

24.

Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimats-
kunde in der Grafschaft Mark

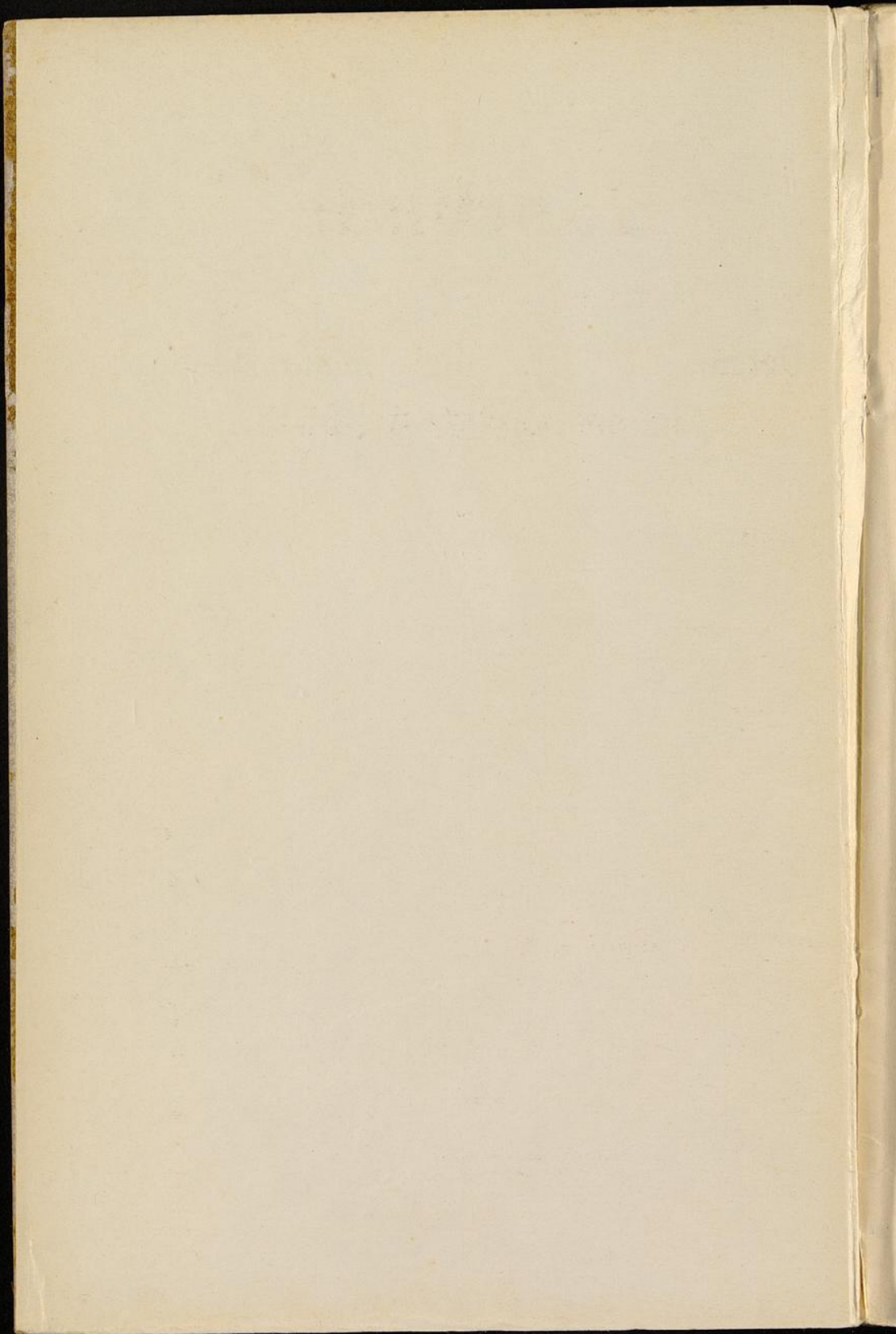
Jahrgang XXIV

Witten 1911

Druck und Kommissionsverlag der Märkischen Druckerei
und Verlagsanstalt Aug. Pott

his z

j 590



Jahrbuch

des

Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark

verbunden mit dem

Märkischen Museum zu Witten-Ruhr.

....

24. Jahrgang 1909—1910.

....

Im Auftrage des Vereins herausgegeben

von

F. W. Aug. Pott.



Witten an der Ruhr, im Juni 1911.

....

Für die Originalbeiträge sind die Verfasser derselben verantwortlich.

■ ■ ■

Märkische Druckerei und Verlags-Anstalt Aug. Pott.
Witten a. d. Ruhr.

02

hio z

U 590

D. Sp. G. 2427
2



020/ 33.9.282

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Bereins-Vorstand und Verwaltungsrat des Märkischen Museums	IV
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder	V
Bericht des Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark. Von Fr. Wilh. Aug. Pott	XIV
24. Jahresbericht über den Stand des Märkischen Museums. Von dem Verwalter Oberlehrer Kunisch	XXII
Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Cleve-Mark. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung. Von Dr. Karl Lichthardt	1
Esborn. Ein Streifzug durch die Geschichte unserer engeren Heimat. Von Lehrer Karl Schwerter	129

I. Den Vereins-Vorstand

bildeten im Jahre 1909/1910 folgende Herren:

Friedrich Soeding, Fabrikbesitzer, Vorsitzender
Prof. Emil Brandstätter, Oberlehrer, stellv. Vorsitzender
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer, Schriftführer
Hermann Kunisch, Oberlehrer, Museumsverwalter
Th. Kettler, Sparkassen-Direktor, Kassensführer
Dr. Gustav Haarmann, Ober-Bürgermeister
Friedr. Lohmann, Fabrikbesitzer
Dr. med. G. Gordes, Sanitätsrat
Prof. Dr. Hof, Oberlehrer
Stadtrat Wilh. Dönhoff, Bierbrauereibesitzer
Gust. Brinkmann, Fabrikbesitzer
Dietrich Friemann, Fabrikdirektor
Aug. Albert, Kaufmann, Stadtrat
Albert Hemsöth, Fuhrunternehmer
Ernst Schubert, Stadtbaurat
Ewald Overhoff, Markscheider
Moriz Hanf, Rentner
Eugen Kollmann, Königlicher Bergrat
Gustav Nachrodt, Kaufmann
Hermann Franken, Fabrikbesitzer in Schalke.
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Krufel.
Königlicher Landrat Gerstein } in Bochum.
Dr. med. Karl Faber }
Meesmann, Ehrenamtman in Herbede.

in Witten

II. Der Verwaltungsrat für die Angelegenheiten des Märkischen Museums

bestand aus den Herren:

Fr. Soeding, Fabrikbesitzer in Witten.
Fr. Wilh. Aug. Pott, Buchdruckereibesitzer in Witten.
Fritz Frieg, Amtmann a. D. in Krufel.

III. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Albringhausen, Post Bommerholz.

1. Schwertter, Lehrer.

Almerfeld bei Alme.

2. Dönhoff, Paul.

Alten-Bodum.

3. Schläter, C., Rektor.

Altendorf.

4. Dr. Mölleneh, W., Arzt.
5. Baester, Gutsbesitzer.

Annen.

6. Abé, Rich., Direktor.
7. Bonnermann, W.
8. Graemer, H., Rentner.
9. Drees, Antmann.
10. Günedler, Prokurist.
11. Knaymann, Herm., Fabrikbesitzer.
12. Koenig, Rud., Ortsvorsteher.
13. Maiweg, W., Bauunternehmer.
14. Dr. med. Reischop, Arzt.
15. Dr. med. Richter, Arzt.
16. Ruffus, Prokurist.
17. Trappmann, Rektor.
18. Würkert, Sparkassen-Rendant.

Auf der Schanze b. Langenschwalbach.

19. Berger, Louis.

Barmen.

20. Luhn, Aug., Seifenfabrikant.
21. Schütte, Georg, Fuhrunternehmer.

Berlin.

22. von Dücker, Oberlt. 4. Garde-Regt.
23. Lohmann, Carl.
24. Springorum, Direktor.

Berleburg.

25. Hinsberg, Pastor.
26. Hinsberg, M., Rentner.

Berncastel-Cues.

27. Dr. von Sobbe, Ger.-Assessor.

Bieberich a Rhein.

28. Schulz, G.

Blankenstein.

29. Gethmann, C., Rentner.
30. Nagel, Direktor.
31. Petring, H., Hotelbesitzer.
32. Puth jun., H., Fabrikbesitzer.
33. Engels, Direktor.

Bodum.

34. Dr. Baare, Wilt.
35. Bodumer-Anzeiger u. General-Anzeiger.
36. Borbet, Kaufmann.
37. Burgdorf, H., Restaurateur.
38. Diekamp, Rechtsanwalt.
39. Eichhoff, Gebr.
40. Dr. med. Faber.
41. Franken, Karl, Kunstschmiedewerk.
42. Fühmann, Adolf.
43. Gellhorn, Werner.
44. Gerke, Anton, Dachdeckermeister.
45. Gerstein, Königlich Landrat.
46. Haarmann, Fr. Spark.-Rendant.

47. Herbst, Stadt-Deudant.
48. Hünnebeck, Justizrat.
49. Kerper, Fr., Rektor.
50. Köllermann, L.
51. Lange, C.
52. Dr. Löbker, Geh. Rat.
53. Maas, Ingenieur.
54. Möller, Geh., Marktscheider.
55. Neumann, Fr., Stadtbaumeister.
56. Ostermann, Chr., Kaufmann.
57. Reinschagen, Aug., Fabrikbesitzer.
58. Dr. Roemer, Justizrat.
59. Robert, Architekt.
60. Rummeld, Lehrer.
61. Schulte, Stadtchemiker.
62. Schulte-Desfrich, H.
63. von Sobbe, Königl. Ober-Bergrat.
64. Stegmann, Carl.
65. Thems, Wilh.
66. Velten, Fr., Restaurateur.
67. Wiesenbrodt, Direktor.

Bommern.

68. Barry, Leonh., Kaufmann.
69. Brinkhoff, Emil.
70. Frielinghaus, Amtmann.
71. Golte, W., Dekonom.
72. Dr. med. Kolbe, Arzt.
73. Kozlowsky, B. Ww. gb. Fuhrmann.
74. Lohmann, Gutsbesitzer.
75. Schlüter, C., Ingenieur.
76. Schulte, A.
77. Schweißfurth, Rektor.

Bonn a. Rhein.

78. Gerstein, Knappschafts-Direktor.
89. Weber, Herm., Apotheker.

Brand i. Sachsen.!

80. Althoff, Ingenieur.

Breckerfeld.

81. Steinbach jun., C., Kaufmann.

Brüninghausen.

82. Freiherr von Romberg.

Cabel i. Westf.

83. Klages, W., Fabrikant.

Camen.

84. Funke, Bergrat.

Charlottenburg.

85. Rüping, Max.

Coblenz.

86. Mallinkrodt, Reg.-Assessor.

Cöln a. Rhein.

87. Falk, Julius.
88. Dr. jur. Gust. von Mallinkrodt.

Crengeldanz.

89. Bockholt, Diedr., Dekonom.
90. Flottmann, D., Kaufmann.

Crone.

91. Bahmann, Geh., Bäckermeister.

Dahlhausen.

92. Hilgenstock, G.
93. Falke, Amtmann.

Derne.

94. Faust, Marktscheider.

Dortmund.

95. Barrich, Fritz, Lehrer.
96. Brüggmann.
97. Crüwell, W.
98. Funke, Fr., Apotheker.
99. Dr. Gottschalk, Justizrat.
100. Haarmann, Geheimer Justizrat.
101. Kleine, Stadtrat.
102. Kleine, Berg-Assessor u. Direktor.
103. Prieser, Lehrer.

104. Reinhardt, Direktor.
105. Rose & Cie.
106. Freiherr von Rynsch, Geheim-Rat.
107. Ruhfus, Dr., Wilhelm.
108. Stade, Hch.
109. Wenker, Hch.
110. Wiskott, W., Bankier.

Düren.

111. Düren, Hch., zu Düren, Bw.
112. Schulte-Steinberg, Hugo.

Düsseldorf.

113. Dr. med. Bröcking, Hans.
114. Gravemann, Kommerzienrat.
115. Grevel, Wilh., Rentner.
116. de Wijn, August, Scheibenstr. 24.
117. Ratorp, Rentmeister.
118. Weber, Paul, Ingenieur.

Eidel.

119. Hülsmann, H.
120. Thiemann, H.

Eiserfeld b. Siegen.

121. Schab, Lehrer.

Elsfeld.

122. Schulte, Ober-Inspektor.

Engers.

123. Baumann, Alfr., Bahnhof=Restaurateur.

Essborn.

124. Schulte-Nahde, Gutsbesitzer.

Gelsenkirchen.

125. Franken, Herm., Fabrikbesitzer.
126. Dr. med. Limpler, Kreisphysikus.
127. Dr. med. Schirmeyer, Augenarzt und Stadtverordneter.
128. Dr. Wallerstein, Augenarzt.

Gevelsberg.

129. Bröcking, Carl.
130. Huth, Herm., Fabrikbesitzer.
131. Knippschild, Fr., Bürgermeister.
132. Zündorf, Aug., Brauereidirektor.

Gladbeck i. W.

133. Frielinghaus, Adolf, Kgl. Berg-Inspektor.

Grundschöttel.

134. Feldhaus, Fr.
135. Müller, Jul.
136. Duast, Wilh., Bwe.
137. Rüping, G.
138. Schüttler, Bwe.

Hagen i. W.

139. Altenloh, Fabrikbesitzer.
140. Birk, C. L., Kaufmann.
141. Eiden, Ewald, Kommerzienrat.
142. Funke jun., Wilh., Kommerzienrat.
143. Hartmann, Landrat.
144. Kerthoff, Gust., Kaufmann.
145. Lohmann, Referendar.
146. Dr. med. Mainweg, Sanitätsrat.
147. Berker, Wilh., Kaufmann.
148. Peters, Louis, Kaufmann.
149. Post, Alex., Fabrikbesitzer.
150. Proll, C., Fabrikbesitzer.
151. Putsch, Herm., Fabrikbesitzer.
152. Soeding, Ernst, Fabrikant.
153. Stahl Schmidt, Ferd., Fabrikant.
154. Stapelmann, C., Kaufmann.
155. Stern, Max, Bankier.
156. Voormann, C., Fabrikbesitzer.
157. Zur Nedden, Gerichtsrat.

Hamborn b. Ruhrort.

158. Seft, Adolf, Apotheker.

Hamm i. W.

159. Servaes, Hugo, Direktor.
160. Vogel, Adolf, Distr. 65.

Harpen.

161. Leich, Pastor.

Gaspe.

162. Lange, Gust., Wwe.

Gattingen.

163. Florischütz, Landrat.
164. Hundt, C., sel. Wwe.
165. Meierpeter, Pfarrer und Superin-
tendent.
166. Hemke, Aug., Fabrikbesitzer.

Gaus Ruhr b. Schwerte.

167. Frhr. v. Rheinbaben, Major a. D.

Gaus Schede b. Wetter.

168. Frau Wwe. P. Harfort.

Gerbede.

169. Brinkmann, Fr., Bierbrauerei-
besitzer.
170. Hengstenberg, Fr.
171. Koenigs, Adolf, Apotheker.
172. Lohmann, Ernst, Fabrikbesitzer.
173. Meesmann, C., Ehren-Amtmann.
174. Stratmann=Voeste, Fr.
175. Buschmann, Otto, Gutsbesitzer zu
Kleinherbede.

Gerdecke.

176. Eckardt, Emil, Fabrikbesitzer.
177. Grave, Ferd., Brauereibesitzer.

Gerne.

178. Dickmann, Rechtsanwält.
179. Dickerhoff, W., Direktor.
180. Halbach, Fr., Buchdruckereibesitzer.
181. Schlenhoff, L.
182. Dr. Schulte vom Esch.
183. Dr. Vogeler, Baukau-Gerne.

Geven.

184. Hassé, Lehrer., Wwe.
185. Lapp, Hauptlehrer.
186. Oberhaus, Lehrer.
187. Schulte=Ostermann, A., Guts-
besitzer.
188. Dr. med. Straube, A., Arzt.

Gohentlimburg.

189. Boecker, Wilh.
190. Menzel, Hans, Bürgermeister.

Gombruch.

191. Dr. med. Volte, Arzt.

Gorshheim bei Coblenz.

192. Schmidt, Carl Fr.

Gordel b. Bochum.

193. Dr. Haarmann gnt. Spickmann.
194. Hiddemann, Landwirt.

Gferlohn.

195. Dr. Breuer, Fabrikant.
196. Kirchhoff, Friedr., Fabrikant.
197. Kreisaußschuß.
198. Schmüle, Aug., Kommerzienrat.
199. Vormann, Adolf.
200. Weydekamp, Alexander.

Kirchen a. d. Sieg.

201. Stein, Otto, Fabrikbesitzer.

Krufel.

202. Frieg, F., Amtmann a. D.

Langendreer.

203. Gimmerthal, F. A., Buchhändler
204. Grügelsiepe, Pfarrer.
205. Haarmann, Georg, Metzgermeister.
206. Kriebber, Rektor.
207. Dr. med. Maiweg Arzt.
208. Kösch, Lehrer.
209. Schulte=Freinking, Ww.

Langerfeld.

230. Goebel, Herm.
231. Henkels, Alb., Fabrikant.
232. Henkels, Ernst, Kaufmann.
233. Wülfing, Otto, Kaufmann.

Letmathe.

214. Hassel, Karl, Fabrikant.

Linden.

215. Dr. Krüger, Arzt.
216. Moll, Herm., Wirt.

Linz a. Rh.

217. Seegner, Fr.

Lüdenscheid.

218. Dr. jur. Schmalenbeck, Rechts-
anwalt.

Lünen a. d. L.

219. Pothhoff, Fabrikbesitzer.

Lütgendortmund.

220. Holtmeyer, J., Bauunternehmer.
221. Westermann, Ehren-Amtmann.

Marburg a. d. Lahn.

222. Seippel, Max, Rentner.

Milspe.

223. Dr. med. Knaymann, Arzt.
224. Wellershaus, Alb., Fabrikbesitzer.

Madras.

225. Gerdes, Alb., Konsul.

Münster.

226. Krest, C., Fabrikbesitzer.

Niederweningen.

227. Schulte, Robert.

Oberhausen.

228. Volberink, H., Rentner.

Bernau-Livland (Rußland).

229. Roderich Freih. Freitag-Loring-
hoven, Ehrenfriedensrichter und
Regierungs-Kommissar.

Raderborn.

230. Bischof Dr. Carl Jos. Schulte.

Querenburg.

231. Schulte-Overberg, Brennerei-
besitzer.

Rastenburg.

232. Pieper, Bürgermeister.

Reading (Pensylvanien).

233. Kraemer, L.

Remscheid.

234. Spennemann, Emil.

Rientke.

235. Schulz, G.

Schwelm.

236. Haarmann, Brauereibesitzer.
237. Sternenberg, Fabrikbesitzer.

Schwerte.

238. Barkhausen, Rechtsanwalt.
239. Feldhügel, Oberlehrer.
240. Rohrmann, Bürgermeister.

Somborn.

241. Schmann, W., Bauunternehmer.

Steinhausen.

242. Dünkelberg, W., Rittergutsbesitzer.

Stodum.

243. Beckhoff, Wilh., Landwirt.
244. Gröppler, Wilh., Landwirt.
245. Grünwald, Hauptlehrer.

Solmarstein.

246. Schroeder, Aug., Fabrikant.

Sorhalle.

247. Bröding, Carl.
248. Düllmann, A.
249. Hülsberg, H.
250. Siepmann, Aug., Ober-Bahn-Assistent.

Wannen.

251. Winkelmann, A., Dekonom.

Wattenscheid.

252. Dr. Bonnin, L., Arzt.

Weitmar.

253. von Bersword-Wallrabe, Freiherr und Königl. Kammerherr.
254. Goeker.

Wengern.

255. Lind, Otto, Gutsbesitzer.

Wesel.

256. Schubert, August, Rentner.

Westhofen.

257. Falkenberg, Pfarrer.
258. Dr. med. Klug, W., Arzt.

Werne.

259. Rumpmann, C.
260. Luther, Pastor.

Wetter.

261. Blank, Jul., Wwe.
262. Bönnhoff, Emil, Kaufmann.
263. Goeder, Pfarrer.
264. Hengstenberg, Pfarrer.
265. Vorsteher, G., Kommerzienrat.

Wiedede-Affel.

266. Dr. Middelschulte, Arzt.

Wiesbaden.

267. Lohmann, Fritz, Rentner.
268. Rüping, Otto, Kommerzienrat.
269. Seidel, Carl, Rentner.
270. Schneider, Alb., Rentner.

Witten.

271. Albert, Aug., Stadtrat.
272. Albert, F. W., Fabrikant.
273. Allendorff, H., Justizrat.
274. Bach, A., Apotheker.
275. Baltenhol, Oberlehrer.
276. Balz, C., Lehrer.
277. Bausberg, Bernhard.
278. Dr. med. Behm, Arzt.
279. Barter, Ferd., Reisender.
280. Berger, Carl, Kaufmann.
281. Berfermann, W., Oberlehrer.
282. Bruno, Professor.
283. Bremme, Professor.
284. Bitter, Betriebs-Inspektor.
285. Blank, G., Kaufmann.
286. Blennemann, Gustav.
287. Blumberg, Fritz.
288. Boeckmann, Lehrer.
289. Dr. med. Böheimer, Arzt.
290. Bohde, L., Metallgießereibesitzer.
291. Boos, Gustav.
292. Borgmann, Fritz, Gastwirt.
293. Bormann, Adolf, Kaufmann.
294. Bormann, Herm., Buchhändler.
295. Born, F. H., Wwe.
296. Dr. med. Boshamer, Oberarzt.
297. Bottermann, jun., Gottfr., Brennereibesitzer.

298. Brabänder sen., Fritz, Rentner.
 299. Brabänder jun., Fritz, Brodfabrik.
 300. Professor Brandstätter.
 301. Bredt, Viktor.
 302. Brenscheidt, Otto, Architekt.
 303. Bringewald, H., Buchdruckerei-
 besitzer.
 304. Brinkmann, A., Stadtrat.
 305. Brinkmann jun., G., Stadtrat.
 306. Brockhusen, Apotheker.
 307. Brodt, Carl, Kaufmann.
 308. Brodt, Wilh., Wirt.
 309. Dr. med. Broer, Arzt.
 310. Buchthal, S., Kaufmann.
 311. Bullmann, Schlachthof-Direktor.
 312. Birkhaus, Adolf, Kaufmann.
 313. Buse, Wilh., Betriebsführer a. D.
 und Reisender.
 314. Cron, Fr., Drogist.
 315. Le Claire, August, Goldschmied.
 316. Le Claire, Louis, Kaufmann.
 317. Däche, Architekt.
 318. Dahms, Otto, Gärtner.
 319. Deppe, Pfarrer.
 320. Dönhoff, Herm., Brauereibesitzer.
 321. Dönhoff, Wilh., Brauereibesitzer
 und Stadtrat.
 322. Dreeßen, Molkerei-Inspektor.
 323. Dünnebacke, B. Wwe.
 324. Eckardt, Carl, Kaufmann.
 325. Eckhardt, Wilh., Zigarren-
 handlung.
 326. Ehrmann, Ferd., Stadtrat.
 327. Eichengrün, S.
 328. Eichhorst, Fr.
 329. Eicke, Adolf, Gärtner.
 330. Fahrwinkel, Aug., Fabrikant.
 331. Fahrwinkel, Otto, Rentner.
 332. Falkenroth, Fr., Rademeister.
 333. Fautsch, Justizrat.
 334. Fischer, Aug., Kaufmann.
 335. Dr. Flehinghaus, Amtsgerichtsrat.
 336. Foerst, Max, Gerichts-Assessor.
 337. Franzen, Carl, Architekt.
 338. Freiwinkel, Lehrer.
 339. Friemann, Direktor.
 340. Friemann, Prokurist.
 341. Funke, C., Wirt.
 342. Fügner, C., Hauptlehrer.
 343. Galladé, W., Kaufmann.
 344. Gelbke, Aug., Schreinermeister.
 345. Goebel, Fr., Hophotograph.
 346. Gerhardt's, Karl, Stuckateur-
 meister.
 347. Geyer, Alfred, Fabrikant.
 348. Goyert, Hch., Lehrer.
 349. Graefe, Carl, Kaufmann.
 350. Graefe, H. L., Weinhändler.
 351. Graefe, Rud., Buchhändler.
 352. Gutmann, D., Professor.
 353. Haarmann, Ewald, Metzger-
 meister.
 354. Dr. Haarmann, Gust., Ober-
 Bürgermeister.
 355. Haarmann, Lehrer am Real-
 gymnasium.
 356. Hackländer, Wilh., Direktor.
 357. Hager, Herm., Lederhändler.
 358. Hanf, Moritz, Rentner.
 359. Haren, G., Lehrer.
 360. Hebr, Aug., Rechnungsrat.
 361. von der Heide, Emil, Bankier.
 362. Heidmann, Gust., Polizei-Inspektor.
 463. Heilbrunn, Ernst, Kaufmann.
 364. Heringhaus, C., Fahrsteiger.
 365. Hemmer, Carl, Kaufmann.
 366. Hemsoth, Wilh. Wwe., Fuhrgeschäft.
 367. Hemsoth, Albert.
 368. Henke, Carl, Ingenieur.
 369. Hoffmann, Aug., Tiefbau-Unter-
 nehmer.
 370. Hirsch, Carl, Kaufmann.
 371. Hirse, Hch., Lackierer.
 372. Hochkeppel, Hermann, Kaufmann.
 273. Hömberg, Heinrich, Kaufmann.
 374. Höner, Ernst, Konditor.
 375. Professor Dr. Hof.
 376. Höper, Carl, Heilgebülfe.
 377. Höper, Fritz, Dentist.
 378. Höper, Hch., Zahnarzt.
 379. Homann, Professor.
 380. Humrich, Wilh., Kaufmann.
 381. Janson, Gust., Schreinermeister.
 382. Joester, Fr., Landwirt.
 383. Kaphengst, Th., Fabrikant.
 384. Kellermann, Pfarrer.
 385. Dr. med. Kempermann.
 386. Kettler, Th., Sparkassen-Direktor.
 387. Kleinen, Herm., Bank-Direktor.
 388. Klinker, Fritz, Kaufmann.
 389. Klöpffer, Hch., Prokurist.
 390. Köster, Wilh., Kaufmann.
 391. Klutmann, Adolf, Fabrikbesitzer.
 392. Klutmann, Georg, Fabrikbesitzer.
 393. Korfmann, Hch., Witwe.
 394. D. Koenig, Fr., Präses.
 395. Koeniger, Hermann, Rentner.
 396. Koester, Wilh. Hch., Kaufmann.
 397. Koehold, Bernh., Buchhändler.
 398. Kellerhoff, Aug., Brennereibesitzer.
 399. Kramm, S., Pastor.
 400. Kraushaar, Ewald, Wirt.

401. Kreuzhage, C., Musikdirektor.
 402. Krumme, Aug., Kaufmann.
 403. Krüger, Herm., Buchhändler.
 404. Küttermann, D., Rentner.
 405. Kürschner, Fr., Kaufmann.
 406. Kumpf, Ernst, Direktor der städt. höh. Mädchenschule.
 107. Kunisch, Oerlehrer.
 408. Langelittig, G., Kaufmann.
 409. Laue, Bürgermeister.
 410. Leejemann, B., Pfarrer.
 411. Lesarth, Fr., Pfarrer.
 412. Leye, Sch., Kaufmann.
 413. Lischeid, Adam, Kaufmann.
 414. Lindenbaum, S., Kaufmann.
 415. Lindemann, C., Kaufmann.
 416. Lojewitz, J., Ingenieur.
 417. Lohmann, Max, Kaufmann.
 418. Loewenstein, Selmar, Kaufmann.
 419. Loewenstein, Sally, Kaufmann.
 420. Luckemeyer, W., Installateur.
 421. Lünenbürger, Fried., Rentner.
 422. Luhn, Wilh., Buchhändler.
 423. Dr. mod. Marx, Arzt.
 124. Mager, Oberlehrer.
 425. Dr. Matthes, Geh. Reg.-Rat.
 426. May, Ernst, Metzgermeister.
 427. Mayberg, Carl, Direktor.
 428. Mengel, Carl, Seiffabrikant.
 429. Merckens, Direktor.
 430. Merckens, Rob., Kaufmann.
 431. Methler, Wilh., Kaufmann.
 432. Meyer, Carl, Rentner.
 433. Moll jun., F. W.
 434. Moll, Waldemar, Kesselfabrikant.
 435. Müllensiefen, Herm., Wwe.
 436. Müllensiefen, Hc., Fabrikbesitzer.
 437. Müllensiefen, Theod., Kommerzienrat und Stadtrat.
 438. Dr. Müllensiefen, Theod., Fabrikbesitzer.
 439. Müllensiefen Herm., Fabrikbesitzer.
 440. Nachrodt, Gust., Kaufmann.
 441. Nachrodt, Albert, Kaufmann.
 442. Nächer, Hugo, Ingenieur.
 443. Nöten, W., Lehrer.
 244. Ostermann, Lehrer am Realgymnasium.
 445. Overhoff, Ewald, Marktscheider.
 446. Dr. mod. Overbeck, Sanitätsrat.
 447. Pfannschilling, L., Zigarrenhandlung.
 448. Pipo, L., Kaufmann.
 449. Pott, August, Buchdruckereibesitzer.
 850. Dr. Pott, Rechtsanwält.
 451. Redger, Bildhauer.
 452. Rehr, Amtsgerichtsrat.
 453. Reusinghoff, Carl, Stadthauptkassen-Kassierer.
 454. Reusinghoff, Friedr., Sparkassen-Kontrollleur.
 755. Reischop, Walter, Kaufmann.
 456. Reunert, Gust. Firma.
 457. Rocholl, P., Geheimer Justizrat.
 458. Röhlich, F. W., Lehrer a. d. höh. Mädchenschule.
 859. Rösener, Realkhmn.-Lehrer a. D.
 460. Rosenberg, Moritz, Kaufmann.
 861. Rosenberg, S., Kaufmann.
 462. Rosenkranz, Rud., Metzgermeister.
 463. Ruhrmann, Sch., Mühlendirektor.
 464. Sandkühler, L., Metzgermeister.
 465. Saenger, Rob., Kaufmann.
 466. Sauerbruch, Rich., Architekt.
 467. Schade, Stadtrentmeister a. D.
 468. Dr. med. Schaefer, Arzt.
 469. Dr. med. Schanz, Arzt.
 470. Schaefer, F. W., Rentier.
 471. Scharfenberg, L., Wwe.
 472. Dr. Schaub, Oberlehrer.
 473. Schlichtherle, Kaufmann.
 474. Dr. Schlichtherle, Rechtsanwält.
 475. Schluck, Carl, Bäckermeister.
 476. Schluck, Friedr., Bäckermeister.
 477. Schluck, Gust., Metzgermeister.
 478. Schluckebier, Dektor.
 479. Schmitz, Lehrerin a. d. höheren Mädchenschule.
 480. Schoeneberg, Aug., Wirt.
 481. Schoeneberg, Friedr., Konditor.
 482. Schoenebera, Rud., Installateur.
 483. Schroeder, Karl, Werkmeister.
 484. Schwören, C., Fabrikant.
 485. Schumann, Rich., Direktor.
 486. Schwarz, L., Kaufmann.
 487. Schwefel, Fr., Rentier.
 488. Schwiermann, Wilh., Wirt.
 489. Seck, Zeichenlehrer am Realgymnasium.
 490. Seidel, G., Zeichnermeister.
 491. Sethe, Adolf, Metzgermeister.
 492. Sicking, Sch., Wwe.
 493. Siegmund, Franz, Kaufmann.
 494. Soeding, Frits, Fabrikbesitzer.
 495. Soeding, jun., Frits.
 496. Spennemann, Otto, Kaufmann.
 497. Stein, Hugo, Fabrikbesitzer.
 498. Stein, Fr., Uhrmacher.
 499. Steinhoff, L. Geschäftsführer.
 500. Stichternath, J., Kaufmann.
 501. Stinschhoff, G.
 502. Stölting, Professor.

- | | |
|--|--|
| 503. Stratmann, Ludwig. | 518. Wächter, Professor. |
| 504. Stütting, H., Direktor. | 519. Wastowsky, Carl, Kaufmann. |
| 505. Stute, Wilh., Lehrer. | 520. Weisenfels, Const., ver. Landmesser
und Stadtrat. |
| 506. Dr. med. Stutz, Arzt. | 521. Weber, Hch., Werkst.-Vorsteher. |
| 507. Sulanke, Leop., Tanzlehrer. | 522. Wiehage, Carl, Fabrikant. |
| 508. Ter Nedden, Professor. | 523. Wiel, Gust., Kaufmann. |
| 509. Teifen, Emil, Ingenieur. | 524. Winkelmann, Fr., Lehrer. |
| 510. Tietmann, Joh., Kaufmann. | 525. Winter, Dieder., Möbelhandlung,
Inb. Wilh. Schmels. |
| 511. Trottman, Hch., Kaufmann. | 526. Wylich, Rudolf, Kaufmann. |
| 512. Ulrich, Direktor. | 527. Wolff, Gottfr., Wwe. |
| 513. Umlauff, Leop., Lehrer. | 528. Zeller, Bahameister a. D. |
| 514. Vettebrodt, Hch., Schreinermeister. | 529. Berlang, Martha, Lehrerin a. d.
höheren Mädchenschule. |
| 515. Vilter, Jul., Rentant. | |
| 516. Völker, C., Bahnkünstler. | |
| 517. Voß, Peter, Hotelier. | |

IV. Korrespondierende Mitglieder.

1. Mummenthey, Oberlehrer, Wesel.
2. Professor Dr. Bahlmann, Münster i. W.



Bericht
des
Vorstandes des Vereins für Orts- und Heimatskunde
in der Grafschaft Mark
über das Geschäftsjahr 1909/1910.

Erstattet in der ordentlichen General-Versammlung zu Witten
am 27. November 1910

von
Fr. Wilh. Aug. Pott, Schriftführer.

1. Infolge des mit der Stadtgemeinde Witten abgeschlossenen, durch die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Mai 1909 genehmigten Vertrages in betreff der Unterhaltung des Museums und der der Stadt dafür einzuräumenden Rechte war eine Abänderung der §§ 11 und 23 der Satzungen erforderlich, welche ebenfalls von der genannten außerordentlichen Generalversammlung beschloffen wurde. Die zu diesen Abänderungen erforderlichen mittelst diesseitigen Gesuches vom 5. Oktober 1909 beantragten Genehmigungen sind wie folgt erteilt worden:

a) Die landesherrliche Genehmigung zu § 11 durch folgenden Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1910:

Beglaubigte Abschrift zu Just.-Min. IIIa 350. Min. d. Inn. Ib 216. MM. d. G. An. II. IV 5184.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 26. Januar 1910 will ich auf Grund des Beschlusses der General-Versammlung des Vereins für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark zu Witten a. d. Ruhr vom 16. Mai 1909 Meine landesherrliche Genehmigung dazu erteilen, daß der § 11 der Vereinssatzungen künftig folgende Fassung erhält:

„Der Verein wird geleitet und in seinen Angelegenheiten sowohl Behörden als Privat-Personen gegenüber vertreten durch einen aus vierundzwanzig Personen bestehenden Vorstand, wovon alljährlich sieben Mitglieder nach dem Dienstalter ausscheiden, für welche eine Neuwahl durch die General-Versammlung stattzufinden hat. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Stadtgemeinde Witten in den

Vorstand entsandt und zwar ein Mitglied des Magistrats und zwei Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung.

Berlin, den 29. Januar 1910.

(gez.) Wilhelm R.

gez. Bessler, v. Moltke, v. Trost zu Solz.

An den Justizminister, den Minister des Innern und den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Beglaubigt.

Berlin, den 12. Februar 1910.

Der Direktor der Geheimen Kanzlei.

(L. S.)

In Vertretung: Wiese, Kanzleirat.

Die Aenderung des § 23 der Satzungen durch Zufügung folgenden Zusatzes am Schlusse:

„Der § 24 dieser Satzungen, inhaltsdessen im Falle der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen einschließlich der Eigentumsrechte an dem Museum der Stadt Witten anheimfällt in der Erwartung, daß das Museum ordnungsmäßig unterhalten und dem Publikum zugänglich gemacht wird, kann ohne Zustimmung der Stadt Witten nicht abgeändert werden“

ist von dem Herrn Oberpräsidenten wie folgt genehmigt worden:

„Die auf der Vorseite bezeichnete Aenderung (Ergänzung) des § 23 der Satzungen wird genehmigt“.

Münster, den 10. Dezember 1909.

(L. S.)

Der Oberpräsident von Westfalen.

Nr. 15 141. I.

von der Recke.

Das Vertragsverhältnis mit der Stadtgemeinde Witten ist durch diese Genehmigungen nunmehr vollständig geordnet. Dem geänderten § 11 entsprechend hatte die Stadtgemeinde Witten drei Mitglieder in den diesseitigen Vorstand zu entsenden. Der Magistrat entsandte den Herrn Stadtbaurat Schubert, die Stadtverordnetenversammlung die Herren Rentner Moritz Hanf und Markscheider Overhoff. Die selben haben am 13. April 1910 ihr Amt angetreten resp. zum ersten Male an einer Vorstandssitzung teilgenommen.

Infolge der Satzungsänderungen war ein Neudruck der Satzungen erforderlich, welcher in 200 Exemplaren stattgefunden hat.

2. Der Museumsbau ist im Berichtsjahre weiter gefördert worden.

Herr Friedrich Lohmann hatte im Dezember 1908 für den Bau ein Kapital von 60 000 Mark zinsbar angelegt. Später legte Herr Lohmann für die Zentralheizung ein ferneres Kapital von 5500 Mark bei der Sparkasse an. Während die Bauausführung von Herrn Lohmann der Firma Lünenbürger & Franzen übertragen war, wurde die Aus-

führung der Niederdruckdampf-Heizung der Firma F. W. Albert in Witten zum Preise von 5464,05 Mark übertragen.

Nach einer von der Firma Lünenbürger & Franzen dem Vorstande eingereichten Aufstellung waren außer den von Herrn Lohmann gespendeten Mitteln zur bezugsfähigen Fertigstellung des Museumsgebäudes noch rund 22 000 Mark erforderlich.

Zur Aufbringung dieser Mittel beantragte der Vorstand, bei der städtischen Sparkasse in Witten ein Darlehn von 25 000 Mark gegen übliche Bedingungen aufzunehmen. Die außerordentliche Generalversammlung vom 8. Mai beschloß jedoch, den Vorstand zu ermächtigen, ein Darlehn bis zu 30 000 Mark bei der städtischen Sparkasse in Witten zu kontrahieren, vorläufig aber nur den Betrag bis zu 25 000 Mark zu erheben. Es wurde dabei erwogen, daß man nicht genau bemessen und voraussehen könne, wie viel Mittel zur inneren Einrichtung des Museumsgebäudes notwendig sein würden und daß es mißlich sein würde, wenn sich später herausstellen sollte, daß außer der aufgenommenen Summe noch etwas fehle. Es wurde dem Vorstande das Vertrauen entgegengebracht, daß er auf das Darlehn nicht mehr entnehmen werde, als wirklich notwendig sei. Die Schuld- und Pfandverschreibung für die Sparkasse über 30 000 Mk. ist am 31. Mai 1910 ausgestellt und am 9. Juni 1910 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Stadt Witten hat für ihre Straßenbaukostenforderung von 3895,50 Mk. der Sparkassenhypothek den Vorrang eingeräumt. Bis jetzt sind 15 000 Mark auf das Darlehn von der Sparkasse entnommen und an die Firma Lünenbürger & Franzen auf deren Bauforderung abgetragen.

Der Vorstand ist damit beschäftigt, bis zur Deckung des Kapitals zur Aufbringung der Zinsen freiwillige Beiträge zu sammeln.

3. Der Magistrat sprach in seinem Schreiben vom 18. Mai 1910 S.-Nr. 1796 IVb den Wunsch aus, der Stadt für Volkslesehalle und Volksbücherei außer den vertraglich zur Verfügung gestellten Räumen von 90 Quadratmetern noch weitere daran anschließende 20 Quadratmeter ohne jede andere Verpflichtung, als den Raum zu asphaltieren und mit Beleuchtung zu versehen, unentgeltlich zu Bibliothekszwecken zur Verfügung zu stellen.

Um die Stadt Witten in die Lage zu bringen, die von ihr erstrebten Bildungszwecke in dem neuen Museumsgebäude in bester Weise erreichen zu können, hat der Vorstand diesen Wunsch der Stadt erfüllt und bittet die Generalversammlung um Genehmigung.

4. Der Vorstand des Bildungsvereins machte dem diesseitigen Vorstande die Mitteilung, daß seine Bücherei, welche demnächst in das Eigentum der Stadt Witten übergehe, in dem bisherigen Lokale nicht verbleiben könne und sprach wiederholt den Wunsch aus, das zur ebenen Erde belegene südwestliche Eckzimmer des Museumsgebäudes zu Büche-

reizwecken zunächst zur Unterbringung der jetzt vorhandenen Bücherei und auch später, wenn diese von der Stadt Witten erworbene Bücherei an dieselbe übergegangen, für die dann neu entstehende Bücherei des Bildungsvereins mieten zu können. Der diesseitige Vorstand stand diesem Vorhaben sympathisch gegenüber, mußte aber berücksichtigen, daß der Umzug mit dem Museum in das neue Museumsgebäude noch nicht stattgefunden habe und daß noch nicht zu übersehen sei, welche Räumlichkeiten der diesseitige Verein für sein Museum selbst gebrauchen werde. Es wurde deshalb dem Vorstande des Bildungsvereins anheimgegeben, sich bis nach dem Umzuge zu gedulden. Dies erwies sich jedoch wegen Raummangels in dem alten Büchereilokale bald als unmöglich. Um dem Bildungsverein entgegenzukommen, hat der diesseitige Vorstand demselben die jederzeit wiederrufliche vergönungsweise Erlaubnis zur Aufstellung der Bücherschränke und der sonstigen Utensilien der Bücherei in dem südwestlichen Eckzimmer zur ebenen Erde des Museumsgebäudes erteilt und um den Raum auch als Arbeitszimmer des Bibliothekars brauchbar zu machen, den Heizkörper in diesem Raum verstärken und einen Linoleumbelag anbringen lassen. Die Stadt Witten hat sodann den Raum, worin gleichzeitig die Arbeiten für ihre Volksbücherei und Volkslesehalle ausgeführt werden, mit Gasleitung versehen lassen.

Ein Mietverhältnis mit dem Bildungsverein oder der Stadtgemeinde Witten oder mit beiden zugleich in Betreff des mehrerwähnten Zimmers muß unter Umständen vorbehalten werden, wobei dann auch die Vergönungszeit zu berücksichtigen ist.

5. Für die Einweihung des Museums-Gebäudes hatte der Vorstand nach vielen vorbereitenden Verhandlungen den 19. November 1910 in Aussicht genommen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß dieser Termin nicht eingehalten werden konnte. In seiner Sitzung vom 2. November 1910 beschloß der Vorstand, das Museum nicht eher einzuwählen, bis die ganze Einrichtung desselben vollständig fertig ist, von der Bestimmung eines Termins vorläufig noch abzusehen und das Museum bis auf Weiteres zu schließen. Für die Einrichtung des Museums ist ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Oberlehrer Kunisch, Karl Franzen, Gustav Brinkmann, Moriz Hanf und Aug. Pott mit dem Auftrage eingesetzt, die Einrichtung endgültig zu treffen.

6. Der bisherige Museumsverwalter Herr Oberlehrer Dr. W. Berkemann hat mit dem 1. Oktober 1910 Witten verlassen und ist als Kreis Schulinspektor nach Tecklenburg berufen worden. Der Vorstand wählte am 27. September 1910 den Herrn Oberlehrer Hermann Kunisch in Witten für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einstimmig zum Museumsverwalter. Herr Kunisch hat die Wahl angenommen und sich den Angelegenheiten des Märkischen Museums mit Lust und Liebe gewidmet. In der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit hat er die Ueberführung des Museums aus der alten Mädchenschule an der

Hauptstraße in das Museumsgebäude an der Blücherstraße bewerkstelligt und ist jetzt mit großem Fleiße mit der Einrichtung und Neuordnung des Museums beschäftigt. Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung, den Herrn Oberlehrer Kunisch heute definitiv zum Verwalter des Märktischen Museums zu wählen.

7. Zum Kastellan des Museumsgebäudes wählte der Vorstand am 13. April 1910 den Gärtner Herrn Walter Stock in Witten, welcher am 1. Juni d. Js. mit seiner Familie in die Kastellanswohnung eingezogen ist. Derselbe ist mit den §§ 1, 2, 3 und 4 des zwischen der Stadt Witten und unserem Verein in betreff der Volkslesehalle und der Volksbibliothek bestehenden Vertrages bekannt gemacht und hat sich vertraglich verpflichtet, die dem Kastellan nach diesen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft und prompt zu erfüllen.

8. Als f. 3. die Grundstücke von Herrn Landwirt Aug. Krumme angekauft und ein an die verlängerte Schulstraße grenzender Teil davon an Herrn Fabrikbesitzer Friedrich Lohmann weiterverkauft wurde, behielt sich der Verein für das ihm verbleibende Grundstück ein Wegerecht zum Gehen und zum Fahren nach der verlängerten Schulstraße zu vor, welches Recht auf die von Herrn Lohmann erworbene Teil-Parzelle zum Grundbuche eingetragen wurde. Der Verein hat sein Grundstück bebaut und dieses Gebäude, wie auch das hinter demselben dem Verein verbliebene Gartengrundstück hat von der Blücherstraße her zwei fahrbare Zugänge, so daß eine Zufuhr von der verlängerten Schulstraße her, etwa bei der Bebauung des Hinterlandes, kein Bedürfnis für den Verein mehr ist und wegen der inmittelfst erfolgten Höherlegung der verlängerten Schulstraße auch kaum noch möglich sein würde. Herr Friedrich Lohmann hat seine Befugung verkauft und an den Verein das Ersuchen gerichtet, die Wegerechtigkeit im Grundbuche löschen zu lassen.

Der Vorstand hielt die Wegerechtigkeit nicht mehr für notwendig und empfahl der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai 1910 in die Löschung zu willigen, was einstimmig beschloffen wurde. Die Löschung ist erfolgt.

9. Unterm 31. August 1910 richtete der Vorstand an Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Witten die Bitte, die zu 3729,03 Mark veranschlagten Kosten für die Einfriedigung des Museumsgrundstückes und für die gärtnerische Anlage vor und neben dem Museumsgebäude übernehmen zu wollen. Nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung antwortete der Magistrat unterm 1. November 1910 N.-Nr. 4879 I, daß die städtischen Körperschaften nicht abgeneigt seien, die Kosten der Einfriedigung des neuen Museumsgebäudes an der Blücherstraße zu übernehmen, wenn hinsichtlich der Art der Einfriedigung eine Verständigung zwischen dem Vereine und dem Magistrat erzielt werde. Es werde deshalb anheimgegeben, dieserhalb mit dem Herrn Stadtbaurat Schubert in Verbindung zu treten, der bezügliche Verhandlungen für den Magistrat mit dem Vorstande führen werde.

Für die Pflasterung des Einganges zum Gebäude werde die Stadt einen Betrag bis zu 216 Mark zur Verfügung stellen in der Weise, daß etwaige Mehrausgaben dem Vereine zur Last fielen, Minderausgaben aber von der genannten Summe in Abzug gebracht würden.

Die diesseits auf 1070 Mark veranschlagten gärtnerischen Anlagen beabsichtige der Magistrat auf Kosten der Stadt durch den Stadtgärtner zur Ausführung bringen zu lassen. Hinsichtlich der Art der Ausführung hätten die städtischen Körperschaften zur Bedingung gemacht, daß durch Anpflanzung größerer Bäume und nötigenfalls durch Spalierpflanzen der hintere architektonisch nicht ausgebildete Teil des Gebäudes nach Möglichkeit verdeckt werden müsse.

Ueber diese Fragen hat eine eingehende Verhandlung mit dem Stadtbauamt stattgefunden, wobei eine vollständige Einigung erzielt worden ist. Die Arbeiten zu den verschiedenen Anlagen sind im Gange.

10. Die ordentliche Generalversammlung fand am Sonntag, den 12. Dezember 1909 zu Witten im Hotel zum Adler statt. Dieselbe nahm die Geschäfts- und Rechnungsberichte entgegen und erledigte die ihr satzungsgemäß obliegenden geschäftlichen Angelegenheiten. Nach der von dem Kassensführer, Herrn Sparkassen-Direktor Kettler, gelegten Rechnungsablage betrug:

die Einnahme	3236,03 M
die Ausgabe	3232,33 "

Kassenbestand 3,70 M

Die Versammlung beauftragte die Herren W. Stute, Carl Hirsch und Ewald Friemann mit der Prüfung der Rechnung. Dieselbe wurde in Einnahme und Ausgabe mit den Belägen übereinstimmend und rechnerisch richtig befunden. Auf Antrag des Herrn Stute namens der Rechnungsprüfer wurde dem Herrn Kassensführer für das Rechnungswesen für 1908/09 die Entlastung erteilt.

Nach dem Turnus schieden mit Ende des Geschäftsjahres 1908/09 aus dem Vorstande die Herren:

1. Arzt Dr. med. Karl Faber in Bochum,
2. Fabrikbesitzer Hermann Franken in Schalke,
3. Amtmann a. D. Fritz Frieg in Krufel,
4. Königlicher Landrat Gerstein in Bochum,
5. Ehrenamtmann Meesmann in Herbede,
6. 6. Fabrikbesitzer Friedrich Soeding in Witten,
7. Fabrikdirektor Diedrich Friemann in Witten.

Sämtliche ausscheidende Mitglieder wurden wiedergewählt.

Ein Haushaltungsvoranschlag für 1909/10 ließ sich nicht aufstellen, weil nicht vorauszusehen war, wann das Museum fertig sei und der alte Vertrag mit der Stadt Witten bezüglich der alten Mädchenschule aufhöre und der neue Vertrag mit der Stadt Witten bezüglich der Volks-

lesehalle und Volksbibliothek beziehungsweise die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten jährlichen Entschädigung von 3000 Mark seitens der Stadt an den Verein in Kraft treten werde. Die Generalversammlung beschloß deshalb, den Vorstand zu beauftragen, den Haushalt für das Jahr 1909/10 den sich ergebenden Verhältnissen entsprechend zu führen.

11. Am Sonntag, den 8. Mai 1910, fand in Witten im Hotel zum Adler eine außerordentliche Generalversammlung statt, welche die Darlehnsangelegenheit und die Löschung der auf dem Lohmannschen Grundstücke eingetragenen Wegegerechtigkeit, wie oben mitgeteilt, erledigte.

12. Am 10. Oktober 1910 verstarb der Geheime Sanitätsrat Dr. med. Gottfried Gordes in Witten. Derselbe hat von der Gründung des Vereins an stets reges Interesse für die Bestrebungen des Vereins an den Tag gelegt und war seit 1. Dezember 1889 Mitglied des Vorstandes. Ohne dringende Abhaltung, die er stets in einem Entschuldigungsschreiben motivierte, veräumte er keine Vorstands-Sitzung, er gehörte zu den fleißigsten Vorstands-Mitgliedern und nahm an allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten lebhaften Anteil.

Der Verein wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

13. Dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember 1909 gemäß ist für 1908/09 wieder ein Jahrbuch durch den dazu beauftragten Vereinschriftführer Fr. W. Aug. Pott herausgegeben und jedem Vereinsmitgliede ein Exemplar des Jahrbuches unentgeltlich zugestellt worden.

14. An Beihilfen resp. Beiträgen nach Selbsteinschätzung von Kreisen, Städten und Gemeinden sind dem Vereine gewährt worden:

Vom Landkreis	Bochum	100	M
"	"	Dortmund	50 "
"	"	Hagen	30 "
"	"	Hamm	20 "
"	"	Hattingen	20 "
Von der Stadtgemeinde	Blankenstein	5	"
"	"	Hagen	15 "
"	"	Hattingen	10 "
"	"	Herdecke	10 "
"	"	Lüdenscheid	5 "
"	"	Schwerte	5 "
"	"	Wetter	10 "
"	"	Witten	500 "
Vom Amt	Annen	10	"
"	"	Bochum-Süd	20 "
"	"	Eving	10 "
"	"	Hordel	20 "

Von der Gemeinde Affeln	5 "
" " " Bommern	5 "
" " " Courl	5 "
" " " Derne	10 "
" " " Hacheney-Barop	5 "
" " " Langendreer	10 "
" " " Bolmarstein	10 "
" " " Vormholz	5 "
" " " Wanne	10 "
" " " Werne	10 "

Für diese Zuwendungen sprechen wir unsern herzlichsten Dank aus.
Den Spendern haben wir unser Jahrbuch unentgeltlich geliefert.

15. Am Schlusse des Geschäftsjahres 1908/09 betrug die Zahl der Mitglieder einschließlich der korporativen Mitglieder 581

Im Berichtsjahre 1909/10 sind ausgetreten, verstorben,
aus der Mark verzogen 42

 Bleiben 539
 Neueingetreten sind 12

Mitgliederbestand am Schlusse des Geschäftsjahres 1909/10 551

In den Gemeindevertretungen ist das Interesse für unsere gemeinnützigen Bestrebungen stetig gewachsen, wie die Zunahme der Zahl der korporativen Mitglieder beweist. Wie uns dieses Zeichen des Interesses mit Dank erfüllt, so ist es unser Wunsch, daß auch die noch fehlenden Kreise, Städte und Gemeinden der Grafschaft Mark unserem Vereine als korporative Mitglieder mit einem auf Selbsteinschätzung beruhenden jährlichen Beitrage sich anschließen möchten, wodurch wir in der Erreichung unserer Vereinszwecke wesentlich gefördert würden, während das uns zu bringende Opfer nur gering sein und den Gemeinde-Haushalt kaum beeinflussen würde. An die noch fehlenden Kreise, Städte und Gemeinden richten wir deshalb die herzliche Bitte, unsern Wunsche willfahren zu wollen.

24. Jahresbericht

über den

Stand des Märkischen Museums.

Von dem Verwalter Oberlehrer Kunisch.

Am 12. Dezember 1909 war der Bestand 5261 Nummern, abgeschätzt auf 36 290,00 Mark.

Derselbe hat sich bis zum Oktober 1910 vermehrt um 81 Nummern, betrug also damals 5343 Nummern, abgeschätzt auf 36 400,00 Mk.

Der Bericht über den Stand des Märkischen Museums von Oktober 1910 an wird im nächsten Jahresbericht zugleich mit dem über die Einrichtung des neuen Museumsgebäudes erfolgen.

Studien zur Entwicklung der Erbtage und der Amtsverfassung in Cleve-Mark.

Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung.

Von Karl Lichthardt, Mülheim-Ruhr.

Vorwort.

Die folgende Darstellung versucht ein Bild von den lokal-administrativen Einrichtungen der westlichen Besitzungen des preußischen Staates, speziell von Cleve-Mark zu geben. Die lokale wie die ständische Verfassung dieser Länder ist ein Gebiet, auf dem sich große Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze der Forscher offenbaren. Diese begannen hauptsächlich mit dem Widerspruche E. v. Meiers gegen die Ansichten M. Lehmanns von dem Verhältnisse Steins zur französischen Revolution. Das Werk v. Meiers, mit dem der Streit einsetzte (Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, 2. Bd.: Preußen und die französische Revolution) bildet eine fortlaufende Polemik gegen Lehmann. In den „Preußischen Jahrbüchern“ (Maiheft 1908: „Preußen und die französische Revolution“) nahm dieser dann dazu Stellung. Ihm schloß sich Delbrück an im Dezemberheft derselben Zeitschrift. Eine ausgleichende, aber doch selbständige Stellung nahm Hintze in seiner mit Quellenstücken durchwirkten Besprechung des Meierschen Werkes ein (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 21. Bd. 1908.) Die Hinneigung Hintzes zu der Meierschen Ansicht ist um so schwerwiegender, als er früher Lehmann viel mehr zugestimmt hatte. Zu den Äußerungen und Angriffen Lehmanns und Delbrücks in den Jahrbüchern nahm v. Meier dann noch selbst das Wort, gegenüber Lehmann in der Streitschrift: „Der Minister v. Stein, die französische Revolution und der

preußische Adel 1908“, gegenüber Delbrück in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 21, 1908, S. 293. („Delbrück über Lehmanns Stein“.)

Was bildete den Kern dieser „wilden Polemik“? (Delbrück.) In der Hauptsache war der Angriff v. Meiers ein Widerspruch gegen die Ansicht Lehmanns von der Beeinflussung Steins durch die französische Revolution, von dem Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Preußen und den damit zusammenhängenden Ursachen der Katastrophe von 1806, die kein Zeichen eines moralisch-politischen Niedergangs, sondern lediglich eine Wirkung der bestehenden Machtverhältnisse, der irrigen Politik und der falschen militärischen Führung gewesen sei. Die Reform sei als ein Werk der Regierung, nicht des Volkes zu betrachten gewesen. Es könne auch vor 1806 im allgemeinen eine aufsteigende Entwicklung konstatiert werden. In seiner Erwiderung wirft Lehmann v. Meier Mißverständnis vor und verweist darauf, klar ausgesprochen zu haben, daß Stein ein abgesagter Gegner der Revolution gewesen sei, aber doch von ihren Ideen und ihrer Praxis sich habe beeinflussen lassen.

Hintze sucht die Mitte zu halten zwischen den Streitenden. Entgegen der Lehmannschen Ansicht verwirft er, daß derselbe den „Kern der Reform von 1808“ in einer Nachahmung der französischen Revolution erblicke. Doch wahrte sich Hintze seinen selbständigen Standpunkt, indem er eine aufsteigende politische Entwicklung und eine so weitgehende Verwerfung des französischen Einflusses auf Stein, wie Meier behauptet, nicht annimmt. Zugleich enthüllt er die tieferen Ursachen des Streites der beiden Autoren, von denen der eine ein Verfassungshistoriker („Entwicklungstheorie“), der andere ein Biograph („Katastrophentheorie“) ist. Eine Kritik fand Hintze bei Delbrück, der ebenso, wie es von Lehmann mit v. Meier geschehen, ihm vorwarf, daß er die Beeinflussung, die Stein von den Franzosen erfahren, viel prinzipieller gefaßt hätte, als Lehmann.

Aufs engste hängen mit diesem Hauptproblem die hier noch mehr interessierenden Einzelfragen zusammen. Die Gegensätze spitzen sich besonders zu den Antithesen eines germanischen Staatsideals und der Ideen von 1789 zu. Das mußte natürlich auf die Reste jenes Ideals: Stände, ostfriesische Verfassung, Erbentlage usw. und eine sehr verschiedenartige Bewertung dieser Einrichtungen des Westens der preussischen Monarchie führen. Aber ebenso wie man sich unter dem Begriff des germanischen Staatsideals wenig vorstellen kann, so sind auch die übrigen Dinge, und zwar je mehr sie sich der lokalen Verfassung nähern, um so mehr unserer Kenntnis entzogen. Daß es bei einer solchen Sachlage not tut, die oft noch rohen Bausteine des ganzen Gebäudes einmal näher ins Auge zu fassen, wird wohl nicht zu verkennen sein. Als eines der Fundamente in dem

idealen Boden, auf dem das ganze Reformwerk beruht, ist der Begriff „Erbentag“ zu betrachten, der zugleich einen Ausblick auf die altgermanische Ämterverfassung und das altdeutsche Staatsideal bietet. Die Frage: „Entsprach das Idealbild Steins von den Erbtagen der Wirklichkeit?“ möge im folgenden untersucht werden.

Der Gang der Untersuchung ist dieser: Zu Anfang ist es nötig, einen Dualismus von Erbtagen scharf ins Auge zu fassen. Wenn es gelingen wird, diese Scheidung durchzuführen, so darf es andererseits nicht überraschen, daß am Schluß der Untersuchung ein scheinbar entgegengesetztes Resultat zu Tage tritt. Zur Darstellung der ganzen Organisation dient ein Querschnitt am Anfang des 18. Jahrhunderts, der über: 1. Ort, Zeit und Berufung des Erbtages, 2. seine Mitgliedschaft und die Art der Beschlußfassung, 3. das Ressort und 4. über die Funktionen der Kommunal- und Staatsbeamten unterrichten soll. Um neben dem äußeren Gefüge auch das innere Getriebe kennen zu lernen, folgt ein Abschnitt, in dem sich besonders die Kämpfe zwischen landesherrlichen Beamten und Adel widerspiegeln. Dabei macht sich das Bedürfnis geltend, Ursprung und Wesen der die Amtsverfassung durchbrechenden Jurisdiktionen kennen zu lernen. Bei Betrachtung der Bewohner des Hauses geht Hand in Hand die Forschung nach dem Ursprung desselben. So schließt sich an die Betrachtung des Erbtages ein Blick auf die Entstehung der Ämter. Es wird sich dabei zeigen, daß die Verfassung der größten und bedeutendsten Ämter typisch geworden ist für die Amtsverfassung des ganzen Herzogtums, daß die Verfassung selbst aber ihren Ursprung in der alten freien Deichgenossenschaft findet, die ihrerseits wieder mit der altgermanischen Markenverfassung viele ähnliche Züge aufweist. Der Weg führt weiter zu der Frage nach dem Verhältnis von Amt-Kirchspiel-Bauerschaft, Amt-Kreis; Amt-Staat zueinander, um schließlich wieder am Ausgangspunkt mit der Beantwortung der zu Anfang gestellten Kernfrage zu münden.

Einleitung.

Begriff: „Erbentag“.

Zum Verständnis des Begriffs „Erbentag“ ist zunächst das Wort ins Auge zu fassen. „Erbe“ bedeutet nach Grimm alles an beweglichem und unbeweglichem Gut, das ein Verstorbener dem Lebenden hinterläßt. „Erbe“ in diesem Sinne bildet nicht den ersten Bestandteil des Wortes „Erbentag“. Es ist vielmehr eine zweifache Bedeutung von „Erbe“ zu unterscheiden.

Schlechthin bezeichnet es den Grundbesitz in jeder erblichen Form als Gegensatz zur Fahrhabe, dann aber auch das Eigentum, das zugleich „Erbe“ genannt werden darf, weil eine seiner charakteristischen Eigenschaften die Vererblichkeit ist. „Erbe“ im letzteren Sinne (*bonum proprietarium*) steht im Gegensatze zu „Erbe“ im Sinne von *hereditas* oder *bonum hereditarium*. Die Besitzer eines „Erbes“ mit Eigentumsrechten waren die „Ge- oder Beerbten“ in der ursprünglichen Bedeutung.

Steuer-Erbentage und Deich-Erbentage.

Die Konvention dieser Geerbten bildete den Erbentag. Es wäre aber falsch, würde man, wie es bisher geschehen ist, einfach mit dem Begriff Erbentag operieren, ohne zuvor eine scharfe Unterscheidung zu machen. Es lassen sich deutlich zwei Arten von Erbentagen unterscheiden: der Deicherbentag, (bei Scotti 1643 offiziell Schau-Erbentag genannt) und der Steuer-Erbentag, offiziell Amts- oder Erbentag, welcher letzterer Ausdruck aber in den Gesetzen erst 1683 zum erstenmale gebraucht wird. Daß beide Arten von Erbentagen vollständig verschiedenen Charakter tragen, sowohl hinsichtlich des Gebiets- und Personenkreises und der Aufgaben als auch der Zwangsmittel, möge bewiesen werden.

Der Steuererbentag umfaßt das Gebiet eines Amtes und zwar nicht nur die Realitäten, sondern auch den Personenkreis des Territoriums, beide nur auf Grund ihres Vorhandenseins im Amtsbezirk.

Der Schau-Erbentag ist nicht an die Amtsgrenzen gebunden. Ähnlich wie noch heutzutage, wo die einzelnen Dörfer Schauen bilden können, war es schon im 18. Jahrhundert. Doch kann man ruhig 200 Jahre zurückgreifen, um zu konstatieren, daß sich die Bezirke beider Institutionen nicht deckten. Es gab Schauen, deren Gebiet keinen Amtsbezirk bildete, so z. B. die Hühumsche, die Obermörmpfer und die Vinensche Schau¹⁾. Selbst

¹⁾ St.-A. Düss. Cleve-Mark. XII. 23, 24.

einzelne Städte konnten Schaubezirke für sich bilden, z. B. Griethausen, gemäß der Deichordnung von 1575, wo es heißt: „Dieweilen aber an allen örtern sommige roeden dyks up steden, kerspeln oder burgschaften gelegte syn, werden dieselben in dieser ordnung beheeret gehalten“. Andererseits konnten auch Städte unter eine Schau fallen; so gehörte die Stadt Cleve unter die cleverhamische Schau¹⁾, die Stadt Emmerich unter die hettersche. Nicht einmal die Landesgrenze konnte dem Machtbereich des Verbandes Einhalt gebieten. Am 23. September 1575 beschwerten sich die „gemeinen Erben in Hetter“²⁾, daß in der neuen Deichordnung die Bergischen ausgelassen worden wären, „die jede tyt in dem hetterschen Gericht als in den Embrichschen ein gutt antteil der dicken underhalden hebben, wie die Bergischen dan oich sich tho mermalen erboden, so ein beständige Dickordnung upgericht mußte werden, noch tho doen un tho underhalden“. Dem Wunsche der Geerbten wird denn auch in § 10 der Deichordnung gewillfahrt³⁾. Auch finden sich schon früh die Neigungen zur Zersplitterung der Schauen. Wenn die beiden Blöcke der cleverhamschen Schau zusammengehen sollen, bedarf es meist eines besonderen Vertrages. Auch innerhalb der Blocks selbst gibt es Widerspenstige, wie die Bewohner von Huisberden, die zur Aufmachung des Deichs zu Till nicht mithelfen wollen, da sie wegen ihrer besonderen Lage von der Deicherhöhung nur Schaden haben⁴⁾. Wenn nun wirklich Teile der alten Schauen sich loslösen und von dem Amtskomplex immer mehr abweichende Bezirke bilden, so sieht man andererseits häufig Kombinationen von vielen Schauen in der Gefahr. Der Schaubezirk war ebenso leicht einer Verengung wie einer Erweiterung fähig.

Abgesehen von diesem Beweise tritt die Verschiedenheit besonders an den Organen der beiden Institutionen hervor. Weder in den Beamten, noch in den Befugnissen und Tagungszeiten stimmen die beiden Erbentage überein. Was zunächst den Vorsitz angeht, so soll nicht geleugnet werden, daß in einzelnen Fällen der Drost zugleich Deichgräf war, z. B. in der Lymers, in Embrich und Huyssen, die in der Person des von Wittenhorst einen gemeinsamen Drost und Deichgräfen hatten⁵⁾. Daß aber der Regel

1) Ebd. XII. 1714: „... dass das Cleverhamsche Deichwesen der Stadt Cleve nicht angeht, sondern selbiges unter die Cleverhamsche Deichschau gehört“

2) Ebd. XII. 22. Ober und Niederhettersche Schau.

3) Ebd. XII. 22. „Derhalven dann die Bergischen alletit einen heimraidt in deses Dycks schouw mit an tostellen hebben . . . bergische geerfte jeder tit mit darby bescheiden werden und erschynen sullen.“

4) Ebd. XII. 22. „als dadurch ihnen dat water . . . up den halz gedrongen“. Ebenso Qualburg und Hasselt: 1716 „dass die Geerbten jeder in ihrem Distrikte die Deiche und Dämme zu machen verpflichtet wären“ und dass „unsere pradia extra limites des Schaudeiches“ lägen.

5) Ebd. Domänensachen: Nr. 84 bis vol. I.

nach die Ämter getrennt waren, zeigt deutlich die Deichordnung von 1575: § 3 und § 31. § 3 berichtet über die Wahl des Deichgräfen. Sie soll durch die gemeinen Erben nach Stimmenmehrheit erfolgen und durch den Amtmann anstelle des Fürsten bestätigt werden. In § 31 ist von den Exekutions-Pflichten des Deichgräfen die Rede. Es heißt dort, daß, „wo nötig der Amtmann ihm darin die Hand zu leisten schuldig ist“. Einer Personalunion, wie sie bei den drei genannten Ämtern erwähnt wird, steht ja bei der sonstigen vollständigen Getrenntheit nichts im Wege. Weder der Deichrezeptor noch der Deichbote oder der Deichschreiber hatten als solche etwas mit dem Amtserbentag zu schaffen. Wenn eine Personalunion eintrat, so wurde das ausdrücklich hervorgehoben¹⁾.

Die einzige Aufgabe des Deich-Erbentages, nach der sich auch die einseitige räumliche Begrenzung richtet, ist die Regelung der Wasser- und Deichverhältnisse. Weil die ganze Institution nur für einen Einzelfall zugeschnitten ist, so stellt sie einen Zweckverband dar. Demgegenüber besitzt der Amts- oder Erbentag eine Fülle von Aufgaben, die sich organisch noch vermehren lassen, sei es, daß er aus eigener Kraft neue Gemeinzwicke entwickelt, die natürlich der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, sei es, daß er dem Staate die eine oder die andere Aufgabe abnimmt, vorausgesetzt, daß Gleichheit der Interessen vorwaltet.

Ein wesentlicher Unterschied liegt auch in den Zwangsbefugnissen beider Institutionen. Das Amt bildet, wie nachgewiesen werden wird, eine Kommunalkörperschaft. Als solche hat es den Staatsaufgaben ähnliche Aufgaben zu erfüllen. Eine Strafgewalt hat zwar der Deicherbentag, bezw. der Deichgräf auch, aber nur mit Bezug auf den einen zu erfüllenden Zweck. Auch kann der örtliche Geltungsbereich je nach den Umständen durchbrochen werden²⁾.

Auch der Umstand, daß der Deich-Erbentag nicht regelmäßig gehalten wurde, spricht für einen Zweckverband. Endlich geht die Initiative zur

1) Ebd., XII. 1711 Bitte des Gerichts- und Amtsschreibers Gesellschaft um die vacante Deichschreiberstelle. Er betont, dass sich das Amt, „gut combinieren lässt, ja zu Dero Interesse gereichen würde, weil ein kgl. beedigter Beamter, welcher Dero Majestät Interesse zugleich in allen Vorfällen mit besorgen kann.

2) Landgerichtsbibliothek Cleve: Warbeyen, das unter das Amt Cleverham gehört, besass schon 1313 einen „aalt dyc“ und einen „nyedike“. Wegen seiner Sonderstellung haben die Beerbten sich auf eigene Faust geeinigt und eine besondere Deichordnung geschaffen. (ohne Datum). In der Einleitung dieser 35 Artikel enthaltenden Ordnung begründen die Beerbten ihr Vorgehen damit, dass ihre Ländereien zwischen dem Rhein und dem alten Rhein wie eine Insel gelegen seien und „dat man . . . unseres gn. H. gem. Dyckordnung durchuit niet gebruiken kan“.

Abhaltung der Deich-Erbentage von den Geerbten aus, während den Amtserbentag der Landesfürst ausschreibt¹⁾.

Wenn nun auch die physischen Träger des Gemeinwillens bei beiden Erbentagen oft dieselben sind, so muß man ihre Funktionen wohl unterscheiden. 1688 stellte das Amt Hetter dem Junker von Hoen eine Steuerexemption aus. Für eine Anleihe von 1096 Tlr. wird dieser von allen Amtsabgaben „außerhalb allen Deich- und Erbegeldern“ befreit²⁾. Was nun die Berührungspunkte beider Erbentage angeht, so wissen wir nur, daß 1752 an die Schau-Erbentage die Weisung ergeht, nach dem Muster der Amtstage einen Einnahme- und Ausgabeetat zu formieren. Es soll auch der Schau-Erbentag bei Gelegenheit der Amtstage abgehalten werden, damit der Departementsrat bei beiden die Rechnungen abnehmen kann. Von einer Gemeinsamkeit der Verhandlungen ist natürlich auch hier nicht die Rede.

Es ergeben sich zwischen den beiden Erbentagen große Unterschiede. Der eine ist das Organ eines Zweckverbandes; der andere repräsentiert einen wirklichen Organismus, eine Kommunalkörperschaft³⁾.

1) St.-A. Düss. XII. 1682: „Nachdem jährlich ein Erbentag zu Cleverham gehalten werden sollte und im vorigen Jahr keine Agenden gewesen, derowegen zu Fürkommung der Kosten nicht geschehen, haben itzo die Deputierten der Cleverhamschen Schau dienlich erachtet, dass der Erbentag seinen Fortgang haben mögte“.

2) Abschrift aus dem Hueter Archiv, jetzt in Düsseldorf: Diese Exemption war 1) deshalb nicht möglich, weil Steuererbentag und Deicherbentag sich nicht deckten, 2) weil die Deichgelder ein Onus reale, die Steuer aber zumeist ein Onus personale war. Denn nach § 51 der Deichordnung von 1575 soll die Setzung“ mit rat und bewilligung gemeiner erben und up der morgen talen, darmit die g'lickheit darinne gehalden“ geschehen. Die Steuer dagegen war gerade in ihrem Ursprung von Gewinn und Gewerbe erhoben worden. Es ist dies ein neuer tiefgreifender Unterschied.

3) Bei dieser Sachlage ist zu verwundern, dass Lehmann in seiner Schilderung der Erbentage (Stein I) denselben Tätigkeiten von den beiden scharfgeschiedenen Instituten beilegen kann. Sämtliche von Lehmann dort angegebenen Deichaufgaben kommen dem Steuererbentag nicht zu. Dass Lehmann bei seiner Grosszügigkeit dennoch etwas Richtiges intuitiv erfaßt hat, darüber später. Auch wenn man die Ausführungen Jlgens (Deutsche Literaturzeitg. 1910 N. 9) liest, hat man den Eindruck, als ob selbst diesem trefflichen Kenner der clevischen Verhältnisse jene Verwechslung unterlaufen sei. Demgegenüber sei festgestellt, dass selbst, wo der Drost zugleich Deichgräf war, die beiden Erbentage streng geschieden waren. (Vgl. Lymers, Embrich, Huysen).

Auch Hötzh, der sich nur allgemein über die Erbentage ausspricht, scheint von jener irrtümlichen Identität der beiden Erbentage auszugehen, da er annimmt, dass eine Bevorzugung des Adels auf dem Steuer-Erbentag ihm auch das Heft in Deich- und Wassersachen in die Hand drücken würde (U. und A. Va. S. 229.)

I. Abschnitt.

Organisation der Erbtage.

Zeit, Ort und Berufung.

Das ganze Herzogtum Cleve war in 29 Ämter und 35 Jurisdiktionen eingeteilt, deren Verfassung sich der Amtsverfassung sehr näherte¹⁾. Die Grafschaft Mark zählte 13 Ämter und Jurisdiktionen. Jede dieser örtlichen Interessengruppen übertrug ihre Amtsfunktion einer Gemeindeversammlung, dem schon erwähnten Amts- oder Erbtage²⁾.

Meist zerfallen die Ämter in Kirchspiele und diese wieder in Bauerschaften. Es können auch einzelne Bauerschaften neben den Kirchspielen direkt unter dem Amte rangieren³⁾. Daß in den Kirchspielen als altgewurzelte Einrichtungen auch Kirchspielstage bestehen, die der Staat in seinen Verordnungen aber vollständig unberücksichtigt läßt und bei seinem Streben nach Zentralisation zu verdrängen bestrebt ist, ist noch nachzuweisen.

Einen ganz andern Charakter als die clevischen Kirchspielstage tragen die märkischen in den großen Ämtern Altena, Wetter, Hamm, Bochum, Unna⁴⁾. Die Kirchspiele dieser Ämter haben den Umfang von clevischen Ämtern und führen einen Haushalt wie diese. In den von dem Geheimen

¹⁾ Stadtarchiv Emmerich. V. 43. Tausendzettel des Herzogtums Cleve 1680, 1687. Das dort verzeichnete Griethausen war nach dem Bericht des Richters von Cleverham 1650 schon in „Craft eines darüber spec. am 14. Juni jüngst gnädigst erteilten patents combinirt worden“.

²⁾ Bei dem vorliegenden Versuche einer Darstellung der Organisation der Erbtage liegen zunächst die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts zugrunde, wobei natürlich im Laufe der Betrachtung auch die frühere historische Entwicklung berücksichtigt wird. Die Einzelheiten der Amtsverfassung sollen zunächst an dem Amte Cleverham nachgewiesen werden.

³⁾ Manches Amt zerfiel nur in Bauerschaften, z. B. Bislich (= 15 Bauerschaften). Die Besiedelung war eine sehr verschiedene, doch walteten in den grossen Aemtern die zerstreuten Höfe und die Bauerschaften vor.

⁴⁾ Lagerbuch des Kriegsrats Schmettau: Das Amt Bochum zerfällt z. B. in ein Ober-, Mittel- und Unteramt:

1. Oberamt:	2 Kirchspiele,	9 Bauerschaften.
2. Mittelamt:	3 „	12 „
3. Unteramt:	2 „	15 „

1722=8459 Morgen und 6152 Seelen. Später umfasste das Amt eine Reihe ihm unterstellte Jurisdiktionen. Das Amt Wetter besteht aus Gerichten, Städten, Flecken, Kirchspielen und Bauerschaften = 5 Gerichte, darunter 1 Hogericht.

Finanzrat Schmalz eingeforderten Amtsrechnungen von 1727—1734 befinden sich auch die Rechnungen der Kirchspiele von Altena und Wetter. Mit diesen Kirchspielen hat es eine besondere Bewandnis, indem darin außer den „ordinären Ämter- und Kirchspielausschlägen, noch ein allgemeiner Erbentag“ des ganzen Amtes gehalten wird. Schon aus den Berichten ist zu entnehmen, daß die dem Amte untergebenen Kirchspiele den vollständigen Ämtern gleichgeachtet wurden, indem z. B. bei Altena von den zugehörigen 11 „Ämtern oder Kirchspielen“ die Rede ist. Noch abweichender sind die Verhältnisse bei den Ämtern Hamm, Bochum und Unna. Ihre Erbentage werden für gewöhnlich „Landtage“ genannt, da außer den Kommissarien und Beamten keine „Particulier“-Geerbten zugelassen werden, sondern nur diejenigen, welche adelige Häuser besitzen. Deren sind an hundert in den drei Ämtern.

Da sie bei der Größe der Ämter mit Wagen zu vier bis sechs Pferden Stunden weit herkamen, um sich den Amtsangelegenheiten zu widmen, so wuchsen die Kosten der Erbentage ins ungeheuerliche. 1732¹⁾ zahlten Altena 85 Tlr., Wetter 40 Tlr., Hamm 60 Tlr., Bochum 50 Tlr., Unna 60 Tlr. allein an Verzehungen, die hohen Diäten nicht geachtet. Aus den Hammischen Steuerrechnungen von 1707—1713 ergeben sich jährlich 100 Tlr. Amtstagszehungen. Auch bei einer Reihe von clevischen Ämtern wurden immer wieder die Verzehungen und Diäten in Rechnung gebracht, obgleich sie hier wie in Mark verboten waren. Die Kriegs- und Domänenkammer ließ sie passieren und erklärte, daß die adligen und geistlichen Geerbten verlangten entschädigt zu werden. Im andern Falle würden sie sich mit den „gemeinen Amtssachen zu ihrem Schaden für andere nicht mehr abgeben“. Nicht nur die innere Verfassung, sondern auch die äußere Erscheinungsform wird mit großer Zähigkeit festgehalten. In der Tat hatte sich seit uralter Zeit an die geselligen Zusammenkünfte eine Fülle von lokaler Tätigkeit und von Vorteilen geknüpft²⁾. Aber die Regierung verbietet die Gelage, besonders bei Gelegenheit der Schöffenwahl. Ihre Wohlfahrtspolitik unterstützt den Particuliergeerbten und Kleinbauer, ganz ab-

Auf die 4 Städte verteilen sich 4 Kirchspiele mit 34 Bauerschaften. Hieraus ergibt sich schon vorweg die Verschiedenheit des märkischen vom clevischen Amt. Jenes umfasste Städte, Flecken und Jurisdiktionen und näherte sich dadurch dem niedersächsischen Amt, während dem kleineren clevischen Amte nur einige Jurisdiktionen und auch diese nur zum Teil unterstanden. (Vgl. unten).

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

²⁾ Vergl. das Vertrinken der Strafen nach dem Sachsenspiegel, Gildebier, Fastnachtsbier, Mittsommerbier. Im Herzogtum Geldern hatte der Drost nach vorgenommener Gerichtstätigkeit eine Mahlzeit für die Beamten und Schöffen zu geben. (Niederrh. Geschichtsfr., Nr. 1, 1884).

gesehen davon, daß durch ihre Heranziehung die Macht der Stände auf den Erbertagen gebrochen werden soll.

Wenn bei der Bauerschaft ein Zusammentreten der Gesamtheit noch möglich ist, so verbietet sich das schon beim Kirchspiel von selbst. Nur die Geerbtten versammeln sich. Aber auch diesen ist ein häufiges Tagen bei einem Kommunalkörper höherer Ordnung, wie ihn das Amt darstellt, unmöglich. Nur einmal im Jahr, regelmäßig im Juni oder Juli findet der Erbertag statt. Abgesehen hiervon gibt es noch sogenannte Präliminar-Erbertage, deren Kosten häufig in den Amtsrechnungen zu finden sind. Die monatlichen Zusammenkünfte zur Aussetzung der schwedischen Monatsgelder sind als außerordentliche Erbertage zu betrachten.

Was den Ort angeht, so wurde der Erbertag auf dem Rathause oder in „loco publico“¹⁾ abgehalten, damit „ein jeder hinzutreten und die Verfabrung anhören und sehen möge“. Was hier der Drost vom Amte Goch-Gennep berichtet, geschah überall so. 1730 wurde auf Ordre von Hofe per Zirkular vom 14. Januar angewiesen, die Erbertage nicht mehr auf dem Lande, sondern in der nächstgelegenen Stadt abzuhalten, um die Konsumption daselbst zu heben.

Die Einladung mußte nach dem Steuer-Reglement von 1687 schriftlich geschehen. Das Steuerausschreiben erging an die Drosten. Diese öffneten es, später nur mit Zuziehung der Richter²⁾, wogegen die Stände sich vergeblich wehrten. Drost und Richter, später der Departementsrat³⁾, setzten Zeit und Ort des Erbertages fest und unterzeichneten das Berufungsschreiben. Die adeligen Gutsbesitzer, die königlichen Ökonomiebeamten und Rentmeister wurden durch ein Zirkular persönlich, die Beerbtten „per proclama“ von den Kanzeln (Kirchenruf) eingeladen. Einseitige Bevorzugung der Richter durch Absendung der Steuerausschreiben an sie allein veranlaßt die Drosten zu deutlichen Beschwerden⁴⁾, so Quadt von Wickrath, Drost von Dinslaken. Spätestens drei Tage nach der Publikation mußten die Beerbtten sich an Ort und Stelle begeben. Zur größeren Sicherheit war jeder Pächter verpflichtet, seinem Gutsherrn, im Fall er nicht außer Landes wohnte, den Erbertag bekannt zu machen.

Wir erblicken in dem Erbertag des 17/18 Jahrhunderts also kein ungebotes Ding. Auch besitzt er keine feste Malstatt, sondern die Verfügung über Ort und Zeit haben die Leiter der Versammlung.

¹⁾ Bericht der Drosten und Richter von 1650. Clever Stadtarchiv. (= B. d. Dr.). Dieser Bericht gliedert sich in einen allgemeinen Bericht und eine Sammlung von Sonderberichten.

²⁾ Scotti 374, 1. 399, 1.

³⁾ Sc. 1643.

⁴⁾ B. d. Dr.

Trotz der ungeheuren Reise- und Verzehrungskosten ist die Institution im Interesse des Landes unentbehrlich. Das leuchtet auch dem vom General-Direktorium zur Revision und Abstellung von Mißbräuchen 1736 entsandten Geheimen Finanzrat Schmaltz ein. Nach eingehender Untersuchung kommt er zu dem Urteil: „Die Haltung der Erbentage . . . betreffend, so kann ich nicht leugnen, daß solches nach den hiesigen Verfassungen eine nützliche, mithin nötige Sache sei. Ich kann aber auch nicht bergen, daß selbige wegen der Diäten, Zehrungen und andern Extraordinarien dem Lande immer kostbarer werden“¹⁾.

Mitgliedschaft und Art der Beschlußfassung.

Der in dem Erbentage vereinigte Kollektivwillen repräsentierte sich durch die physischen Träger der Einzelwillen. Diese Träger sind nach einer früher gegebenen Erklärung die Grundeigentümer auf den Erbgütern. Ursprünglich bedeutete der Begriff „Geerbte“ nichts weiter. Der Richter von Gennep²⁾ spricht noch von „Grundherrschaft oder Geerbten“ im gleichen Sinne. Auch der Kanzler v. Raesfeldt braucht „Geerbte“ gleichbedeutend mit „Eigner“. Die Unterscheidung, ob das Besitztum auf ehemaligen Gemeindeboden oder in Feldgärten gelegen war, fällt weg. Man kann nicht leugnen, daß zwischen den vollberechtigten Geerbten und den Hausleuten im Clevischen und Märkischen, ein großer Gegensatz bestand, der im Osten bei den mit gleicher Wucht drückenden Lasten der Erbuntertänigkeit und dem geringen Grundbesitz fast verschwand. Wenn auch der Geerbte die größten Amtslasten trug, so war dennoch der Häusler, der bei der Kontribution nicht übergangen wurde und doch kein Stimmrecht hatte, im Nachteil. Dafür wurde er nun aber zum Genuß des Gemeindevermögens mit herangezogen. Wenn auch der alte deutsche Grundsatz von der ausschließlichen Nutznießung der Gemeinde und der Tragung der Lasten durch die Markgenossen nicht mehr in seiner ursprünglichen Schärfe bestand und so der Verband der Realgemeinde gesprengt war, so erkennen wir in den Geerbten doch leicht den Hüfen und Hüfenanteile besitzenden Markgenossen wieder.

Auf dem Erbentag erschienen nun nicht nur sämtliche angesessenen Wirte, sondern auch die Forensen. Das war eine weitere Durchbrechung des Prinzips der reinen Realgemeinde. Die Steuer-Reglements von 1685/87 verpflichteten die Pächter, die forensen Eigentümer, falls sie nicht außerhalb des ganzen Landes wohnten, zu benachrichtigen. Nach dem Rezekß von 1664 durften die Forensen gerade so hoch besteuert werden, wie die Inländer. Bei einer Höherbesteuerung war einhellige Bewilligung der Stände

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Generalia [betr. die Untersuchung und Regulierung des clevischen und märkischen Steuerwesens. Tit. LXXXV, Sect. I., Gen. Nr. 2.

²⁾ B. d. Dr.

nötig. Die Parteinahme der Stände erklärt sich leicht aus der steten Wechselbeziehung mit dem Auslande: Geldern, Münster, Köln, den Niederlanden, wo sie Besitz hatten und wohin sie sich in Kriegszeiten zurückziehen konnten.

Auch in anderer Beziehung wurde der Begriff „Geerbter“ erweitert. Galt erst das Prinzip, daß alle Amtsinassen und Forensen, sofern sie nur Grundbesitzer waren, am Erbtage teilnehmen durften, so bildete sich doch bald die Praxis heraus, auch den Pächtern Stimmrecht zu erteilen, wenn sie die Steuerlast zu tragen hatten. Die Bauern, die meistens früher freie Besitzer gewesen waren, wie dies von dem Dienlakener¹⁾ Lande und der Düffel feststeht, sanken in späterer Zeit zum größten Teil zu Erbpächtern herab, die meist auf die „halbe Garbe“ bauten²⁾. Daneben kamen auch Erbzinsleute vor, die eine relativ geringe gleichförmige Abgabe an den Oberherrn entrichteten. 176 heißen sie in einer offiziellen Verfügung³⁾: Untereigentumsherrn oder nutzbare Eigentumsherrn. Was aber die Pächter, sei es Erb- oder sogenannte „Lange-Zeitpächter“ angeht, so waren sie 1. persönlich ganz freie Leute, sowohl gegenüber den Grundherrn als auch den Beamten, 2. besaßen sie zumeist die Ackergeräte und das Vieh als Eigentum, waren also keine „nudi pactarii“⁴⁾. Da nun, abgesehen von diesem Eigentum, die von alter Zeit her gleichbleibende Pacht dem wahren Ertrag der Güter nicht gleich kam, so wurden die Pächter billigerweise auch zu den Amtslasten mitherangezogen. So mußten nach der Verfügung von 1764 z. B. die Erbpächter, die Domini utiles und die Lange-Zeitpächter alle Fouragelieferungen ohne Zutun der Oberherrn (Dominorum directorum oder Verpächter) allein leisten. Daß sie auch die Kontribution übernahmen, geht aus den Untersuchungsprotokollen des Erbtages über den Kornmangel 1739 hervor⁵⁾.

1) U. u. A. V.

2) G. St.-A. Berlin. Acta über den zur Zeit in Cleve-Mark herrschenden Kornmangel. Tit. LXXXV, Sect. I, 2, vol. I.

3) Sc. 1833.

4) G. St.-A. Berlin. Akten über den Kornmangel.

5) Was die Meinung v. Meiers u. a. betrifft, daß die Erbtage nur von den Adligen besucht worden wären, so trifft das nur für einige grosse Aemter der Mark zu, mit denen wir die clevischen Aemter ja gar nicht vergleichen können, da sie mehr den märkischen Kirchspielen entsprechen. Daß es in Cleve anders war, dafür ein Beispiel: Auf dem Erbtage in Xanten 1647, 21. Nov. sind „principal Geerbte, Vorsteher und Gemeinleute erschienen, am 2. Nov. 1674 Geerbte und Eingesessene. Die beiden Gruppen werden getrennt bei jedem Kirchspiel und jeder einzeln namentlich aufgeführt, (27. Febr. 1675: aus Wardt 1 Geerbter, 13 Eingesessene, am 7. September 1676: 5 Geerbte, 41 Eingesessene). Bei wichtigen Angelegenheiten erscheint das Amt voll-

Den gleichen Pflichten mußten auch gleiche Rechte gegenüber stehen, die sich hauptsächlich in der Zulassung zum Erbentag und dem Stimmrecht kennzeichneten. Über die Einzelheiten entschied nach des Ortes Herkommen und Gebrauch der Erbentag des Amtes. Legt man beispielsweise das Erbentag-Protokoll von 1770/71 des Amtes Cleverham zugrunde, so können bei genauer Vergleichung der in der Liste der Geerbten Genannten mit dem Heberegister und den Vermerken folgende drei Gruppen von Geerbten unterschieden werden:

1. solche, die nur Eigner,
2. solche, die nur Pächter,
3. solche, die Eigner und Pächter sind.

Bei vielen der letzteren kann man nur ein sehr geringes Eigentum, aber Pachtungen von 20—30 Morgen (holl.) feststellen. Dabei sind oft die Grenzen verwischt, indem ein Bauer im Heberegister als Eigner verzeichnet steht, er aber in Wirklichkeit nur Pächter ist, wie sich aus den Verhandlungen selbst ergibt. Es findet sich neben gemeinschaftlichem Besitz auch solcher zur „Halbscheid“. Beide mußten wegen der Verdunkelungsgefahr bei der Steuer wohl geschieden werden.

Bezüglich der Größe der Bauerhöfe ergeben sich für das Amt Cleverham durch Zusammenstellung und Vergleichung folgende Verhältnisse:

	Bauern	Halbbauern	Käter	Tagelöhner oder Einlieger- Wohnung
Kellen	22	16	38	—
S'. Grefenwerth				
Qualburg	15	22	32	22
Warbeyen	8	6	25	21
Huisberden	10	2	21	1
Salmorth	4	—	5	6
Mittelward				
	49	46	121	60

zählig, so am: 2. November 1674: Amt Xanten: am 16. März 1676: Kirchspielstag in Wardt: „Herrn Geerbten und die ganze Gemeine von Wardt excepto Wemer“. Dass die Eingesessenen auch activ tätig waren, beweisen Ausdrücke wie: „und ist von den H. Beerbten u. den Contribuenten beschlossen worden“. . . (4. Jan. 1680 und 2. Nov. 1674). Die erschienenen Vertreter sind zum geringen Teil Meistbeerbte und zahlen meist die mittlere und niedrigste Quote. Interessant ist der Umstand, dass auch Frauen Sitz und Stimme im Erbentag haben konnten. Vgl. 2. Nov. 1674 „Frau Kempkens“. (Xanten). Amt Cleverham: Protokoll des Erbentags 1770/71: „weduwe“: Holterman, Beetje, Reimer, Nog.“

Aus den Heberegistern des Amtes Cleverham von 1768/69 gehen folgende Besitzverhältnisse hervor. Weniger als:

1 holl. Morgen besitzen: 84 Eingesessene.

1—5 „ „ 159 „

5—10 „ „ 40 „

10 und mehr Morgen besitzen: 39 Eingesessene.

Die Frequenz der Erbtage ist verschieden. Sie schwankt zwischen 50 und 90 im Amte Cleverham. 1755:68; 1769:50; 1770:61; 1766:46; 1770:74; 1772:74; 1776:86. Bei einer Durchschnittsfrequenz von 70 und einer Höfenzahl von 276 insgesamt, kommt auf vier Höfe ungefähr ein Geerbter. Da eine Klasseneinteilung oder eine Vereinigung der ärmeren Amtseingesessenen zu Kollektivstimmen nicht bestand, so ergab sich schließlich die Notwendigkeit, einen Census für die Erlangung des Stimmrechts zu schaffen. Nach Verordnung von 1794 sollten fortan sämtliche Gutsbesitzer, adelige wie bürgerliche, welche vier holländische Morgen kontribuables Land besaßen oder 10 Tlr. Kontribution aufbrachten, aktives Wahlrecht haben. Außerdem werden in der Verfügung (Sc.: 2508. 1. Juli 1794) als Geerbte definiert: 1. die „kontribuablen Erbpächter, behändigte, beliehene Höbsbesitzer, mithin die nutzbaren, nicht die Obereigentümer“, 2. die Kirchenpatrone oder das Konsistorium bei Kirchen- und Pastoratsgründen „so wie solches jeden Orts herkommen ist“, 3. die Vormünder für Unmündige, 4. das vorsitzende Mitglied bei Stiftern und Klöstern, 5. die Königlichen Rentmeister oder Hauptpächter.

Jeder Beerbte hatte nur eine Stimme, auch wenn er zugleich Deputierter oder Schöffe war. Dasselbe galt für den Gutsherrn, der mehrere Güter besaß, die Königlichen Rentmeister und mehrere Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Gutes. Leibgewinn oder Zeitpächter wurden von dem Gutsherrn vertreten.

Die Entwicklung des Begriffs „Geerbter“ gestaltet sich also wie folgt: Der Begriff in seiner ursprünglichen Reinheit hatte als dringliche Voraussetzung einen bestimmt qualifizierenden Grundbesitz. Es folgte nun eine qualitative und quantitative Differenzierung. In bezug auf das Wie? brauchte das Gut bald nicht mehr nur das eines einheimischen Besitzers zu sein, in bezug auf das Was? war bald keine volle Hufe mehr erforderlich. Später 1794 wurde ein bestimmter Census eingeführt. Im übrigen waren die Bedingungen wie zeitlich so auch örtlich sehr verschieden.

Es ist wichtig für den Unterschied zwischen dem Amt, das einen Kommunalkörper darstellt, und dem Zweckverband der Deichgenossenschaft, daß beim Amte erst jetzt zur Festlegung eines Wahlmodus von obenher geschritten wurde, während ein solcher für den Deich-Erbtag seit langer Zeit bestand.

Nach der Behandlung der physischen Träger des Gemeinwillens entsteht die Frage nach der Art der Beschlußfassung. In den Steuerreglements von 1685/87 wird nur obenhin erwähnt, daß die Beschlußfassung „per majora nach jeden Ortes Herkommen“ herbeigeführt werden soll. Mit andern Worten: es ist den Ämtern vollständig überlassen, die geeigneten Wahlverordnungen zu handhaben. Auch die Erhaltung dieser Freiheit mußte erkämpft werden. Ein Steuerentwurf von Berlin, der die Grundlage zu dem Edikt¹⁾ vom 29. August 1687 geworden ist, wollte im Artikel 5 das Stimmrecht auf den Erbentagen den Geerbten nicht gleichmässig zugestehen, sondern nach „proportion und wehrt der contribuablen Güter“. Bei Amtsbeschlüssen über die Aufnahme neuer Kapitalien, sollten unbegüterte Vorsteher und Schöffen nicht mitstimmen und ohne Konsenz der Meistbegüterten das Amt noch viel weniger belasten dürfen²⁾. Diese Bestimmung scheiterte am Widerstande der Städte, die eine Oligarchie in den Ämtern fürchteten. Die Regierung handelte mit ihrem Vorschlage offenbar unter dem Drucke der Ritterschaft, denn sonst war ihr Streben stets, auch die geringeren Beerbten heranzuziehen³⁾, um eine Majorisierung des Erbentages durch den Adel zu verhindern. Überhaupt war der Einfluß des Adels nicht so hoch, wie er gewöhnlich angenommen wird. Von den 28 Geerbten, die am 28. September 1658 auf dem Erbentag in Cleverham erschienen waren, sind elf bürgerlich und sechs adelig, und drei handeln ex speciali commissione ihrer adligen Herrn. Am 13. Mai desselben Jahres gewähren sämtliche Schöffen und Gemeinsleute des Amts Hetter „mit Vorwissen und Consenz der principalsten Geerbten, so bei der Schatzung pflegen citiret zu werden“, dem Joh. v. Hoen und Johanna Marg. v. Loe Schatz- und Dienstfreiheit⁴⁾. Daß nach dem Herkommen gar die Meistbeerbten die Alleinberechtigten für die Wahl des Receptors gewesen seien, wie Höttsch behauptet⁵⁾, kann nicht bewiesen werden. Höttsch scheint sich wohl durch den Bericht der märkischen Richter dazu haben verleiten lassen. Wenn der Landesherr durch Unterstützen des demokratischen Elements das aristokratische immer

1) Sc. 399.

2) Inwiefern diese Neuerung zu gunsten der Richter vorgesehen sei, wie Höttsch meint, vermag ich nicht einzusehen. Auch kann ich der Behauptung nicht beistimmen, dass die Richter die „Wortführer der ständischen Gerechsamkeit“ gewesen seien (Höttsch U. u. A. Va., S. 233) da sich durch den B. d. Dr. und andere Acten wie ein roter Faden der grosse Gegensatz von Richtern und Ständen hindurchzieht.

3) In den Verfügungen ist nur von der herkömmlichen Rechnungsabnahme durch die vornehmsten Beerbten die Rede. (Sc. 192), Sc. 221, 219, 15). Das lag schon deshalb auf der Hand, weil diese fast allein des Lesens kundig waren.

4) Die Meistbeerbten waren also selbst nicht erschienen. Huether Archiv.

5) U. u. A. V., S. 234.

mehr zurückzudrängen sollte, so war das nicht etwa eine willkürliche Gewaltmaßregel, sondern es entsprach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, dem emporstrebenden Bauer und dem zurückgehenden Adligen. Ohne Ausnahme sollten sich die Geerbten nach Wunsch der Regierung an dem Erbentag beteiligen¹⁾. Als 1736 das General-Direktorium wieder mit dem Vorschlage hervortrat, alle Geerbten heranzuziehen, da bemerkte die Kammer dagegen, daß dann die Kosten sich noch höher belaufen würden, da man jedem Geerbten 15 Stüber zahlen müsse, und daß bei Wegfall der Zehrungen die Meistgeerbten zu Hause bleiben würden. Doch die Zentralregierung ließ sich in ihrem Vorgehen nicht beirren.

Neben den Geerbten findet man häufig die Deputierten erwähnt. Wie verhält es sich mit diesen von v. Meier und Lehmann so umstrittenen Amtsdeputierten?²⁾ Es kann diesem Begriff ein dreifacher Sinn beigelegt werden:

1. Es können Deputierte alle Amts- oder Gemeindevertreter sein. (Sc.: 1606).
2. Wer eine Dorf- oder Bauerschaft als solche in einem Kommunalkörper höherer Ordnung vertritt, heißt auch Deputierter.
3. Behufs Ausführung von Spezialgeschäften im Auftrage der Gesamtheit wählt sich der Erbentag einen Ausschuß, dessen Mitgliederzahl allerdings der Zahl der beteiligten Gemeinden entsprechen kann.

Aus den Ausführungen v. Meiers geht hervor, daß er unter Deputierten Kollektivstimmen der Bauerschaften versteht. Er spricht von den „Deputierten der Bauerschaften“ und der „kleineren bäuerlichen Besitzer“ und sucht so immer die Gutsherrlichkeit der anderen Beerbten, die nach ihm also die Deputierten nicht wählen, hervorzukehren. Nun steht es aber fest, daß die Deputierten als ausführende Organe von den sämtlichen Beerbten gewählt wurden³⁾. Sie standen an der Spitze der Beerbtenliste, hatten die näheren Untersuchungen des Exemptions-, Kommissions- und Sublevationswesens besonders in Händen. Bis zu dem Regulativ 1794 scheinen sie doppeltes Stimmrecht besessen zu haben. Wichtig war ihre Tätigkeit in der Vorschlagskommission. 1733 bestimmt eine Verordnung⁴⁾, daß der Richter und die Deputierten der Beerbten den Ausschlag vorläufig aufstellen sollten nach gewöhnlichen Formeln⁵⁾. Es kämen hier wie überhaupt bei den

¹⁾ Sc. 281, 13. 357, 3. 374, 2.

²⁾ v. Meier: Französische Einflüsse etc., S. 120.

³⁾ z. B. anstelle des Kanonikus Heidemann wird der Schöffe Moor vom Erbentag gewählt. G. St.-A. Berlin, Erbentags Protokolle des Amtes Cleverham.

⁴⁾ Sc. 1177.

⁵⁾ Vor dem Amtstage hatten sich die Deputierten und der Richter bei den Kontribuenten zu erkundigen, ob der Rezeptor auch deutlich in den Büchern quittiere, ob die Untertanen mit schweren Exekutionen bedroht würden.

Prüfungen der Steuerhebezettel, die auch durch Richter und Deputierte „der Beerbten“ (aber nicht der kleineren bäuerlichen Besitzer) vorgenommen werden sollten¹⁾, wenn von Meiers Deutung richtig wäre, nur die kleineren Bauern zu ihrem Recht, was ja wider sinnig ist²⁾. Meist bestanden die Deputierten im Amte Cleverham aus einem der abgegangenen Beamten, sei es Drost oder Richter, oder Administrator, einem Kriegsrat, der dort beerbt war, einem Geistlichen und einem Schöffen. Es mußten Leute von Erfahrung, Ansehen und technischen Kenntnissen sein, die nicht selten gegen Adlige und hochstehende Beamte ihr ganzes Gewicht in die Wagschale zu werfen hatten. 1765 forderte z. B. der Kammerdirektor Müntz Abschreibungen an der Steuer für seine Brauerei und Branntweinbrennerei in Hasselt. Nach eingehender Untersuchung durch die vom Erbentag beauftragten Deputierten wurde das Gesuch trotz mehrmaliger Anfrage von so hoher Stelle zurückgewiesen.

Funktion der Kommunal- und der Staatsbeamten.

Die eigentümliche Verfassung der Ämter und ihrer Erbentage im Westen mußten auch das lebhafteste Interesse des großen Verwaltungskönigs und seiner ihm ureignen Centralbehörde, des General-Direktoriums, erregen. Das energische Streben des Großen Kurfürsten nach Zentralisation, das hochgehende Wogen der Erregung hervorgerufen hatte, machte der verhältnismäßig ruhigen Verwaltungsperiode unter Friedrich I. Platz. Nach dreizehnjährigem Bestehen des General-Direktoriums veranlaßte Friedrich Wilhelm I. dasselbe, seine Blicke auf den Vorpostenstaat im Westen zu werfen.

Den Anlaß, sich tatkräftig in die Verhältnisse zu mischen, hatten Klagen aus Dinslaken und Götterswickersham über Richter und Rezeptor geboten. Anknüpfend an diese Fälle, wurde am 4. Mai 1736 dem Geheimen Finanzrat Schmaltz das Kommissorium aufgetragen, über die Bedrückungen, welche die Cleve-Märkischen Untertanen von dortigen Steuerrezeptoren auszustehen hatten, „gründliche Untersuchungen anzustellen und zu deren Verhinderung Vorschläge zu tun“.

An die Deputierten, die auch die Protokolle distractionis vorexaminierten, wandten sich auch die Kontribuenten, wenn sie dem Erbentag etwas vorzustellen hatten: alles Pflichten und Rechte der Deputierten, die längst bestanden, nur aufs neue eingeschärft wurden.

¹⁾ Sc. 1222.

²⁾ Anders verhält sich die Sache in Mark, dessen Erbentage der grossen Aemter sich nur mit dem clevischen Landtage vergleichen lassen. Für diese speziellen Fälle (aber nur Hamm, Unna, Bochum) mag v. Meier (auf Berger gestützt) recht haben. In dem Extrakt von 1735 wird ausdrücklich gesagt, dass in den andern (namentlich aufgeführten) Aemtern nicht nur die adeligen, sondern auch die Particulier-Geerbten auf den Erbentag kommen.

Diese Revision nun, auf der Mitte des zweihundertjährigem Zeitraums stehend, während dessen sich die brandenburgisch-preußischen Fürsten mit den Reformen der clevisch-märkischen Lande beschäftigt haben, bietet eine treffliche Warte, von der aus wir besonders die Entwicklung des Erbentages und seines Hauptbeamten, des Rezeptors überschauen können. Fallen beim Rückblick gleich die großen Reformen der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts in die Augen, so schweift der Blick noch weiter zurück zu den Matrikelreformen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Nach vorwärts eröffnet sich eine weite Perspektive auf die Neuerungen des 18. Jahrhunderts, die im Keime in jener Revision enthalten sind. Diese ist besonders auch deswegen von hohem Interesse, weil zwei verschiedene Ansichten: Osten und Westen, Central- und Provinzial-Behörden hier aufeinanderstoßen, die eine Menge von Berichten und Extrakten zu Tage fördern. Die Kriegs- und Domänenkammer, mit einer gründlichen Lokal- und Verfassungskennntnis des Landes ausgerüstet, war sozusagen in die Verhältnisse hineingewachsen. Aber es ist nicht zu leugnen, daß ihr oft der höhere Gesichtspunkt mangelte, den die Berliner Behörde stets bekundete. Im übrige ist die Forschung nach dem Wert der einzelnen Ansichten eine von Punkt zu Punkt zu entscheidende Frage. Wie verhalten sich die beiden Parteien zunächst zum Rezeptor, dem eigentlichen Selbstverwaltungsbeamten des Amtes?

Rezeptor:

Als Finanzrat Schmaltz nach positiven Beweisstücken der angezeigten Mißstände forschte, fiel ihm zunächst das Fehlen der Quartal-Extrakte auf. Nach der Instruktion vom 29. Januar 1652 § 17 war befohlen worden, daß aus den Rezepturrechnungen ein Auszug gemacht werden sollte, um zu wissen, was an den Oberrezeptor geliefert worden war. Auch verlangte die Dienstinstruktion vom 14. Februar 1647¹⁾ und dann die Verordnung vom 24. Januar 1690²⁾, daß dem Zahler gehörige Quittung geschehe. — Alles was dieselben gezahlt hatten, sei es an Steuern, Exekutionsgebühren und an Interessen, auch wieviel jedesmal an Remission auf die Steuern abgeschrieben worden war, mußte specificie aufgeführt werden. All dieses zur Kontrolle dienliche Material ermangelte, wie denn auch den Unterrezeptoren von neuem anbefohlen werden mußte, daß sie nach Befehl des Steuerreglements von 1687 ihre Rezeptur-Rechnungen wenigstens vierzehn Tage vor der Abnahme den Deputierten der Geerften und den Beamten „ad examinandum“ zustellen sollten. Wie hier so vermüßte der Geheimrat auch bei den Departementsräten der Kammer die ungescheute Kritik.

1) Sc. 198.

2) Sc. 420.

Größere Mißstände als in der Registratur boten die Rezeptoren in ihren persönlichen Forderungen. Aufs schärfste mußte ihnen verboten werden, daß sie wider die Steuererglements von 1865 und 1867 § 22 und 23 sich vergingen, den Kontribuenten ihres Amtes Geld auf Interessen liehen oder sonst Korn- oder Viehhandel mit ihnen trieben oder für den Vorschuß besondere „Douceurgelder“ über die von den Geerbten bewilligten Prozent-Gelder nahmen oder Dienste tun ließen. Der Berliner Revisor schlägt dann vor, die Prozent-, Rezeptur- und Emonitions-gelder künftig auf einen gleichen Fuß, etwa auf 4% allerhöchstens in allem zu setzen und die Douceurs abzuschaffen. Betrügen doch die Rezeptur- und Emonitions-gelder in großen Ämtern an die 600, 700, ja 800 Taler. Zwar war man früher noch weiter gegangen. Das Steuerausschreiben vom 3. März 1690 schlägt ein gewisses festes Jahrgeloh vor. Davon mag auch jetzt die Kammer nicht hören, einerseits, weil die Geerbten freies Verfügungsrecht hätten, mit den Rezeptoren, so gut sie könnten, zu verhandeln, andererseits wäre die Kontribution steigend und fallend. In der Tat paßt ein Fixum absolut nicht in das ganze System, indem alle finanzwirtschaftlichen Hoch- und Tiefstände mit gleichen Schultern zu tragen waren und der Rezeptor nicht wie ein moderner Beamter unberührt von allen wirtschaftlichen Krisen bleiben sollte.

Auf dem von Schmalz beschrifteten Wege ging man noch weiter und reduzierte 1764¹⁾ die hohen Prozentgelder auf 3% = 2% und 1% Zulage für evtl. zu leistenden Vorschuß einschließlich Beitreibengebühr. Der Vorschuß, den die Rezeptoren bieten mußten, und der ihnen sehr schwer fiel und die schlechten Hauswirte nur in größeren Rückstand und vermehrte Kosten versetzte, wurde einfach abgeschafft. Eine weitere Verminderung bestand darin, daß die 3% nur vom gewöhnlichen Empfang zu nehmen waren, also nicht von den Zinsen der im Kriege aufgenommenen Kapitalien oder von den Abtragungssummen. Dadurch wurde ein Überschuß erzielt, zu dem noch die Ersparnis der Emonitions- und Portaturgelder hinzukamen. Dies Mehr sollte jedes Quartal an die Clever Kredit-Kasse abgeführt werden. Es diente der Landesschuldentilgung. Freilich lagen die Verhältnisse 1764 anders als zur Zeit der Revision 1737. Weil die Armut groß war, die Forderungen immer höher stiegen und die Steuern immerpräzise eingetrieben werden mußten, so waren fast keine tüchtigen Einnehmer mehr zu finden, welche den ersten Termin vorzuschließen und die militärische Exekution in den Ämtern zu halten sich anheischig machten. Als Beweis für diese Behauptung führte die Kriegs- und Domänenkammer die Rezeptur zu Valbert an. In allen Kirchspielen des Amtes Altena hatte sie publizieren und umhören lassen, ob sich jemand zu dieser Rezeptur finden würde. Da sich aber niemand

¹⁾ Sc. 1822.

gefunden hatte, so akkordierte man mit dem alten Einnehmer für 5⁰/_c. Ebenso hatte der Einnehmer vom Amt Sonsbeck, obgleich er 5⁰/_o bekam, dennoch die Stelle niedergelegt. Es war die Ansicht der Kammer, daß die Geerbten nach § 23 des Steuer-Reglements volle Freiheit hätten, dem Rezeptor über die anfangs bewilligten Prozent-Gelder ein gewisses zuzulegen. Schmalz aber bewies ihnen, daß dies aber bloß zur Abwendung der Exekution und zur prompten Bezahlung geschehen dürfe. Reglementswidrige Kontrakte besäßen keine Gültigkeit. Im übrigen würden sich wohl tüchtige Rezeptoren finden lassen, „wenn nur die Geerbten in ihrer Freiheit, einen Rezeptoren aus ihren Mittel zu wählen, zuweilen nicht behindert würden“. Auch bezüglich der Wahlfrage der Rezeptoren bedarf es eines größeren Rückblickes.

Was einen Bezirk zum Selbstverwaltungsverband macht, ist vor allem die Wahl oder Präsentation der Beamten. Um den Einfluß auf diese dreht sich daher vor allem der Streit zwischen staatlichem und autonomem Verband. Dieser Streit hatte schon unter der Regierung des Großen Kurfürsten verschiedene Phasen durchlaufen. Trotz der Dienstinstruktion von 1647,¹⁾ die den Geschäftsgang der Rezeptoren genau regelte und auch die Einsendung der Rechnungen zur Regierung forderte „zur Nachricht und ferneren Verordnung“, war eine Einschränkung durch die Regierung kaum zu spüren und wurde auch wenig beachtet. Einen energischen, aber erfolglosen Versuch, die Rezeptoren mehr in die Gewalt des Landesherrn zu bringen, machte dann 1681²⁾ der Oberrezeptor F. W. v. Diest, indem er verlangte, daß die Rezeptoren nicht nur den Geerbten, sondern auch ihm eine Kautionsleistung. In Mark scheint es, daß sogar die Kautionsleistung an die Geerbten sehr schwierig erlangt werden konnte, wie der Erfolg der Verordnung vom 26. November 1683 beweist. In den Bahnen v. Diests wandelte das 1684 begründete Kommissariat weiter. In dem Artikel 7 des Steuerreglements von 1685³⁾ wurde eine Bürgschaftsleistung des Rezeptors vor dem Kommissariat gefordert in der Höhe eines jährlichen Steuerertrages. Wo es nicht geschehen konnte, sollten die kurfürstlichen Beamten und die Beerbten in „solidum loco cautionis“ verantwortlich sein. Der Widerstand gegen diese Bestimmung aber siegte, sodaß sie 1687 im zweiten Entwurf des Reglements⁴⁾ unterdrückt wurde.

Ein zweites der Autonomie weit gefährlicheres Mittel, die untere Steuerverwaltung in seinen Machtbereich zu ziehen, war das Streben des

1) Sc. 198.

2) U. u. A. V.

3) Sc. 374.

4) Sc. 399.

Landesfürsten nach Kombination der Richter- und Rezeptorstellen¹⁾. Wenn die clevischen Länder sich schon früh durch Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege auszeichneten, so gab es hier einen wunden Punkt, wo sie Mängel zeigte. Die große Gefahr bestand darin, daß die Richter als Überwacher des Erbtages und somit des Rezeptors, sich selbst zu kontrollieren gehabt hätten. Tür und Tor wäre ihnen so für unerlaubte Vorteile geöffnet gewesen, ohne daß die Untertanen dagegen hätten Hilfe finden können, zumal wenn die Richter zugleich Sitz und Stimme in den Landeskollegien hatten wie z. B. in Dinslaken und Götterswickersham, wo der Justizrat Hammers Richter und Rezeptor zugleich war. So stellten sie oft Übeltäter und Richter in einer Person dar. Es fehlte der Ankläger „*Damnū quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur*“. Schon durch den Allgemeinen Bericht der Richter von 1650²⁾ zieht sich das Streben nach der Rezeptur wie ein roter Faden hindurch. Da werden denn die Rezeptoren in ihrer amtlichen Tätigkeit abfällig kritisiert und ihren Boten Unkenntnis im Lesen, Schreiben und Ungewandtheit in der schwierigen Münzkunde vorgeworfen. Am radikalsten gingen 1683³⁾ die märkischen Richter vor. Sie verlangten einfach Übertragung der Rezepturen auf die Richter oder wenigstens, daß die Rezeptoren auf Drostern und Richtern „achten“ sollten. Es war falsch, wenn sie sich darauf beriefen, früher habe der Kurfürst immer die Rezeptoren ernannt. Schon 1649 und 1660 hatte derselbe, natürlich nur „der Not gehorchend“, die Richter vollständig von der Rezeptur entfernt. Im Rezek von 1661 aber waren die Richter nicht mehr von der Wahl ausgeschlossen. Fortan sollten sogar bei gleichen Forderungen von seiten der Bewerber die kurfürstlichen Beamten vorgezogen werden. Aber den sehr vernünftigen und triftigen Gegengründen mußte der Kurfürst nachgeben. Die Ritterschaft beklagte sich nämlich, daß bei jener Kombination im Falle von Exekutionsüberschreitungen keine zuständige Behörde zur Klage vorhanden sei. Auch könne ein privater Rezeptor leichter zur Rechenschaft gezogen werden als ein Beamter. Es blieb bei der Wahl der Rezeptoren durch alle Geerbten, wobei aber auch die Richter passives Wahlrecht haben sollten. Im Falle sie nicht gewählt würden, durften sie wie die Drostern die Inspektion bei der Rezeptur, allerdings nur im Ehrenamte ausüben.

Da auch in den beiden Steuerreglements von 1685/87 das passive Wahlrecht der kurfürstlichen Beamten festgehalten wurde, so scheinen wohl

1) Die Behauptung Bornhaks, dass die Richter bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Steuerempfänger waren, ist unzutreffend. (Geschichte des Preussischen Verwaltungs-Rechts. I. 416.) Darüber siehe Teil III.

2) B. d. Dr.

3) U. u. A. V.

größere Mißstände der Grund zu der plötzlich veränderten Stellungnahme der Regierung im Edikt vom 24. Januar 1690¹⁾ gewesen zu sein. Nach demselben durften kurfürstliche Beamte, die Gebot und Verbot hatten, nicht zu Unterrezeptoren gewählt werden. Wenn die Persönlichkeit aber dafür bürgte und das Kommissariat sich aus früheren Rechnungen überzeugt hatte, daß der Beamte moralisch und amtlich befähigt war, beide Posten untadelhaft zu versehen, so konnte die kurfürstliche Bestätigung oder neue Wahl durch die Beerbten stattfinden. Im übrigen wurden die Beerbten an ihr eignes Interesse erinnert, da sie ja die Haftung zu übernehmen hatten. Man gab die Kombination der beiden Ämter auf, da sich eine andere Möglichkeit geboten hatte, in die lokale Steuerverwaltung einzudringen, nämlich das 1684 begründete Kommissariat. Aber auch dieses hat trotz mannigfaltigem Streben, den Rezeptor in stärkere Abhängigkeit zu bringen, nicht vermocht, die freie Rezeptorwahl abzuschaffen. Die 1723 gegründete Kriegs- und Domänenkammer stellte sich wieder auf den alten Boden der Verfassung. Sie konnte sich am 28. September 1737²⁾ auf das Kommissariat berufen, als der Streit um das Rezeptorenamt aufs neue entbrannte: „Gewiß ist auch, daß das vorige Kommissariat, welches das Reglement entworfen und publiziert, oberwähnte Articulos nicht anders verstanden und daher besage der vielen Wahl und Ausschlagsprotokolle denen Geerbten jede und alle Wege freye Hand gelassen habe, so gut wie sie gekonnt, mit denen Steuereinnehmern über ihre Gebührenisse zu kontrahieren, bevorab dieselben auch in subsidium für die Caution haften müssen. . . . Den Geerbten ist die Freiheit ihren Rezeptor zu wählen nie benommen, außer daß die Steuerrezeptur von Üdem und Gennep mit den Renteyen verbunden“. Auf die Weise wurde der Vorwurf des Berliner Revisors zurückgewiesen, daß die Geerbten in ihrer freien Wahl gehindert würden. Wie jener Tadel einen Rückblick anregte, so richtete er jetzt den Blick auf die weitere Entwicklung.

Schmaltz war selbst erst nach eifrigem Studium der Verfassung zu dem Urtheil gelangt, daß es am besten wäre, wenn man auch für das künftige den Geerbten überließe, daß sie sich:

- a) einen Rezeptor aus ihrer Mitte, zu dem sie Vertrauen hätten, selber wählten,
- b) mit demselben, so gut sie könnten, entweder auf ein fixum oder 4% sich verglichen,
- c) auch die Kautions selber mit ihm berichtigten. Jedenfalls müsse die Kammer dafür mitsorgen, daß die Kautionsnotabeln bei der Beeidigung, jedesmal präsentiert und asserviert würden.

¹⁾ Sc. 420.

²⁾ G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. Nr. 8.

Auf Schmalz's Veranlassung wurde dann eine Verfügung von der freien Wahl der Rezeptoren unter Ausschluß der Beamten mit Gebot und Verbot erlassen¹⁾. Sie galt für Ämter und Jurisdiktionen. Bezüglich der letzteren war schon früher das Verbot an die Jurisdiktionsherrn erlassen²⁾, einseitig die Rezeptorwahl vorzunehmen. Die interessierten Geerbtten sollten stets daran teilnehmen. Als eine Reaktion wird man wohl die Verordnung von 1743³⁾ betrachten müssen. Sie verbot zu den Steuerempfangsstellen Weiber, Unmündige und Abwesende, „welche solche Ämter durch Stellvertreter zu verwalten beabsichtigen“, zu erwählen. Solche Verhältnisse lassen den Schluß auf einen bedenklichen Rückschritt des Rezeptoramtes zu. Die clevische Kammer hatte sich also wieder einmal als bessere Kennerin der Verhältnisse gezeigt, wenn sie gute Rezeptoren um einen höheren Preis zu halten versucht hatte. Es war nötig geworden, wieder zu „reglementieren“. 1748 steckt das General-Direktorium vorsichtig seine Füllhörner aus und fordert Auskünfte ein über Wohnungsverhältnisse, den Vorschuß und die Prozentgelder der Rezeptoren. Aber erst nach dem Kriege verstand sich die Zentralregierung zu einem Reglement (1764)⁴⁾. Zwar wurden auch hierin die während des Krieges von den außerordentlichen Empfängen genossenen Prozentgelder reduziert. Aber die Arbeit erfuhr eine wesentliche Verminderung. Der sonst schuldige Vorschuß fiel weg. (Siehe oben). 1749 schon hatte man von einer Einsendung der Restantennachweise durch die Rezeptoren abgesehen, „da ihnen die Verantwortlichkeit für den ganzen Empfang der Steuergelder obliegt“.

Die wichtigste Änderung aber bestand in der Kombination der Rezepturen, wodurch ein besseres Gehalt erzielt wurde. An Stelle der vielen untauglichen Rezeptoren⁵⁾ setzte man einige geschickte. Die Zahl dieser sogenannten Hauptrezepturen belief sich im Herzogtum Cleve auf neun und zwar: im clevischen Kreise vier, im Weselschen drei, im Emmerichschen zwei. Mark zählte auch neun, und zwar für den Kreis Hamm drei, Hörde zwei, Wetter zwei, Altena zwei. Bezüglich der Wahl wird ausdrücklich erklärt: „Die Wahl des Rezeptors soll trotzdem den Beerbtten verbleiben“. Ebenso wenig werden Matrikel und sonstige Steuer-

1) Sc. 1227.

2) Sc. 202. 1039.

3) Sc. 1429.

4) Sc. 1822.

5) Wenn Hintze A. B. VI. I. behauptet, dass allgemein jedes Amt mehrere Rezeptoren hatte, so ist das ein Irrtum, hervorgerufen vielleicht durch die eigentümliche Verfassung einiger märkischen Aemter, deren Kirchspiele, wie schon gesagt, Amtsverfassung und eigene Erbentage hatten. Die Behauptung) Hintzes, die auch von Schill („Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark“

einrichtungen geändert. Überhaupt klingt der ganze § 12¹⁾ wie eine Entschuldigung und Beruhigung, daß man gewagt habe, durch Zusammenwerfung der Ämter an der alten Verfassung zu rütteln. Wo der Empfänger nicht aus der Reihe der früheren Rezeptoren hervorging, hatte eine Kommission von je zwei Deputierten der beteiligten Ämter konjunktim die Wahl zunächst vorzunehmen. Bei jedem Amte war nach dem „Matrikular-Quanto und Hebezettel“ jedesmal ein besonderer Steuerausschlag in Gegenwart der Geerbten zu halten. Daß diese Reform lediglich aus Sparsamkeitsrücksichten in Verwaltungskosten erfolgt war, wurde in § 13 besonders betont. Die Rezepturen der Jurisdiktionen blieben zwar, wie sie waren. Aber die schon sehr gefügig gewordene Ritterschaft erklärte sich „in patriotischer Rücksicht auf das allgemeine Beste“ bereit, je nach der Art der Konzession entweder allein oder mit den Geerbten zusammen für prompte Ablieferung der Steuer zu haften. Auch beteiligte sie sich an der Tilgung der Landesschulden durch Einsendung des schon erwähnten Überschusses: ein Beispiel, das zum „gnädigsten Gefallen“ reichen mußte. Die Einführung eines Regulativs über die Wahlfähigkeit der Rezeptorkandidaten und die Festsetzung eines bestimmten Census war schließlich zur Notwendigkeit geworden, besonders da bei Wiederbesetzung vakanter Stellen durch unerlaubte Mittel Stimmen gekauft und „Cabalen“ getrieben worden waren. Verfügungsgemäß wurden solche Kandidaten zuerst 1789²⁾, dann in dem Wahlregulativ von 1794³⁾ von der Wahl ausgeschlossen.

übernommen worden ist, widerlegt sich durch einfache Rechnung aus dessen eignen Worten: S. 14 stellt Schill auf:

Cleve: Kreise: Cleve: 14 Aemter, 15 Jurisd.

„ Emerich: 6 „ 9 „

„ Wesel: 10 „ 12 „

30 „ 36 „

Mark: Kreise: Hamm: 5 Aemter, 4 Herrlichk.

„ Hörde: 3 „ 12 „

„ Altena: 2 „ 8 Gerichte

„ Wetter: 7 „ oder „

17 „ 24

Kleve: 30 Aemter, 36 Jurisdiktionen

Mark. 17 „ 24 „

47 „ 60 „ = 107 Bezirke.

Da nun die Zahl der Rezeptoren sich auf 107 beläuft, (A. B. Bd. 9, Nr. 285 Anm. 1. 5. 323) so kommt auf jeden Bezirk (Amt oder Jurisdiktion) ein Receptor.

¹⁾ Sc. 1822.

²⁾ Sc. 2405.

³⁾ Sc. 2508.

Dab' übrigens eine „Wahl oder Präsentation der Beamten“ stattfand, bestätigt uns jede Zeile der Verordnung. (vgl. Hintze Akta Bor. VI., 1).

Wenn ein Einwand gegen die Bedeutung des Rezeptoramtes erhoben wird, so gibt das Regulatio ebenso Antwort darauf, indem es dem Rezeptor in „seinem Distrikt auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäftskreise gehörigen Sachen“ sein läßt. Zugleich sei er Einnehmer und Rendant der öffentlichen Gefälle des Bezirkes. Daher werden dann für sein bürgerliches und amtliches Verhalten bestimmte Bedingungen vorgeschrieben. Er soll einen unbescholtenen moralischen Charakter und hinlängliche Kenntnisse von den ihm anzuvertrauenden Geschäften besitzen, wozu er sich durch Arbeit in den Kammern oder in der landrätlichen Kreisstube vorbereiten kann. Es steht ihm auch der Weg durch das Examen offen. Nur bei ganz geringen Rezepturen darf er noch andere öffentliche Ämter bekleiden. Naturgemäß muß er auch eine hinlängliche und hypothekemäßige Sicherheit stellen. Dann werden genaue Bestimmungen gegeben über die Ausübung des Wahlrechts und die Abgabe der Stimmen, ebenso über die Form, in der die Wahl vorzunehmen ist.

Gab es bezüglich der Wahl des Rezeptors bei der Revision einige Meinungsverschiedenheiten, so waren dieselben ungleich größer hinsichtlich seines Verhältnisses zum Oberrezeptor. Die verfassungsmäßige Organisation dieses Amtes fand erst 1649 statt. Bis dahin war bald diesem, bald jenem kurfürstlichen Beamten die Oberrezeptur übertragen worden. Am 21. Februar 1648¹⁾ wurde der Empfang beispielsweise Bernh. Massop, Richter und Lizentmeister zu Lobith, übertragen, (15970 Tlr.). Am 28. September desselben Jahres demselben und dem Sekretär der Stadt Wesel Joh. von Raesfeldt. Drei Oberempfänger finden wir gar am 20. August 1637. Es waren Valk, Jak. de Greve und Brandt, welche die Summe von 44360 Tlr. zu empfangen hatten. Von diesen standen Valk (oder Falcke) und de Greve in ständischen Diensten. Das Durcheinander der geteilten Rezepturen hörte mit der Ernennung Valkes zum Oberrezeptor 1649 auf. 1663 folgte ihm sein Sohn im Amte. Von 1661 übernahm der kurfürstliche Landrentmeister Brandt die Generalrezeptur. Die auch den Ständen verpflichteten Valkes wurden auf die Einnahme der Reichs- und Kreissteuern beschränkt, dagegen für Mark Gottfr. Hoen, Bürgermeister von Lünen, also auch ein ständischer Beamter, zum Rezeptor ernannt. Nach Gründung des Kommissariats 1684 kam mit dem gesamten Steuerwesen auch der Oberrezeptor in eine gewisse Abhängigkeit von diesem neuen selbständigen Kolleg. Als dasselbe aber 1723 in der Kriegs- und Domänenkammer aufging, wurde das Oberezeptoramt wieder isoliert.

¹⁾ St.-A. Düss. Cl.-M. Matrikel, 1612—1650.

Das Hauptstreben der Revision 1736/37 war es nun, die Obersteuerkasse wieder in den Machtbereich der Kammer zu ziehen. Die Einziehung der Kontributionsgelder war bisher durch die Obersteuerkasse allein ohne vorherige Mitteilung an die Kammer erfolgt. Nach Gutdünken der genannten Kasse waren auch die Assignationen an die Regimenter ausgeteilt worden. Die Unterrezeptoren konnten sich frei der Exekutanten bedienen und denselben nach Verhältnis der Schulden ein oder zwei Stüber täglich bezahlen lassen. Das mußte notwendig zu Unzuträglichkeiten führen. Wenn die Obersteuerkasse den Regimentern Geld anwies und der Unterrezeptor versagte, so blieben die abgeschickten Soldaten liegen. Der säumige Rezeptor wies sie natürlich den Kontribuenten auf den Hals und forderte von ihnen die Exekutionsgebühren. Für den frei schaltenden Rezeptor lag auch die Versuchung nahe, diejenigen die schon bezahlt hatten oder gar dem ganzen Amt Exekution zur Last zu legen, wie es in Dinslaken geschehen sein sollte.

Diese Mißstände forderten allerdings Abhilfe. Aber der Modus exequendi, den Schmaltz vorschlug, hätte einen sehr komplizierten Verwaltungsapparat herbeigeführt. Er forderte, daß in keinen andern als den nötigsten Fällen von der Obersteuerkasse, sonst immer von dem Kammerkollegium die Anweisungen erteilt würden. Die Unterrezeptoren durften nur nach vorheriger Anzeige Exekutanten einlegen. Dem trat besonders der Oberrezeptor Kanzler von Raesfeldt schroff entgegen. Ihm war in seiner siebzehnjährigen Oberrezeptortätigkeit kein einziger Restbetrag von einem Jahr ins andere gegangen, und jeder hatte noch das Seinige aus der Kasse erhalten. Der ganze Streit drehte sich ja um die großen Reste. Aber diese hatten ihre Ursache in der außergewöhnlich hohen Kontribution. In einigen Ämtern erreichte der ganze Ertrag der Güter das Kontributionsquantum nicht, sodaß von den Geerbten beträchtliche Summen dabei zugeschossen werden mußten. Die Folge war, die Unmöglichkeit, präzise quartaliter zu bezahlen. Wenn es v. Raesfeldt bei diesen schwierigen Verhältnissen noch gelang, alles einzufordern, so war das seiner persönlichen Tüchtigkeit zuzuschreiben. Er wußte am besten, welche Rezeptoren imstande waren, die Gelder prompt abzuführen oder welche damit zurückblieben. Von ihm verlangte man monatlich große Summen baren Geldes zur Bezahlung der General-Kriegskasse und anderer Posten. Es kamen aber nur die wenigen Kontingente der an der Postroute liegenden Ämter an. Die übrigen Kontingente mußten wegen der Gefahr bei Überbringung und der Transportkosten an die Regimenter assigniert werden. Dessenungeachtet waren die Ämter doch verpflichtet, den Teil des Kontingentes der nicht an die Regimenter angewiesen wurde, bar zur Generalkasse und zwar auf Landeskosten zu übermachen. Falls nun dieser Überschuß auch,

an die Regimenter assigniert wurde und zwar von solchen, die sonst gewohnt waren, ihre Gelder bar, obschon etwas später, zu zahlen, so käme von diesen kein bares Geld in die Kasse. Dies Erzwingen der Barschaft konnte eben nur durch Anweisung an die Regimenter geschehen. Nun verweigerten diese aber Gelder zu übernehmen, die sie nichts angingen. Ein Liegenlassen der Exekutoren beim Rezeptor, bis die Quittungen von geschehener Zahlung bei der Kasse erbracht wären, ging wegen des Zeitverlustes nicht, da die Regimenter auch erst requiriert werden müßten und die Generalkasse nicht warten könnte, ohne des Mißkredits und der Kosten der armen Untertanen zu gedenken. Auch noch aus einem andern Grunde war Schmalz im Irrtum, wenn er meinte, durch Erteilung der Assignationen mit Vorwissen der Kammer würde Besserung geschaffen. Oft stellten sich nämlich einige Tage nach Übergang des Etats Säumige ein, und es würden langwierige Mitteilungen nötig werden, daß bald dieser, bald jener von der Exekution verschont und manche Ordre wieder zurückgezogen werden müsse, abgesehen von den zahlreichen Beratungen, Protokollen und Referaten.

Der größte Teil des Kollegiums war denn auch so vernünftig, einem Bürokratismus nicht zu huldigen, der geeignet war, dem Fachmanne die Selbständigkeit und Berufsfreude zu nehmen und dessen Prinzip darin bestand, daß nichts ohne Wissen des Präsidiums eines Kollegs geschehen könne, und jedes Schriftstück erst durch zwanzig Hände laufen müsse. Anders freilich wäre die Sachlage gewesen, hätte der Fachmann eines Tadels in seiner Amtsführung bedurft. Aber bei v. Raesfeldt suchte der Revisor vergeblich nach einem solchen. Zwar glaubte er einen gefunden zu haben bei der am 22. August 1736 mit den beiden Kuratoren Dir. Geelhaar und Kriegsrat Colberg vorgenommenen Kassensivitation. Es gab nämlich in vermögenden Ämtern Rezeptoren, die nicht allein mit Ablauf des Termins zahlten, sondern auch in Quartal-Etats als „überbezahlt aufgeführt“ wurden. Daraus schloß der Berliner Finanzrat, daß diese Rezeptoren von v. Raesfeldt mit größerer Schärfe exekutiert, den andern aber „durch die Finger gesehen“ würde. Der Kanzler aber konnte sich darauf berufen, daß kein einziger Rezeptor sich über dergleichen Fälle beschweren könnte, sondern, wenn nach Kassenextrakten sich einige finden würden, welche überbezahlt hätten, so sei solches freiwillig, und um die Assignationen von der Kasse „zu evitieren“ geschehen. Der so gerechtfertigte Oberrezeptor imponierte dann dem Finanzrat durch seinen aus der Praxis geschöpften Vorschlag, den säumhaften Rezeptoren die Rezepturgelder im Nichtzahlungsfalle nach dem Steuerreglement zu reduzieren, daß er ihn als sehr „füglich“ sofort annahm. Auch in seiner Ansicht von der Wertlosigkeit der monatlichen Restanten-Designationes behielt

der erfahrene v. Raesfeldt recht. 1749¹⁾ ließ man sie fallen. Die Obersteuerkasse hatte fortan in Disponierung und Assignierung der monatlichen Kriegsfälle freie Hand, damit, wie das General-Direktorium ironisch bemerkt, „daher keine Gelegenheit genommen über die späte Anweisung der monatlichen Verpflegungsgelder Klage zu führen oder sich zu entschuldigen, wenn aus der General-Kriegs-Kasse nicht prompt befriedigt werde“. Was das Verfügungsrecht des Rezeptors über die Exekutanten angeht, so sollte dasselbe durch ein Patent reguliert und bestimmt werden, wie es mit der Subhastation und Verrechnung der eingekommenen Gelder zu halten sei. Man wartete offenbar auf handgreifliche Mißstände, um eingreifen zu können.

Solche schienen sich zwei Jahre später zu bieten.²⁾ Der Geheime Etats-Minister und Präsident von Rochow wandte sich an die Clever Kammer. Es sei dem Könige hinterbracht worden, daß an dem clevischen Kornmangel sehr viel die Rezeptoren und Hauptpächter schuldig seien, die dem Bauer gleich das Korn auf dem Felde verkaufen ließen, sobald er an Kontribution oder Pacht etwas schuldig bleibe, daß sie ihm Vieh, Pferde, Acker- und Hausgerät wegnähmen und ihn zwingen, das Korn zum Hauptpächter hinzutragen, welcher es dann mit erheblichem Nutzen ins Ausland verkaufe. Die Kammer wußte sich und die Angeschuldigten aber sehr gut zu entschuldigen. Wegen der Exekution auf dem Felde mußte sie wieder auf die dem Lande eigentümlichen Verhältnisse verweisen. In diesen und in benachbarten Ländern war nämlich der Verkauf des „halben Gewächses“ üblich, da die meisten Bauern auf halbem Halm bauten. Wo aber das halbe Getreide zur Abzahlung der Pacht diente, da wurde die Distraction nur im Fall der äußersten Not angewandt. Den Verkauf außer Landes begünstigte die Kammer, weil ja in dem Lande mehr Korn wüchse, als verbraucht wurde. Wenn darin keine Freiheit herrsche, so habe man auch keine Mittel zum Schuldenabtragen. Übrigens würde der Verkauf außer Landes von den Engländern prämiert. Den Gründen konnte das General-Direktorium nicht widersprechen. Als wahren Grund der Armut gab die clevische Kammer an, daß die „ganze Wintersaat am Rhein versoffen sei“. Auch forderten die Offiziere zuviel von Bauern und Bürgern, was aus den nachfolgenden Spezialberichten der Departementsräte auch hervorging. Die genaueren Untersuchungen auf den Erbsentagen ergaben fast nichts Belastendes.

Aber der Fall zeigte die energische Stellungnahme des Königs für die Schonung und Erhaltung der Kleinbauern und Pächter. Dieselbe Tendenz zieht sich durch die ganze Reihe von Verfügungen zur Vermeidung und

¹⁾ Sc. 1538.

²⁾ G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2. ad. vol. I. Akten über den Kornmangel.

Milderung der Exekutionen hindurch. Die Empfangstage sollen genau fixiert (1647)¹⁾ die Steuerbefehle schon einen Monat vor demselben den Beamten übermittelt werden. Die Steuerpflichtigen sind vorab zur rechten Zeit durch die Gerichtsboten und Frohnen zu ermahnen (1658)²⁾. In dem Exekutionsedikt von 1683 wird verordnet, daß der Oberrezeptor erst nach vierwöchentlicher, nicht wie seit 1675 nach vierzehntägiger Frist, die Exekutanten aussenden darf. Die Exekution durch Einlagerung sollte nach und nach erfolgen, damit die Schuldner durch den bitteren Vorgeschmack derartiger Zwangsmittel gebessert würden. Genaue Bestimmungen³⁾ regelten die gefürchtete Militärexekution, und das Verfügungsrecht über die Exekutanten überhaupt, die Quittierungspflicht der Rezeptoren über Kontribution und Exekutionskosten. Die Quittung der Kontributionszahlung erfolgte in einem besonderen Büchlein, die der Exekutionskosten auf einem besonderen Blatt. Als Strafe für fahrlässige oder unterlassene Quittung wurde 1690⁴⁾ den Rentanten die Zahlung von 100 Goldgulden in Aussicht gestellt.

Wenn alle Mahnungs- und Warnungsversuche nichts halfen und zur Veräußerung der Habe des Zahlungspflichtigen geschritten werden mußte, so war hierfür ein ernstlicher Befehl⁵⁾ erteilt, schonend und gebührend zu verfahren, um dem Bauer die „competentia vivendi“ zu belassen und das Gut nicht zu einem wüsten zu machen. Mit den Kornfrüchten mußte der Anfang gemacht werden, dann zum Verkauf des Schlagholzes, der Hausgeräte und endlich erst des Viehes geschritten werden. Es lag nahe, daß die Eigentümer sich zuerst ihrer Pacht versicherten und den Pächter so oft zur Zahlung der Steuern unmöglich machten. Damit die Regierung oder vielmehr die Mitkontribuenten, die für den Ausfall hafteten, nicht das Nachsehen hatten, wurden durch Verfügung die Eigner für das Schatzungskontingent mit verantwortlich gemacht. Zur Verhütung von Streitigkeiten zwischen den pachtfordernden kurfürstlichen Rentmeistern und den steuer-eintreibenden Rezeptoren setzte die Regierung fest, daß in „casum concursus et praeferentiae creditorum“ bei den Kammergütern sowohl als bei den geerbten Gütern die Kontribution vor Pacht gehen sollte⁶⁾. Bei Kammergütern hatte der Rezeptor die Einnahme pro rata der Kontribution und der Pacht zu verrechnen. Die Verkäufe der Kontribuentengüter hatte der Rezeptor ex officio, jedoch mit Vorwissen der Beamten vorzunehmen. Er war nicht

1) Sc. 198.

2) Sc. 254, I.

3) Sc. 279, 281. 365: 9, 6, 10. 357, 5. 365: 7, 8. 374,8 399,8.
365: 11, 14. 357, 4. 281, 14. 399, 10.

4) Sc. 420, 3.

5) Sc. 374, 12. 399, 12.

6) 399, 13.

berechtigt, Bezahlung dafür zu nehmen. Wie aus den Einzelakten über den Kornmangel hervorgeht, erfolgte der Verkauf nach einer festen Ordnung („Vorwarden“). Er hatte (nach vorhergegangener Kirchenproklamation, Anheftung des Subhastationspatentes und Ankündigung in einem „Intelligenz-zettul“) bei brennender Kerze zu geschehen. Die erste Aufhöhung mußte durch Taler, die folgenden konnten durch Taler oder 15 Stüber erfolgen. Der Käufer hatte seinen Gottesheller (1 St.) auf das Vieh zu erlegen und zwei Bürgen zu stellen.¹⁾

Die Hauptaufgabe des Rezeptors betraf nach Vorstehendem das Steuerwesen. Im engen Zusammenhange damit stand das Remissionswesen. Im letzten Quartal sandte der Rezeptor jährlich seine Remissionsquittungen²⁾ und im April jedes Jahres die General-Vorspann-Tabellen an die Obersteuereasse und erhielt dann von derselben die Vergütung seiner Auslagen. Eine Erweiterung erfuhr der Aufgabenkreis des Rezeptors 1753.³⁾

Nach Einrichtung der Kreise hatte er dem Landrate auf dessen Verlangen zur Seite zu stehen, die Aufbietung und Stellung des Vorspanns zu besorgen und ebenso in Salz-, Polizei-, Mark-, Einquartierungs- und Wegebausachen zu Dienste zu sein. Auch übernahmen die Steuereinnehmer 1789 die Besorgung der Werbesachen.⁴⁾ Ausfertigung der Landskapitulationen, Erteilung der Interimsscheine, Übersendung der Rekruten an die Regimenter, Auszahlung der Douceurgelder, des Anbringelohns und was sonst dabei zu tun war.

Mit allen diesen Rechten und Pflichten ausgerüstet bildete der Rezeptor in der Tat die „erste Instanz in den zum Kameralgeschäftskreise gehörigen Sachen“ und hatte mit seiner Exekutionsbefugnis als „Einnehmer und Rendant der öffentlichen Gefälle des Bezirkes“ unstreitig eine grosse Gewalt in Händen. Anfangs reine Selbstverwaltungsbeamte, wurden die Rezeptoren in der späteren Zeit durch die Vorstellung bei der kurfürstlichen Regierung, bei welcher Gelegenheit die schriftliche Bescheinigung der Bürgschaftsleistung vorgewiesen und der Eid geleistet werden mußte,⁵⁾ auch mittelbare Staatsbeamte.

Drost.

Ueber dem Rezeptor, der die Fäden des Finanzwesens in der Hand hielt, stand der Drost (dapifer). Ursprünglich vereinigte dieser sämtliche

1) G. St.-A. Berlin. Akten über den Kornmangel.

2) Sc. 1611.

3) Sc. 1671.

4) Sc. 2406.

5) Sc. 399, 6.

obrigkeitlichen Funktionen, die militärischen, jurisdiktionellen, polizeilichen und finanziellen in sich. Darüber unterrichten uns die Drostbestellungen¹⁾ der Grafen Johann 1362 & Adolf 1371 und 1375. Zur Bedienung des Drostenamtes gehörte die Bewahrung der Grenzen und Gerechtigkeiten. („onse palen end varen waren end halden“). Es waren sechs Mann und sechs Pferde auf des Drostens Kosten zu unterhalten. Dieselben konnten um zwei auf gräflichen Wunsch vermindert werden. Der Graf sicherte sich die Oberhand. Kein Krieg durfte ohne sein Geheiß begonnen werden, es sei denn, daß im Amte selbst der Feind säße. Gefangene mußten dem Landesherrn überliefert werden. Ohne gräfliche Erlaubnis durfte der Drost keine Schlösser oder Festungen bauen. Für Unkosten auf Kriegszügen außer Landes kam der Graf auf, falls der Drost sich darüber gut ausweisen konnte. Auch bei Schäden an der Habe oder an den Pferden oder bei Gefangenschaft erfolgte sowohl für die ständigen wie zufällig aufgeborenen Dienstleute gegen Nachweis Entschädigung. Für jeden Mann erhielt der Drost jährlich 15 Mark, für jedes Pferd 25 Malter Hafer, die er im Lande „setten end boeren sal“ aus den Gefällen des Amtes, also eine landesherrliche Abgabe, deren Umlage und Erhebung dem Drostens zustand. Heu gab der Graf, Stroh das Amt. Auch die Waldpolizei war dem Drost übertragen. Wald- und Wildbann sollte er beaufsichtigen. Niemand durfte darin irgend ein Wild jagen, ausgenommen Hasen.

Die Bestellungen tragen weniger den Charakter von Beamtenernennungen als von Kaufverträgen, worin beide Teile sich zu sichern suchen. Der Landesherr beauftragt den Drost mit ziemlich selbständigen Geschäften und ersetzt ihm, falls er sich gut ausweisen kann, die vorgeschossenen Unkosten. Dieser Eindruck der Selbständigkeit wird erhöht, wenn man beobachtet, daß oft eine Schuld die Amtsübertragung veranlaßt hat, wie bei Budel van Wienhorst, der 1375 dem Grafen Adolf 1300 alte Schilde vorstreckt und zum Drostens und Amtmann im Lande Cleve ernannt wird. Dementsprechend fällt auch die Gestaltung der Kündigung aus. Auf beiderseitigen Wunsch kann der Vertrag gelöst werden. Die Kündigungsfrist ist zwölf Wochen. Ein halbes Jahr nach der Rechnungslegung währt die Frist zur Schuldentilgung. Der Landesherr konnte nicht einfach über den Kopf des Drostens weg das Amt verpfänden.²⁾ Ein

¹⁾ Vergl. Drostbestellungen, veröffentlicht von Ilgen in den Mittlg. der Kgl. Preuss. Archivverwaltung, Heft 14: Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzöge von Cleve-Mark.

²⁾ Lacomblet, Urkundenbuch 1361. 5. Mai: Die Ritter Barre v. Doornik und Arndt v. Arkel genehmigen für ihren im Gefängnisse sitzenden Bruder und Neffen Barth v. Doornik, Amtmann zu Oberbetau, dass Herzog Reinold von Geldern die Oberbetau dem Grafen von Cleve verkauft habe.

etwaiges Debet ist innerhalb eines Monats zu melden. Durfte der Drost einerseits die Renten nicht antasten, so war ihm andererseits das Recht zu „brüchten“ und überhaupt volle jurisdiktionelle Befugnis gegeben, mit Ausnahme der Brüchten, die ans Leben gingen. Es stand dem Drost zu, Richter und Richterboten einzusetzen und zu entheben „by onsen rade, behellich ydermanne synre voerbreve, die hie van ons hedde“. Zur Erhebung der Brüchten sollte der Drost von Bank zu Bank gehen. Was unter fünf Mark verfallen war, durfte er zu seinem Unterhalte verwenden. Dies kam dann bei dem zu zahlenden Gehalt in Abrechnung. Alle Brüchte über fünf Mark erhielt der Küchenmeister. Diese Tätigkeit des Drostes allein erinnerte noch an seine ursprüngliche Aufgabe, nämlich die Sorge für die herzogliche Tafel. Rechnungslegung mußte auf Wunsch jeder Teil leisten. Das Drostengehalt änderte sich im Laufe der Zeit.¹⁾

Größer und mannigfaltiger war namentlich das Gehalt des Landdrosten.²⁾

¹⁾ Lagerbuch. Das des Drostes der Lymers war z. B. von den gemeinen Brüchten der 10te Pfg., ausgenommen da eine Stadt, Kirspel, Gemeinde oder Bauerschaft Brüchte geben müssen, auf 8 Mann Gehalt, jeder 12 Schild; 96 Schild. Zu Fütterung seiner Pferde 50 Malter Haber. Auf die Rosande 3 Kühe Weydens. Ein Kohlgarten. Fischerei in den Kuilen, oder der Droly genannt. Notdürftigen Brand zu hauen, da es gewöhnlich, hernegst auf 4000 Fischeel u. 20 Fimmen Borden gesetzt. Redliche Dienste.

²⁾ Das Gehalt des clevischen Landdrosten bestand zur Zeit der Herzöge aus folgenden Stücken. „Der 10te Pfg. von den gemeinen Brüchten, desgl. von persönlichen Leibbrüchten, wovon der Fürst geld zu lösen pflegte, sed reservant domino mulcta constütis. Auf der Burg Sonsbeck do Gehälter, jedem 12 Schild aus den Brüchten = 120 Schild, herneget mit 154 Tlr., 17 Stüber 3 Pfg. bezahlt (jeden Schild zu 1 Tlr. 17 Stüber 3 Heller gerechnet). Unter diesen Gehältern sollen wesen: ein burggreve, ein Pörtner. 2 wächter und selffs vyffte gewaffende mit 6 reisige pferden. item zu fütterung der 6 pferde aus den brüchten 125 malter haver. Noch ex gratia 25 Mlt. havren u. Stroh vor die Pferde gefüglich von den Unterthanen to bedden, das Stroh sal halden mogen 100 oder 150 Schoef. Herneget sind 125 Mlt. Hafer à 1 Tlr. bezahlt mit 125 Tlr. Vor brand aus dem hogen Calcarischen Wald 80 foeder holt und aus der Heese zu Xanten 25 Schrantzen, so folgentz verändert, also dass er nun soll haben 125 foeder holt und aus der Heese 55 fimmen Schrantzen, anstatt dieses Brandholzes sind ex post aus der Waldschreiberei Calcar in gelder zahlt jhrl. 155 Thlr. zu seiner Kühe-Weiden das Land umb Sonsbeck, das Rosenbruch genannt ad Morgen 2 hund, 14 ruden, item das Land im Montischen Bruch ad Morgen 346 ruden. Noch 12 Morgen Landes von der Bergischen Greven bei Sonsbeck, oder dafür 26 Mlt. Roggen. Und weilen jene Berg. Greve od. sog. Landdrosten Hufe /: woraus jhrl. noch zur Schlüterei pflegen bezahlt zu werden 11 $\frac{1}{4}$ Malt. Roggen u. an Geld 6 Tlr. 57 $\frac{1}{8}$ Stüber : obgl. 36 Malt. Roggen nicht aufbringen können, so ist am 2. jan. 1675 mit dem damaligen Landdrösten von Spaen dahin gehandelt, dass er obg. Hufe absque onere abnerechnet einhaben u. geniessen sollte“. Als der Grosse Kurfürst 1667 Stücke

Ursprünglich hatte das Herzogtum einen Landdrosten, dem dann für die Ostseite des Rheins ein anderer hinzugefügt wurde. Ihnen traten dann nach und nach die übrigen Drosten zur Seite. (Siehe Abschnitt III). Der clevische Landdrost von der Westseite des Rheins hatte seinen Sitz von Alters her zu Sonsbeck. Unter seine Landdrostei gehörten folgende Ämter: Cleve, Cleverham, Allen-Calcar, Grieth, Xanten, Winnenthal, Sonsbeck, Uedem, Schravelen, (modo Winneckendonck, Kervendonck.) Büderich, Walach. Zur Besoldung des Landdrosten trugen diese Ämter einen bestimmten Anteil bei. Zuerst mit Ausnahme der Strafgeelder aus Naturalien bestehend, konsolidierte sich das Gehalt nach Übergang zur Geldwirtschaft zu einem Fixum. Die Drosten der einzelnen Ämter übernahmen auch die Stellung als Vorsteher der Realgemeinde des Amtes und sind auch nach Zersplitterung der gemeinen Mark als solche zu erkennen. Sie hatten ja die Aufsicht über Grenzen, Gräben, Wege, Stege, Raine und Auen innerhalb des Amtes, über das Amtseigentum, sowie über die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Amtseingesessenen und die Verfügung über die unteren Amtsbeamten und die „starke Hand“. Nach der Amtsordnung von 1559 (Sc. 58) hatten sie darüber zu wachen, daß keiner „einige gemeinte“ ausschließe oder abgrabe. Dabei durften auch sie selbst keine willkürliche Änderung in den Rechten der Realgemeinde vornehmen, sondern sie „sollen die Unterthanen bei gueden gewohnheiten, altherkommen und freyheiden halten, woe sich geboert“. In zweifelhaften Fällen haben sie sich „bei den alten und andern, die idt weeten mögen“, zu erkundigen, der Kanzlei anzuzeigen und „na Rat tuegen tot künftiger gedächtnis fuhren“ zu lassen. Diese Bestimmung gewährt uns einen Blick in die Werkstatt der Gesetzgebung, die auf die angegebene Weise die latenten Rechte zu patenten machte. Weiter hatte der Drost Sorge zu tragen, daß alle Unordnungen in betreff der Schätzung und Kontribution vermieden würden und das Amt einen guten Rezeptor habe. Den Rentmeistern und Schlütern mußte er hilfreiche Hand bieten und ebenso für gerechte Verteilung der allgemeinen und besonderen Dienste mit Karren, Pferden und Personen einstehen. Die Erfüllung dieser wie anderer

des alten Drostengehaltes: Ländereien und die Fischerei in den Sonsbeckischen Gräben und „Wyerens“, einem Kammerdiener abtrat, da forderte der damalige Landdrost ein Aequivalent. Auch standen dem Landdrosten zu: „Notdürftige Dienste von den Unterthanen und Eingesessenen“, in natura abzustatten. An Hühnern aus der Schlütereien Uedem 64, aus Calcar 40 und aus Xanten 8 Stück, jedes à 5 Stüber = 9 Tlr. 20 Stüber. Kleine Jagd und Kaninchen Waraude, welche weilen in natura genossen und dagegen Unkosten getan werden, nicht wohl zu Gelde determiniert werden kann“. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden diese Stücke unter den Schlütereien oder Renteien verpachtet, und der Drost genoss ein Fixum.

Pflichten: z. B. der Bekanntmachung der landesherrlichen Erlasse, der Sorge für Wegebau, konfiszierte Güter, Armen und Waisen, Gefangenen, Kirchen, der Aufsicht über das Zollwesen, hatte die Strafgewalt als Rückhalt.

Da der Drost ursprünglich die Ernennung und Absetzung der Richter in Händen hatte, so kann von einer ausnahmsweise frühzeitigen Trennung der Verwaltung von der Justiz eigentlich nicht die Rede sein¹⁾. Die Trennung war auch später keine vollständige, da dem Richter allerlei Verwaltungsgeschäfte aufgebürdet wurden, die er als ein gefügiges Organ der Regierung besser handhabte, als der militärisch feudale Drost. Eine gänzliche Trennung erfolgte erst Mitte des 18. Jahrhunderts, als die Ämter und Jurisdiktionen zu Kreisen kombiniert und die Landgerichte eingerichtet wurden. Den letzten Rest der Verbindung beseitigte die Einführung des Kreiskalkulators an Stelle des Gerichtsschreibers. Für die Verwaltung der Domänen war dem Drost schon in der ersten Zeit der Rentmeister zur Seite gestellt worden. Mit Ausnahme der dem Rentmeister unterstellten Angelegenheit behielt der Drost aber die Oberaufsicht über alle Polizei- und Verwaltungssachen. Die Einnischung in richterliche Funktionen war ihm streng verboten. Erst durch Friedrich Wilhelm I. wurde das Drostenamnt zu einer Sinneure mit dem einzigen Rechte, Kirchen-, Schul- und Stiftungsrechnungen abzunehmen, herabgedrückt²⁾. Meist aber mischten sich die Drostens, die vorwiegend alte Offiziere waren, überhaupt nicht mehr in die Amtsgeschäfte, wohnten auch nicht einmal mehr im Amtsbezirke.

Der Departementsrat.

An die Stelle der Drostens traten die Amtsverweser,³⁾ oft juristisch gebildete Beamten, die auch in den Regierungskollegien saßen, z. B. der Kommissariatsdirektor Bergius, die drei von Motzfeldts: der Vizekanzler, der Justizrat und der Geheimrat. In den Händen dieser Amtsverweser lag nach dem Zurücktreten der Drostens die Leitung der Erbentage. Da machte die clevische Kammer am 24. November 1731⁴⁾ den Vorschlag, daß jemand ihres „Mittels dem Erbentage beiwohnen möge“. Nach der Bewilligung von Seiten des Königs am 4. Dezember 1731 erfolgte im folgenden Jahre der Erlaß, durch den die Dirigierung der Erbentage nur dem „Departementsrate“ zugesprochen wurde. Aber die Hoffnungen des Königs auf Besserung der finanziellen Verhältnisse erfüllte sich nicht. Am

1) U. u. A. V. Dass die Richter direkt vom Fürsten ernannt wurden gilt nur für später.

2) Sc. 974.

3) Nach dem Recess von 1660. § 32 sollten es auch Ritterliche sein, zumal da auch adelige Sitze in ihren Bezirken lagen.

4) G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

13. Oktober 1736 überreichte der Finanzrat Schmaltz dem Könige drei Extrakte von den in den Jahren 1730—34 ausgeschlagenen Unkosten: Diäten, Zehrungen und Extraordinarien. Der König war aufs höchste erstaunt, daß die Diäten für den Kommissar 5, 10, 15 ja 20 Tlr. täglich bei den Ämtern betrogen, da doch die Ausschläge und Rechnungsabnahmen in einem Tage geschähen, auch wohl an einem Tage mehrere Ämter abgemacht werden könnten. Für einen Kommissar allein waren 823 Tlr. und für einen Sekretär 271 Tlr. ausgelegt worden. Dazu kamen noch die Zehrungskosten, die insgesamt bei einzelnen Ämtern 50, 80, 100 und mehr Tlr. betrogen. Unnötigerweise hatte man auch einen Kanzleiboten mit auf die Erbertage genommen. Dazu beschwerte der Vorspann für die Kommissare und ihre Sekretäre die Untertanen sehr. Trotz aller Beteuerungen der clevischen Kammer sollten von nun an die Kommissarien auf ihren gewöhnlichen Dienstreisen die Rechnungen nachsehen und für diese ein oder zwei Stunden währende Arbeit nicht mehr als gewöhnliche Diäten (= ein Tlr. täglich) nehmen.

Die clevische Kammer nahm bei ihrer Verteidigung derartig kleinen und einseitigen Standpunkt ein, daß das geflügelte Wort Friedrichs des Großen vom clevischen Regierungsrat im allgemeinen wohl berechtigt erscheint. Sie führte an, daß diese Diäten wie alle übrigen Onera durchgehend von den Privatgeerbten aus ihrem eignen Beutel bezahlt werden müßten. War die Anschauung der Stände unter dem Großen Kurfürsten beschränkt und egoistisch, diese war es gewiß nicht minder. Hier tat der Geist des großen Verwaltungskönigs und seiner Zentralbehörde not. „*Paria jura*“ für Privatgeerbte wie Untertanen, da für die Erhaltung jener wie auch dieser gesorgt werden müsse“, war der Grundsatz des Berliner Kollegiums. Schmaltz verfügte: „Und ist die *raison* sehr schwach, daß weilien die Onera von den Privatgeerbten aus ihren eigenen Gütern bezahlt werden, ergo alle Ausgaben in denen Rezepturrechnungen passieren müssen“. Charakteristisch für die clevische Kammer ist auch, daß sie die Ämterangelegenheiten als „Parteisachen“, von denen reglementsmäßige Jura gefordert werden dürften, auffaßt. Die Auffassung der Ämter als Parteien war allerdings „*ab omni ovo*“ her und dem Selbstverwaltungsprinzip entsprechend, wurde aber hier in eigennütziger Weise ausgenützt. Die Kammer begründete ihre Kommissions-Diäten auch, indem sie sich auf den Grundsatz stützte: „*Qui succedit in locum, succedit in jus*“, zumal da die Departementsräte den Drostern vorgingen. Aber sie übersah dabei die gänzlich veränderte politische Lage und die Stellung der Drostern als Ständemitglieder. In den Fällen, wo der Departementsrat nicht zufällig seine gewöhnliche Visitationsreise mit der Abhaltung der Erbertage kombinieren konnte, lag die Leitung wieder in den Händen der Lokalbeamten.

Der Landrat.

Nachdem 1752 die königlichen Jurisdiktionen aufgehoben worden waren, übernahmen in den neugeschaffenen Kreisen die Landräte 1753 die Kameral- und politische Gewalt. Die Kabinettsordre vom 18. September 1764 verlangte, daß nur tüchtige und brave Leute gewählt werden dürften, 1765 wurde die Kammer veranlaßt, den Ständen mitzuteilen, „zwei bis drei habile, ritterliche, angesessene Subjekte zur Landratsbedienung in Vorschlag zu bringen“. Entscheidend für die Wahl der Landräte wurde erst eine Marginalbestimmung des Königs von 1769. Sie lautet: „Nein, die Adeligen sollen in keinem Stück in ihren Privilegien gekränkt werden, sie sollen allein wählen“. Diese Verfügung wurde auch für Cleve-Mark maßgebend. Hatte so der Erbentag als solcher mit der Wahl nichts zu schaffen, so waren die Interessen des Landrats mit denen des Erbentags doch eng verknüpft. Er haftete mit für die Sicherheit der Hauptrezepturkasse und für die richtige Einsendung der Steuern. Die Direktion sollten von 1764¹⁾ an die Land- und Departementsräte gemeinschaftlich führen.

Der Richter.

Der Drost und sein Nachfolger, der Landrat sind zwar einerseits königliche Beamte, anderseits aber haben sie, — der eine als Ständemitglied, der andere durch seine Wahl, beide durch die Haftpflicht — die engsten Beziehungen zum Erbentage. Sie bilden auch einen Teil des Gemeinwillens im Amte. Die Befugnisse beider Beamten lassen sich also in solche einteilen, denen gemäß sie nur königliche Befehle ausführen, und in solche, bei denen sie am Kollektivwillen des Amtes teilnehmen. Anders liegt die Sache beim Richter. Er war durchaus landesherrlicher Beamter und hat sich als solcher gegen ständische Anfechtungen allzeit treu bewährt²⁾. Wenn er daher nach dem verfehlten Experiment der Regierung, dem Departementsrat die Leitung zu übertragen, die Funktionen der Justiz, der Polizei und Verwaltung übernahm, (von 1732—1753) so war das nur interministisch. Es gab damals überhaupt überall ein Wanken und Schwanken in der Verwaltung, dem erst die Einführung des Landrates ein Ende setzte. Schon beim allmählichen Zurücktreten der Drosten hatten die Richter größtenteils und nach ihrer Verdrängung auch offiziell die Amtsfunktionen auf sich genommen. In der Tat aber waren dadurch nur noch größere Anforderungen an die Selbstfähigkeit des Erbentages und seiner andern ausführenden Organe, Deputierte und Schöffen gestellt worden, von welchen letztere anfangen, Schadloshaltung im Form von Diäten zu verlangen. Wie beim Gericht die Schöffen das

¹⁾ Sc. 1822, 9.

²⁾ Vgl. die Ansicht von Höttsch, Anm. 30.

Urteil allein fanden und sie sich nach manchen Rechten nicht einmal mit dem Richter beraten durften, so hatte dieser auf den Erbtagen außer der Wahrung des Dingfriedens nur die Leitung der Versammlung, die Verkündigung und Ausführung der Beschlüsse in Händen, d. h. er hatte aus den vom Erbtage gestellten Prämissen den Schluß zu ziehen. Wie schon erwähnt, war ursprünglich der Drost ermächtigt, die Richter zu ernennen und abzusetzen. Ihn haben wir als den ursprünglichen und eigentlichen Richter des Amtes anzusehen, der von einer Ortschaft zur andern geht, um Gericht zu sitzen. Er kann mit Erlaubnis des Landesherrn die Subjudices ernennen und ihre Bezirke bestimmen. Für Cleverham beispielsweise fällt die Einrichtung dieser Gerichtsbänke in die Zeit vom 1322—1335¹⁾. Die Verfügung über das Gerichtswesen scheint der Amtmann auch noch im 16. Jahrhundert besessen zu haben. 1574 wird Marschall v. Wachtendonk angewiesen, als Amtmann von Cranenburg die vier dort befindlichen Gerichtsbänke zu zwei zusammenziehen²⁾. Unter dem Großen Kurfürsten aber ist es den Drosten aufs strengste verboten, sich in Gerichtsangelegenheiten zu mischen, wie schon erwähnt wurde.

Die Richter rechtfertigten das Vertrauen, das der Landesherr in sie setzte. Durch sie erst wurde ein wirksamer Kampf gegen die Stände möglich. In ihrem engen Kreise erlangten sie eine genügende Lokal- und Personalkennntnis, um bis zu den Wurzeln der Steuerhinterziehungen vorzudringen. In gleicher Weise wie die Drosten wird 1650 am 16. März³⁾ durch Moritz von Nassau ein Bericht über dreizehn Punkte von ihnen gefordert, der ihre Befugnisse weit überschreitet. Sie sollen nicht nur über Gerichtsordnung, Dienst-, Land- und Polizeiordnung, über Steuer, Matrikel, Grenzen, Holzungen, Jagden, Berg- und Kohlenwerke, sondern auch über geistliche und weltliche Jurisdiktion, ja sogar über Besuch des Gottesdienstes und der Predigt, über Sünden und Laster, die „im schwange sind“, berichten. Beide Teile, Richter und Drosten, berichten, wie begreiflich, auf ihre Art⁴⁾ und werfen sich manche artige Grobheiten an den Kopf. Daß die Richter als Konkurrenten der Receptoren eigennützig sind, dieselben in den Schatten und sich selbst in das rechte Licht rücken, ist bei ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage⁵⁾ wohl erklärlich. Aber auch abgesehen von dieser Personal-

¹⁾ Scholtens Geschichtl. Nachrichten über Cleverham.

²⁾ St. A. Düss. Cl.-M. X. 58. Bd. 1. N. 15.

³⁾ Cl. Stadtarchiv.

⁴⁾ Vgl. Abschnitt II. 1.

⁵⁾ Stadt-A. Cleve. I. 2. Der Richter aus der Hetter hat nicht einen Heller ordinari tractament von der gn. Herrschaft, sondern bloß einen Dienst, aber nur von den mit einem Gehöft begüterten. In der Düffel und in Rees haben die Richter statt des Gehaltes einen Dienst. Zwei Dienste bekam der Richter von Xanten — Winnenthal und zwar von den Kätern und Hausluten.

union, kann man den Richter mit demselben Recht einen mittelbaren Kommunalbeamten wie den Rezeptor einen mittelbaren Staatsbeamten nennen. Eine Vermischung der Domänenverwaltung¹⁾ mit der gerichtlichen hat nie stattgefunden²⁾. Wenn eine Verbindung der Richter- und Rezeptorstellen bis 1650³⁾ öfter und auch später vereinzelt vorkam, so eiferten dort die Stände besonders gegen die Kombination der Schlüter- und Richterstellen. Ja sogar der Versuch, die Gerichtsbarkeit der Schlüter über die Laethengüter zu einer Kognition in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen über alle Leibgewinn-, Laethen-, Coek- und Zinsgüter zu erweitern, scheiterte an dem Widerstand der Stände⁴⁾. Wenn Hintze⁵⁾ berichtet, daß in den vierziger Jahren von den 49 Richterstellen in Cleve-Mark acht in den Händen von Domänen-Hauptpächtern sich befunden hätten, so waren das, wie er auch hervorhebt, nur reine Personalunionen, welche die Behauptung v. Meiers durchaus nicht rechtfertigen.

Im übrigen galten für den Richter wie für jeden andern Beamten, der „Gebot und Verbot hat“, die beiden⁶⁾ Bedingungen des Indigenats und der Kautionsstellung.

Die Schöffen.

Die wichtigen Gehilfen des Richters, nicht nur in Gerichts-, sondern auch vorzüglich in Verwaltungssachen, waren die Schöffen. Über ihren Bildungsstand berichteten die Drostsen, so z. B. der Landdrost von Dinslaken, daß die Schöffen in den Dörfern im Lesen und Schreiben unerfahren seien und die Richter die Leitung fast ganz für sich beanspruchten. Sollten die Schöffen die natürlichen Sachwalter und Vertrauensleute des Volkes sein, so war es auch gebührend, daß sie vom Volke gewählt wurden. In Cleve gingen sie auch aus dem Schoße des Erbentages hervor. Auch die märkischen Stände baten 1691 um freie Schöffenwahl auf den Erbentagen⁷⁾. Der Schöffendienst war ein Ehrenamt und als solcher unbesoldet.

Neben dem Streben nach der Rezeptur zeigt sich auch das nach einem Fixum. 1715 können endlich auch alle Anteil an den Brüchten verzeichnen.

¹⁾ Ueber die Eigenart der cl. Domäne. Vgl. III. Hauptteil: Schluss.

²⁾ Es ist daher nicht richtig, wenn v. Meier (Franz. Einflüsse, S. 120, einfach behauptet: „Wie einst in ganz Deutschland, so schloss sich auch dort diese unterste Stufe der Staatsverwaltung an die Verwaltung der landesherrlichen Domänen an, indem deren Administration neben der Bewirtschaftung der Aecker und der Erhebung der Gefälle auch die lokale Polizei und Justiz zu besorgen hatten“.

³⁾ B. d. Dr.

⁴⁾ U. u. A. V. S. 125.

⁵⁾ A. B. VI, I.

⁶⁾ § 31 und 33 des Recesses von 1660.

⁷⁾ U. u. A. V.

Die Stadtschöffen erhielten später ein festes Gehalt oder Anteil an den Brüchten¹⁾. Wegen der außerordentlichen Verrichtungen in der Verwaltung des Amtes versäumten die Landschöffen oft ihre Wirtschaft. Deshalb fanden es manche Erbtage billig, ein Fixum von acht Tlr. jährlich für sie beizuschlagen. Ihren Pflichten, besonders in den einzelnen Kommissionen, entsprechen aber auch besondere Rechte in dem größeren Wirkungskreise des Erbtags sowohl als auch im engen Bauerschafts- oder Kirchspielsrate. Auf dem Erbtage scheinen die Schöffen bis zum Schluß des Wahlregulativs von 1794 vielfach doppeltes Stimmrecht gehabt zu haben²⁾. Es heißt in den Protokollen: „N. N. als Geerbtter; N. N. als Schöffe“. Im Regulativ selbst erhält ein Beerbtter, der Deputierter ist, nur eine Stimme und ebenso die Schöffen „insofern letztere in dieser Qualität eine Stimme hergebracht haben“. Von der Verwaltungstätigkeit der Schöffen im engeren Kreise der Bauerschaft haben wir nur wenig Nachrichten. Es ist aber gewiß, daß ihre Tätigkeit in Vereinigung mit dem Bauermeister eine ausgedehnte und wenigstens in den früheren Zeiten vollständig unabhängige war. Von einem vollständigen Aufsaugen der Bauerschaften und Kirchspiele durch das Amt, wie es das französische Recht zeigte, kann in der früheren Zeit nicht die Rede sein.

Die Bauermeister.

An der Spitze der Bauerschaft stand der Bauermeister. Da die Bauerschaften in finanzieller Hinsicht meist zu schwach waren, so schlossen sie sich auch in ihren kommunalen Angelegenheiten zu Kirchspielen zusammen. Diese hatten aber kein besonderes Organ an der Spitze (— waren sie ja eigentlich nur Zweckverbände und keine Verwaltungseinheiten —) sondern wurden gemeinschaftlich von den Bauermeistern verwaltet. Das Recht über die Teile der zersplitterten Mark bildete natürlich auch einen Gegenstand der Sorge für den Bauermeister³⁾. Er wurde von der Bauerschaft gewählt und war nur dieser verpflichtet. Die Abhängigkeit vom Amt zeigte sich nur in der Genehmigung zu Alienationen und zur Erweckung neuer Schulden. Eine Ernennung der Bauermeister durch den Amtmann (v. Meier, S. 120) ist im Clevischen nirgends vorgekommen. Hier war das Amt ein unbesoldeter Ehrenposten. In den Rechnungen von 1736 finden sich keine Fixa, dagegen wohl im Märkischen. Einen Versuch, die Diäten der clevischen Bauermeister auch in Fixa umzuwandeln, machten im Amt Cleverham 1778⁴⁾ die Schöffen zu Kellen. Sie beschloßen, alle drei Jahre einen neuen Bauermeister anzustellen, welchem acht Tlr. in fixo zugelegt werden sollten. Im allgemeinen

¹⁾ Stadt.-A. Cleve. Bericht 1715. I. 4. Nr. 11.

²⁾ G. St.-A. Berlin: Erbtags-Protokolle vom Amte Cleverham.

³⁾ Sc. 58, 13. 1657.

⁴⁾ G. St.-A. Berlin. Steuerausschlag des Amtes Cleverham, 1778, 79.

lagen dem „Burmester“ besonders polizeiliche Funktionen ob: Aufsicht auf Feuersgefahr, Wegebau, Bettlerwesen. Aber auch über das Vermögen der Bauerschaft hatte er die Verwaltung Hand in Hand mit der Gemeindeversammlung¹⁾.

Die Amtsdienner.

Wenn man vom Bauermeister, der vorzugsweise Organ der Landgemeinde und ebenso von den Schöffen, die allerdings im Amte eine bedeutendere Rolle spielen, absieht, können die Organe des Amtes eingeteilt werden in die Amtsbeamten, die Amtsangestellten und die Amtsdienner. Dazu kämen dann noch als weitere Organe der Erbschaft als das demokratische Element und schließlich die Ausschüsse. Der Unterschied zwischen Amtsdiennern und Amtsangestellten besteht darin, daß letztere zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte herangezogen werden und also eine nur fakultative vom augenblicklichen Bedürfnis abhängige Tätigkeit ausüben, während im allgemeinen für die Amtsdienner, deren Gehalt einen ständigen Posten in dem Etat bildet, eine obrigkeitliche Bestätigung erforderlich ist. Zu diesen sind zu rechnen: der Amtsbote, der Armenjäger, der Nachtwächter, der Schöfer, der Frohn, zu jenen der Wegeaufseher, der Amtsprokurator, der Kör- oder Schaumeister, der Schornsteinfeger etc.

Die Funktion des Boten, der besonders im Steuerwesen tätig ist, besteht darin, daß er die Steueraussschreiben herumtragen, die vierteljährlichen Ausschreibungen verkündigen, bei den Erbschaften und sonst beim Rezeptor aufwarten, bei Pfändungen, Distractionen unentgeltlich helfen und auf Wunsch des Rezeptors die Kontribuenten zur Zahlung und Einhaltung der Termine alle Monate oder alle vierzehn Tage gleichfalls ohne Entgelt mahnen muß. Eine weitere Pflicht des Amtsboten bestand in der Anfertigung der Wolfsjagdlisten. Die Amtseingesessenen hatten zu den Wolfsjagden das

¹⁾ Original im Besitz des Pfarrers Henrichs, Dornick. In Dornick, einem Kirchspiel in der Hetter, hatten zwei Bauermeister die Leitung. 1636 nahmen diese mit Einwilligung der Gemeindeglieder 200 dlev. „Daler“ auf von Jakob Elbers, Provisor der Armen in Dornick. 50 Daler erhält Joh. von Wyllich wegen vorgeschossener Kontributionskosten. 25 Daler werden dem Schreiber und Uebermittler der Summe angewiesen, demselben noch 2 $\frac{1}{2}$ „Daler“ für Kundschaften. Auch eine rückständige Pension von 12 „Daler“ hat das Kirchspiel zu zahlen. 50 Daler stattet die Gemeinde dem Bauer Pelz zurück für geleisteten Schatzungsvorschuss. Von 50 Dalern, die sie von den Armen geliehen hat, zahlt sie „hantgeld“, 56 Daler erhält der Kapitän Grense zurück, die dieser vorgeschossen hat für die „Waterley uyt het Sonsfelt'sche Mehr bis tot Reess gegeven“. Als Unterpfand stellt die Gemeinde den „groten gemeinen Camp“ und den „Tychelauen“ zur Verfügung. Jeder der einzeln ausgeübten Verwaltungsakte ist Verwaltung des Gemeinwesens eines örtlich geschlossenen Verbandes, aber auf privatrechtlicher Grundlage.

Jagdzeug herbeizuschaffen und sonst behilflich zu sein. Diese Dienste konnten sie gegen Entschädigung dem Boten übertragen. Aus diesen Freidiensten hatte sich ein festes Gehalt entwickelt, das die Regierung beanstandete, aber auf Verwenden des Grafen von Bylandt doch bestätigte. Im Steuerwesen war sehr oft anstelle des Boten der Gerichtsschreiber, also als Angestellter, tätig. Im Amt Cleverham erhält er 1728 für seine Tätigkeit 35 Tlr., für die Repartition des geistlichen Kontingents besonders 30 Stüber¹⁾. Er hat noch zwei Unterboten, in Kellen und Qualburg zu seiner Hilfe. In diesem Amte wurde auch die Beifahrung der Wolfsnetze nicht durch den Boten, sondern durch einen Angestellten, einen Förster, besorgt.

Dem Erbtage lag es auch ob, den Armenjäger zu wählen und über seine Amtsführung zu wachen. Der nicht gerade anmutende Name, der wohl an die Tätigkeit dieses Mannes hinsichtlich der Vagabunden in den Kriegszeiten erinnert, wurde 1784²⁾ in Armenwächter umgeändert. Auf dem Erbtage des Amtes Cleverham 1766 bittet der Armenjäger um einen neuen Rock. Die Geerbtten antworten ihm, daß er zwar aus Mitleid einen solchen verdiene, er solle aber erst nach Verlauf von sechs Monaten durch ein Attest der Schöffen beweisen, daß er fleißiger auf die Armen passe als bisher. Es scheint also die in den Rechnungen oft vorkommende Auslage für Kleidung und Bewaffnung eine Zugabe zu dem Fixum gewesen zu sein. Auch in Krankheitsfällen sorgte das Amt für den Armenwächter. Das Amt Griet wirft 20 Tlr., das Amt Hamm 4 Tlr. dafür aus³⁾.

An die alten Markverhältnisse erinnert der Schöter, der in manchen Ämtern nur ein Angestellter war. In Gennep bezog er 10 Tlr. festes Gehalt, anderswo nur eine Entschädigung. Seine Aufgabe war die Aufsicht über die Hütungen und Gemeinheiten. Er hatte Befugnisse, das Vieh der Übeltäter als Pfand in den Schötstall zu sperren, bis die Strafe erlegt war.

Die Aufsicht über die Wege dagegen war ein Amt, daß bald diesem, bald jenem, bald dem Gerichtsboten (Amt Winnickendok) bald einem Bauermeister (Kellen) übertragen wurde. Doch gab es auch besondere Wegemeister. Oft figuriert dieser Posten einfach unter dem Titel „Spohrenschlichten“ auf dem Etat. Große Ämter hielten sich wegen ihrer zahlreichen Prozesse einen eignen Advokat oder Prokurator. Zur Untersuchung der zu schlachtenden Schafe fungierte während der herrschenden Schafräude ein Kör- oder Schaumeister. Einem allgemeinen Bedürfnis entsprach auch die Verordnung von 1743⁴⁾. Sie verlangte die Trennung des Schornsteinfeger-

¹⁾ Stadt-A. Cleve. I. 20. Einnahme beim Amt Cleverham 1728.

²⁾ Se. 2291.

³⁾ G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2. Winnickendok: 20 Tlr Gehalt, Kervendonk: 15 Tlr. Gehalt, 2 Tlr. 30 Stüber Rock, 1 Taler Flinte.

⁴⁾ Se. 1433.

handwerks von dem des Abdeckers und empfahl den Lokalbehörden, sich tüchtige ausländische Schornsteinfeger anzuschaffen.

Ressort.

Die von den angeführten Beamten, Angestellten und Bedienten des Amts zu erfüllenden Aufgaben sind zweifacher Art, insofern als das Amt staatliche und als es eigene Zwecke zu erfüllen hat. Wenn ein örtlicher Kollektivverband Staatsaufgaben erfüllt, so kann er unter Umständen zu einem Staatsorgan werden, oder andererseits in seiner Selbstverwaltungstätigkeit verharren. Ob das eine oder andere der Fall ist, hängt von der Homogenität der Amts- und der Landesinteressenten ab. Diese bewirkt eine Verknüpfung der beiden Interessen, sodaß uno actu beide realisiert werden. Der Kreis der lokalen Interessen, die mit ebensoviel Staatsinteressen gemeinsam sind, kann aus sich selbst heraus, also organisch wachsen. Das Gegenteil ist ein mechanisches Aneinanderreihen von Pflichtkreisen, die dem Amte oder sonstigen örtlichen Kollektivverbänden einfach vom Landesherrn aufgezwungen werden, ohne örtlichen Interessen zu entsprechen. Die Gleichartigkeit der vom Staate (Herzogtum) überlassenen Verwaltungsaufgaben mit den Amtsinteressen nachzuweisen, sei Gegenstand eines späteren Kapitels. Hier handelt es sich zunächst um eine Darstellung des gesamten Aufgabenkreises.

Auf einer Konferenz der Kriegs- und Domänenkammer 1763, der der Präsident von Hagen aus Aurich beiwohnte, wurde angeregt, daß die Departements- und Landräte durch eine genaue Instruktion angewiesen werden müßten, wie in Zukunft die Erbertage abgehalten werden sollten. Zwar bestand schon eine Erbertags-Ordnung in Form der großen Steuerreglements von 1685/87. Aber nach dem langwierigen siebenjährigen Kriege, in dem manche Distrikte arg gelitten hatten, waren dem Erbertage neue Aufgaben erwachsen. Abgesehen von den Kontributionsrestanten, deren Behandlung schon durch Verfügungen geregelt war, traten das Remissions- und ganz besonders das Schuldenwesen der Ämter und Jurisdiktionen als brennende Fragen in den Vordergrund. Am 7. März 1764 übersandte von Hagen dem General-Direktorium eine Neuordnung der Verhandlungsgegenstände und zugleich, um Zeit zu gewinnen, der clevischen Kammer ein Projekt dieses Entwurfs, welcher auch durchgeführt wurde.¹⁾ Besonders die Neuordnung des Landeskreditwesens war es, die eine Änderung der Formen der lokalen Finanzverwaltung wünschenswert und nötig machte. Die staatlich organisierte Rechnungslegung forderte eine gewisse Gleichförmigkeit und Beständigkeit der Hauptposten. Damit nun alles mehr auf einen gleichen Fuß komme, sollten die Protokolle nicht nur so obenhin verfaßt werden,

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Tit 8, Sect. XI. N. 1.

indem man nur einige Punkte notierte und daraus durch den Kreisschreiber das Protokoll anfertigen ließ. Vielmehr mußte das Protokoll umständlich und in Gegenwart sämtlicher Beerbten angefertigt werden. Dann war darauf zu achten, daß die Departements- und Landräte, die Deputierten, Schöffen und Geerble schriftlich im Protokoll aufgeführt wurden. Die Verhandlungen des Erbtags im 18. Jahrhundert gestalten sich im allgemeinen folgendermaßen:

1. Es werden die Resolutionen der Regierung bezüglich der früheren Erbtags-Protokolle verlesen und etwaige Mißstände besprochen.
2. Dann folgt die Abnahme der vorbergehenden Steuerrechnungen. Dabei werden die Posten laut durchgegangen. Jeder, der etwas zu erinnern findet, kann sich zu Wort melden. Was an Bestand oder Vorschuß geblieben, wird im Protokoll notiert.
3. Auf gleiche Weise werden Gemeinheits- und Werbegelderrechnungen, wo solche vorkommen, abgenommen.
4. In Ämtern, die nicht unter das Landgericht gezogen sind, werden die Brüdtenprotokolle vom vorigen Jahre vorgelesen.
5. Dann folgt die Untersuchung des Vorspannwesens.
6. Es muß auch geprüft werden, ob „geistliche Ländereien“ vorhanden sind, von welchen die Kontribution durch die Obersteuerkasse vergütet wird.
7. Wichtig ist das Remissionswesen. Der Erbtags muß spezifizieren, was für Vergütung dem Amte oder der Jurisdiktion während des Krieges und nach demselben geschehen und ob die Vergütung auch wirklich ausgezahlt worden ist.
8. Daran schließt sich das Verlesen des Steuerreglements von 1687 und 1764 und was im Jahre 1690 wegen der Rezeptoren verordnet worden ist.
9. Darauf wird angezeigt, wie der Steuerrezeptor heißt, in welcher accisbaren Stadt er wohnt und seine Empfangstage hat und ob er vereidet ist, wieviel Kautio er gestellt und ob er eine Bestätigung erhalten hat.
10. Es wird sodann zum Ausschlag geschritten und endlich
11. der Zinsenetat für das Amt und jedes Dorf angefertigt.

Diese kurze Skizze zeigt, daß die ganze Vermögensverwaltung in den Kreis des amtlichen Kollektivverbandes fällt. Hier findet sich der Haushalt des einzelnen wie des ganzen und zwar nicht nur des örtlichen, sondern auch zum Teil des staatlichen Ganzen, eine Verbindung des Individual, des Kollektiv- und des Staatsinteresses. Fast um jede dieser Aufgaben hatte sich ein Streit entsponnen und zwar hauptsächlich um die immer schärfer werdende Staatsaufsicht bei den einzelnen Zweigen. Nicht

immer kann bei dem Vorgehen der Kammer in Cleve reine, ehrliche Absicht vermutet werden, wenn sie sich der freiheitlichen Verfassung, der clevischen Bauern annahm. Denn auch nach Ansicht des General-Direktoriums sollte dem Lande die Verfassung belassen bleiben, nicht so war es mit den Auswüchsen. Eine Staatsaufsicht war einmal bei der Beschaffenheit der Ämter zur Notwendigkeit geworden. Ob sie von Cleve oder von Berlin über Cleve ausging, war dasselbe, nur daß im letzteren Falle noch die Clever Beamten mit beaufsichtigt wurden, was sie natürlich sehr zu kränken schien. Sie fürchteten, „daß sie in diesen abgelegenen Provinzen die Autorität verlieren würden, wenn die Monita aller Beamten, Deputierten, Schöffen, Rezeptoren, Pensionären und Privateingesessenen bekannt gemacht werden müßten“.¹⁾ Auch könnten einmal andere Konjunkturen entstehen und der „geschwächte“ Kredit der Ämter und ihrer Privateingesessenen nötig werden. Aber diese wie auch andere Einwürfe verhallten mit Recht unerhört. Die verschärfte Aufsicht oder vielmehr die Ersetzung der clever durch die berliner trug wesentlich zum Fortschritt der Ämter bei. Die Hauptkontrolle war bei diesem Selbstverwaltungskörper naturgemäß die Mitwirkung des einzelnen Beerbten selbst, und zwar nicht nur bei einzelnen bestimmten Geschäften, sondern bei dem gesamten Finanzwesen.

Wenn bei Ablegung der Rechnung einer etwas zu erinnern hatte und er selbst nicht wortgewandt war, so stand ihm frei, sich einen Anwalt in Person des Richters, eines Schöffen oder eines Beerbten zu erwählen.

Hinsichtlich des dritten Punktes über die Gemeinheitsrechnungen blieben der Kammer reichliche Vorwürfe nicht erspart. Aber gerade hier mögen die Kammerräte sie weniger verdient haben als die an Selbstverwaltung gewohnten und sich vor der schärfer werdenden Staatsaufsicht zurückziehenden Beerbten. Eine besondere Schwierigkeit bildeten die Gemeinheiten, an denen mehrere Ämter beteiligt waren und die von den Beerbten vor dem Bauerrichter allein geregelt wurden. Dergleichen „inveterirte abusos au einmal zu ergründen war eine wahre Unmöglichkeit“.

Werbegelder.

Wie stand es nun mit dem folgenden Posten „Werbegelder“? 1748 hatten Cleve, Mörs und ein Teil der Grafschaft Mark Werbefreiheit erlangt, mußten aber dafür 15000 Thlr. Werbegelder zahlen. Für Mark bedeutete es wegen seiner Fabriken einen großen Nachteil, daß die Freiheit 1769 wieder entzogen wurde. Die Arbeiter siedelten sich in Berg an, auf diese Weise ihre Industrie dorthin verpflanzend. Man sah sich deshalb gezwungen, dem eigentlichen Fabrikdistrikt die Werbefreiheit wiederzugeben. Die Klagen der Weselschen Regimenter aber, daß sie nicht genug sichere

¹⁾ Ebd. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

„Einländer“ bekämen, boten Anlaß, diese Länder in ihrer Pflicht der Vaterlandsverteidigung den andern etwas mehr gleich zu machen. Deshalb setzte man in Cleve und in Mark eine Kommission ein. Diese verhandelte mit den Ständen und schloß in Cleve 1789 und in Mark 1790 eine Konvention mit denselben. Die Werbefreiheit wird wieder bestätigt, und die Werbegelder brauchen nicht gezahlt zu werden, sondern die Landstände übernehmen die freiwillige Werbung für jene Regimenter. Eine Abonnentenanzahl von 150 Mann für Cleve und für Mark in den kantonfreien Gegenden 42 Mann ist zu stellen. Für jeden fehlenden Mann müssen der königlichen Werbekasse 75 Thlr. bezahlt werden. Auf Gefahr der Stände können auch Ausländer im Notfall eingestellt werden.

Die Kosten für das Handgeld der Truppen, für die Entschädigungsgelder, für Belohnungen und Geschenke werden vom ganzen Lande aufgebracht, auf die Ämter und Städte verteilt. Die Leitung des ganzen Werbegelderwesens, die Erhebung und Verwendung der Gelder ist ganz den Landständen überlassen. Eine Kommission aus den Mitgliedern der Stände reicht die jährlichen Rechnungen der Oberrechnungskammer zur Decharge ein.

Zu der Tätigkeit, welche das Amt auf dem Gebiete des Werbewesens entfaltete, indem es Soldaten stellte oder bezahlte, gehörte auch die Unterhaltung der Angehörigen des Enrollierten und dessen Altersversorgung. In den Rechnungen stößt man hin und wieder auf ein „pro viatico“ von 5, 7 oder 10 Tlr., das der Erbentag einem abgedankten Soldaten bewilligt hat. Auch für die Aushebungskosten: Verzehung, Lokal, Maßstäbe etc. kam das Amt auf. Auch unterstützt es den Staat durch Gefangennahme, Unterhalt und Transport von Desertierten sowie durch Übernahme der Kontribution bei den Familien der Enrollierten.

Extraordinaria.

Was die übrigen Posten des Erbentag-Etats anbetrifft, die Restanten, die Remissionen, Sublevationen, rektifizierten Fehler in den Hebzetteln, Gehälter der Kirchen- und Schuldiener, wo solche hergebracht waren, Reparation und Erbauung der Amtsbrücken- und Wege, sowie der öffentlichen Gebäude, Post- und Botenlohn, abzulegenden Kapitalien, so bildeten dieselben in den Rechnungen das unscheinbare Caput „Extraordinaria“. Weil nun dieses Wort eine so wichtige Rolle in den Angriffen des General-Direktoriums bildete, so warf die Kammer demselben Unkenntnis und Mißverständnis im Gebrauche dieses Ausdrucks vor. Die Extraordinaria seien nichts weniger, als kleine und gemeine Ausgaben, die nach Willkür des Kommissars erhöht und verringert werden könnten, sondern nach Inhalt des Steuer-Reglement von 1687 und aller Steuer-Protokolle seien die darunter verzeichneten Posten meist ordinäre Amts-Onera.

Wenn nun auch diese im allgemeinen nicht angefasst werden sollten, so waren doch unrechter Weise Posten darunter geschafft, die der Revision sehr bedurften. Einzelne Capita, wie das der abgelegten Kapitalien, gehörten übrigens gar nicht darunter. Nach dem Extrakt des Rechenmeisters Schmal waren die Extraordinarien von 1730—1733 von 19421 Tlr. zu 27792 Tlr. angestiegen. Sprechen diese Zahlen nun für sich genug, so standen unter den Amtsonera doch sehr variierende Titel, die noch dazu durch 103 verschiedene Berechnungen in ebensoviel Kommunen liefen.

Diese Umstände mußte die Kammer reizen, nun auch ihrerseits ihre Kunst im Extrahieren und Balanzieren zu zeigen. Wenn es ihr nun tatsächlich gelang, ziffermäßig nachzuweisen, daß die Extraordinaria in den Jahren von 1727—1729 = 18322 Tlr. mehr betragen hatten als in den drei Jahren von 1730—1732 incl., so war das nur durch verschiedene neuauftretende Posten der letzten Jahre möglich gewesen. Unter diesen sind zu erwähnen: abgelegte Kapitalien, und besonders die Warnungstafeln der Baumschänder und Wilddiebe. Dieser letzte Posten war lediglich durch ein Staatsinteresse hervorgerufen. Da er nicht organisch aus dem amtlichen Aufgabenkreis hervorgegangen und durch kein örtliches Kollektivinteresse gedeckt wurde, so wehrten sich die Beerbten dagegen. Schmalz versprach Übernahme des Postens auf den Staatsefak.

Nachlässe.

Gleiche Sorgfalt wie auf die positiven Ausgaben verwandte man bei den Nachlässen. Nachlässe wurden nicht nur den Armen gewährt, sondern auch den durch Brand, Wasser, oder sonstige Witterungseinflüsse Geschädigten. Wenn das Haus eines Steuerpflichtigen abbrannte, so war der Eigentümer verpflichtet, binnen Jahresfrist dasselbe wieder aufzubauen. Zugleich hatten die andern Amtseingesessenen die soziale Pflicht¹⁾, den einjährigen Steuerbetrag zu übernehmen, den Acker während des Jahres zu bearbeiten und Stroh zu liefern und überhaupt beim Aufbau behilflich zu sein. Andere häufig vorkommende Unglücke, wie Hagelschaden, waren vorsichtig zu behandeln²⁾. Genaue Untersuchungen durch die Beamten wurden vorgeschrieben und auf bloße Atteste der Prediger hin waren den Geerbten keine Nachlässe und Freiheiten zu gewähren³⁾. Strafbar war es auch, Neubauten zu unterstützen, die nicht durch Brand veranlaßt waren⁴⁾. 1774 wurde von seiten der Regierung ein festes System in das Remissions-

1) Sc. 374. 399.

2) Sc. 1214.

3) Sc. 1647.

4) Sc. 1571.

wesen gebracht¹⁾. Da aber 1733 für Abgebrannte 3011 Tlr. mehr ausgegeben wurden als 1750, so mußte es doch fraglich erscheinen, ob die Untersuchungen in den vorgekommenen Fällen jedesmal richtig gehandhabt worden waren. Noch ärger stand es mit den Resten und den Schätzungen von verlassenen Gütern, die in Sonsbeck allein 620 Tlr., in Xanten 466 Tlr. betragen hatten. Allerdings muß dabei beachtet werden, daß bei dieser gegenseitigen Hilfeleistung der gebende Teil auch der empfangende sein konnte. Eine Zunahme der Extraordinaria hatte auch die Wiedereinführung der festen Gehälter anstelle der Schatzfreiheit bei den Amtsbedienten und Geistlichen bewirkt.

Die Entscheidung über die unumgängliche Notwendigkeit als Entschuldigung der vermehrten Ausgaben blieb für das General-Direktorium eine *res alterius indaginis*. Man konnte in der Tat nicht entscheiden über so allgemeine Titel, wie in den Rechnungen oft zu finden waren: „Commissionskosten bei Bochum 100 Tlr., die extraordinaria aus den Gemeinheitsrechnungen in Hörde 18 Tlr., Hagen 114 Tlr., die nötigen Kirchspielsangelegenheiten in Kelleramt = 39 Tlr.“

Eine genaue Scheidung und Übersicht wird 1764 vom Erbtage für die Kriegsbeschädigungen verlangt. Die außerordentliche Kontribution, die Fouragegelder, die runden Morgengelder, die Kopfsteuern, die Fourage in Natur mußten einzeln aufgeführt und angegeben werden, was davon wirklich aufgebracht, was niedergeschlagen worden war etc.

Schulden- und Kreditwesen:

Einen weiteren Streitpunkt zwischen der Berliner und der Clever Behörde bildete die Frage, ob die abgetragenen Kapitalien zu den Extraordinaria gehörten. Wenn das General-Direktorium eine besondere Rubrik: „Interessen und abgelegte Kapitalien“ forderte, so war auch hier die Tendenz, genauen Einblick in die Kommunalfinanzen des Amtes zu bekommen. Die Schuldenlast der Ämter war schon durch die Kriege der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts so angewachsen, daß die Verzinsung und Abtragung der Kapitalien nur mit großer Mühe geschehen konnte. Die in wüster Eile während des siebenjährigen Krieges aufgenommenen Schulden gar gestalteten die Sache so schwierig, daß vielfach nicht einmal die Zinsen gezahlt werden konnten.

In dieser Not, die besonders das Clevische drückte, erschienen die Landstände als Retter des Landes, indem sie 1763 die Schulden auf den

¹⁾ Sc. 2092. Als Unglücksfälle, die zu Remissionen berechtigen sollten, wurden fortan nur angesehen: Misswachs, Hagelschlag, Mäuse, Schnecken- und Elftenfrass, Frostschäden, Ueberschwemmung und Wasserschaden, Abbruch und Besandung, Brandschaden, Viehsterben.

Kredit des ganzen Landes übernahmen. Die Abtragung der rückständigen und laufenden Zinsen, sowie der Kapitalien selbst und damit die Hebung des gefallenen Kredits übernahm eine Landes-Kreditkommission. Konzentrierten sich so in diesem Zentrum die Schulden der Ämter zu einem großen „Soll“, so mußte zur Balance auch ein grosses „Haben“ hergestellt werden. Diese konsolidierte sich aus verschiedenen Fonds in Form einer Kreditkasse. Dieselben gingen teils aus weiser Sparsamkeit in der Verwaltung hervor, teils waren es Reste und Forderungen, teils endlich neue Steuern. Zu der ersten Gattung gehörten die Gelder, welche durch die Herabsetzung der Zinsen von allen Kapitalien auf 3⁰/₁₀ erspart wurden. Ausgenommen waren nur diejenigen, welche dem königlichen Hause oder frommen Stiftungen geschuldet wurden. Auch die durch Erniedrigung der Rezeptur und der Emonitionsgelder, sowie durch Einschränkung der vielen Amtsrezepturen ersparten Summen flossen zur Kreditkasse. Dazu kamen von der zweiten Art alle Forderungen der beiden Provinzen an die alliierten Armeen und alle Reste, die einige Korpora und Individuen von den üblichen Landeseinkünften noch zu zahlen hatten. Ausserdem wurde auf dem platten Lande 7 Pfg. Nachlass von jedem Taler Kontribution gefordert, eine Taxe auf die Häuser der Städte gelegt und eine Personensteuer ausgeschrieben. Von den übrigen Veranstaltungen, einer Lotterie und einer Tontine, kam nur die erstere zustande.

Alle diese Quellen reichten aber nur zur Bezahlung der Zinsen, nicht auch zur Amortisation hin. Es wurde daher auf dem Landtage 1766 ein Entwurf geplant, mit dem eine zweite Phase des Kreditwesens anhebt. Die gesamte Schuldenlast wurde ohne Änderung der Hauptverbindlichkeiten so verteilt, daß der kleinere Teil allgemeine Schuldenlast blieb, der übrige Teil aber den Städten, dem Klerus und dem platten Lande übertragen wurde. Die kleinere Summe sollte aus den Fonds der Kreditkasse verzinst und abgetragen werden. Von der zweiten Summe übernahm die Ritterschaft 70 417 Tlr.¹⁾ und zwar 55 008 Tlr. auf ihre freien Güter, 25 600 Tlr. auf die ständische Dispositionskasse. Den Rest hatten einige adelige Häuser zu tragen. Dieser Beitrag des Adels sollte aber freiwillig sein und nicht in die Gerechtsame des Adels eingreifen. Der Anteil, den die Domänen abzutragen hatten, war vom Könige gleich anfangs auf die Domänenkasse übernommen und abgetragen worden.

Eine neue Phase in der Entwicklung des Kreditwesens beginnt am 1. Juni 1769, als die Landes-Kreditkommission aufgehoben und ihre Aufgabe der clevischen Kammer übergeben wurde. Die Kreditkasse verwaltete der Obersteuereassenrendant. Sonst aber blieb es, wie vorhin erwähnt. Die Stände verzinsen ihre übernommenen Schulden weiter. Jedem Amte

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Sect. I. N. 2.

und innerhalb desselben sind jeder Bauerschaft und jedem Kirchspiele bestimmte Kreditoren zugewiesen. Die Zinsen werden nach dem Kontributionsprinzip verteilt und erhoben. Da dies aber bei der Verschiedenartigkeit der Kapitalien schwierig war, so hatte sich schon 1764 die Regierung zu einem Eingriff in die kommunalen Amtsverhältnisse berechtigt und genötigt gesehen¹⁾. Es wurden genaue Instruktionen über die Einrichtung der Erbentage bezüglich des Schuldenwesens erlassen. Es sollte geschieden werden zwischen den Kapitalien, die vor dem letzten Kriege und die während des Krieges aufgenommen worden waren, dann auch zwischen den Geldern, die die Landes-Kollegien oder Deputationen während des letzten Krieges ausgeschrieben hatten und den Schulden, welche zur Bezahlung der ordinären Kontributionen im letzten Kriege gemacht waren sowie allen übrigen zu Lasten des Amtes aufgenommenen Geldern.

Von den vier Arten der Kapitalien sollten also zunächst die examiniert werden, welche vor dem siebenjährigen Kriege und zwar im Steuerausschlag von 1756/57 schon gestanden hatten. Sie waren mit Benennung der Kreditoren, des Datums der Obligation und der Höhe des Zinsfußes sowie der Summe der Zinsen genau aufzuführen.

Die zweite Art der Kapitalien betraf die während der letzten Kriege von den Landeskollegien ausgeschriebenen Anleihen. Diese hatte nun zwar die Landeskreditkommission übernommen. Damit aber davon eine genaue Kenntnis bei den Ämtern verbliebe, so waren solche auch in dem Steuerausschlag aufzuführen. Bei diesen zur Last des ganzen Landes stehenden Darlehen war ein Umstand besonders zu beachten. Die Gelder hatten richtigerweise nicht von einigen Amts- oder Jurisdiktionseingesessenen oder Auswärtigen aufgeliehen, sondern nach dem Schatz- oder Hundertzettel im ganzen Amt auf sämtliche Kontribuenten repartiert und ausgeschlagen werden müssen. Dies war nun auch bei den wirklichen Barauslagen meist geschehen, nicht aber bei den Kriegsimpositionen: den extraordinären Kontributionen, den Fouragegeldern etc. Die richtig aufgebracht, d. h. repartierten Darlehen wurden nun irrtümlicherweise in den eingeforderten Tabellen ausgelassen. Doch verbesserte die Kriegs- und Domänenkammer den Fehler bei Formierung des Etats von den Landes-schulden und sorgte dafür, daß die aus der Kreditkasse zu zahlenden Zinsen in den Steuerrechnungen nachgewiesen und zur Ablegung der auf des Amtes oder der Jurisdiktion Privatkredit aufgenommenen Kapitalien mit verwandt würden, da das ganze Amt als Kreditor anzusehen sei.

Dann folgen im Ausschlag die Schulden der dritten Art, die zur Bezahlung der ordinären Kontribution im letzten Kriege aufgenommen waren. Von diesen sind die Domänen, wie bereits erwähnt, ausgeschlossen.

¹⁾ Ebd. Tit. 87. Sect. I. Generalia Nr. 4.

Die vierte Art sind die übrigen während des Kriegs aufgenommenen Schulden. Die Interessen dieser Schulden werden nicht alle nach der gewöhnlichen Matrikel ausgeschlagen, sondern es sind auch die sonst kontributionsfreien Ländereien dazuzuziehen. Wo sich solche befinden, wird die Summe nach runden Morgen repartiert, da die Kapitalien ja auch auf die kontributionsfreien Güter und Ländereien mit negotiiert waren. Was diese Ländereien, ausschließlich der Domänen, zu den Interessen beizutragen haben, wird vom Quantum der Totalität abgezogen und das übrige dann auf die kontributonalen Einzelgüter nach dem Schatz- oder Hundertzettel repartiert.

Um das Dargestellte in einem konkreten Falle vor Augen zu führen, mögen die Schuldverhältnisse des Amtes Cleverham im Jahre 1765 (24. Juli) dienen¹⁾:

Summe der Kapitalien			4% Zinsen		
Tlr.	Stbr.	Dt.	Tlr.	Stbr.	Dt.
37977	46	1	1519	6	4

Hievon hatte das allgemeine Land übernommen:

Tlr.	Stbr.	Dt.
22317	32	—

Es muß aber das Amt nach der Repartion der allgemeinen Landeschulden nach der Matrikel davon übernehmen:

	Tlr.	Stbr.	Dt.
	25308	—	—
Darin trägt Kellen	9237	25	2
„ „ S'Grevenwart			
	Tlr.	Stbr.	Dt.
	3922	44	3

Davon die

Remission: 389 34

	Tlr.	Stbr.	Dt.
	3533	10	2
Darin trägt Warbeyen	6959	42	—
„ „ Qualburg	5188	8	3
	<u>24958</u>	<u>25</u>	<u>7</u>

Mithin wird das Amt von anderen Kommunitäten übernehmen müssen:

Tlr.	Stbr.	Dt.
2600	53	7 (= an Zinsen 104. 21),

Von letzterer Summe macht die Landes-Kreditkommission die Kreditores bekannt. Die dem Amte zur Verzinsung bleibende Schuld beträgt also:

Tlr.	Stbr.	Dt.	Tlr.	Stbr.	Dt.
40578	40	—	= 1623	8	5 Zinsen.

¹⁾ Nach den Steuerausschlägen des Amts. G. St.=A. Berlin.

Diese Zinsen werden nach Erbentagsbeschluß auf die runden Morgen übernommen. Das bisherige „runde Morgenregister“ konnte aber in Cleverham ausnahmsweise nicht benutzt werden, da hier Adel und Geistlichkeit ihren Anteil der allgemeinen Landesschulden in Kapital übernommen hatten. So mußte das „runde Morgenregister“ daraufhin verbessert und dann festgesetzt werden, wieviel auf jeden Morgen der verschiedenen drei Klassen zu repartieren ist.

II. Abschnitt.

Der Erbentag als Kampfplatz der landesherrlichen und der ständischen Interessen.

Die Macht der Stände in der Zentralverwaltung wird gebrochen.

Durch die Privilegien von 1501 und 1510 hatten die clevischen Stände, von den Verhältnissen begünstigt, eine ungewöhnlich freie und unabhängige Stellung erhalten, wie man sie selten in Deutschland wiederfindet. Die Zugeständnisse wurden 1649 und 1660/61 vom Großen Kurfürsten im allgemeinen bestätigt. Dennoch zeigte es sich, daß bei dem letzten Receß zwei feste Säulen des stolzen Freiheitsbaues geborsten waren: die Zuständigkeit, Truppen zu werben und einzuführen und die Verteidigung der Beamten auf die Recesse. Von nun an standen Fürst und Stände nicht mehr unabhängig nebeneinander. Die landesherrliche Macht war an dem längeren Hebelarme. Hatten die Stände sich früher selbst besteuern können, so entglitten ihnen unter dem Einflusse des stehenden Heeres und des landesherrlichen Beamtentums die Zügel so sehr, daß sogar das Steuerbewilligungsrecht, dessen Formalitäten ihnen gewohnheitsmäßig belassen wurden, schließlich nichts anderes als eine Bewilligungspflicht war.

Je mehr die Stände aber in der zentralen Verwaltung zurückgedrängt wurden, um so hartnäckiger wehrten sie sich an den lokalen Verteilungs- und Erhebungsstellen, wohl wissend, daß dort die Wurzeln ihrer Macht saßen. Aber auch in die lokalen Verwaltungsstellen folgt die landesherrliche Kontrolle nach und sucht sich in heftigem Kampfe mit dem Adel steigenden Einfluß zu verschaffen.

Als Vertreter des Landesherrn galten sowohl der Richter als der adelige Drost. Der letztere war schon früher Repräsentant der alten Landesfürsten und diesen in vielen Dingen ebenbürtig gewesen.¹⁾ Der ganzen historisch-rechtlichen Entwicklung des Drostenamtes²⁾ gemäß betrachteten die Adligen es als ihr Recht, diese Stellen zu besetzen, teils wegen

¹⁾ Die Grafen von Cleve hatten früher selbst das Drostenamt des Landes von Dinslaken bekleidet. Lagerbuch.

²⁾ Vgl. „Organisation“: Drost.

der finanziellen Einkünfte, noch mehr aber wegen des ständigen Einflusses, der so auch in der Lokalverwaltung garantiert wurde. Der Drost mußte ein Beerbter und ein Indigenatus sein (1660, § 31), ebenso sein Vertreter (§ 32). Es ist stets die zweifache Stellung des Drostens als Ständemitglied und als landesherrlicher Beamter im Auge zu behalten. Zuerst durch Grundbesitz und als Ständemitglied den Richter weit überragend, wird der Drost bald gezwungen, dessen Kondominat anzuerkennen, bis er schließlich seine Rechte vollständig einbüßt, mit Ausnahme der des Titels und Gehaltes.

Die soziale Stellung der Richter dagegen war die denkbar schlechteste. Ihre Gehälter bestanden aus Naturalien, Diensten und Brüchten. Der Anteil an der Rezeptur mußte erst heiß erkämpft werden. Bis 1650 wurden die Steuern teils durch die Rezeptoren den Richtern übergeben, teils mit ihrer Übergehung sofort dem Generalrezeptor eingeliefert.¹⁾ An anderen Orten wieder hatten die Richter persönlich den Empfang. Was die clevische Ritterschaft in dem Gesamtbericht von 1650 ausspricht, tönt in den Einzelberichten in vielfachem Echo wieder. Der Richter der Düffelt sagt, „daß er von S. Ch. D. nit ein stüber zu unterhalt bekomme“. Rutg. Tüding aus der Hetter berichtet, „daß er nit ein heller ordinari tractament genösse“. Deshalb waren die Dienste das „vornembste Stück“ des Richtergehältes. Aber falls die Richter nicht persönlich den Diensten beiwohnten, hatten sie geringe Vorteile davon; auch mußten die Dienstpflichtigen mit Speise und Trank versorgt werden. Oft bedurften die Richter der Dienste gar nicht. Deshalb baten sie den Kurfürst, die Dienste in bare Münze umzusetzen, so daß für „jeden Spann- und Kötterdienst $\frac{1}{2}$, bzw. $\frac{1}{4}$ Thlr. abgestattet“ würde.

Wie der Drost mußte auch der Richter ein Einheimischer sein. Als Fiskalbeamter hatte er auch Kautions zu stellen.²⁾ Im folgenden ist die Stellung des Richters 1. zum Droste, 2. zum Jurisdiktionsherrn (geistl. und weltl.) und 3. zu dem übrigen Adel zu betrachten.

1. Richter und Drost:

Was die Stellung zum Drost anbelangt, so war dieselbe zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Den Richtern als den Vorkämpfern und Bahnbrechern der landesherrlichen Herrschaft hat der Kurfürst stets den Rücken gestärkt. Aber wie zunächst sein ganzes Regiment nur ein vorsichtiges Fühlen war, so konnte er auch seinen Pionieren auf dem Lande nicht die selbtherrliche Gewalt erteilen, die er selbst nicht einmal auf den Landtagen ausübte. Aber kühn trat der Richter den Anmaßungen auf

¹⁾ B. d. Dr. „Dass die Empfänge teils auch wohl gahr, ohngeachtet die befehlcher an uns ziehlen, uns vorbeygehen und dem General-Receptor die Gelder einliefern.

²⁾ Recess 1660. §§ 31, 33.

uristischem Gebiete entgegen und ließ sich durch keine Schikane von den Erbtentagen fernhalten.

Wie unerquicklich die Verhältnisse 1650 standen, zeigt der allgemeine Bericht: Es handelt sich (§ 1) um „die Verhütung stets hin vorfallender auch zur entscheidung der differentien, so sich fast täglich zwischen drosten und richtern, sunderlich im Justizwesen (zu wessen beeindrechtigung theils erwehnte drosten aus denen beyderseits gemeinen gültlichen amtsverhören zwangsverhören einführen wollen) ereugen“. Daneben findet es oft statt, daß die „secretäre der drosten in ihrer prinzipalen namen citationes & executiones & in rechtlicher weise ausgesprochene gebotte & verbotte & richterliche entscheidungen“ vornehmen. Intrigante Drosten und Adelige suchten die Richter an der Stelle zu fassen, wo sie am empfindlichsten sind, indem sie ihren Einfluß auf die zu Diensten verpflichteten Bauern mißbrauchen.¹⁾ Auch wegen des Verfügungsrechts über die Exekutivbeamten, Schützen oder Führer genannt, war ewiger Streit. Die Richter schossen aber übers Ziel hinaus, wenn sie den Drosten auch das Recht absperrten, an den Landtagen teilzunehmen oder andernfalls dies Recht auch für sich in Anspruch nahmen. Sie ließen nämlich dabei außer acht, daß die Drosten nur in ihrer Eigenschaft als Ständemitglied, nicht aber als Beamte teilnahmen.²⁾

Anklagen der Drosten gegen die Richter:

Gewiß war das Streben der Richter nach „Jura“ verwerflich. Aber die Erträge bildeten für sie eine Lebensfrage. Hören wir die Beschwerden der beiden Drosten aus der Hetter und von Dinslaken und des Landdrosten.³⁾ Der letztere wendet sich gegen den Mißbrauch, den die Richter mit den Verhören trieben. Das amtliche Verhör solle durch die Drosten geschehen, die es unentgeltlich abhielten. Schärfer urteilt der Drost aus der Hetter: Die Richter und Gerichtsschreiber wollten „aller Sachen direction an sich ziehen“ und die armen Leute „ausmergeln“. Die Schöffen seien schlichte Bauersleute, im Lesen und Schreiben unerfahren. Alle vierzehn Tage sollen nach der Ordnung von 1601 gültliche Amtsverhöre angestellt werden. Am schwersten fallen die Ausführungen des Drosten von Dinslaken ins Gewicht. Aus seinem Bericht ersieht man, daß er ohne Rücksicht gegen Adelige wie Nichtadelige vorgeht.⁴⁾ Verfäht er so unparteiisch gegen seine

¹⁾ B. d. Dr.

²⁾ U. u. A. V. S. 174.

³⁾ B. d. Dr.

⁴⁾ Ebd. Die adligen Oberkirchmeister zu Walsumb und Eppinghofen tadelt er, dass sie die Klöster-, Kirchen- und Armenrechnungen allein halten und sustiniren.“ Sonst seien sie allezeit von ihm und dem Richter ge-

eigenen Standesgenossen, so beklagt er sich noch mehr gegenüber den Richtern. Diese machten die „Aufsetzungen allein, dadurch dann grosse ungelegenheiten und viele klagten causiert“ würden. Infolgedessen hätten die Kirchspielsleute bei ihren traurigen Verhältnissen¹⁾ inständigst gebeten, daß ihnen die Auslagen „amtshalber restituiert“ würden. Als der Drost den Richter zur Rechenschaft gefordert, hatte er „nit parirt, sondern ihm von gerichtsschreibern und Scheffen zu Sterkradt etwas contradicirt undt zu seinem amtsbescheidt vor wenig tagen submittirt“. In andern „Kirspeln möchte es sich auch wol so gahr sauber nit befinden“. Hier erscheint der Richter in einem bedenklichen Licht. War sein Geschäft kein sauberes, so gehorchte er häufig einer Not, zu der der Adel ihn getrieben hatte. Der Herr v. Kreuzberg brachte den Richter stets um die Receptura und Mahnungsgebühr.²⁾ Auch Joh. Schmerling, Richter zu Schravelen erhielt oft nicht einen einzigen Pfennig für seine Sorg und Mühe.

Aus diesem Kampfe gingen die Richter schließlich als Sieger hervor. In dem Erlaß vom 31. Juli 1665 spricht die Regierung schon eine deutliche Sprache. Unter Hinweis auf die Amtsordnung Herzog Wilhelms von 1559 und den Landtagsabschied von 1666 wird den Drostern verboten, sich in richterliche Sachen zu mischen, den gerichtlichen Bescheiden der Richter entgegenzutreten und Untertanen „sine causae cognitione“ zu verhaften.³⁾ 1686 werden die angemakten Untersuchungen verboten. So erlangten die Richter bald freie Bahn und zögerten nicht noch einen Schritt weiter zu gehen. Sie verlangten freie Verfügung über die Polizeiorgane, die „starke Hand“. 1682 erhielten sie diese endlich, indem die Anzeigepflicht an die Drostern beseitigt wurde.

Auch den geistlichen Ständen, dem „Clerus primarius“ sahen die Richter scharf auf die Finger. Auch sie hielten Käufe und Verkäufe bei „brennenden Kerzen (Exekutionen) ab, „nobis non adhibitis, nec requisitis“ und geboten „ban und frieden“. Eine schwierige Stellung hatte z. B. Richter Caspar Hundebek von Xanten gegenüber dem dortigen begüterten Stifte, das „imunitatem censurae secularis“ prätendierte. Nun hatte aber schon Herzog Wilhelm von Cleve diese Immunität abgetan, Gebot und Verbot beim Kapitel ausgeübt und die Delinquenten bestraft. In der Folgezeit waren aber unbotmäßige Untertanen von den Geistlichen beschützt worden.

schehen. Andere amtseingesessene Adlige, die er ohne Erfolg von Jahr zu Jahr aufgefordert hat, ihre prätendierten Jagdgerechtigkeiten einzubringen, verlangt er streng bestraft zu wissen.

1) Ebd. Obgleich gar keine „beysamenkompsten“ gehalten, fordere der Richter doch 3 Tlr. pro Receptura, Diätgeld und ein gewisses vor Zehrung“.

2) Ebd. Am 29. Oktbr. 1642. z. O. = 7 Tlr. 15 Stüber.

3) Sc. 385.

Ja letztere brachten sogar Häuser außerhalb ihres Distrikts, die sie käuflich, „per donationem“ oder „mortis causa“ erwarben, unter jene Immunität. Auch gab es viele „Canonici und Vicary, welche durch hurerey, schlagerey undt andere delicten“ straffällig geworden waren und sich durch diese Immunität schützten.

Richter und Jurisdiktionsherrn:

Ein anderes Arbeitsgebiet fand der Richter in den die Amtsverfassung durchbrechenden, für den Westen charakteristischen Jurisdiktionen, von denen Wüsthau¹⁾ sagt, daß man die Jurisdiktionen nur als Erbdrosteien bezeichnen könne, da sie weiter nichts als die Verfügung über Brüchten und Amtsdienste in sich schlossen. Um zu untersuchen, ob diese Behauptung den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, hat man sich zunächst die Entstehung dieser Institutionen zu vergegenwärtigen. Dabei braucht man nicht weit zurückzugreifen.

Arten und Entstehung der Jurisdiktionen:

Denn außer den wenigen Ende des 16. Jahrhunderts schon bestehenden Jurisdiktionen sind fast alle in den Jahren von 1645—47 vom Großen Kurfürsten verliehen worden. Die alten Jurisdiktionen sind²⁾: Meiderich, Nirgena, Hönnepel, Niedermörmpfer, Wissen, Heyen, Moyland, Venn, Winnenthal, Werderbruch, Lobith und Hüllhausen. Ihren Ursprung finden sie in Pfandschaften, Dynastenbesitz, Vogteischäften und Belohnungen für treue Di. .ste. Einige typische Beispiele mögen das erläutern:

Aus einer Pfandschaft ist die Jurisdiktion Beeck in der Lymers entstanden, die Herzog Adolf 1447 mit aller Hoheit, allen Zinsen, mit allen Zöllen und Intradan nebst dem Kirchspiel Diedam für 5500 Goldgulden dem Grafen Wilhelm zu dem Berge verschrieb. Das Kapital sollte zu gunsten des jungen Prinzen Johannes zu Cleve verwendet werden (Lagerbuch). Auf Pfandschaften beruhen auch die Jurisdiktionen Calbeck³⁾ und Hönnepel⁴⁾.

Auf früheren Dynastenbesitz geht Werderbruch zurück. Im 13. Jahrhundert hatte Kurköln den damaligen Anbauer des Werderbruchs „cum terra paludosa ad Werdam sita wie auch der Ober- und Unter-Jurisdiktion in-

¹⁾ Dr. Ad. Wüsthau: „Beschreibung dessen, was von 1609—1682 sich in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark zugetragen habe“ (von Droyen, v. Haefen und Höttsch benutzt).

²⁾ v. Haefen: U. u. A. V. S. 350.

³⁾ Quod Adolphus dux Cliv. 1445 ab Arnolde Gelriae Duce eum aliis pignoribus sibi acquisivit. (Lagerbuch).

⁴⁾ Erzbischof Friedr. von Köln verpfändete 1392 Hönnepel mit anderen Teilen an die clevischen Grafen. (Lac. III. 298).

vestiert“. Die Herzöge von Cleve übernahmen später das Land samt Rees und Aspel und respektierten den Besitzer (seit 1339 der Graf von Cuienburg).

Auf ein „uralt Gericht“ geht Meiderich und der Hof zu Loickumb zurück, über das die clevischen Grafen 1582 die Jurisdiktion erlangen.

Moyland wird 1307 von Otlo, Graf von Cleve, an Joh v. Egeren „propter bene merita“ verliehen.¹⁾

Aus einer Vogteischafft ist Weeze entstanden, das eine zeitlang halb clevisch, halb geldrisch war²⁾. Huisberden geht aus geistlichem Besitz hervor und wird als Herrlichkeit 1316³⁾ an die v. Byland auf Haus Halt verliehen und 1394 an die clevischen Grafen verpachtet.

Die Schicksale der Jurisdiktionen sind aber äußerst verwickelt. Die mannigfaltigsten Finanzoperationen werden mit ihnen vorgenommen. Das letzterwähnte Huisberden z. B. tritt 1382⁴⁾ als Herrlichkeit in den Urkunden auf, 1651⁵⁾ wird es mit Eyll und Warbeyen in das neue kurfürstliche Jurisdiktions-System gebracht und dem v. Golstein für 6000 Tlr. übergeben, 1721 endlich dem Amte Cleverham inkorporiert, stattet aber sein eigenes Kontingent ab.

Nicht alle Jurisdiktionen standen im Lehnverhältnisse zum Fürsten: Moyland z. B. wurde dem Scholaster v. Egeren „frei geschenkt“ (1307). Winnenthal war auch kein Lehen. Von den dazugehörigen Gütern sind nur das Haus zu Weiler und das Dorf Borth als feudal zu betrachten. Als aber 1648 Carl v. Wylich die Jurisdiktion über das Haus und die Freiheit Winnenthal und das Dorf Borth verliehen wurde, da machte der Kurfürst alles zum Lehen⁶⁾.

Eigenart.

Die charakteristische Eigenart der clevischen Jurisdiktion möge an einem Beispiele vor Augen geführt werden. Der Richter von Xanten teilt uns in seinem Bericht von 1650 mit, daß der Freiherr v. Brembt im Venn vier Höfe besessen habe, die er namentlich aufführt und außerdem noch Leute, die in den „vor diesem ausgethanen Bongert“ wohnten. Diese Höfe und diese „bongert“ werden in der Landesmatrikel als die Unterherrlichkeit Venn angesehen. Daneben waren im Venn noch zwanzig Leute wohnhaft, die „wilichsche“ hießen. Sie bewohnten neun Höfe, die 1297 von Dirk in

1) Niederrh. Geschichtsfreund N. 5 (1884) und Lagerbuch.

2) Beschreibung des Herzogtums Cleve. 1650.

3) Annalen des hist. Vereins für den Niederrh. XXVIII.

4) Scholten: Cleve p. 53.

5) v. Haeften: U. u. A. V. 351.

6) Lagerbuch.

gen Denne an drei Holländer ausgetan worden waren. „Über denselbigen“, so schreibt der Richter weiter, „wie auch über den vorigen hat gedachter Freyherr v. Brembt eine jurisdiction“. Nun will der Große Kurfürst dem v. Brembt noch fünf weitere Höfe hinzufügen, nämlich den Crüllenhoff, Eymanshof, Fleißenhof, den Paß und den der Frau von Lohe zuständigen Hörmenshoff.

Aus dieser Darstellung konstatieren wir:

- 1) Es findet sich hier nicht eine Gerichtsbarkeit über einzelne zerstreute Höfe, auch nicht über eine Gruppe, sondern über mehrere Gruppen von Höfen.
- 2) Anders ist es mit der Grundherrschaft. Die dem adligen Gerichtsherrn unterstellten Höfe haben verschiedene Grundherrschaften: v. Brembt, v. Willich, Frau von Lohe. Aus diesen beiden Prämissen ergibt sich der Schluß, daß die Gerichtsbarkeit nicht auf der Grundherrschaft beruht. Dieses Resultat wird auch durch den historischen Entwicklungsgang der Jurisdiktionen bestätigt. (Siehe oben). Die Folge dieser Getrenntheit von der Grundherrschaft ist eben die Beweglichkeit und finanzielle Operationsfähigkeit der Jurisdiktionen, wie schon erwähnt wurde. Sie konnten einige Höfe, ein Dorf, ein Kirchspiel und auch eine ganze Reihe von Dörfern umfassen¹⁾. Oft ging die Grenze sogar mitten durch ein Dorf. (Kervendonck).

Zweck der Jurisdiktions-Verleihung unter dem Großen Kurfürsten.

Was veranlaßte den Großen Kurfürsten zu den Jurisdiktions-Verleihungen, die doch der „Sache des modernen Staates“ (Lehmann) gar nicht entsprachen? Wollte er den Westen nach dem Muster des Osten umgestalten und nach v. Haefkens²⁾ Ansicht „erstlich den Adel zum Träger der communalen Gewalt auf dem platten Lande machen, wie das Patriciat in den Städten es längst war“. Bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre das ein verfehltes Beginnen gewesen. Vielmehr zwang ihn der nahe drohende finanzielle Ruin dazu. Wollte man auch hier nur die Stände als Führer der Sache des modernen Staates und den Kurfürst als reaktionär ansehen, so bleibt doch zu bedenken, daß es hier galt, die schärfste Waffe des modernen Staates, die Existenz des Heers zu sichern. Es war wiederum „die Armee mit ihren Bedürfnissen und den Verwaltungsfunktionen, die sie erforderte, der Motor der weiteren Entwick-

¹⁾ v. Hertefeld bekam Weeze, Verselaer, Hilsum, Rottum, Barll, Wembt Sevengewold. (v. Haefkens).

²⁾ v. Haefkens. U. u. A. V. Einleitung.

lung“¹⁾. Ruhig konnte der Kurfürst, immerhin das Heft in der Hand behaltend, dieses geringere Übel hinnehmen, ja es in diplomatischer Weise ausnutzen, um einen spaltenden Keil in den widerspenstigen Adel zu treiben und sich eine höfische Partei zu bilden. In dieser seiner Handlungsweise hatte er einen Vorgänger in Schwarzenberg, der hervorragende evangelische Ritterbürtige zu den sogenannten außerordentlichen Geheimen Regierungsratsstellen herangezogen hatte, um die Opposition der Stände zu brechen. Damals wie jetzt herrschte gleiche Erbitterung. Auch die Städte, die für ihre Besitzungen auf dem Lande ebenfalls keine neuen Herren wünschten, teilten diese. Gefügiger gemacht durch die Erfolge des Kurfürsten, lassen sich die übrigen Adligen zu Gegenvorstellungen herbei, worin sie Sorge für das landesherrliche Interesse heucheln. Aufrichtiges Interesse veranlaßte aber jedenfalls den Richter von Xanten, davor zu warnen, dem Freiherrn v. Brembt 1650 noch fünf weitere Güter zu überlassen. Er verweist darauf, daß die Höfe „einig ins oberste, andere ins underste theil des Kirchspiels unter Ew. C. D. undt andere güter gelegen undt daß die Jurisdiktion-Verleihung eine große confusion, ungelegenheiten Ew. C. D. dero bedienten und den benachbarten beerbten causiren werden“. Aber der Kurfürst stand auf einer andern politischen Warte. Er wußte, was es zu bedeuten hatte, einen so gefährlichen Gegner wie Brembt, der noch 1637 der Führer der ständischen Opposition gewesen war, zu ködern.

Welche Rechte gewährt die Jurisdiktion?

Welche Rechte gewährte die Jurisdiktion übrigens ihrem Inhaber? Hötzsch beantwortet diese Frage auf Grund einer Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiktion aus Wüsthau Hist. Clivio-Marcana, Bd. I, cap. XIV. Hier wird gegen eine „sichere summan“ die Civil- und Kriminal-Jurisdiktion oder das bürgerliche und Halsgericht über N. N. verliehen als Mannlehen mit 30 Goldgulden Heergeweide. Dem Jurisdiktionsherrn stehen die „ämplichen“ Dienste und die Brüchten zu. Für uns ist eine wichtige Frage, was wir unter den Diensten hier zu verstehen haben. Hötzsch ist der Ansicht, daß damit auch die alten Abgaben in Bede und Schatz gemeint sind²⁾. Wohl gehen Schatzpflicht und Dienst, Schatzfreiheit und Dienstfreiheit meist zusammen³⁾. Aber damit ist noch lange nicht gesagt, daß die Dienste die Schatzpflicht einschließen.

1) A. B. VI. I. 260 über das Landratsamt.

2) Hötzsch: U. u. A. V. S. 178.

3) Wenn z. B. der Richter von Schravelen die Schatzpflicht der Creuserey oder des Brembtshofes nachweisen will, verweist er darauf, dass davon Schüppendienste wie von einem anderen Katen verrichtet würden.

Schatz (Kontribution) dem Landesherrn vorbehalten.

Vergegenwärtigen wir uns einmal, welcher Art die finanziellen Rechte eines Jurisdiktionsherrn sein können: Er kann:

- 1) ein Recht auf Schatz und Bede haben, d. h. dieselben für sich erheben.
- 2) Wenn er für den Landesherrn die Steuern zu empfangen hat, so kann ihm erlaubt sein, nach eigenem Gutdünken den Ausschlag zu machen oder unter seiner Direktion geschehen zu lassen.
- 3) Es können aber endlich auch die Unterthanen in gleicher Weise wie die übrigen Landeskinder veranschlagt werden und die Jurisdiktionsherren nur das Recht oder vielmehr die Pflicht besitzen, die Steuern zu erheben und dem Richter des übergeordneten Amts einzuliefern.

Daß die Jurisdiktion unter dem Großen Kurfürsten im Clevischen auch ein Recht auf Schatz und Bede gewähren soll, wie Hötzsch meint, dürfte wohl vollständig ausgeschlossen sein. Denn

- 1) wäre ein so wichtiges Recht sicher in jener Urkunde gesetzlich festgelegt¹⁾ oder wenigstens erwähnt worden.
- 2) Wären die Unterthanen dann doppelt belastet gewesen, denn zu den Landessteuern wurden sie ja auch herangezogen²⁾.
- 3) Nirgends finden wir Klagen über die sicher zu erwartende Willkür in dieser Sache. Die Städte würden da für ihre Ländereien sicher nicht geschwiegen haben. Wohl beschwerten sie sich 1648, daß die Jurisdiktionsherren ihre Höfe von den Steuern befreiten und dieselben denen der Bürger aufbürdeten. Aber das betrifft ja Punkt zwei, demzufolge der Jurisdiktionsherr das Jus collectandi besaß.

¹⁾ Das Gegenteil ist ausdrücklich bezeugt: 1647 werden das Dorf Kessel und andere Stücke zu einer Jurisdiktion vereinigt und dem Amtmann v. Goch übertragen. Die regalia, Schatzungen und andere jura principis werden inhalts des Lehnbriefs reserviert. (Lagerbuch).

²⁾ Auch für die älteren Jurisdiktionen, wenigstens soweit sie Pfandschaften waren, ist die gegen Hötzsch gerichtete Ansicht zu beweisen. Kriegsrat Schmettau erwähnt z. B. von Beek in der Lymers, dass nachlässigerweise die nachfolgenden clevischen Herzöge „die Contribution aus solchem Kirspel nicht gefordert, solche jedoch dem clevischen Landesherrn, wie in anderen verpfändeten Kirspeln, also auch hier als Vorbehalt bleibt“. Auch nicht einmal eine der Kontribution irgendwie ähnelnde Steuer durften die Jurisdiktionsherren erheben. Denn als die Pfandhalter anstatt der Kontribution die Neuerung einführten, dass sie jährlich durch „so getaufte gemeine Mittel bey die 100 und etliche 30 Gulden denen Unterthanen“ abzwangen, so wurde dagegen Front gemacht weil es gegen „naturam contractu“ lief.

Jus collectandi.

Auch dieses Recht war für den Besitzer von großer Bedeutung, indem er bei Aussetzung und Einziehung der Steuern und bei Exekutionen seinen Vorteil sehr wahren konnte zum Schaden der kurfürstlichen und der städtischen Pächter. Infolgedessen hielten die Städter dem Kurfürsten die groben Mißbräuche, besonders in den alten Herrlichkeiten, vor, um ihn von neuen Ueberlastungen abzuhalten. Hierauf reagierte der Kurfürst denn auch in seinem Rezekß vom 23. Juli 1648¹⁾ und befahl die Einlösung einiger Jurisdiktionen. Aber schon hatte er in den Konzessionen selbst dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wüchsen.

Steuerrechtliche Beschränkungen.

Einer Reihe von Jurisdirektionsherren waren nämlich das jus collectandi oder die Dienste oder beide zusammen vorenthalten. Letzteres trifft z. B. zu beim Herrn von Quandt von Kreuzberg.²⁾ Bei Aussetzung der Schatzung hatte er also wie jeder andere Geerbte auf dem Erbentag zu erscheinen oder aber Vertreter zu senden. Man wird wohl schon erraten können, daß dieser gewaltige feudale Herr die Grenzen seiner Machtbefugnisse wenig beachtete. So sandte er denn seine Leute nur „ad audiendum“, um nachher doch über die Köpfe der Geerbten hinweg nach seinem eigenen Überschlag die Quote zu bestimmen und beizuschaffen. Dem Herrn v. Morrien, der 1647 die Jurisdiktion über Calbeck mit 20 Höfen und neun Käten erhalten hatte, waren die Dienste zwar belassen worden. Seine Untertanen wurden aber ebenso wie die des Quandt „in gleicher qualität mit den andern abgeschlagen und nicht separirt“³⁾

Die Jurisdiktion unter das Amt gezogen.

In dieser Beziehung stand also die Jurisdiktion vollständig unter dem Amt. „Vermög in der Concession reservirter Clausul“ mußte Morrien das

¹⁾ U. u. A. V. v. Haefen. S. 359

²⁾ B. d. Dr. „Dem Herrn Quandt v. Kreuzberg haben Ew. Churf. Dchl. die Jurisdiktionen über Wardt und Mörmpter gnädigst verliehen, aber das Jus collectandi und die Dienste gnädigst vorbehalten, dahero entsteht, wan bey aussetzung der schatzungen der Herr zu Kreuzberg niemahlen jemanden anders als ad audiendum senden thut, also immer die von den andern anwesenden Beerbten und vorstehern gemachte Satzungen ex post facto contradiciret, und nur nach eigenem Ueberschlag die quote des contingents beyschaffen, und immer etwas abziehen thut“.

³⁾ Das gleiche war mit der 1647 verliehenen Jurisdiktion des Grafen von Biland über Keeken, Bimmen und Düffelwarth der Fall. Nach dem Hebzettel von 1650 wurden die Steuern von dem Beerbten und dem Amtmann der Düffelt umgelegt und den genannten Dörfern 285 Tlr. zugewiesen.

Kontingent dem Richter von Xanten einliefern. Weil dieser und nicht der Jurisdiktionsherr für das pünktliche und vollständige Einkommen der Summe verantwortlich war, so beanspruchte er auch die Rezepturgelder. Aber Morrien dachte anders darüber. Daß die genannten Jurisdiktionen keinen selbständigen Steuerbezirk bildeten, bezeugt ebenso die Matrikel von 1648. Auch bezüglich der alten Herrlichkeit Huisberden wird dasselbe bewiesen durch Matrikeln des Jahres 1612 und 1648.¹⁾ Sie unterstand dem Amte Cleverham, dessen Erbentag ihr Kontingent bestimmte und erheben ließ. Ein Hundertzettel aus dem Jahre 1650 läßt sie unter den vier Kirchspielen Till, Kellen, Warbeyen und Qualburg ohne jede Bezeichnung einfach als „Huisberden gibt in Hundert = 15 Thlr.“ figurieren. Auch die Geistlichkeit in Huisberden reportiert an den 25 Thlr. des Ausschlags der gem. Geistlichkeit des Amtes.

Wie für das 17. Jahrhundert, so gilt auch für das 16. ein fortwährendes Auftauchen und Verschwinden der Jurisdiktionsbezirke in der Matrikel. Vor dem Übergang zur Neuzeit finden sich die Herrlichkeiten überhaupt nicht als geschlossene Abteilung in der Matrikel. Vereinzelt erscheinen einige neben oder unter den Ämtern, 1393 Venn unter Gynrich, Monument unter Calcar, 1401 Winnendahl als Richteramt. 1413 wird ein Vertrag mit Diet. v. Hetterscheidt, Herrn v. Venn, geschlossen. Ausgenommen „alsolde Schaffinge van unser hogen herrlichkeit, die uns dat Gericht selver togefugt heft“²⁾, darf der Landesherr, wenn er in der Nähe schätzt, auch in dem Gerichte schätzen und erheben lassen. Davon gibt er v. Hetterscheidt die Hälfte mit. Auch behält sich der Fürst das Recht, eine „Bede to setten in Halingen“ vor (1417). Zu Moyland bewirkt der Burggraf Gerhard v. Oryhuisen eine Zeugenaussage über die Gerechtsame der Herrlichkeit Moyland (1578). Er konstatiert, daß kein Landdrost oder Richter dem zu Moyland Gehörenden irgendwelche Steuer abfordern dürfe, daß der Herr v. Anholt die Moylandschen allzeit freigelassen von jeder Schatzung, und daß kein Moyländer dem Herzog nie Grutgeld zu zahlen brauchen³⁾. 1522 heißt es zuerst auf der Matrikel unter Cleve: „Platte Land mit den Eigenherrlichkeiten“. In einer Anmerkung steht „Wissen an den tax des Ampts Weze, Venn von Winnendahl, Dorrenwaldt von Mörmpter under Santen, Moylandt von Cleverham, Kervenheim von Schravelen abgezogen“. Hier also bestehen noch keine besonderen Steuerbezirke. Ein Anlauf wird 1532 gemacht: Es heißt zwar Obermörmpter, under Aldencalcar, aber dahinter steht: „onder den luyden op brogt“. Bei Huisberden ebenso „onder sich opbrogt“. Bei der nun

¹⁾ St.-A. Düss. Cl.-M. Landtags- und Landes-Steuer-(Credit)Wesen.

²⁾ Ebd. Cl.-M. Steuerwesen: ad I) Catastrum primum 1381—1606.

³⁾ Original im Schlosse Moyland bei Calcar.

folgenden „Communicantensteuer“ kommen einige Herrlichkeiten mit Dörfern und Bauerschaften untermischt vor.

1535, 1536, 1537 aber ist in der Münsterschen Steuer gegen die Wiedertäufer ein Fortschritt festzustellen. Zum ersten Mal erscheinen fünf Herrlichkeiten mit dem speziellen Steueranteil verzeichnet. Ob aber ein solches Verzeichnen überhaupt zugleich ein Beweis dafür ist, daß die Jurisdiktionen auch selbständige Steuerbezirke bildeten, wie Hötzsch schließt, das ist eine andere Frage. Die Antwort hierauf gibt uns eine der Matrikel angehefte „Annotatio van den Sturen in Cleve und Mark“. Sie bestimmt von Meyderich, daß die dortigen „lude gehalden (werden sollten) gelich als andere m. g. H. ouch dane im ampt van Dynslaken geseten“. Vom Venn heißt es: „It her in ghen Venn, (der dat dagelick gericht hefft) woll oick syn luede uytsetten, dat gebuert yme nyf“. Die Hebung und Einlieferung steht vielmehr dem Richter von Winnikendonk, also dem Amtsrichter zu. Wenn aber die Leute im Venn gesetzt werden, sollen Richter und etliche Nachbarn des Venns dazu gefordert werden, damit alles ordentlich geschehe. Anders verhält es sich in „Hönpell“, wo der Jurisdiktionsherr die Leute setzt, die Gelder einfordert und „hiervan eyn redliche penning“ gibt.

1548 endlich erfolgt eine genauere Anführung der Herrlichkeiten¹⁾, und zwar mit der Anmerkung versehen, wer die Hebung besorgen soll. Bei Eil ist in der Rechnung des Landrentmeisters bemerkt, daß die Eilschen unter dem Land von Cleverham mit angeschlagen werden sollten. Auch hier herrscht also das gemischte System vor. 1574 erscheinen neu: Walach, Winnendahl, Lobith, Hülhausen, Elten, Ravenstein, Beek bei Lymers. 1580 sind die Eilschen Leute bereits unter Cleverham, die Mörmptschen unter Xanten gezogen. Wenn beim Kirchspiel Beek besonders hervorgehoben wird, daß es, obgleich unter Lymers gezogen, seine besondere Taxe entrichtet, so scheint das bei den andern beiden nicht der Fall gewesen zu sein. 1585 steht auch Dorrenwalt unter Xanten, und Winnenthal erscheint als Amt, Zylflich ist dem Amt Cranenburg einverleibt. 1598 sind die 18 Herrlichkeiten von 1574 (1580 : 12) auf neun herabgesunken, indem Heiden unter Gennep, Moyland und Venn unter dem Landdrostenamt erscheinen und Meiderich in ein Amt umgebildet worden ist. Sehr häufig aber kehren solche von der Liste der Eigenherrlichkeiten verschwundenen Namen später auf derselben wieder. Moylandt z. B. erscheint 1543 unter dem Land-

¹⁾ St.-A. Düss, Cat. primum. 1) Lude van Wissen. 2) Undersaten van van Nargena. 3) Undersaten van Moyland (durch Hr. v. Bronchhorst to leveren). 4) Huislude v. Eil (durch Landdrost Batenburg). 5) Venn: Undersaten (durch R. v. Willich). 6) Dorrenwalt. 7) Mormpt bei Xanten (durch Ginrich to leveren). 8) Hönpel (durch Hönpel to leveren). 9) Heyn (Hr. v. Heyen und Scholtheiss zu Gennep jeder Halbscheid). 10) Luide to Diersfort.

drostenamt, 1550 als Unterherrlichkeit, 1574 wieder unter dem Landdrostenamt, 1622, 1630, 1632, 1633 fehlt es, taucht 1643 wieder als Unterherrlichkeit auf, um 1646/47 wieder zu verschwinden. 1650 ist es wieder als Unterherrlichkeit verzeichnet und fehlt wieder 1655 und 1656.

Ein Grund für diese Erscheinung ist schwer zu finden. Zu vermuten ist, daß der Landesherr, dem Drucke der Stände, besonders der Städte, nachgebend, den Jurisdiktionen, die unqualifizierte Besitzer hatten¹⁾ oder sonst streifig waren, die Steuer selbständigkeit nahm. Ein schwacher Jurisdiktionsinhaber konnte dem Kurfürsten gleichgültig bleiben. Umgekehrt mußten in diesen rauen Kriegszeiten übermächtige Herren, wie v. Brembt, selbst bei großen Ausschreitungen, ertragen werden. Es waren wirklich keine geringe Klagen, die der Richter gegen ihn vorbrachte. Brembt halte den Richter Joh. v. Hillensberg ins Gefängnis werfen, den ältesten Schöffen in Venn, Tews, an Händen und Füßen schließen und gefangen nehmen lassen. Er extendierte seine Brüchten auch auf kurfürstliche Untertanen und ließ sich Kriminalübertretungen zu schulden kommen. Dennoch wurde er mit fünf weiteren Gütern begnadigt.

Schicksale der Jurisdiktionen im 18. Jahrhundert.

Die Zentralisationsbestrebungen der späteren Zeit mußten auch die Jurisdiktionen erreichen. Drost und Jurisdiktionsherr, aus gleicher Schicht hervorgegangen, hatten sich manchmal rivalisierend gegenübergestellt. Im 17. Jahrhundert erlangte der Drost einen Vorsprung, indem manche Jurisdiktion in steuerrechtlicher Beziehung unter das Amt gezogen wurde. Im 18. Jahrhundert aber wurde den alten und den 1697 geschaffenen Jurisdiktionen die Direktion in Steuersachen ausdrücklich verliehen. Die Drossten aber verschwanden verfürgungsgemäß 1724 von der Bildfläche. Aber auch mit den Jurisdiktionen ging es in Etappen abwärts. 1736 übertrug die Regierung die Leitung der Erbtage in den Jurisdiktionen dem Departementsrate. 1753 mußten die Jurisdiktions-Richter ihre bisherigen Kameralgeschäfte an die Landräte abgeben (Sc. III. 1670). Das Kontributionswesen mitsamt den Gebühren gelangte in die Hände des Kreis-schreibers (Sc. III. 1676). Die Kammerverordnungen gehen infolgedessen am Jurisdiktionsherrn vorbei direkt vom Landrat an den Rezeptor. „Nithin erfährt derselbe dergleichen nicht eher als ein jeder Bauer“²⁾.

Dadurch wurde die Autorität des Rezeptors nicht unbedeutend vermehrt. Zugleich aber war er durch größere Abhängigkeit vom Landrat zu einem Staatsbeamten geworden, dem man von oben mehr anvertrauen konnte

¹⁾ B. d. Dr. 1650 waren Hönnepel und Niedermörmpter in der Hand eines Fräuleins.

²⁾ Schill: S. 49. (22. Dezember 1765). Rep. Cl.-M. St.

als einem Überbleibsel aus altfeudaler Zeit, das wie eine Ruine in die Zeit des streng zentralisierten Einheitsstaates hineinragte. Freilich ließ sich die Regierung auf die Klagen der Jurisdiktionsherrn zu Zugeständnissen herbei. Sie erhielten das Publikationsrecht der landesherrlichen Edikte, auch die Überwachung der Ausführung wieder. Aber jetzt zeigte es sich, daß es den Jurisdiktionsherrn nicht um die mit der Jurisdiktion verbundene Polizeigewalt zu tun war. Eine Sinecure mit finanziellen Einkünften, wie sie die Drosten gehabt hatten, wäre ihnen gerade recht gewesen. Da sie sich zu der Rolle eines „Briefträgers oder Subalternen des Landrats“ nicht bequemen konnten, und ihnen auch sonst die zeitgemäßen Existenzbedingungen: realer Machtbesitz, Autorität und Sorge für die Untertanen abgingen, so mußten sie von der politischen Bühne abtreten.

Rechte der Jurisdiktionsherrn als Gerichtsherrn im engeren Sinne.

Was nun die engeren Rechte der Gerichtsherrn angeht, so ist dem Jurisdiktionsherrn meist die Gerichtshoheit unterer Instanz übertragen¹⁾. In peinlichen Sachen hatten die Untertanen das Appellationsrecht an den Kurfürsten. Diesem stand auch das Revisionsrecht zu. Alle der „territorialen Superiorität anklebenden regalia und jura principis“ waren vorbehalten. Der Herr v. Brembt darf im Uenn (die) Brüchten fordern „von geringen Scheltwörter, davon die that das Leib und Leben nicht rühret etc. In „Criminalibus war auch der Anfang zu machen²⁾, jedoch daß (er) nach drei Tagen den Deliquenten in landesfürstliche Gewalt liefern mußte, auch Glockenschlag, Zehnten, Gruit, Accis, Bierköer, Fischerei, auf den Leyen auch die halben Dienste³⁾“. Es handelt sich selbstverständlich um ordentliche Dienste. Zu den außerordentlichen Diensten der Ämter bei Anwesenheit des Fürsten etc., waren alle Jurisdiktions-Untertanen verpflichtet. Infolgedessen hatten sie auch zu den diese Dienste ablösenden Tagegeldern beizutragen. Dazu ließen sich aber die wenigsten herbei und so kam es, daß z. B. in Kervendonk die eine Hälfte der andern diese Dienste, bezw. Tagegelder, auf den Hals schieben wollte⁴⁾.

1) Es gab auch Jurisdiktionen mit hoher Gerichtsbark it. Der Jurisdiktions-Inhaber von Meiderich besass über das Ober- und Niederkirchspiel das Gericht in peinlichen und bürgerlichen Sachen und also auch die Hals-, Leib- und andere Strafen und Brüchten. Ebenso war es in Werderbruch und ursprünglich in Huisberden.

2) Allgemein kann man feststellen, dass alles, was sich mit dem Blutbann berührte, dem Landesherrn zustand.

3) B. d. Dr. Von jedem Hausmann oder Käter zwei Dienste jährlich standen dem Amtsrichter von Xanten aus der Dorrenwaltschen Jurisdiktion zu. Die Dienste wurden aber von dem Inhaber bestritten.

4) B. d. Dr.

Resultat.

Vergleicht man zusammenfassend die Jurisdiktionen des Westens mit den Gutsherrschaften des Ostens, so ergibt sich ein rechtlicher und ein ökonomischer Unterschied. In rechtlicher Beziehung war zunächst das Untertanenverhältnis im Westen ein anderes als das zwischen „glebae adscripti“ und ihren Gutsherrn. Auch war die westliche Jurisdiktion schon unter Herzog Johann III. durch Revision und Appellation beschränkt.

Aber nicht die Menge der Befugnisse bewirkte einen tiefgehenden Unterschied. Vielmehr war es die innere Struktur, die gewiß wieder die Folge historischer Bedingungen und ökonomischer Verhältnisse bildete. Es war im Westen nur die Ausnahme von der Regel, daß sich die Jurisdiktion an den Grundbesitz anschloß. So hatten die Untertanen die verschiedensten Grundherrschaften, aber nur einen Gerichtsherrn, während im Osten die Untertanen eines Gerichtsherrn auch nur einen Grundherrschaften, nämlich den ersteren hatten. Wenn nun die Jurisdiktionsherrschaften auch Dienste zu fordern hatten so beruhte ihre Forderung auf keiner Grundherrschaft über die Höfe, sondern auf demselben Verhältnisse, in dem der Amtmann zu den Amtinsassen stand. Diese Dienste waren übrigens keine ungemessenen.

Die Beschaffenheit der westlichen Jurisdiktionen ermöglichte die größte Entwicklungsfähigkeit, sowohl in Bezug auf die räumliche Ausdehnung als auf die finanziellen Operationen, die den Jurisdiktionsvertrag zu einem reinen Kaufbrief stempeln¹⁾.

Die Frage nach den Rechten der Jurisdiktionen ist lokal zu beantworten. Sie waren Patrikularbildungen, was wieder mit ihrem Kaufcharakter zusammenhängt. Man kann beschränkte und unbeschränkte unterscheiden. Die Beschränkung kann wiederum die Steuerdirektion und die Dienste betreffen. Vorweg muß konstatiert werden, daß die Schatzung (später Kontribution) bei vielen alten und bei sämtlichen neuen Jurisdiktionen stets dem Landesherrn vorbehalten blieb. Es gab auch Untertanen der alten Jurisdiktionen, die zuerst weder dem Jurisdiktionsherrschaften, noch dem Landesherrn schatzten²⁾.

¹⁾ Wollte man ins einzelne gehen und das Verhältnis der Jurisdiktion zum Landesherrn allgemein und einzeln bei den besonderen Steuerfällen darstellen, so würde die Darstellung dem Hauptbuch eines grossen Geschäftshauses gleichen mit den auftretenden und verschwindenden Kontos und Posten der Geschäftsfreunde.

²⁾ Wenn man also das Recht auf Schatz, Dienste und Gerichtsgefälle als Kriterium für die Frage, ob Unterherrschaft oder nicht, ansieht, so wäre den clevischen Jurisdiktionen, wenigstens den jüngeren und viel älteren, der Charakter der Unterherrschaft abzusprechen, sodass Wüsthans mit seiner Ansicht Recht behält. Da vielen Jurisdiktionen ein grosser Teil der Verwaltung (Steuer und Dienste) genommen und dem Staate übertragen sind, so nähern sie sich in

In der Geschichte der alten Jurisdiktionen können drei Etappen unterschieden werden. Nach dem freien Dasein des ersten Stadiums legte ihnen Herzog Johann III. durch Revision und Appellation zuerst Schranken auf. Ein neues Jurisdiktions-System führte der Grosse Kurfürst ein, indem er teils die alten Herrlichkeiten neu formierte und vergrößerte oder neue schuf. Es fiel ihm aber nicht ein, sich eine neue Schicht von Magnaten zu schaffen, die ihm gefährlich werden konnten. Er verhandelte einzeln, gewährte dem einen mehr als dem andern. Man kann daher die Jurisdiktionen nicht definieren auf Grund einer Urkunde, wie sie uns Hötzsch aus Wüsthaus vorlegt. Diese „Urkunde über die Verleihung einer Jurisdiktion“ ist doch weiter nichts als eine Vorlage, ein Formular, das mehr illustrierend als informierend die groben Umrisse zeichnet, aber für jeden einzelnen Fall besonders zugeschnitten werden mußte.

Verschieden waren die Faktoren, durch welche die Jurisdiktionen entstanden sind, verschieden auch diejenigen, die ihnen entgegenwirkten. 1648 sind die Städte der Hauptmotor, der den Kurfürst zu dem Receß veranlaßt, in dem die Einziehung vieler Jurisdiktionen befohlen wird¹⁾. Eine oppositionelle Stellung nehmen auch die übrigen Adligen, die Drostien, die landesherrlichen Beamten und nicht zuletzt die eigenen Untertanen ein.

Wenn auch die Jurisdiktionen keine eingewurzelten Einrichtungen wie im Osten waren, und sie meist gering eingeschätzt wurden, so darf man ihre Bedeutung doch nicht verkennen. Daß sie einen immerhin großen Einfluß ausgeübt haben, geht aus dem Widerstand der Richter hervor, die ihren Einfluß besonders verspürten und stets vor ihnen warnten. Auch das stürmische Drängen der Städte und der hartnäckige und erfolgreiche Kampf der Jurisdiktionsherren um ihre Position, als der Große Kurfürst, den städtischen Forderungen nachgebend, die Jurisdiktionen samt und sonders einzuziehen befohl, läßt uns auf eine einflußreiche Stellung schließen. Selbstverständlich setzte sich diese mehr aus angemessenen als aus verliehenen Rechten zusammen. Wäre aber das gefährliche Streben der Jurisdiktionsherren durch schwache Herrscher und andere günstige Umstände befördert worden, wer weiß, welche Bedeutung sie in den folgenden Jahr-

ihrer Verfassung dem „ungeschlossenen Gerichte“ Niedersachsens, wie sie E. Wittich in seinem Werke: Die Grundherrschaft etc. beschreibt.

¹⁾ Einigen Ritterbürtigen stellt der Kurfürst noch eine Frist zu gütlichem Vergleich mit den Städten. Andere (v. Willich Lottum, v. Hüchtenbruch, v. Bernsau, v. Wachtendonk, v. Lützenrath, v. Loe) dürfen nur die Jurisdiktion über die eigenen Häuser und die zugehörigen Höfe behalten. Für die Ablösung springen die freien Bauern auch selbst ein. Am 12. April 1647 verpflichten sich die sämtlichen Beerbten von Mehr, Niel, Kekerdom und Loeth, durch 3000 Tlr. sich von der Jurisdiktion des H. v. Tengnagel zu Zehlem zu befreien. (v. Haefen).

hundertern gewonnen hätten! So aber nahmen die Dinge den umgekehrten Lauf als im Osten. Während nämlich hier der Kampf mit dem völligen Erdrücken der Gemeinde-Autonomie endigt, sehen wir die Selbstverwaltung des Amtes im Westen immer kräftiger sich entwickeln. In Steuersachen wird, wenigstens im 17. Jahrhundert, die Jurisdiktion vielfach unter das Amt gezogen, dagegen im 18. Jahrhundert mit gleicher Organisation demselben koordiniert; die Jurisdiktionsherren aber verlieren ihre Bedeutung fast vollständig.

Die Richter und der übrige Adel.

Wie Drost und Jurisdiktionsherr im einzelnen, so gerät allmählich auch der ganze übrige Adel ins Hintertreffen. Auch zwischen diesen Adeligen und den Richtern fliegen die Pfeile hin und her in einem Kampfe, der ehemals auf dem Landtage zwischen dem Fürsten oder seinen Räten selbst und den Ständen getobt, jetzt aber sich mehr in Einzelgefechte auf den Erbentagen aufgelöst hat. Obgleich politisch zurückgedrängt, hat der Adel dennoch wirtschaftlich eine dominierende Stellung behalten. Daher wird es dem Richter sehr schwer sich zu behaupten, obwohl er mit einem immer größer werdenden Kreise von politischen Rechten ausgestattet wird. In dem Vorgehen der Richter gegen die Amtsadligen zeigt sich eine große Leistung, ein Kapitel diplomatischer Klugheit. Da galt es vielverschlungene politische und historische Pfade zu gehen, um die angemakten Jurisdiktionen oder Exemptionen von Diensten oder Steuern auszuklügeln. „Dieweilen aber drinnen solche Sachen vorkommen müssen“, sagt der Xantische Richter von seinem Amt, „welche einem oder anderem Stand oder Landes-Communität nicht allerdings angenehm sein und großen Haß, Neid und Verfolgungh causiren, daher ich außerhalb amts und pflicht mich hirinnen nicht gern mischen wölte“¹⁾.

Steuerrechtliche Streitfragen.

Den Brennpunkt aller Streitigkeiten auf dem Erbentag bildete natürlich die Steuerlast. Nicht allein Stände und Landesherr, sondern auch Bauer und Adel, Bauer und Bürger, Bürger und Adel standen sich hier einander gegenüber. Den tiefen Grund des Streits bildete das Fehlen eines einheitlichen Principiums. Die Steuer war nicht zuerst Grund-, sondern Gewerbesteuer, die auf das Gewerbe des Akerbauers gelegt wurde wie auf alle andern. Nach der Morgenzahl war die Größe des ländlichen Betriebes zu messen, genau wie man die Größe der Branntweinbrennerei nach dem Volumen der Gefäße mißt. Bei der verschiedenen Art der Morgen, brachte man diese in Verhältnis zu einer Normalgüte und nannte sie reduzierte

¹⁾ B. d. Dr.

Morgen¹⁾, (oder Steuermorgen). Die geringere Qualität konnte durch eine größere Quantität kompensiert werden.

Außer diesem Prinzip der Bonität galt als Grundsatz, das Gesamteinkommen als Steuerobjekt zu betrachten. Deshalb schlug man die Nebengewerbe nach demselben Maßstabe an, eine Mühle z. B. zu dreißig Steuermorgen im Durchschnitt. Nach solchen „blinden Morgen“ wurden dann auch Kaufläden, Brauereien etc. veranschlagt. Die Steuer als bloße Personalsteuer zu erhalten und nicht zu einem Onus reale werden zu lassen, war das Streben der Stände viele Jahrhunderte hindurch. 1713²⁾ berichtet das Kommissariat, daß in den Heberegistern durchgehend nur die Namen der damaligen Kontribuenten, selten die Güter ausgedrückt wären, indem die Anlage „vor ein bloßes onus personale“ geschätzt würde. Immer wieder lassen die Stände sich ihr Recht von neuem verbrieften.

Den Steuermodus nach Gewinn und Gewerbe konnte die Regierung nicht mit einem Male aufheben. Für eine Realsteuer fehlte ein gutes Verzeichnis der Güter und ihrer „Situation“. Der Umstand, daß die Größe des Gewerbes sich nach der Größe der Ländereien richtete, ermöglichte einen allmählichen Übergang. 1631³⁾ erfolgte die Umlage auf Grund der Morgenanzahl allerdings mit Berücksichtigung der Gewerbe. Die Richter hatten für ihre als schatzfrei beanspruchten Stücke binnen drei Monaten ihre Titel zu produzieren oder (1649 und 1653) „unvordenklichen“, später dreißigjährigen Besitz nachzuweisen. Die Beerbten der Ämter, der Dorf- und Bauerschaften, in denen jene Güter gelegen waren, sollten in ihren Gegenberichten vernommen werden⁴⁾. (Erneuert 1655, 1663, 1664). Daß bei solcher Sachlage oft die Scene des Erbentags zum Tribunal wurde, ist leicht erklärlich.

1634 geschah ein weiterer Versuch zur Herstellung einer ordentlichen Matrikel. Es wurden die Hauptgrundsätze zu ihrer Anfertigung zwischen Regierung und Ständedeputierten verabredet. Dieser Erfolg scheint in die Winde verfliegen zu sein. Nirgends hören wir mehr davon. Die Folge des Rezesses von 1660⁵⁾ war die Wahl von zwölf Deputierten der Regierung und zwölf der Stände. Diese, dazu bestimmt, die Matrikel an Ort und Stelle zu revidieren, wurden in sechs Abteilungen im Lande verschickt. Sie nahmen den Viehstand auf, ermittelten die Zahl der freien = oder Burgmannsgüter, ließen die nicht in den Deichrollen stehenden Morgen ver-

1) Ebd.

2) 1713 Bericht des Kommissariats über den Zustand des Landes G. St.-A. Berlin.

3) St.-A. Düss.

4) S. 223.

5) v. Haefen: U. u. A.

messen, bestimmten die Morgen der städtischen Feldmarken und die „Hoevesaaten“: alles Tätigkeiten, die tief in das Getriebe des Erbentags eingriffen und seine Mitwirkung erforderten. Das Resultat war wirklich eine beständige Matrikel, die denn auch 1666 von den Ständen genehmigt wurde. Nach wie vor aber wurden von den Erbentagen Beschwerden losgelassen.

Das Kommissariat bemühte sich einen vollständig neuen Kataster einzuführen, „welches jedoch nur an den wenigsten Orten geschehen ist“, indem man 1. wo kein Streit gewesen war, gern alle Weitläufigkeiten verhütete, 2. auch die Unkosten scheute, die Arbeit Subalternen zu übergeben, die durch Protraktion ihre Vorteile suchten. Es hatte 3. der Rhein viel weggerissen und besandet. 4. Ferner waren Ländereien des Königs aus Eifer für S. Majestät Domänen Interesse freigelassen worden¹⁾.

Abgesehen von diesen örtlichen Mängeln war eine Matrikel überhaupt ein provisorisches Gesetz, das nur dort Richtigkeit hatte, wo keine Verschiebungen, Verbesserungen oder Verschlimmerungen eintraten. Das Eigentümliche der clevischen Steuer bestand nun aber in der Kombination zweier Elemente, eines unveränderlichen: Grund und Boden, und eines veränderlichen: Gewinn und Gewerbe. Wenn ein Gewerbe auch längst aufgehört hatte, so erhob man gemäß Matrikel dennoch Steuern von ihm. So blieb es als Reallast auf dem Gute liegen. 1731²⁾ begann mit Zustimmung des Hofes die clevische Kammer eine General-Landvermessung. Dem Mißtrauen der Geerbtten suchte man zu begegnen, indem dem Erbentag freigestellt wurde, zwei Schöffen und auch andere Geerbtte den Feldmessern beizugeben. Jeder Eigentümer konnte nach Belieben der Vermessung beiwohnen. Grenzstreitigkeiten fanden ihre Erledigung vor dem Forum des Erbentags. Mit dem Amt Gennep wurde 1731 der Anfang gemacht.

Verfahren bei Herstellung der Matrikel.

Über das Herstellungsverfahren der speziellen Matrikel unterrichtet uns der Bericht des Kommissariats von 1713³⁾, dem ein „Fuß oder Model, wonach die durchgehende Gleichheit eines Heeb- oder Hundertzettels in denen Ämtern und Unterherrlichkeiten einzurichten ist“ beiliegt. Dieser Fuß, der sehr beachtenswert ist, berichtet in fünf Artikeln 1. von der Vermessung und der Anlegung eines Lagerbuches, 2. von der separaten Schätzung durch neun Ästimatores, 3. von dem Eide derselben, 4. vom Verlaufe der Schätzung, 5. von der Protokollierung. Bei der Schätzung soll das Amt als Ganzes eingreifen, indem der Erbentag, das heißt die Beerbtten und Interessierten, unter Direktion des Beamten oder eines verordneten Kom-

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Bericht 1793 in den Acta betr. die Untersuchung etc.

²⁾ Ebd.

³⁾ Ebd.

missars neun benachbarte, nicht interessierte, des Landes bestkundige Ästimateres wählt. Von einem vereideten Landmesser wird zunächst die Masse der Ländereien und Appertinentien vermessen und in eine „pertinente Carte“ gebracht, dabei alle zu einem Gute gehörigen Stücke, Äcker, Wiesen, Schlagholz numeriert und ein Lagerbuch davon formiert, um den Ertragsausschlag des ganzen Amtes festzustellen. Die Tätigkeit der Kommission war streng geregelt. Zunächst hatte sie zu beschwören, daß sie „niemanden etwas zu leydt oder zu lieb thun, sondern die Schätzung dargestalt verrichten wollten, daß sie die Güter, wenn sie dieselben kaufen könnten, dies tun würden“. Bei der Schätzung wurden die Ästimatoren in Gruppen zu drei auf das Grundstück gebracht. Auch die Gerechtsame, Hütungen, Masten auf der Gemeindeweide waren zu berücksichtigen¹⁾. Das Resultat jeder der drei Spezialkommissionen wurde protokolliert. Der dritte Teil der summierten Urteilsbeträge war „pro vero ästhimato“ zu nehmen. Von der inneren Arbeit der Katastrierung wird uns in dem knappen Bericht nichts erzählt.

Ungleich komplizierter war im Vergleich zu dieser Methode die des genialen Karl Heinrich Grafen v. Truchseß zu Waldburg in Ostpreußen 1717²⁾. Sie umfaßte vier Hauptstadien: 1. Lokalbesichtigung, 2. Vernehmung der Eigentümer, 3. Klassifikation und 4. Taxation. Jede der Arbeiten war wieder bis ins kleinste geordnet und funktionierte wie eine Maschine, von ihrem Ingenieur v. Waldburg geleitet: in ihrer Gesamtheit ein typisches Bild der Bürokratie des Ostens. Freilich hatten die Beamten im Osten die Reglements ihres Chefs sehr nötig, da sie von außen an das Amt herantreten. Durch mühsame öffentliche Verböre mußten sie erst die Besitzer auf Herz und Nieren prüfen, Protokolle verlesen, Irrtümer und Widersprüche beseitigen. Nichts von alledem im Westen. Die clevischen Ästimatores sind Einheimische, Orts-, Sach- und Leutekundige. Hinter jedem steht das Amt. Jeder steht an Amtes Stelle.

Mit dem Vorsatze, einmal tiefer zu graben und bis zu den Fundamenten des clevischen Steuerwesens vorzudringen, kam 1736 der vom König gesandte Finanzrat Schmaltz, ein tüchtiger Kenner der östlichen Verhältnisse nach Cleve. Schmaltz gab sich die größte Mühe, die weitläufigen Akten aus Kammer- und Landstände-Registraturen zu durchforschen. „Ich habe“, so berichtet er nach Berlin³⁾, „bis zur Stunde weder aus vor-

¹⁾ Ebd. Acta betr. die Untersuchung. . . Das zeigt der Schatzzettel von der Herrlichkeit Mook, wo für ein Pferd 30 Stüber, eine Kuh 15 Stüber, ein Rind 7½ Stüber gezahlt wird, wenn sie aber auf dem „Bruch“ zur Weide gehen: ein Pferd 1 Tlr., eine Kuh 30 Stüber, ein Rind 15 Stüber.

²⁾ Zakrescewski, in Schmöllers Forschungen VII. („Die wicht. preuss. Reformen der dir. ldl. Steuern im 18. Jhr.“).

³⁾ G. St.-A. Berlin, Acta betr. die Untersuchung. „Vorläufiger Bericht vom 20. August 1736“.

erwähnten vielen Akten noch auch durch gethane Nachfrage bei einigen Räten, Secretarien und Rechenmeistern das eigentliche Fundament und Principium noch nie von denen durch die zu Zeit geschehene Aufnahmen und Taxen herausgebrachten Morgen an Bau- und Weideländereien . . . die Steuer eigentlich ausgerechnet und beygeschlagen worden, zuverlässig erfahren können, sondern man beruft sich auf die Hundert und endlich bey jedem Kirchspiel vorhandenen Hebszettel“. Die Hebszettel aber waren doch erst sekundär. Auch fanden sich keine schriftliche oder mündliche Nachweise, warum dieses oder jenes Amt so hoch im Tausendzettel angeschlagen war. Wenn Schmaltz gewollt hätte, würde er wohl ein einheitliches Prinzip haben finden können, nämlich das nach Gewinn und Gewerbe. Aber das war nicht mehr zeitgemäß.

Eine neue Aera, die schon im 17. Jahrhundert ihre Schatten vorauswarf, war angebrochen. Der Absolutismus bedurfte einer soliden Grundlage, eines Steuerapparates, der immer funktionierte: Die Steuer mußte ein Onus reale werden. Wie Schmaltz unentwegt in dem Kampfe Schritt für Schritt unter heftigem Widerstande vorangeht, ist in den Protokollen und Berichten deutlich zu verfolgen. Es fehlte jeglicher Anhalt zur Bildung der Hundert- und Tausendzettel. Denn die Stände ließen sich nicht in die Karten schauen. „Ich glaube“, berichtet Schmaltz, „daß solche Nachrichten vor Zeiten dagewesen und daß solche vielleicht jetzo noch wo stecken“. Das einzige Heil erblickt er in einer generalen Vermessung und Peräquation. Das speziell neue seines Vorschlags besteht darin, daß er nicht nur „ein Corpus gegen das andere, ein Amt gegen das andere, sondern auch, insoweit es nötig, anbei practicable ist, ein Hof gegen den andern oder einen jeden Amts-Contribuenten gegen den andern quotisieren“ wolle. Man sieht, er hatte von Waldburg gelernt und wollte dessen centralisatorisches System auf den Westen übertragen.

Wenn er die Anlage nach Gewinn und Gewerbe dennoch dabei gelten läßt, so ist das nur eine Konzession an die Stände. Aber der auf den Grundstücken haftenden Steuer durfte sie nicht wieder beigefügt werden. Denn dann müßten das Kataster und die daraus zu formierenden Tausend-, Hundert- und Hebszettel alljährlich von neuem wieder geändert werden. Daher machte Schmaltz den Vorschlag, eine besondere Nahrungssteuer einzuführen. Die sollte eines jeden Gewinn und Gewerbe einschließen. Alljährlich vor und nach dem Erbentag müßte sie durch Beamte, Vorsteher und Deputierte und Geerbte revidiert werden. Den Grund, daß die Steuer nicht zustande kam, schiebt er mit ärgerlichen Worten auf die Schuld der Stände, die nur ein onus personale gestatteten. Er hatte aber auch mit dem Widerstande des Kammer-Kollegiums zu rechnen.

Rheinwarde und -Anwächse.

Ein äußerst wichtiger Faktor, der auch bei der Matrikel berücksichtigt werden mußte, war der Rhein mit seinen Neubildungen und Zerstörungen. Die auftauchenden Eilande oder Warden und die Anwächse bildeten die heißest umstrittenen Objekte wie in der älteren Zeit zwischen den Anwohnern unter sich, so später zwischen diesen und dem Landesherrn. Mit dem Aufkommen der landesherrlichen Hoheit nämlich faßte der Begriff Wurzel, daß die Flüsse selbst das Eigentum des Landesherrn seien und daß die Warden und Anwächse zu seinen Domänen gehörten. Auf diese Weise kamen das Reich, die größeren Stifter und die Grafen von Cleve in den Besitz von soviel ausgezeichneten Warden¹⁾. Nach alter Gewohnheit nahm oft der Eigener die vor seiner alten Hufe gelegenen Anschüsse in Besitz. Die entstehenden Streitigkeiten drehten sich um die Frage, ob die Neubildung früher ein Eiland oder ein Anschuß gewesen war²⁾. Durch kleine Stränge, „dipten“ genannt, konnten oft große Veränderungen bewirkt werden.

Der Streit um das Eigentumsrecht der Alluvionen wurde abgelöst durch den um ihre Besteuerung, sodaß er von der Tagesordnung der Erbschätzung nicht verschwand. Es war unbillig, daß die Rheinanzwächse ehemals zur Besteuerung nicht herangezogen worden waren. Denn die Schätzung der vom Rheine abgebrochenen Ländereien wurden andererseits dem Lande übertragen. Daher suchte auch Schmaltz sie, soweit sie nicht schon kontribuable waren, zur Steuer heranzuziehen und zwar, was charakteristisch ist, die der königlichen Domänen ebenso wie der Privaten. Auch hier gab es ein Pro und ein Contra in dem Kollegium. Aber Einzelheiten würden zu weit führen.

1778 kam ein Kompromiß mit den Ständen zustande, dahin lautend, daß alle Anwächse, sie mochten domanial oder partikular sein, falls sie von 1772 an ausgerodet und urbar gemacht werden würden, von 1778 an der Schätzung unterworfen sein sollten. Mit dem ersten Jahr der daraus gezogenen Nutzung nahm die Verfügung ihren Anfang. Eine Kommission, aus den Deputierten der ritterbürtigen Landstände und beider Kollegien bestehend, hatte alle sechs Jahre sämtliche urbar gemachten Anwächse zu untersuchen. Von jedem holländischen Morgen der Wardgründe betrug die Kontribution ohne Unterschied vier Tlr. Aber nicht der Erbschätzungsgemeinde kam dies speziell zu gute. Sondern diese Summe wurde vom Quantum des ganzen Landes abgezogen. Es war dies ein Credit, das billigerweise dem Debet für Rheinabbrüche gegenübergestellt wurde. Der Erbschätzung zog die königlichen

¹⁾ Vgl. die vielen Ortsnamen auf Ward (am Niederrhein).

²⁾ Der Name für die zahlr. Kiffwarde ist geradezu entlehnt von den Zwistigkeiten. Sie sind das bei den Flüssen, was die „Knippelkampen“ bei den Marken bedeuten. (Kijf = Widerstreit).

Domänen mit zur Kontribution heran und bestimmte ihnen nach dem Hundertzettel ihr Kontingent.

Überblickt man die Exemptionsliste von 1612¹⁾ oder die Richterberichte von 1650, so fallen besonders vier Gruppen von Prätendenten ins Auge; die Besitzer von Flochländereien, von Burgmannsgütern, von wüsten Gütern und von Hoesesaaten. Die Flochländer unterscheiden sich von den Hoesesaaten so, daß bei den ersteren die Steuerfreiheit von Absplissen, bei den letzteren auf Grund von Arrondierung erstrebt wird. Bei den Flochländern war die Schätzung auf der alten Sohle haften geblieben²⁾. Auch können sie entstanden sein durch den Ausschlag der Kontribution nach Gewinn und Gewer, indem die Grundstücke ohne Häuser nicht in den Ausschlag kamen.

Weil die Flochländer ein sehr bequemes Mittel zur Steuerhinterziehung bildeten, so bot die Regierung schon zwei und ein halbes Jahrhundert alles auf, um sie zur Steuer heranzuziehen. Das ist aber eine nie realisierte Spekulation geblieben. Bald wollte man den Weizen mit dem Unkraut ausreißen und alle andern nicht adligen Güter der Kontribution unterwerfen, bald diejenigen ausnehmen, die in einem bestimmten Zeitraum einen gültigen Titel ihrer Exemption aufweisen würden. (So 1660, 1718)³⁾.

Nicht nur zeitlich, auch örtlich war die Behandlung verschieden. Die Geerbten von Bislich, Haffen und Mehr beschwerten sich, daß die Flochländer, „so auf andern plätzen frey gelasser, allhie angeschlagen weren“. Besonderen Anlaß zum Klagen gaben die Städte⁴⁾. Die Städte, die ihre Ansicht besonders in den „Gedanken über die Flochländereien“ niederlegten (Hötzsch, S. 189) behaupteten, daß durch die Heranziehung der Flochländer nicht viel gewonnen würde, da viele Ausnahmen anzutreffen wären. Zu diesen gehörten nach ihrer Ansicht die Privilegierten, der Clerus primarius,

¹⁾ St.-A. Düss. Cat. primum.

²⁾ Das umgekehrte Verhältnis, demgemäss die Steuer von den Absplissen erhoben wurde, wäre ja gesetzmässig und nicht strafbar gewesen. (Vgl. Schöningh: 57, der solche Verhältnisse als anormal hervorhebt).

³⁾ Es sind zu unterscheiden 1) die eigentlichen Flochländer, die früher mit Bewilligung der Stände von allen Schätzungen frei blieben und 2) die sogenannten schatzfreien Güter, die sich unrechtmässiger Weise exemptiert haben.

⁴⁾ Jak. Müntz, Richter des Amts Cleverham bemerkt: „dass die Städte Cleve, Griethausen, Calcar, und die Unterherrlichkeit Moyland Schatzfreiheit beanspruchten von allen ledigen Kathen und Ländereien, so einst unter Hof und Kathen gehörten und davon abgesplissen worden sind und die sie hin und wieder im Amt, besonders zu Kellen, Brien und Till liegen haben und die sich salva calculo über die 200 Morgen betragen. Haben sich auch eine geraume Zeit her derselben wirklich, jedoch de facto zu der übrigen unerträglichen Last exemieren wollen“. Nach v. Haeften (U. u. A. V. 67) betrug selbst bei kleineren Städten die Stadtfur oft über 3000 Morgen.

die Stücke der Rittergüter, die Feldmarken der Städte, die versandeten Weiden, die Gemeinweiden der Dörfer, um derentwillen diese schon höher angeschlagen wären, die Flodländer des Kurfürsten, die sogenannten Außenwarden, die nahe an den Rheindämmen liegenden Ländereien.

„Wüste“ Güter.

Einen andern Vorwand, sich den Genuß des Privilegiums Exemptionis zu verschaffen, boten die „wüsten“ Güter, die sich mit den Flodländern nahe berühren. Schatzpflichtig waren die Länder nur, wenn ein Haus darauf stand. Wurde die Haushaltung aufgegeben und der Hof von einem andern Gut aus bewirtschaftet, so galt der Hof als „wüst“, obgleich die Ländereien oft in schönster Ordnung sein konnten. Jedermann scheute sich, ein solches Gut neu zu pachten, weil er für die rückständigen Steuern haften mußte. Für den Ausfall hatte das Amt als solches einzutreten. Es war nach der Provisional-Ordnung von 1640 in solidum verantwortlich. Man unterscheidet darin solche, die ohne Schuld in Verfall geraten und solche, die mit Schuld vernachlässigt worden sind. Bei ersteren war es in das Belieben der Amtseingessenen gestellt, ob sie die Güter für den Steuer-ausschlag unter sich verpachteten und etwaiges Nutzholz veräußerten oder ob sie durch Bequartierung die Gebäude ansnutzen wollten¹⁾. Den Überschuß erhielt der Eigentümer. Bei verschuldetem Verfall dagegen war der Eigentümer zur Zahlung der halben Ausschlagsquote des verlassenen Gutes heranzuziehen, und zwar für ein oder zwei Jahre. Hatte eine Bauerschaft nach Anwendung dieser Mittel einen Ausfall, so mußte derselbe im Amtsausschlag ausgeglichen werden.

In der Stellungnahme der Regierung zu den wüsten Gütern sind gewisse Phasen zu unterscheiden, die durch die Jahre 1612, 1640, 1676, 1687, 1724 und 1748 bestimmt werden. 1612²⁾ verfügt Markgraf Ernst, die wüsten Güter mit auszuschlagen, „was diejenigen, so sonst bauten oder die proprietarien zu betzalen hätten“. Die 1640 eingeschränkte Solidarpflicht stellte hohe Anforderungen an die Gemeinde (Amt). 1676 bewilligte die Regierung auf ihre Klagen hin den neuen Pächtern der wüsten Güter ein Jahr Steuernachlaß und das Versprechen, ihnen die alten Rückstände nicht aufzubürden³⁾.

Da es sehr schwierig war, zu unterscheiden, ob einer mit oder ohne Schuld sein Gut verkommen ließ, so wurden 1687 die „wüsten“ Güter sämtlich nach einem Prinzip behandelt. Man forderte die Eigentümer auf,

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Vicariengut, das dem Amt „angegeben“ wird. Acten wegen Kornmangel. Tit. 85 Sect. I. 2. ad. vol. I.

²⁾ St.-A. Düss. Cl.-M. N. 50. Steuerausschläge, Matr. v. 1612—1659.

³⁾ Höttsch: S. 279.

entweder zu zahlen oder das Besitztum in Stand zu setzen. Weigerten sie sich, so erfolgte ohne weiteres die Verpachtung. Was den Pachtvertrag überstieg, bekam der Eigentümer, während das Amt in solidum das Defizit trug.

Auch wenn wir die Schwelle des Jahrhunderts überschreiten, begegnen wir einer Reihe diesbezüglicher Verfügungen, die sowohl von dem Streben nach Vergrößerung des Steuergebietes, als auch von Schonung der Untertanen zeugen. 1709 sollten die wüsten Güter unverzüglich besetzt werden und zwar ohne Rücksichtnahme auf ihre Lage und den Stand der Besitzer. Zufolge § 15 des Steuer-Reglements von 1687 konnten steuerbare Güter dem Amt für die Schatzung übergeben werden. 1724 folgte eine nähere Bestimmung hierzu, dahingehend, daß nicht nur die Bau- und Weidelandereien, sondern auch das „Holzgewachs“ samt allen Pertinenzen überwiesen, von dem Lokalempfänger verwaltet, davon Rechnung geführt, das Steuerkontingent berichtigt und etwaige Überschüsse, wie schon erwähnt, dem Eigentümer ausgezahlt würden. Es stand letzterem frei, das Gut gegen Erstattung aller angewandten Kosten wieder an sich zu nehmen.

Die Rücksichtnahme der Regierung scheint vielfach mißbraucht worden zu sein, indem die Solidarpflicht eine bequeme Handhabung nachlässiger Besitzer wurde, um ihre heruntergekommenen Güter auf Amtskosten wieder restaurieren zu lassen. Nach dem Sinne der Verordnung aber sollte jede Übergabe nur mit völliger Verzichtleistung auf das Eigentum geschehen. Dies kam dann in einer Verfassung von 1725 deutlich zum Ausdruck, indem eine Zurückerstattung nur bei völliger Schadloshaltung des Amtes erfolgen konnte. Da die Regierung wegen des Mangels an Hauswirten und Knechten gerade so interessiert war wie das Amt, so veranlaßte sie genaue örtliche Untersuchungen durch ihre Beamten, die Schöffen, die Deputierten der Beriben, die Schlüter und die Rentmeister. Die Vorzüglichkeit der Solidarpflicht bestand darin, daß sie das Aufkaufen der wüsten Höfe in Augenblicken der Not durch Adel und Clerus primarius zu nichte machte.

Bei allem aber verrichtet der Richter die Untersuchung und die vorbereitende Kleinarbeit. Die Gemeinde wird als geschlossene Organisation herangezogen und solidarisch haftbar gemacht. Der Receptor verwaltet das Gut in ihrem Auftrage. Die Gemeinde stützt den wirtschaftlich Schwachen und hebt die eigene wie die staatliche Finanzkraft.

Hoevesaaten.

In enger Verbindung mit den „wüsten“ Gütern stehen die „Hoevesaaten“, Güter, die zu dem schatzfreien adligen Gute eingezogen und nun auch eximiert werden sollten. In welchem Maße das Auskaufen solcher Höfe betrieben wurde, zeigt das Beispiel des Junkers Bruntehoff, der im

Ämte Bislich nach und nach eine Menge Landes aufgekauft, von der Schätzung befreit und diese den übrigen Höfen aufgedrungen hatte, von denen schließlich kein einziger mehr über 25 Morgen besaß¹⁾.

Burgmannsgüter.

Eine andere Art, sich die *Possessio libertatis* zu verschaffen, bestand darin, sich den „Burgmannsgütern zuzurechnen“. Dies war der Fall mit der „Creuserg“ oder dem „Brembihäusgen“ in Kervendonck. Aber der Richter wies das Ansinnen zurück. Laut Erlaß vom 3. Juli 1704²⁾ wurden solche Güter nur wie die Rittergüter, d. h. nur in Kriegsnöten angeschlagen. Im Clevischen gab es nur wenige Burgmannsgüter, z. B. Rosendahl, dessen Vertreter auch den Erbentag zu Cleverham 1658³⁾ besuchte. Zum Hause Calbeck gehörte das Burgmannsgut Bet, zur Burg Cranenburg das Burgmannsgut „Wercheimb“, wovon Vasall der Herr v. Sfeinbau war. Im Märkischen finden sich nach dem Lagerbuch elf solcher Burgmannsgüter.

Rückblick.

Es wurde gezeigt, wie man alle möglichen Schikane ersann, um sich von der Steuer zu eximieren. Die Bausteine zu den Verfügungen, die dem Adel das Handwerk legen sollten, sind durch die Richter mühsam gesammelt worden. Diese sind es, die den alten unterirdischen Kanälen nachspüren, die in alle Ritzen eindringen, die Ausübung der Verordnungen überwachen, den Anmaßungen des Adels entgegenreten, Steuerhinterziehungen ans Licht bringen, den landesherrlichen Besitz überwachen und wiederherstellen, wirtschaftliche Interessen, ja sogar den persönlichen Wandel der Amtsinsassen, auch der Geistlichen, im Auge behalten. Sie sind mit einem Worte nicht nur mit kriminalistischen Funktionen betraut, sondern stellen eine polizeiliche, fiskalische, wirtschaftlich-soziale Kontrollgewalt dar⁴⁾. Bei ihrer großen Kenntnis von Land und Leuten dienen sie dem Landesherrn mit manchen Vorschlägen und Warnungen, unterstützen ihn offen und durch Scheinmanöver. Der Kurfürst deckt seinen Pionieren auf dem platten Lande den Rücken, falls er selbst nicht in arger Bedrängnis ist. Denn wie die

¹⁾ B. d. Dr. u. R. 1650.

²⁾ Sc. 535.

³⁾ Erbentags-Protokoll 1658.

⁴⁾ Vgl. „Punkten, worüber ein Bericht einzuschicken . . .“ 1650. 1—4) Gerichts- und Jurisdiktionswesen, 5) ob auch bey den einwohnern des Gerichts der gottesdienst gebührlich von predigern und zuhörern verrichtet wird, 6) ob grosse sünden und laster im schwange gehen und welche? 7) Dienstordnung. 8) Matrikel. 9) Hebzettel und Restanten. 10) Grenzen, Jagden, Berg- und Kohlenwerke. 11) Drostent-, Rentmeisterdienste. 12) Verbesserung der Bergwerke. 13) Naturalleistungen.

Ströme auf dem Landtage gehen, so zeigt die Magnetnadel auch auf dem Erbentage an. Es sind vor allem zwei Pole, um die sich die Erbentags-gemeinde in verschiedenen Konstellationen gruppiert, die landesherrlichen Beamten und der Adel. Der Drost nimmt eine Mittelstellung ein. Häufig aber ist der Richter isoliert und führt dichtgedrängt im Handgemenge einen Kampf nach allen Seiten.

So laufen in der Enge des Erbentages die Strahlen der Parteibrände wie in einem Brennpunkte zusammen, hier ein zwar verkleinertes, aber um so schärferes umgekehrtes Bild des Landtages erzeugend: schärfer, weil außer den höheren Geistlichen und vielen Städtern auch der Bauer, der auf dem Landtag nur durch den parteiischen Adel zu Wort kam, vertreten ist, umgekehrt, im gewissen Sinne, weil es sich hier vorwiegend um wirtschaftliche Dinge und nicht um Gesetzgebung und politische Sachen handelt.

III. Abschnitt.

Der Erbentag als Organ der Selbstverwaltung.

Wurde bis jetzt der Erbentag mit Rücksicht auf die Stellungnahme der Drostcn und Amtadeligen einerseits und der Richter als Vertreter der Regierung anderseits betrachtet, so soll er im folgenden als Organ der Selbstverwaltung untersucht werden. Versteht man unter Selbstverwaltung eine vom Staate ganz unabhängige, autonome Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten, so ist das clevisch-märkische Amt des 18. Jahrhunderts weit davon entfernt. Aufgabe der Untersuchung wird nun sein, festzustellen, 1. ob der Erbentag ein Selbstverwaltungskörper wirtschaftlicher Art ist, 2. ob dem Amtsverbande ein kommunaler Charakter zukommt, 3. ob und inwieweit zu den Organen des Kommunalverbandes noch Staatsbeamte hinzutreten — eine Frage, die im Grunde für die Autonomie eigentlich keine so große Bedeutung hat. Der Weg führt uns auch weiter in die Vergangenheit zurück, um zu erfahren, wie es mit der Autonomie vor 1600 bestellt war.

Es fragt sich zunächst: „Herrscht bei der clevisch-märkischen Lokalverwaltung, wie sie uns im 17. Jahrhundert entgegentritt, überhaupt eine Mitwirkung und Selbsttätigkeit der Bevölkerung vor, oder besteht hier ein bürokratisches Verwaltungssystem?“ Das Steuerwesen bildet sozusagen den Mittelpunkt der Verwaltung. Fragen wir daher weiter: „Geschahen Einteilung, Empfang, Berechnung und Eintreibung der Steuern unter Beteiligung der Gemeindemitglieder? Bestand weiter ihre Zuständigkeit nur bei einzelnen Geschäften, oder übten sie eine fortwährende Kontrolle des ganzen Finanzwesens aus?“

Ueber die Teilnahme am Umlageverfahren gibt uns die Verfügung vom 8. März 1652¹⁾ Aufschluß. Es heißt dort, daß die Steuerverteilungen im Beisein des zeitlichen Amtmanns, des Richters und des Rentmeisters, sowie der Adelligen und Beerbten jedes Ortes geschehen solle. In den weiteren landesherrlichen Erlassen wird das Hauptgewicht auf die vornehmsten oder die Meist-Beerbten jedes Amtes gelegt, so am 14. Oktober 1653 und am 3. Februar 1654, und am 23. Februar 1664. Die Verfügung

¹⁾ Sc. 192.

vom 27. Februar 1664 gebraucht den Ausdruck „Geerbte und Interessierte“, die vom 25. September 1681 sagt, daß die Reparitionen der Steuern in Gegenwart der Schöffen, Geerbten oder deren Deputierten gemacht werden sollen. „Alle Amtsinteressenten und Vorsteher“ werden am 10. Januar 1685 zum Erscheinen auf den Erbtagen aufgefordert¹⁾.

Ist die Tätigkeit der Geerbten eine aktive oder eine passive?

Die Geerbten sollen „ad examinandum“²⁾ herangezogen werden. Was besagt dieser Ausdruck? Es könnte darin liegen, daß ihnen eine selbsttätige Rolle nicht zuerkannt werden dürfe. Aber in diesem Falle hätte sich die Regierung doch wohl die eindringlichen Einladungen sparen können und bei bloßen Statisten wären Diäten und Zehrungen weggeworfenes Geld gewesen. Zur Klarstellung möge diesem Ausdruck ein anderer gegenübergestellt werden. Dem Herrn Quadt v. Creuzberg, der die Jurisdiktion über Quadt und Mörmpter besitzt, waren das Jus collectandi und die Dienste vorbehalten. Bei Aussetzung der Schatzung sandte Quadt also seine Leute zum Erbtage des Amtes Xanten, aber „niemalen jemanden anders als ad audiendum“. Darüber beschwert sich der Richter, da Quadt „immer die von den anderen anwesenden Beerbten gemachten Satzungen ex post facto contradiciert und nur nach eigenem Überschlag die Quote des contingents beyschaffen thut“. Man erwartete also von ihm oder seinen Vertretern eine andere Haltung als „ad audiendum“. Nicht passiv, sondern aktiv sollten sie an den Geschäften des Erbtags mitwirken, und dies ist es also, was durch den Ausdruck „ad examinandum“ bezeichnet wird. In den Erlassen der großen Steuerreform 1683, 1685 und 1687 wird übrigens die Selbstumlage der Steuern durch die Geerbten deutlich ausgesprochen und umständlich auseinandergesetzt. Vorläufig aber handelt es sich darum, festzustellen, ob schon zu Beginn der Regierung des Grossen Kurfürsten eine solche bestand.

Die Richter berichten offiziell, daß sie nur zum Teil beider Steuerumlage zugegen sind.

Klar und deutlich spricht sich über die bestehenden Verhältnisse der „Allg. Bericht der Richter“ von 1650 aus, indem er sagt, daß „teils Schöffen

¹⁾ Sc. 219, 15. 221. 279. 281, 13. 357, 3. 824; 1, 2. Wenn auf die Meistbeerbten Wert gelegt wird, so entsprach das wohl dem Wesen der Realgemeinde. Später verfolgt die Regierung das Prinzip, möglichst alle Beerbten heranzuziehen. Uebrigens bestanden Unterschiede zwischen Cleve und Mark. Darüber siehe Näheres unter Abschnitt I.

²⁾ Landtagsabschied 14. X. 1653 etc.

und Beerbte unter sich allein in unser abwesen, teils auch in unserm beywesen unter sich die Anschläge machen, besondere Empfänger setzen, so in summis teils uns nur die bloßen contingenter einliefern, teils auch wohl gar, ohngeachtet die befehdler an uns ziehlen, uns vorbeigehen, und dem General-Rezeptori die Gelder einliefern, daß also nicht wissen können, welche eigentlich Restanten oder nicht zu erzwingen seien; und deswegen des Kirspels Eingesessenen wieder zur Last einzubringen stehen, solche daher man dieser Restanten eigentliche Designation benottiget, von denselben Particulier-Einnehmern, so von den Beerbten vor ein gewisses dazu bedungen, zu fordern wehre“. Auf Grund dieses Berichtes muß konstatiert werden, daß die clevische Landgemeinde in Steuersachen eine freiheitliche Verfassung besaß. Denn aus der Art der Darstellung scheint sogar hervorzugehen, daß die Richter gesetzlich nicht gezwungen waren, zu erscheinen. Sonst würden Sie in einem Bericht an die Regierung nicht ohne jegliche Entschuldigung einfach berichten, daß sie dem Befehl nicht folgten. Ein solcher bestand nach ihrer Darlegung nur für die Übermittlung der Steuer; er wurde aber wenig respektiert. Es ist also anzunehmen, daß die Richter getreu den örtlichen Gewohnheiten handeln und auch so berichten. Wenn daher die Regierung tatsächlich in den Verfügungen von 1640, 1643, 1647, 1649 die Gegenwart der Richter und auch der Rentmeister fordert, so sucht sie diese Gewohnheit von einem auf den andern Ort auszudehnen¹⁾. Zu den gänzlich unbeaufsichtigten Ämtern z. B. gehört Huyssen. Die Befehle, die dem Richter von Vincler zugestellt werden, stellt er den Geerbten zu, „die daerut den omslagh op het morgentael no het register maken, end hebbhen die geerfden die gewoonhey, dat sich geen quade restanten weder laeten inbringen“. Die letztere Gewohnheit ist eine ganz besondere Eigenmächtigkeit der Gemeinde²⁾. Noch überboten wird sie durch das zugehörige Kirchspiel Malborgh, das sich dem Amt gegenüber sehr selbständig verhält. Beide sind im Streite über die dem Kirchspiel zuerteilte Repartitionsquote, „die“, wie es heißt, „de voorstanders und geerfden von het Kirspel Malborgh onder sich omgeslagen, voor so veel contingents als sy na haeren meynungh darin achten schuldigh to syn“. Auch in der Duiffelt geschah die Umlage nur durch den Amtmann und die sämtlichen Geerbten, wie es in dem Hebzettel vom 24. Dezember 1649 deutlich heißt. Der Richter wird gar nicht erwähnt.

Die Tätigkeit des Richters ist eine passive.

In anderen Ämtern wieder, so sagt der allgemeine Bericht der Richter, werden die Steuern „im beywesen der Richter repartirt“. Daß

¹⁾ Sc. 186. 192. 199. 204.

²⁾ Die Regierung erhält nur die gekürzte Summe, ohne dass dem System eigentlich entsprechend das ganze Amt eintritt.

dieser Beamte aber die eigentliche Repartitionsarbeit ganz den Geerblen überlassen mußte und denselben höchstens einen Voranschlag oder Plan machen konnte, ist klar bezeugt. Der Richter von Wesel sagt z. B. „daß matriculn oder heebregister aber von den geerblen gemacht und die steuer repartirt und umgelegt“ würden. Von diesem ihrem Recht sagt er dann zusammenfassend, „daß sie es in ihrer disposition und macht haben und halten“. Nach dem Schatzzettel des Amts Xanten vom 29. Oktober 1649 sind es auch „die sembtlichen vorsteher, beerblen, bauer- und kirchmeister“, die die Schatzung aussetzen und repartieren¹⁾.

Kommune mit eigener Finanzwirtschaft.

Da nun, wie noch des näheren auszuführen ist, die Gemeinde nicht nur die Steuer, sondern auch die anderen finanziellen Bedürfnisse umlegt, so können wir jetzt schon feststellen, daß es sich in Cleve-Mark gegen 1650 um eine Kommune mit eigener Finanzwirtschaft handelt, bei der von staatlicher Aufsicht sehr wenig zu spüren ist. Nach den Worten des clevischen Landdrosten hat diese nur den Zweck, „daß der ausschlag richtig zugehe, kein superplus oder frembde unnöthige spesen, zehrungskosten oder zu hohe recepturgelder dabey geflickt, sondern es bey dem rechten ausgeschriebenen contingent jeden amts verpleiben möge“. Jeder Geerble, adeliger wie nicht adeliger hat das Recht, auf dem Erbentage zu erscheinen, sich an der Umlage aktiv, sei es berichtigend, verwerfend, ergänzend oder nur zustimmend zu beteiligen. Damit jeder hinzutreten und „die verfarung ansehen und hören möge, wird sie in loco publico“ abgehalten.

Verhältnisse vor 1600.

Nach diesem Querschnitt durch die Steuerverwaltungsverhältnisse im 17. Jahrhundert lenken wir unsern Blick in die Zeit vor 1600 zurück. Für diese Zeit glaubt Niepmann²⁾ an eine Quotitätssteuer. Der Verfasser benutzt zwei Quellen: 1. „Registrum reditum comitum Clivensium“; 2. „Uralte Schätzungsanschlätze und Rechnungen“. Auf Grund der ersten Quelle aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erklärt er, daß von einer Gesamtbesteuerung nirgends die Rede sei. Das ist sehr begreiflich; denn in der Wahl dieser Quelle hat der Verfasser einen argen Mißgriff getan. Man

¹⁾ Die Bemerkung v. Belows („Die landst. Verfassung in Jülich und Berg“ 1891 III. S. 103). Ebenso genügte im benachbarten Cleve die Anwesenheit von zwei Schöffen bei der Aussetzung der Steuer“ entspricht also nicht der Wirklichkeit.

²⁾ E. Niepmann: Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve-Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Diss. Münster. 1891. Ich begnügte mich mit der Hervorhebung der für meinen Zweck wichtigen Punkte, in denen sich andere Resultate zeigten.

kann aus ihr vieles lernen, nur nichts über das vom Verfasser gestellte Thema. Bei Differenzen mit der anderen Quelle hilft Niepmann sich mit Trugschlüssen. Der Steuercharakter der aus dem Registrum herangezogenen Mai- und Herbstbede ist durchaus zu leugnen. Niepmann aber stellt die Mai- und Herbstbede den Einkünften grundherrlicher Art scharf gegenüber. (S. 21 oben.)

Der grundherrliche Charakter der Maibede ergibt sich: 1. aus der Höhe der Steuerbeträge, die auch Niepmann aufgefallen sind. Die Maibede beträgt z. B. in Kellen 5 sch., in Tille 3 sch., in Büderich 3 sch. Demgegenüber bringen andere Schatzzettel folgende Beträge: Kellen 86 sch., Tille 50 sch., Büderich 296 sch.¹⁾

2. Damit in Verbindung steht die geringe Zahl der Bedenzahler: Büderich 1, Aldencalcar 5 etc. Auch fehlen manche Orte ganz. Eine Erklärung, daß die Steuer in Büderich gerade vergeben und der einzige Zahler später zugezogen sei, ist doch sehr weit hergeholt. Die Verwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß der Verfasser eine Scheidung zwischen Amt und Stadt überhaupt nicht macht. Büderich z. B., das seine Privilegien 1366 erhielt, wird völlig als Stadt behandelt (S. 15); ebenso Uedem, das 1347 Mauern, 1379 Privilegien bekam. Es waren also 1. manche späteren Städte damals nur Ämter, 2. wo Stadt und Amt nebeneinander bestanden, verwechselt der Verfasser sie oft (Xanten, Wesel).

3. Der Umstand, den der Verfasser selbst hervorhebt, daß an den Orten, wo die größten Güter des Grafen liegen, auch die meisten Bedenzahler sind, hätte ihn aufmerksam machen müssen (Sonsbeck, Uedem: Gut zu Perselle 80 $\frac{1}{2}$ Morgen).

4. Auch die Herausgeber des Registrums (Annalen 31) lassen in dem Titel desselben keinen Zweifel aufkommen²⁾. Offen sprechen sie in der Einleitung von Hörigen, die später in den zinspflichtigen Stand übergingen. Der Umstand, daß nach Aufzählung von Einkünften grundherrlicher Art, und Aufzählung von verschiedenen Höfen einzelne Leute mit der ständigen Formel: „Vor heuet die greue aldar ene maybede (herwestbede) die ome gelden die hyrnae beschreuen lude (die de lude gelden, die hyrnae beschreuen staen)“ aufgeführt wurden, mußte den Verfasser stutzig machen. Wenn auch nicht alle Bedenzahler leibeigene Leute zu sein brauchen, so ist doch der Charakter der Bede selbst nicht anzuzweifeln.

5. Daß übrigens auch anderswo die Unterscheidung zwischen grundherrlichen und öffentlichen Abgaben gemacht wird, zeigt ein Schatzzettel von 1446 des „Catastrum primum“: Die Beden, die dem Herzog von seinen

¹⁾ Catastrum primum, das auch Abschriften der uralten Satzungen enthält. St.-A. Düss.

²⁾ Rent- oder Lagerbuch, Einkünfte-Verzeichnis der Grafen von Cleve.

Hausleuten und ihrem Gesinde kommen, müssen besonders gehoben und dem Herzog mit einem besonderen Register übergeben werden. Dasselbe soll andeuten, daß die Bede des Herzogs besonderes Eigentum ist.

6. Für den grundherrlichen Charakter spricht auch der Umstand, daß Mai- und Herbstbede später zu stehenden Gefällen der Renteien wurden, wie es z. B. in Bochum der Fall war („1. Herbstbede von den sogenannten churfürstlichen Freien. 2. Meibede vom Schultenhoff zu Marten. 3. Meibede aus dem Hof Frölinde. 4. Herbstbede von den Hofleuten zu Frölinde“.)

7. Da das benachbarte Gelderland eine ähnliche Verfassung wie Cleve zeigt und überdies manche Ämter in den Kriegszeiten bald geldrisch, bald clevisch waren, so ist es sehr nützlich einen vergleichenden Blick über die Grenze zu werfen. In dem „Staat der Inkomsten en Uitgaven“ des Herzogtums Gelderland von 1340¹⁾ findet sich unter „Ontvangst“: „in de voordeelen der herfst- en meibeden, der keuren en van andere schattingen der hofhoerigen“. Auch an anderen Stellen sind Beweise zu finden²⁾.

Daß bei dieser Sachlage der Verfasser von einer Gesamtbesteuerung nichts finden kann, ist erklärlich, nicht aber seine gezwungene Auslegung der „Uralten Schatzungen“. Denn hier wird (S. 51) ausdrücklich von den Schöffen geredet, die die „schatting setten“ und „boeren“³⁾. Wenn Niepmann sich daran stößt, daß die Namen der Steuerzahler mit dem Einzelbetrage angegeben sind, so braucht nur auf die schon oben besprochenen „Hundertzettel“ verwiesen zu werden. Mit dem Charakter der Maibede als Steuer fällt dann auch die weitbergehende Erklärung von der Einsichtnahme des Reddituarius in die Steuerliste der Gemeinde. Die Bemerkung Niepmanns, (S. 45) daß die grundherrlichen Abgaben von Buchoyt teilweise nach dem Hofe Berendonk, teilweise nach der Burg von Sonsbeck gebracht würden, gibt vielleicht den Schlüssel zu dem auffallenden Fehlen der Maibede in diesem Bezirke. Jedenfalls hatte der Graf dem Landdrosten von Cleve, der in Sonsbeck seinen Sitz hatte, diesen Teil der Einkünfte übertragen.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß Beden und Steuern nicht verwechselt werden dürfen mit Grundabgaben, die der Graf als Grundherr von seinen Eigenhörigen für Nutzung des überlassenen Landes oder von andern Untertanen für die Anerkennung des Obereigentums fordern durfte.

1) Nijhoff Is. An. Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland.

2) Diese strenge Unterscheidung machte schon Kluit in seiner „Holl. Staatsregering“. deel IV. bl. 463.

3) Lesefehler: „vaide“, statt „baide“, „Lubbecke“ statt Labbecke. S. 54. Anm. 2 „woerachtig“ soll heißen „woenachtig“, „angesteken“ = „angeteyken“.

Die Steuerumlage war, wie schon angedeutet, auch früher eine Gesamtbesteuerung. Die Gemeinde hat für die ganze Summe aufzukommen. Darum hat sie auch ein Interesse, daß ihr Fixum nicht erhöht werde und bittet im andern Falle nicht um Minderung der einzelnen Anteile, sondern der ganzen Summe. So wird 1498 Büderich und Borth $\frac{1}{3}$ von der „alten gemeinen Schatzung“ abgeschlagen. Charakteristisch für das System ist auch die oft wiederkehrende Bemerkung, daß „alle unrichtigkeit verhüet oich gene gericht oder Kirspeln baven oeren aneiel erhoget werde“¹⁾. Eine solche Amtsumlage liegt auch vor in den „Opboeren van schattingen in den ampt van Griethausen anno 1391“. Die Summe von 296 sch. wird auf die sechs Unterbezirke verteilt. Auf dieselbe Art wird wahrscheinlich der Futterhafer beschafft. Der Drost soll ihn „in onsen lande setten end boeren“²⁾.

Nicht die ganze Erbgemeinde war von vornherein beim Geschäft der Steuerumlage tätig. Sondern wir können — das ist für die Entwicklung des Steuererbentags wohl ins Auge zu fassen — ein allmähliches Wachsen des Personenkreises konstatieren, der mit diesem Geschäft betraut wurde. Es sind in diesem Kreise drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die Beamten, 2. der Adel und 3. die Bauern. An den Drost geht das Ausschreiben. Er, der Richter, der Bote und der Schreiber bilden die Beamtschaft³⁾. Von den Ständen sind vertreten die Ritterschaft und etliche „Raitzfriede unser nechst gelegenen hoeffstadt“. Dazu kommen die „eldesten uit den Scepen stuelen“⁴⁾. Das Dominat bei der Umlage aufs Amt üben aber die Adeligen aus. Die Städter werden nur wegen ihrer Güter auf dem platten Lande herangezogen. Dagegen wird die Verteilung im Kirchspiel von den Bauern beherrscht. Deshalb sollen „in jedem Kirspel twe der nechst geseten van der Ritterschap darby“ sein, auch soll die nächstgelegene

1) 1567, 3. Jan. Cat. Prim.

2) 1375. Drostbestallung. Für die Mark bietet der Erlass Joh. III. v. Cleve von 1493 eine sichere Handhabe. In dem Vest Lüdenscheid müssen Amtmann und Rentmeister die herzoglichen Steuerbefehle bekannt machen, „woe groet die uitslach synn sall“. Dann soll „unse Vest vurss. den uitslach onder sich setten ind eynen igliken Kirspelle off Buirschap davan synen Taxe geven, in to fuegen als sy gewontlyken plegen to wesen“. Diese Oberverteilung wird also nach einer alten Matrikel vollzogen. Das Kirchspiel hatte die Weiterverteilung vorzunehmen. Wenn dann einige in den Kirspeln „weren, die oeren uitslach dair up sy gesath waren, niet en detalden, up tyt dair toe geordinirt“, so wurde das ganze Kirchspiel gepfändet. In dieser radikalen Weise die Solidarpflicht der Gemeinde zu gebrauchen, das ging dieser dann doch zu weit, und sie beschwerte sich.

3) 1461. Uralte Schatzungen.

4) 1567, 3. Jan. Cat. prim.

Hauptstadt benachrichtigt werden¹⁾. Bezüglich des Kreises wird 1461 nur von den Schöffen allgemein gesprochen und zwar nur bei den einzelnen Kirchspielen. Im Amte aber scheint der Drost mandmal allein gesetzt zu haben²⁾. Er bildete mit der Ritterschaft die Amtsvertretung. Mit ihnen berät sich der Fürst über die Angelegenheiten des Bezirks und befiehlt ihnen, eine Schatzung auszusetzen³⁾. Dies geschah unter Herbeiziehung von „twe van den verstandigsten und erbarsten huisluiden und katern“. (1542). Das wiederholt sich dann immer wieder, sodaß schließlich nur einfach gesetzt wird mit Zuziehung „gewontlicher personen“. Zu denselben kommen allmählich sonstige Verordnete der Kirchspiele hinzu⁴⁾. Den Kern aber bilden die Adeligen.

Im Ausdruck tritt jetzt eine leichte Veränderung ein, die aber nicht ohne Bedeutung ist: 1634 heißt es⁵⁾: „also soll bey einer jeglichen Steuer undt deren umblage von jedes ortes Beampten mit zuziehung des ortes vorsteher undt etlichen der meistbeerbten aus adelichen undt unadelichen dasselbe erkundigt“ und angeschlagen werden. In der Folgezeit wird immer von nun an das Gewicht auf den Besitz (Meistbeerbte), nicht auf den Adel gelegt. Interessant ist es, daß der Ritterschaft des Amtsbezirks wie dem Landtag Steuerbewilligungsrecht anerkannt wird und zwar bei außerordentlichen Beden⁶⁾. Der Landesherr schreibt an die Drosten und Amtmänner, mit der Ritterschaft des Amtes zu verhandeln, ob sie die Bede bewilligen (consenteren) wollen. Weigerten sie sich, so hatten sie in einer Versammlung dem Landesherrn persönlich ihre Gründe darzulegen. Diese außerordentlichen Beden unterscheiden sich auch sonst von den ordentlichen dadurch, daß sie Quotitätssteuern sind. Auch von 1489 liegt ein Schatz-

1) 1557. Cat. prim.

2) Schattinge by Herm. Joh. van Alferm ritter herr thoe Hoennpell, Drost slandes van cleve in synem ampte gesaet. „Uralte Schatzungen“.

3) Cat. prim.

4) 1549. Schattinge in den Scependomb Udemberbroek des andern und ersten Termynb tot reddongh der beswernisse ind uitrichtinge der achterstendige ind upgelopener schuld in lest verleden Jan. 18. ingewilligt vom Richter, semmtlichen Scepen ind etlichen Kirspelsluden, dair tho verordnet, gesat op Dinxdach den 15. Oct. 1549.

5) St.-A. Düss., Cl.-M. Matrikel von 1612—1650.

6) Cat. prim. 1484. Ordinantie der beden als myn gn. Hr. Hertog van Cleve an syne Ritterschaft, Stette ind ondersatten synre laude gedan hevet tot stuyr ind vollenst synre lasten ind vermoginge synre ritter ind vootluid die syner geneden ind syne landen in des laetest onleden gedient heben. Die geordinirt ind uitgesat is op den 1. Donarsdach in den vasten anno 1484. . . Item sall myn gened. Hr. doin schryuen an syne droste ind amptlude dan sy sich dairto weigerden dat sy sich den seluen op eyn tyt tsamen bysins gn. h. vurg. oere antwert syner geneden seluer to geuen.

zettel vor, der die Bemerkung trägt: Bei dieser Steuer „sein die guter taxirt dat — 100 ggl. wehrt, soll geben — 4 ggl.; 75 ggl. — 3 ggl.; 50 ggl. — 2 ggl.; 25 ggl. — 1 ggl.“ Diese Taxation stimmt genau mit der 1484 durch die „Ordinantie“ eingeführte und liefert so den Beweis, daß dieselbe auch in Praxis umgesetzt ist, was wegen jener wichtigen Bestimmung von dem Steuerbewilligungsrecht der Amtsritterschaft bei außerordentlichen Beden von Bedeutung ist. Der Quotitätscharakter der außerordentlichen Bede tritt in der „Ordinantie“ deutlich zu Tage. Von der Zentrale aus werden zwei Räte mit einem Schreiber in das Land geschickt und zwar unterschiedslos in „die stede ind oik in kirspeln op den lande, dese vurs. bede bey den amtmännern ind richter scepen ind baide so vele der dan noit by in te setten . . . na ordinantie vurg.“, das heißt nach den genauen Bestimmungen der Taxe, besonders bezüglich der einzelnen Personen: Dienstknechte, Dienstmägde, Junggesellen, Eheleute ohne und mit Nachkommen, wobei dann auch berücksichtigt werden mußte, wie viel Kinder da waren und ob „die selue naronge deden“ und ihr eigenes Gut hätten. Am schärfsten bezeichnet der Umstand die Eigenart der Steuer, daß erst die einzelnen Beträge eingezeichnet werden; und dann „salmen die som openboer in der kirken na der miß auer luyt lesen“, worauf dann auch die Einzelbeträge folgen mit der Angabe, wann und wo dieselben zu zahlen seien. Die Tätigkeit der Schöffen bestand bei dieser Steuer vorzüglich darin, die Namen und Vornamen der Zahler in zwei Register zu bringen und bei der Bewertung der Güter mitzuhelfen. Es wird also hierbei vom Einzelnen zum Allgemeinen geschritten. Übrigens soll nicht behauptet werden, daß die außerordentliche Steuer überhaupt eine Quotitätssteuer war. Es handelt sich sehr wahrscheinlich hier um eine Ausnahmehandlung des Landesherrn in grosser Not.

Anders war der Verlauf bei der oben angeführten ordentlichen Steuer, wo erst das Allgemeine, die Summe, gegeben ist und die Einzelumlage dem Amt überlassen wird. Falls diesem noch andere Bezirke (Jurisdiktionen) unterstellt sind, so sollen auch die Vertreter derselben an der Umlage teilnehmen¹⁾. Die Verwaltungskosten besonders der Steuerumlage trägt das Amt²⁾. Die Setzung hat so hoch zu geschehen, daß nach Abzug der Umlags- und Hebungskosten und anderen „unraths“ die „uitgesetten penning gantz und all sonder mindering geleuert werden“. Die Armen sind darum auch vom Amt zu versorgen und nicht einzubringen. Sie sollen dem Staat nicht zur Last fallen. Allerdings wird auch bei den ordentlichen

¹⁾ 1535. Annotatio Olislegers: aus dem Venn sollen der Richter und etliche „lude“ des Venn dazu gefordert werden.

²⁾ „Gedanken wie die Steuer und Schattinge anno 1566 im Nov. binnen Dinslaken eingewilligt uf dem platten Lande na gedrage uit to deillen“.

Steuern zu „setting“ jemand von der Kanzlei entsandt. Aber dieser hat nur „neuen andern Amptluden oder Richtern die Settingh mit antoschryuen wie to geschien plege, damit man van der Settingh die Contra Cedelln haben möge“, also zur staatlichen Beaufsichtigung. Auch die Sorge für den „Einboerer“ bleibt dem Amt überlassen. Es soll dafür sorgen, zuverlässige Leute zu beschaffen, die auch gebührliche Kautio stellen können. Dieser „Einboerer“ ist der Vorgänger des späteren Rezeptors.

Die einzige Spur von der Bede überhaupt und speziell von ihrem Charakter als Bitte findet sich, wenigstens vom 14. und 15. Jahrhundert an im Clevischen in der außerordentlichen Bede. Auch die Form der festen Quotenbeiträge, die unmittelbar vom Vermögen und Grundbesitz genommen werden, hat sich erhalten¹⁾. Eine ordentliche Bede aber gibt es in dem behandelten Zeitraum nicht. Es muß für diese Zeit eine vollständige Identität von Bede und Steuer angenommen werden, wie es auch v. Below für Jülich-Berg tut. Wo es anders erscheint, werden grundherrliche Gefälle vorliegen wie die Mai- und Herbstbeden. Eine Unterscheidung ist vielmehr, wenigstens in der früheren Zeit, in anderer Hinsicht vorzunehmen, nämlich in 1. Schatz- und 2. landständische Steuer. Der Schatz, „*Exactio ab auctoritate Principis*“, ist die Steuer, die der Landesfürst *propria auctoritate*, ohne Bewilligung der Ritter und der Landschaft auf Kirchspiele und Untertanen setzen zu lassen pflegt. Die landständische Steuer aber, „*Tributum voluntarium ex consensu*“, wird durch Ritterschaft und Städte auf dem gemeinen Landtage entweder in Reichs- oder Landsachen eingeräumt²⁾.

Stufenweise Verteilungen.

Bis jetzt wurde schon eine zweifache Art der Verteilung, eine Ober- und eine Unterverteilung, erwähnt, die eine innerhalb des Amtes, die andere innerhalb des Kirchspiels. Wenn man das Ganze ins Auge faßt, so kann man sogar eine fünffache Verteilung unterscheiden:

1. auf die Territorien: Cleve, Mark und die Nebenländer (Essen, Werden, Dortmund, Limburg, Neustadt),
2. innerhalb derselben auf Ritterschaft, Geistlichkeit und Städte,
3. auf Ämter und Unterherrlichkeiten. Bei jedem Amte stand auch der Anteil der niederen Geistlichen, des *Clerus secundaris*³⁾. (Tausendzettel).

¹⁾ Was die Anlässe zu solchen ausserordentlichen Beden angeht, so lassen sich vier „Eventualitäten“ unterscheiden: 1. zur Huldigung eines neu ankommenden Herrn: 1489, 1449., 2. zu den Regalien, 1486, 3 zur Aussteuerung der Töchter, 1575, 1583, 1510. 4. zur Ablösung der Schulden (1392 zur Ablösung der Lymers, 1443 zur Vergütung für Ravenstein).

²⁾ Diese Unterscheidung macht auch das „*Privilegium Nobilium*“. Archiv des Schlosses Wissen bei Weeze.

³⁾ Dies war der sogenannte Tausendzettel, nicht auch Hundertzettel, wie Höttsch meint. (S. 193). Darüber später.

4. Innerhalb der Ämter erfolgte dann die Verteilung auf Kirchspiele und Bauerschaften und auf Jurisdiktionen, insoweit sie incorporiert waren. (Hundertzettel).

5. Die letzte Art bildete die Individualverteilung auf die einzelnen Steuerzahler. (Hebzettel). In kleineren Ämtern waren die beiden letzten Verteilungen zu einer verbunden. Die uns besonders interessierenden Verteilungen sind die 4. und 5. oder die nach dem Hundertzettel. Sie geschahen durch die Geerbtten, wie schon bewiesen wurde. Im Amt Duiffelt z. B. setzte sich das Kontingent 1649 aus fünf Teilen zusammen¹⁾: Die ersten 285 Tlr. zahlen Duiffelwarth, Keeken und Bimmen, die zweiten 213 Tlr. das Kirchspiel Mehr, die dritte Summe von ebenfalls 213 Tlr. das Kirchspiel Loith, und die letzten 143 Tlr. das Kirchspiel Kekerdom.

Gab es besondere Kirchspielstage?

Es entsteht nun die Frage: Fanden neben den Erbentagen noch besondere Kirchspieltage für die Unterverteilung statt?²⁾ Oder wurden die Geschäfte des Kirchspiels bei der Vereinigung der Beteiligten auf dem Erbentage im Plenum erledigt? Im letzteren Falle muß noch unterschieden werden: Fand überhaupt eine genaue Scheidung der Amts- und Spezialgemeinesachen statt, oder bestand ein gemeinsamer Etat? Was den letzteren Punkt angeht, so ist bezüglich der Steuer die Frage schon entschieden, bezüglich der Amts- und Gemeindebedürfnisse wird sie noch dargelegt werden.

Wie stand es nun mit den Kirchspielstagen? Jakob Müntz, Richter in Cleverham sagt³⁾, nachdem er zunächst über die Oberverteilung im Amt gesprochen hat, daß „demnach teils geerbte und scheffen in ihren besonderen Kirspeln über ihren also repartirten Antheil die heebregister unter sich gemacht, die botten daraus gemeht und balt diesen, balt andern einnehmer bedungen“. Selbst bei den außerordentlichen Erbentagen fanden Kirchspieltage in den Einzelgemeinden statt. Bei Gelegenheit der Ausschlagung der schwedischen Satisfaktionsgelder begab sich Müntz, so berichtet er, zu den Kirchspielstagen, um eingelaufene Beschwerden zu schlichten und sich selbst

¹⁾ B. d. Dr.

²⁾ Dass es für Mark Kirchspielstage gab, ist klar bezeugt. Aber diese sind ja, wie nachgewiesen wurde, den Erbentagen in Cleve zu vergleichen. Für Cleve bedarf es allerdings eines Beweises. Denn auch Höttsch kann für dieses Territorium keine Kirchspielstage annehmen. Doch dürfte ich Höttsch vielleicht auf Seite 111 seines Werkes aufmerksam machen, wo steht: „Seine eigenbehörigen Untertanen und Pachtbauern sollten die Steuern an seine Schlüter und Rentmeister zahlen, die auch bei Verteilung der Lasten im Kirchspiel anwesend sein sollten“.

³⁾ B. d. Dr. 1650.

von der „conficirung der heebregister“ zu unterrichten, da er ein Neuling im Amt war und von Juni bis Dezember das Schultheissenamt zu Duisburg versehen hatte. Er berichtet weiter, „daß er nicht allein vorerwehnte repartition in den Kirspeln beygewohnt, sondern auch alle heebregister, dern dan 12 und mehr an der Zahl, in meiner und Gerichtsschreiber und Geerbtten gegenwarth aufrichten und anfertigen lassen“. Auch das schon erwähnte Kirchspiel Malborgh im Amte Lymers ist zum Beweise heranzuziehen. Es wird ausdrücklich berichtet, daß die Geerbtten und Vorsteher des Kirchspiels die Schatzung unter sich umgeschlagen haben, „voor so veel contingenter als sy na haeren meynungh darin achten schuldigh te syn“. Bei dem Gegensatz, der hierbei zwischen Amt und Kirchspiel besteht, ist eine Gemeinsamkeit des Etats ganz ausgeschlossen. Nicht unerwähnt möge die Äußerung des Richters aus einem „Extractus protocolli de 28. December 1658“ bleiben. Er beklagt sich über die große Arbeit bei Anfertigung des Hebzettels, „welchen er jeden Kirspels als seinen besonderen matricul oder ausschlag habent (N. B.) in solidum allemahls berechnen thut“.

Verschiedene Art der Subrepartition in den einzelnen Kirchspielen.

Diese Subrepartition in den einzelnen Kirchspielen ist nun zweifellos nicht überall gleichmäßig ausgeführt worden. Die buntscheckigsten Steuersysteme kamen oft unmittelbar nebeneinander zur Anwendung¹⁾. Einen gleichartigen Steueraufbringungsmaßstab gab es nicht, da ja Matrikel und infolgedessen Hebzettel nicht gleichartig waren. Das war unter Umständen auch kein Fehler. Jedes Kirchspiel hatte eine andere wirtschaftliche Grundlage als seine Nachbarschaft, und eine Schematisierung hätte danach leicht eine Anzahl von Privatinteressen schädigen können. Der Fehler war nur der, daß keine zeitgemäßen, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Schritt haltenden Veränderungen vorgenommen wurden. Es kam wohl vor, daß z. B. die Geerbtten eines Amtes sich einigten, einen gemeinsamen Maßstab anzuwenden. Sie sagen aber dann ausdrücklich dabei, daß es kein Präzedenzfall sein soll. Einen solchen Fall weist der Schatzzettel des Amtes

¹⁾ B. d. Dr. 1650. Die Einschätzungskriterien der Provisionalordnung von 1640 scheinen also nirgends zur Anwendung gekommen zu sein. Ueberhaupt macht dieselbe den Eindruck eines Versuches, das Repartitions- und Selbsteinschätzungssystem zu einem Quotitätssystem umzuwandeln und einheitliche Maßstäbe einzuführen. Vom alten System behält sie allerdings die Solidarpflicht der Gemeinden bei. Das war die Seite desselben, die dem Staate nur nützen konnte, während bei einer Quotisierung, wie sie bei den ausserordentlichen Beden (vgl. Ordonantie van beden. 1484. Catastrum primum) üblich war, sich mehr herauspressen liesse. Höttsch beurteilt die Provisional-Ordnung anders.

Lymers vom 10. Januar 1650 auf. Es sollten Gelder und andere Landesausgaben ausgesetzt werden zum Unterhalt der schwedischen Reiter, die unter dem Obristen Planitz im Clevischen lagen. Das ganze Kontingent belief sich auf 1949 Tlr. 20 Stüber. Davon gingen ab 450 Tlr. als die Quote der Jurisdiktion Weels, die unter das Amt gezogen, aber doch ihren eigenen Ausschlag behalten hatte. Es blieben für die drei übrigen Kirchspiele: Ultzeina, Grieben und Dünen zu repartieren und auszuschlagen: 1499 Tlr. 20 Stüber. Diese Gelder wurden mit Zustimmung der Geerbten, die sämtlich namentlich aufgeführt sind, „zu verschonung der Hausleut aus sicherer consideration vor diesmahl auff die Morgenzahl, nemlich uff jeden reducirten Morgen 30 stüfer genommen, jedoch mit dem bedingh, daß sothane repartition hernechst nicht solle in consideration gezogen werden“. In solchen Ausnahmefällen waren die Kirchspielstage selbstredend überflüssig.

Leider liegt kein Material vor, das einen Einblick in den Kirchspiels-
etat des 17. Jahrhunderts gewährt. Nur was die Steuern anbetrifft, ist uns Material erhalten. Dennoch kümmerte sich die Regierung nicht um die Extraordinaria, d. h. die eigentlichen Gemeindebedürfnisse. Die Diäten der Gemeindebeamten, insoweit sie bei der Steuer beteiligt waren, lassen sich wohl feststellen. Im Amt Xanten betrug laut Hebzettel vom 29. Oktober 1649 das Kontingent 354 Tlr. 30 Stüber. Als Amtskosten kommen hinzu für Rezeptur und Überbringen 11 Tlr., für Mundierung der Protokolle 1 Tlr. Also hat das ganze Amt zu zahlen 366 Tlr. Davon werden auf das Kirchspiel Cüttingen 79 Tlr. repartiert. Hierzu kommen die Kirchspielslasten 6 Tlr., nämlich für Hermann von Oy 5 Tlr. und für die andern „burmesters“ je $\frac{1}{2}$ Tlr. Somit beträgt der Kirchspielsausschlag 85 Tlr.

Steuerbezirke im Amt.

Es scheint nicht, daß neben der Suprepartition auf den Kirchspieltagen noch eine andere Verteilung bestand, etwa in den Bauerschaften. Wir hätten also das Kirchspiel als untersten Steuer- und Verwaltungsbezirk zu betrachten¹⁾. Auf den Kirchspieltagen werden also zugleich die Quoten für die Dörfer, Bauerschaften, Höfe und für den einzelnen Steuerzahler bestimmt. Es kommt vor, daß dort, wo die Anteile der Dörfer, Bauerschaften etc. von alters her feststanden, dieselben zugleich mit der Oberverteilung auf den Erbentagen angegeben werden, z. B. in dem Hundertzettel des Amtes Cleverham²⁾. Aus demselben ist ersichtlich, daß nur das Kirch-

¹⁾ Immer mehr aber macht sich das Streben bemerkbar, diese Unterbezirke zu eliminieren und alles auf den Amts-Erbentag zu ziehen, oder aber es werden sogar Quartiere (mit eigener Haftpflicht) gebildet, die aufs engste mit dem Amt verbunden sind.

²⁾ Akten des Stifts Xanten. St.-A. Düss. Hundertzettel vom Amt Cleverham ohne Datum. (1650).

spiel Qualburg keinen festliegenden Modus der Verteilung hatte. Neben den Dörfern und Bauerschaften rangieren in gleicher Weise Einzelhöfe und Gruppen derselben. Es können weiterhin auch Bauerschaften in gleicher Eigenschaft wie die Kirchspiele auftreten, sodaß die ganze Summe des Amtes direkt auf sie repartiert wird, was ja selbstverständlich der Fall ist, wenn das Amt aus einem Kirchspiele besteht. Aber das sind Ausnahmen.

In der Hand des Erbentags lag es nun, nötigenfalls Veränderungen der Steuerbezirke vorzunehmen, die den natürlichen Verhältnissen mehr entsprachen. Der Hebzettel des Amtes Xanten vom 29. Oktober 1649 z. B. weist auf: Das Kirchspiel Ward 79 Tlr., das Kirchspiel Lüttingen 79 Tlr., die Bauerschaft Wesel 79 Tlr., Mörmpler und Dorenwalt 79 Tlr., die Bruicker 57 Tlr. 40 Stüber. Am 6. März 1650 war wieder eine Umlage. Die vier erstgenannten Bezirke figurieren in gleicher Weise auf dem Hebzettel von 1650. Dagegen hat der Erbentag aus dem Steuerbezirk „Bruick“ zwei Bezirke geschaffen; nämlich „Leegbruick“ = 17 Tlr. 33 Stüber und „Hochbruick“ = 2 Tlr. 56 Stüber. Außerdem finden wir auf diesem Hebzettel zwei neue Bezirke, nämlich: 1. Way, Wildkamp und Hoerwater = 4 Tlr. 23 $\frac{1}{2}$ Stüber, 2. die Beck = 1 Tlr. 27 $\frac{1}{2}$ Stüber¹⁾.

„Das Kirspe Till gibt in 100 Tlr.	— 18 Tlr.
Huisberden	— 15 „
Das Kirspe Kellen	— 28 „
Von diesen 28 Tlr. gibt das Dorf	
Kellen	6 „
S'Grevenwarth	8 „
Brienen u. Warthausen	6 „
Sandhof, Schmidhof und Nienog	— —
	<hr/>
	28 Tlr.
Das Kirspe Warbeyen gibt in 100 Tlr.	
	19 Tlr. 36 Stb.
Von diesen 19 Tlr. 36 Stbr. geben	
die vier Eickenstahlschen Höfe	
mit allen dazu gehörigen Floch-	
ländereien	7 „
Die zwei Kividwartschöfe	3 „ 36 Stbr.
Das Dorf Warbeyen mit Heinrich	
Nuill und Stoffel Tüssler	9 „
	<hr/>
	19 Tlr. 36 Stbr.
Das Kirspe Qualburg sampt darunter	
gehörigen Bauerschaften gibt in	
100 Tlr.	19 Tlr. 24 Stbr.
	<hr/>
	Summa: 100 Tlr.

¹⁾ 1675 wird in Lüttingen, wo nach Katen geschätzt wurde, neu bestimmt dass Rolle für 1 Kat, Jan Regeln nun für 2 $\frac{1}{2}$ Kat geben solle. Akten des Stifts Xanten.

Wie noch nachzuweisen ist, war das Kirchspiel nicht nur eine vermögensrechtlich für sich bestehende Gemeinde, sondern besaß auch eine gewisse administrative Selbständigkeit¹⁾. Leider läßt sich wegen des Mangels an Material der Nachweis erst für das 18. Jahrhundert führen. Das Streben der Regierung war auf möglichste Concentration gerichtet. Das tritt in der Verordnung vom 4. Juni 1733 (Sc. 1177) deutlich zu Tage. Nur wo es unumgänglich sei, sollten in den Aemtern und Kirchspielen generale und speciale Kirchspiels-Ausschläge und -Rechnungen gehalten werden. Es mußte dann unter der allgemeinen Rechnung die genaue Repartition angeben, und sub speciali jedes genau verrechnet werden. Weiter wird mit Nachdruck betont, ob es nicht besser sei, bei einigen Aemtern „mit besserer Commodität“ diese specialen Berechnungen abzuschaffen und alles in eine General-Rechnung zu bringen. Es war dann aber auch die natürliche Voraussetzung, die auf jedem Kirchspiel oder jeder Bauerschaft besonders lastenden Kapitalien vorher abzutragen, da sie ja einer Generalrechnung im Wege standen.

Ergebnis.

Fassen wir jetzt zusammen, so dürfte das Bestehen der Kirchspieltage neben den Erbentagen als eine genügend erwiesene Tatsache zu betrachten sein. Neben der gemeinsamen Finanzwirtschaft in dem grösseren Verbands des Amtes, fand noch eine differenzierte in den einzelnen Kirchspielen bzw. Bauerschaften statt: die Individualumlage. Der Modus der Repartition war örtlich sehr verschieden, die Regierung strebte nach straffer Concentration.

Hundertzettel.

Alle Gemeindelasten, seien es nun ordentliche oder außerordentliche wurden nach Maßgabe des Hundertzettels verteilt, der uns wenigstens in seiner einfachsten Form schon begegnet ist. Seine Anfertigung bildet wohl die Hauptarbeit des Erbentages. Was ist der Hundertzettel? Nichts anders als eine Liste, auf der eingetragen ist, wieviel jeder zu zahlen hat, wenn 100 Tlr. umgelegt werden, also eine proportionierte Matrikel. Die einzelnen Posten stellen eine Reihe von Zählern eines Bruches dar, dessen Nenner 100 ist. Das Simplum, das zugrunde liegt und in diesem Falle 100 beträgt, wird Schatz genannt. Dieses, zuerst und rechtlich überhaupt wohl willkürlich hoch, wurde aber später durch die Gewohnheit fixiert, und zwar meist auf 100, daher der Name. In jedem Hundertzettel spielt die Un-

¹⁾ Wir hätten es also mit der sogenannten „Samtgemeinde“ zu tun. Diese steht über der heutigen Bürgermeisterei, d. h. sie besitzt eine freiheitlichere Verfassung als diese, da sie die Gemeinde als Verwaltungskörper nicht aufsaugt, höchstens ihr einige schwierigere Aufgaben abnimmt.

genannte eine grosse Rolle, welche angibt, wie oft 100 Tlr. umgelegt werden müssen, um die Steuersumme zu erreichen. Das ist die Anzahl der Schätze. Jeder Kontribuent kennt seinen Beitrag zu einem Schatz und kann sich durch Multiplikation dieses Beitrags mit der Zahl der Schätze leicht orientieren. Nach der Verfügung von 1733 war der Hundertzettel folgendermaßen eingerichtet. Der Kopf zeigt 7 Abteilungen: 1. Name des Gutes, 2. des Eigners, 3. die Morgenzahl der Güter. Die 4., 5. und 6. Rubrik enthält das Kontingent und zwar 1. seine Höhe in jedem Schatz oder Hebzettel, die Höhe in X Schätzen oder Hebzetteln, 3. nach Gewinn und Gewerbe. Die 7. Rubrik weist die Summe auf ¹⁾.

Vorberatung in einer Kommission.

Die Vorbereitung des Hundertzettels hatte der Richter in Händen²⁾. Aber dieser Voranschlag bestand doch nur in einem Conceptentwurf zur Vereinfachung der Geschäftsführung. Es sollte nach der Verfügung von 1733 nur ein „Formieren“ der ordinären Posten nach dem gewöhnlichen Formular sein, daß er „mit den anwesenden Deputierten“ vor dem angesetzten Erbenstage vorzunehmen hatte. Von den Deputierten der Geerbten waren weiter die Extraordinaria und Nachlässe gründlich zu examinieren, ehe dieselben überhaupt aufs Papier kamen. Nur dasjenige, was sie „ihren Pflichten nach beizuschlagen unumgänglich nötig erachteten“, sollte eingereicht, jedoch davon keine Summen ausgeworfen werden, damit in Gegenwart der Geerbten mit der nötigen Begründung referiert werden könne und die Arbeit schneller von statten gehe. Es ist also wieder festzustellen, daß nur die Gesamtheit der Geerbten die Verteilung der Steuern selbst vornimmt. Wo zur Verein-

¹⁾ Sc. 1177.

²⁾ Uebrigens waren die Hebzettel örtlich verschieden. Es sind hauptsächlich drei Typen zu unterscheiden: 1) der eigentliche Schatzzettel, die ursprünglichste Art: Irgend eine Summe, die im Laufe der Zeit öfter vom Amte aufgebracht wurde und daher zu einer Einheit erstarrt ist, hat man den „Schatz“ genannt. Dieser Schatz wird später vervielfältigt, für die grösseren Ausgaben x mal, für die Interessen gesondert y mal umgelegt. 2) Wegen der unbequemen Rechnung ist später dieser Schatz auf 100 fixiert, d. h. die früheren wirklichen Beiträge der Schatzleute wurden auf den Nenner 100 gebracht. Bei diesen beiden Arten spielten die Morgenzahl eine Nebenrolle, da von Alters her der Anteil des einzelnen feststand. 3) In Aemtern mit vielen Domänenstücken wurde aber genau berechnet, was die Domänen pro Morgen und was die Particuliers pro Morgen trugen, weil die Domänen zu manchen Interessen nicht mitsteuerten. Das geschah z. B. nicht bei den „neuen während des Siebenjährigen Krieges gemachten Schulden“, weil die Domänen zu den Kapitalien selbst schon ihren Anteil hergegeben hatten.

³⁾ Sc. 1225.

fachung der Geschäftsführung Vorbereitungen und Anschläge nötig waren, da sollten dieselben natürlich nur provisorisch sein¹⁾.

Zur Anfertigung eines Voranschlags wurden die Geerbtten auch Verfügungsgemäß schon früher angehalten. 1681 wird am 25. September befohlen, daß die „Scheffen, Geerbtten oder Deputierten in jedem Kirspel soviel practicabel und thunlich, einen Hundertzettel verfertigen und die Hebezettel danach jedesmal ausgerechnet werden, damit ein jeder wissen möge, was er zu tragen habe und er vor andern nicht beschwert werde“. Veränderungen durften aber ohne Bewilligung sämtlicher Geerbtten und Beamten sowie des Landesherrn nicht vorgenommen werden²⁾. Denn jede Änderung in den Normalsätzen hatte schwerwiegende Folgen, da nach Maßgabe des Hundertzettels andere soziale Pflichten, wie z. B. das Herbeischaffen des Strohes beim Dachdecken eines abgebrannten Hauses zu erfüllen waren.

Ursprung der autonomen Erbentags-Verfassung.

Das Amt wurde als finanzieller Selbstverwaltungskörper auf Grund des Querschnittes von 1650 und anderer früherer Zeitpunkte festgestellt. Die großen Steuerredite von 1685/87 machen also die schon bestehenden latenten Einrichtungen nur zu patenten. Das Amt ist, wie noch bewiesen werden wird, auch wirtschaftlich ein Selbstverwaltungskörper. Die Kommunalisierung kann nicht einfach durch Gesetze in kurzer Zeit vollführt werden³⁾. Es gilt hier das Wort Stüves: „Dinge und Umwandlungen dieser Art können nicht erreicht werden durch ein Gesetz und wäre es auch ein Gesetzbuch oder durch eine Organisation der Behörden, sondern nur durch Gewöhnung und lange Übung von unten nach“. Andererseits ist aber ein großer Unterschied zwischen dem Deich- und dem Steuer-Erbentag konstatiert worden. Falls diese beiden Prämissen richtig sind, so würde sich aus ihnen der Schluß ergeben: Die Deich-Erbentags-Verfassung kann nicht das Fundament der Amtsverfassung gebildet haben. Wir müssen nach einer anderen Grundlage suchen.

Nach dem Ergebnis der späteren Gemeinheitsteilung müssen die Marken mancher Kirchspiele oder Ämter beträchtliche gewesen sein⁴⁾. Außer

¹⁾ Wenn Bornhak kurzweg behauptet, dass „die Richter als Steuerempfänger“ den Etat festzustellen hatten, so entspricht das nicht der Wirklichkeit.

²⁾ Sc. 374, 4. 399, 4.

³⁾ Das zeigt Schill bezüglich der Kommunalisierungsversuche des elev.-märk. Kreises.

⁴⁾ Kirchspiel Otel Otersum:

gemeine	{	Milsbeck:	688 M.	382 r.
		Lohe und Ishövel:	372 „	103 „
		Selle und Bisterfeld:	942 „	537 „
			<hr/>	
			2003 M.	432 r.

zahlreichen „Nachbargemeinden“ findet man Distrikte, die geradezu „Marken“ genannt werden. Auch Ländereien unter dem Namen „Hengemunde“ gehören hierhin. Eine solche Hengemunde zieht sich quer durch die Hetter. Sie wird schon 1242 erwähnt, wo Bischof Otto III. von Utrecht dem Kapitel von Emmerich den Novalzehnten in „Hengemunde“ übergibt (Sloet 629)¹⁾. Doch steht es fest, daß weder die „Hengemunden“ noch die Marken sich mit dem Begriff der germanischen Mark decken. Sie kommen in alten Rechnungen und Zinsbüchern von verkauften oder sonst veräußerten Teilen der gräflichen Domänen vor (Nijhoff I.) und bezeichnen unverteilte, meist wüste Gründe des gräflichen Herrenfelds²⁾. Ähnlich verhält es sich mit den Marken. Die Lymers z. B. gehörte fast ganz dem Grafen. Dieser war Grundherr der Büsche, Felder, Weiden, Wasserläufe, der bebauten und unbebauten Gründe³⁾. Wenn diese letzteren mit Mark bezeichnet werden, so ist der Unterschied von der gemeinen Mark deutlich ersichtlich.

Die Amtsverfassung kann also an einer Markenverfassung keinen Rückhalt finden. Der Schluß aus den genannten Prämissen ist falsch und diese müssen aufs neue untersucht werden. Was die eine der beiden angeht, so ist zwar für die spätere Zeit ein großer Unterschied zwischen den beiden Erbentagen festgestellt, nicht aber auf den Ursprung zurückgegangen worden⁴⁾.

Im Tausendzettel des Herzogtums Cleve von 1680 (bei Hötzsch abgedruckt) finden sich 29 Ämter. Bezüglich der Bedeutung der Ämter sind große Unterschiede festzustellen: Das Amt Cleverham zählt 59, das Amt

partikulare	{	Milsbeck:	286 M.	272 r.	
		Lohe und Ishövel:	212 „	392 „	
		Selle und Bisterfeld:	588 „	419 „	
			1087 M.	488 r.	
		Kirchspiel Nütterdern:	99 M.		} gemeine
		„ Vrsasselt:	110 „		
		„ Groessen:	81 „		

(Lagerbuch). Das Amt Goch besass die grosse Gocher Heide, das Amt Bislich grosse Weiden. (B. d. Dr. u. R.) u. s. w.

¹⁾ Eine andere findet sich in der Düffelt. (Scholten: Nachrichten über die Düffel). Auch Nijhoff führt drei Fälle an: 1) im Oldebroek, 1320, 2) 1336 in der „uitgift van het Goor“, 3) im Nieuwbroek 1328.

²⁾ Ueber die Bedeutung der „Hengemunde“ wurde sehr verschieden geurteilt. Tibus hielt sie für einen Grenzwall, Sluyter gar für eine Erbschaftssteuer. (!)

³⁾ v. Spaen, deel IV, Inleiding.

⁴⁾ Es wäre eine Aufgabe für sich, wollte man der Genesis jedes dieser Aemter nachspüren. Als Mittel zum Zweck, — da es ja nur auf die Amtsverfassung, spez. Erbentagsverfassung ankommt, — kann die Entstehung der Aemter nur in grossen Zügen verfolgt werden.

Schermbek 9 Tlr., Uedem 70 Tlr., Holt 1 Tlr. Steuern. Ähnliche Unterschiede lassen sich in den Ritterzetteln¹⁾ hinsichtlich der Zahl der Ritter und Amtsadeligen feststellen. Wenn nun noch hinzukommt, daß die größeren und bedeutenderen Ämter durchweg wegen ihrer geographischen Lage gleichen wirtschaftlichen Bedingungen unterworfen sind, daß sie sozusagen eine Landschaftseinheit bilden, so bietet das Grund genug, diese Ämtergruppe herauszuheben und genauer zu untersuchen.

Dabei ergibt sich, daß der Kreis der Untersuchung noch verengert werden kann. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem alten Kern des Landes (dem Landdrostenamt) und den hinzuerworbenen Gebieten. Von diesen sind besonders die nördlichen Grenzämter bemerkenswert. Ihre Kauf- oder Pfandbriefe flogen über die Grenze hin- und herüber²⁾. Jedes dieser Ämter nun bot ein abgeschlossenes Gebiet an Land und Rechten. Sie ersparten dem clevischen Landesherrn ein großes Stück Kulturarbeit und wurden durch ihre fortgeschrittenen Einrichtungen den anderen Ämtern zum Muster. Was läge nun aber näher als der Schluß, — und v. Haefken und Lehmann³⁾ haben ihn gezogen — daß wegen der nahen Beziehungen Gelderlands zu Burgund auch bezüglich der lokalen Verfassung von französischem Einfluß zu reden! Aber die Quelle und Lehrmeisterin dieser Verhältnisse lag viel näher. — Es war die Natur selbst.

Freie Deichgenossenschaften.

Wegen der zahlreichen Überschwemmungen, veranlaßt durch die Herbstregen, sollte man meinen, das Land sei dort in der römischen Periode nicht besiedelt gewesen. Dennoch steht fest, daß es, obgleich nicht bedeiht, doch bewohnt war⁴⁾. Die zahlreichen Forschungen nach dem Ursprung und Alter der Deiche haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Daß die früheren Bewohner auf Hügeln gewohnt haben, bezeugen die dort aufgefundenen Überreste. Diese Hügel wurden zu Knotenpunkten, an die sich Kade an Kade schloß⁵⁾. Auf diese Weise entstanden größere Bezeichnungen und Polder. Im Laufe der Zeit schloß sich der Ring der einzelnen

¹⁾ Schloss Wissen, Archiv: 167. B. 7.

²⁾ 1397 z. B. nach der Schlacht von Cleverham gewann Graf Adolt ausser Emmerich, das schon 1355 an Cleve verpfändet war, die Hetter, die Lymers, Gennep, den Reichswald, die Herrschaft Ravenstein. Die grosse und fruchtbare Düffel kam zwar erst im 15. Jahrhundert an Cleve, hatte aber wegen ihrer Lage und „Butenerven“ die engsten Beziehungen zu Cleve.

³⁾ Stein, I. 93, 206.

⁴⁾ Sloet: Bydragen von vaderlandsche Gesch. u. Oudheidkunde. A.

⁵⁾ Der Gelehrte Acker Strating: „Aloude Staat en Geschiedenis des des Vaderlands, deel I. bl. 45—66—. (bei Sloet).

oder der vereinigten Polder um die Dorflagen und um das nahe gelegene Ackerland, bald in Winterdeichhöhe, bald nur zum Schutze gegen Sommerwasser. Manche Wiesen, Wälder, Landstrecken blieben trotzdem unbeschützt. Erst ganz allmählich verschmolzen diese zu größeren Vereinigungen. Auch hier bildeten die Not und gleiche Interessen den festen Kitt. Einesteils der Umstand, daß ein gemeinsamer Feind, das Wasser, zu bekämpfen war und an der Art, wie das geschah, alle interessiert waren, andernteils die Abhängigkeit von tiefergelegenen Beerbten, die bei Anlage von Wasserleitungen den Auslauf in den Strom durch Aufwerfen von Dämmen hindern konnten, führten die Polder zusammen. Sie unterwarfen sich allgemeinen Bestimmungen, einem System, und schlossen gegenseitige Verträge ab. Daß dies sehr langsam vor sich ging und nicht vor dem 11. Jahrhundert begann, bezeugt ein Ausspruch Kaiser Friedrichs 1165¹⁾. Er erklärt, daß andauernde Überschwemmungen als eine tägliche Not (*quasi mors quotidiana*) die Besitzungen des Bischofs von Utrecht, des Grafen von Cleve, von Gelderland und Holland bedrohten.

Dazwischentreten des Landesherrn.

Wer die Fäden der vielfachen Beziehungen der kleineren Polder untereinander allein in die Hand nehmen und regeln konnte, das war der Landesherr, dessen Autorität sich über alle ausdehnte, dessen landesherrliches Ansehen auch das Recht über die Ströme vom Kaiser übernommen hatte. Das Eingreifen des Landesherrn konnte natürlich erst dann stattfinden, als er sich einen bedeutenden Distrikt erworben hatte. Dies war bei den gelderschen Fürsten eher der Fall als bei den clevischen, die daher auch erst nach der Schlacht von Cleverham 1397²⁾ sich an diese Sache heranmachten, während die Ortschaften zwischen Waal und Maas sich bereits 1300 einer geregelten Deichschau (*regimen vulgare aggerum*) erfreuten³⁾.

Neben dem örtlichen Interesse wurde nun auch ein öffentliches im Auge behalten: der Fürst war Obereigentümer der großen Wasserwege und Deiche. Für die Regelung und Systematisierung mußten die Beerbten aber auch ihre Selbständigkeit, die eigene Verwaltung und Gesetzgebung der Polder, opfern. Daß eine solche wirklich bestand, zeigt noch die Urkunde des Grafen Reinald vom 12. Jan. 1321. (Nijhoff). Er gibt Order, zwei Wasserleitungen zwischen Waal und Maas zu graben. Alles wird den Geerbten überlassen: Sie schlagen nach Verhältnis der Morgenzahl die Kosten um, alles ohne Rat und Hilfe des Grafen.

1) Bondam: Charterboek. 209

2) Vgl. Oberst Schaumburg über die Schlacht von Cleverham. (Annalen).

3) Scholten: Grafenthal, a. versch. Orten.

Ähnlichkeit der Polder mit den Marken.

Überhaupt können die Polder den Marken als selbständige Verbände mit Recht zur Seite gestellt werden. Abgesehen davon, das sie oft „maalschapen“ heißen¹⁾ und mit solchen verbunden sind²⁾, läßt sich eine Ähnlichkeit in den Rechten und bestimmten Eigentümlichkeiten nachweisen — in Rechten: Jeder Beerbte hatte wie der Markgenosse eine Stimme, wie groß auch sein Besitztum sein mochte. Nicht ein einzelner sprach Recht auf seine Autorität hin, sondern das Ganze. Der Deichgraf heischte es von den Heimräden, den Vertretern der Geerbten. Diese selbst regelten auf den Erbertagen alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. In den Zeiten der Not galt der Satz: einer für alle und alle für einen. Denn jedes gefährdete Deichfach konnte Tod und Verderben bringen. Dafür hatte auch die Gesamtheit sich des vernachlässigten Deichfaches anzunehmen, konnte sich aber dafür auch an dem „versnipperten“ Gut des Geerbten entschädigen. Ja, es ist sicher anzunehmen, daß die Tätigkeit der Heimräden (heim, haus) ursprünglich nicht nur den Zustand der Deiche, Schleusen, Wasserleitungen betraf, sondern die ganze Verwaltung des Haushaltes³⁾. Auch andere feststehende Eigentümlichkeiten, die in den Markenordnungen wie in den Deichrechten wiederkehren, weisen auf gemeinsamen Ursprung hin, so das Spatenstechen, das boezemrecht, das Holen von Erde außen, dann innen Deichs und dergl. Die alten kleinen Polder deckten sich also sozusagen mit den Marken.

Von den großen Vereinigungen konnte aber nicht mehr gesagt werden, was im Sachsenspiegel steht: „Markenrecht ist, was die Markgenossen sich gesetzt haben, gemäß alter Gewohnheiten in eigener Willkür“. Ausgleichende Reglements traten an die Stelle der freien Verträge. Diese Deichordnungen enthalten die Art der Behandlung von Deichen und Wasserläufen, die Art der Heimrädewahl⁴⁾, Bestimmungen betreffs der Zeit, Zahl und Weise der Schauen und der Strafen. Nach Nijhoffs Urkundenmaterial scheinen in der Betuwe (worin das Amt Huissen gelegen ist) bereits vor 1327 Deichrechte bestanden zu haben, denn sie werden im Landrecht 1327 erwähnt. Zwischen Waal und Maas bestand 1300 eine geregelte Deichordnung, wie erwähnt worden ist. 1343 erließ Graf Friedr. von Horn

¹⁾ Nijhoff: Ged. II. 222.

²⁾ Bondam: Charterboek; S. 7.

³⁾ Nijhoff S. 220. Auch Mayer: Deutsche u. franz. Verfassungsgeschichte I.

⁴⁾ Nijhoff, Nach den Landrechten von 1327 von Reinald Graf von Gelre soll der Richter Deichgraf und Amtmann sein. Vgl. dagegen die Deichordnung von 1575 Cleve-Mark ad 3): Deichgrafen, Heimräden und Heimradsschreiber und Boten sollen von den gemeinen Erben nach den meisten Stimmen gewählt werden. Scotti 80.

eine solche für Cranenburg und 1364 am St. Adolphstage Herzog Ed. v. Geldern eine Handfeste für die Düffeltsche Schau¹⁾. Die ausgleichende Tätigkeit des Fürsten, die der Zweck seines Dazwischentretens sein sollte, machte sich bald geltend. Am 5. Juni 1321 erhalten einige Geerften zwischen Waal und Maab die Erlaubnis, eine Wasserleitung in die Maab zu leiten. 1327 wird auf Befehl Reinalds II. in Driel, Rossem und Hüwenen ein Damm, der eine Wässerung versperrte, weggeräumt²⁾. 1404 hat der Drost Schmüling in einem Streit über die Unterhaltung des „Coedyck“ zu schiedsrichtern.

Entstehung eines freien Standes.

Die Hauptursache, welche die Deichrechte veranlaßte, war die Entstehung eines neuen Standes von freien landbauenden Eingesessenen. Fast die ganze Lymers z. B. gehörte dem Grafen von Geldern³⁾. Auf den „Curtes“ oder zerstreut im Lande saßen seine Eigenhörigen, die ihre Schatzung bezahlten und ihr Korn zur Mühle des Herrn brachte. Anfangs des 14. Jahrhunderts machte der Landesherr die Hörigen zu Freien, erst zu Laten (liti) oder Malmannen (ministeriales) allmählich zu ganz Freien⁴⁾. Die aus der Hörigkeit Entlassenen sollten mit den übrigen freien Eingesessenen gleiche Rechte haben. Daher wurden von den Fürsten sowohl von Gelderland als auch von Cleve Land-, Bruch- und Deichrechte erlassen⁵⁾. Hatte der Landesherr für die neuen Freien hauptsächlich die erwähnten Rechte erlassen, so boten diese andererseits die nötigen Arbeitskräfte zur Erhaltung der Deiche und so eines großen Teils des Bodens, auf dem sie wohnten. So machte sich nach einigen Menschenaltern der Einfluß eines zwar nicht urwüchsigen, aber durch praktische Brauchbarkeit angesehenen Kleingrundbesitzes geltend. Seine Eigentümer verwuchsen mit dem Besitz an Grund

¹⁾ Register der Urkunden im Pfarrarchiv zu Cranenburg.

²⁾ Nijhoff. I.

³⁾ Nijhoff. I. 320.

⁴⁾ Ebenso in der Grafschaft Cleve: Vgl. Einleitung zum „Heberegister“. Annalen 28—31 und v. Haefen: Einleitung z. Anfang.

⁵⁾ Die Kolonen in Cranenburg bekamen dieselben Bruchrechte wie die in Calcar. 1294 scheinen diese so bekannt gewesen zu sein, dass nur darauf verwiesen zu werden brauchte, als die Erbpächter des Tillerbruches dieselben Rechte bekamen. (Annalen 50, 97 und 123). Bei Sloet: Bedbur Nr. 64 wird sogar 1323 neben den Heimräten ein Bruchrat erwähnt. Vergl. auch die Bruchrechte der Pächter des Uedemerbruches. (Lac.) Der Landesherr hat Macht, seinen „luyden“ ohne weiteres Aufnahme in die freie Deichgenossenschaft zu verschaffen. Nijhoff. No. 221 „ende wye van onsen luyde mede weteren wil in onser luyden weteringe, die in den nyebruck geseten syn, die sal mede geldenn“. van weteringen ende van sluysen margen margengelicke. (= nach Verhältnis der Morgenzahl).

und Boden und betrachteten ihn bald als ererbtes Familiengut und sich als Beerbte.

Aristokratischer Ursprung des Steuer-Erbentags.

Wuchs so das demokratische Element und drückte auch dem Deich-Erbentage vollständig den Stempel einer demokratischen Einrichtung auf, so war doch der Adel der Vertreter in Steuersachen. Meistbegüterte Ritter und Knappen gab es in jedem Distrikte. Diesen lag es ob, die Bedegelder zu verteilen und einzufordern¹⁾. Eine Rechnung von 1342 zeigt, daß der Herzog die Ritterschaft und die Räte von God zu sich entbot, um über Münzsachen zu verhandeln. Zur Beratung über Deichangelegenheiten werden Ritter und Knappen aus der Ober- und Niederbetuwe nach Rijmegen zusammengerufen. In diesen Gruppierungen auf örtlicher Grundlage besonders zu Steuerzwecken haben wir den Ursprung der Steuer-Erbentage zu suchen. Nicht etwa der einzelne Ritter verschafft sich möglichst viel staatliche Rechte über seine Hintersassen und bildet für sich einen Staat im Staate²⁾, sondern die Gesamtheit sucht die Verwaltung des Distriktes an sich zu reißen. In Fällen der außerordentlichen Bede ist diesem örtlich abgeschlossenen Personenkreise sogar das Bewilligungsrecht zuständig³⁾. An den Adel richtet sich die Aufforderung der Steuerumlage und wenn er nicht erscheint, so liegt sie dem Drost ob⁴⁾. Erst allmählich wird der Kreis erweitert durch demokratische Elemente⁵⁾, die schließlich als „gewöhnliche personen“ in den Ausschreiben figurieren. Hierin kann auch liegen, daß jedem Ort Freiheit gelassen ist, was sich aus späteren Akten auch bestätigt. 1634 bilden den Steuer-Erbentag schon außer „jedes orts Beaupten die Vorsteher und ellige der meistbeerbten“ adelige und unadlige.

Allmählicher Einfluß der Deich-Erbentagsverfassung auf die des Steuer-Erbentags.

Dann aber zeigt sich schon unter dem Großen Kurfürsten die interessante Erscheinung immer mehr, die gemeinen „Beerbten“ heranzuziehen,

1) Davon berichtet Nijhoff I. 1340: im Oberquartier: 7 Adelige, Bommelwaard: 3. in Niederbetuwe 2, Tiel 2, in Zütphen 4.

2) Im Osten ist die Bildung der Landstände nur das Ergebnis der Gestaltung der Lokalverwaltung d. h. „der Ausübung derselben durch vermöge ihres Besitzes vom Landesherrn unabhängige Organe“, (Bornhak Pr. Str. I.) Im Westen tritt an Stelle des einzelnen die Lokalobrigkeit bildenden Adelligen die Vereinigung des Amtsadels, als Zwischenstufe zu den Landständen.

3) Vgl. „Ordinaantie van Beden“. 1484. Cat. prim.

4) 1461. Uralte Schatzungen. 1457 Cat. prim.

5) 1542 „twe van den verstandigsten und erbarsten huisluiden und katern“. (vgl. oben).

eine Erbentagsgemeinde zu schaffen wie beim Deich-Erbentage. Überhaupt macht sich von jetzt an das Bestreben geltend, immer mehr Züge von dem einen auf den andern Erbentag zu übertragen. Ein besonderes Kennzeichen des Deich-Erbentags war die Solidarpflicht, die sowohl für die ganze Schau wie für einzelne Blöcke galt¹⁾. Im 17. Jahrhundert wird auch die Solidarpflicht des Steuer-Erbentags besonders hervorgehoben. Schon 1640 beschäftigt sich die Provisional-Ordnung eingehend mit dem sogenannten „Dicariengut“, das dem Amte „angegeben“ wird für die Steuer. 1685/87 ist in den großen Steueredikten die Handhabung dieses Gutes ausführlich besprochen²⁾. Auch in dem Streben, die Steuer zum Onus reale zu machen, und die Deichrollen mehr heranzuziehen richtet sich der Steuer-Erbentag nach dem Deich-Erbentag³⁾. Wie den Deichbeerbten frei steht, den Deichgräfen und die Heimräde zu wählen, so kann der Steuer-Erbentag seinen Receptor wählen. Freilich war auch der gegen Ende des 16. Jahrhunderts in den Erlassen erwähnte „Inboerer“ von den Gemeindevertretern, den Geerbten, gewählt worden und hatte Kautio stellen müssen. Aber, wie die Richter selbst 1650 berichten, hatten diese nur einen Teil der Einnehmer gebildet. Gegen die Verquickung der Receptorstellen mit den Richterstellen macht sich dann besonders unter dem Großen Kurfürsten ein immer stärker werdendes Streben geltend. Man wollte nach dem Vorbilde der Deich-Erbentage keine landesherrlichen Beamten als Organe haben. Nach vielen Klagen, besonders in den achtziger Jahren, verfügte endlich 1690 ein Erlaß auch offiziell die Trennung. Noch ein anderer Zug der Deich-Erbentagsverfassung macht sich im Amt geltend. In Zeiten der Not und auch sonst mußten alle Geerbten für einen gefährdeten Mitgeerbten eintreten. Die Verfügungen des 17. Jahrhunderts beweisen, daß die soziale Pflicht der Gesamtheit auch auf den Steuer-Erbentag übertragen wurde. Wie das Amt für die wüsten und die wegen der Steuer „angegebenen“ Güter aufzukommen hatte, so lag ihm seit den großen Verfügungen von 1685/87 auch die Sorge für ein

1) § 21 der Deichordnung 1575. Wenn ein Deichfach mehr Ruten bekommt, so soll der Beteiligte nicht mehr aufmachen. Das Hinzugekommene wird auf Kosten der gemeinen Erben desselben Blockes aufgemacht. § 10. Wannehr mehr Dyck fürhanden, dan up man und Erve gelacht werden kann, der selvige sall up gemeine Erven behert werden.

2) Nicht nur das Amt als solches haftet, auch Kirchspiele und „Quartiere“, (Xantener Archiv: Düsseldorf) genau so wie beim Deicherbentag die gemeinen Erben desselben Blocks.

3) Ursprünglich trug auch der Steuer-Erbentag die Umlagekosten nicht, sondern zog dieselben von der gesetzten Summe ab. (Vgl. „Schattzedel von Uedemerbruch 1549: to wetendat dye auersetting indens unss. g. h. is“.) Dies musste erst durch eine Reihe von Erlassen des 16. Jahrhunderts den Steuergemeinden anerzogen werden.

abgebranntes Haus ob, für das Stroh zum Aufbau geliefert werden mußte, und dem Steuererlaß bewilligt wurde.

Es ergibt sich, daß ein allmählicher Übergang des starken demokratischen Zuges vom Deich-Erbentag, wo die „gemeinen Erben“ alles in Händen haben, auf den Steuer-Erbentag besonders im 17. Jahrhundert bemerkbar ist. Im großen ganzen war doch der Steuer-Erbentag bis gegen 1600 mit seinen zwei oder etlichen Schöffen, die mit dem Adel bei der Umlage tätig sein durften, nur eine aristokratische Einrichtung. Von einer Organisation konnte kaum die Rede sein. Zwar bestand ein ziemlich entwickelter Amtshaushalt, wie noch gezeigt werden wird, aber dieser fand seine Erledigung kaum allein auf dem Steuer-Erbentag. Nicht einmal der Name Erbentag oder auch nur Amtstag existierte. Erst die kurfürstlichen Verfügungen von 1683¹⁾ haben dem Steuer-Umlagetag den Namen „Erbentag“ verliehen. Die Regsamkeit des Gemeindelebens im clevischen Amt ist größtenteils der durch feste Ordnung geregelten Tätigkeit zur Sicherung, Nutzung und Mehrung der Uferstrecken zuzuschreiben. Dieses Interesse auch auf den Steuer-Erbentag herüberzuziehen und ihm einen mehr wirtschaftlichen Inhalt zu geben, war das Bestreben des Großen Kurfürsten und seiner Beamten, die das Getriebe des Schau-Erbentagen aus eigner Anschauung in den um Cleve gelegenen Deichämtern kennen und schätzen gelernt hatten.

Entstehung der Amtsbezirke aus den Polder- vereinigungen.

Aber nicht nur die Verfassung und innere Regsamkeit hat der Steuer-Erbentag vom Deich-Erbentag übernommen, sondern viele Amtsdistrikte geradezu aus den Poldervereinigungen entstanden. Erst nachdem der Landesherren durch sein Dazwischentreten einen engeren Zusammenschluß der kleineren Polder bewirkt hatte, trat der Amtsbezirk als solcher auf. Das geschah in Gelderland eher als in Cleve und zwar im 14. Jahrhundert²⁾. So kommt es, daß die großen gelderschen Ämter beim Übergang an Cleve schon einen abgeschlossenen Distrikt an Land und Rechten bildeten. Für Cleve war die Schlacht bei Cleverham ein wichtiger Wendepunkt, der in die weitere Ausgestaltung der politischen und auch der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Landes folgenschwer eingriff³⁾.

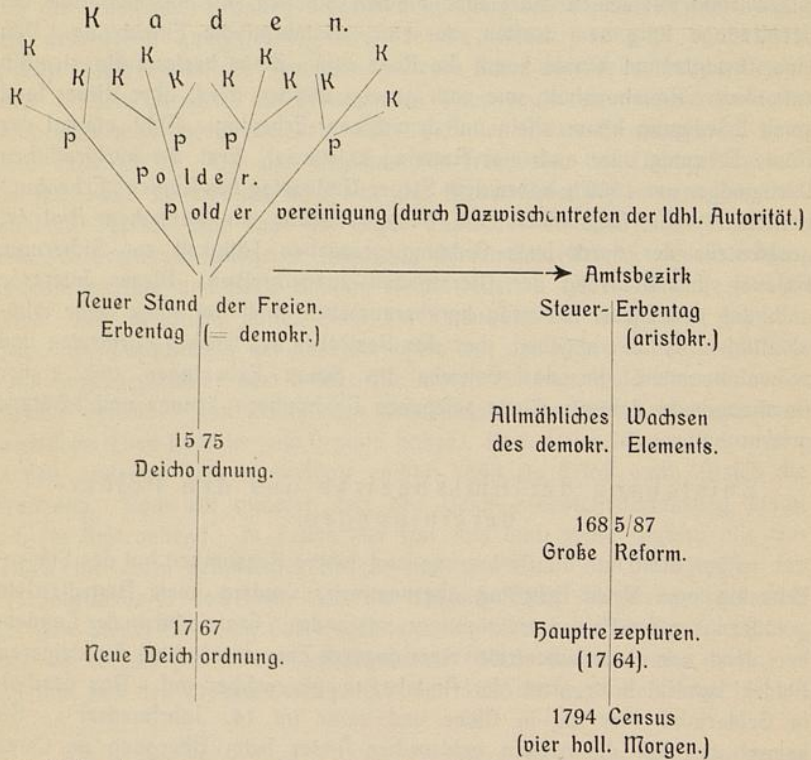
Die wichtigste Folge war die Anlage von Rheindeichen. Zwar bestanden schon größere Bedeichungen z. B. die des Amtes Griethausen

¹⁾ Sc. 365, 17.

²⁾ Sloet: Bijdragen.

³⁾ Vgl. ähnliche Ereignisse: die Worringerschlacht 1288, die von Baesweiler 1371, die Hubertusschlacht 1444.

(später Cleverham) das auf dem „Schatzzedel“ von 1391: Kellen, Warbeden, Tille, Hassent, Qualburg und Sarbruggwardt umfaßte¹⁾. Aber in den Schatzzetteln ist sonst noch ein großes Durcheinander zu spüren, in dem Kirchspiele, Bauerschaften und andere Bezirke nebeneinander stehen. Allmählich zeigt sich das Bestreben zu ordnen und zusammenzuziehen. Das kennzeichnet sich in den Schatzzetteln auch äußerlich durch eine Klammer,



vermittels deren zusammengehörige Unterbezirke umfaßt werden. Endlich läßt man die Unterbezirke ganz weg, und es erscheint nur der Betrag des Amtes. Besondere Berücksichtigung verdient das „Registrum reddituum comitatus Cliviensis“, weil es anfangs des 14. Jahrhunderts schon verfaßt worden ist. Aber es kann zur Feststellung der Landeseinteilung nicht benutzt werden, weil das Einteilungsprinzip darin nicht festgehalten wird, Städte, Ämter, Kirchspiele, Vogteien, Bauerschaften, alles steht willkürlich nebeneinander. Später subordinierte Bezirke erscheinen als „Ämter“

¹⁾ Cat. prim. Ryern und Donsbrugg hatten einen besonderen Deich und erscheinen darum auch als gesonderter Bezirk.

(Byrten, Drevenac) und große, bedeutende Bezirke wie Dinslaken fehlen. Das erklärt sich aus dem Charakter des Registums als Verzeichnis der Einkünfte der clevischen Grafen. Diese hatten wie andere Grundherrn auch ihre Güter verstreut liegen über das ganze Land hin. Immerhin verdient die Einteilung Beachtung, da viele ihrer Bezirke im Landdrostenamt Cleve sich erhalten haben¹⁾. Inwieweit sich die Einteilung des Registums an örtlich geschlossene Verbände anlehnt, inwieweit diese nur als Verwaltungsbezirke gebildet sind, mag Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein. Einzelne von ihnen bildeten besondere Schauen: Bislich, Mörmpter, Griet²⁾, Dynen, Xanten, Hönnepel, Rees, Apeldorn³⁾. Andere sind aus alten Dynastenbesitzen oder Kolonien (Üdem) hervorgegangen⁴⁾.

Es ergibt sich, daß auch einzelne Bezirke des Landdrostenamtes der großen Gruppe der Deichämter zuzuziehen sind. Auch sie trugen wie jene Keime genossenschaftlicher Entwicklung in sich. Es können füglich zwei große Gruppen von Ämtern unterschieden werden: 1. solche, die jenen Keim in sich trugen und andern Ämtern geben konnten, 2. solche, die ihn im Laufe der Zeit empfangen, sei es unmittelbar oder vermittelt landesherrlicher Gesetze. An einigen wichtigen der „gebenden“ Ämter hatte die Grafschaft erst keinen Anteil. In organischem Wachstum aber erweiterte sich der Kern des Landes, das Landdrostenamt Cleve, nach Norden: Düffel, Huyssen; Nordosten: Lymers; Osten: Hetter; Westen: Goch-Gennep. Gewiß soll auch die Bedeutung der Schlösser für die Ämterbildung nicht geleugnet werden⁵⁾. Doch waren sie nur sekundäre Elemente.

Entwicklung des Amtshaushaltes.

Der Übergang von der Realgemeinde der Poldervereinigungen zum politischen Amtsverbande war allerdings ein ganz allmählicher. Die Polder hatten ihren bestimmten Rechtskreis, innerhalb dessen die Heimräte walteten. Den Hauptinhalt der Rechtsbestimmungen bildeten im Clevischen die Deichrechte. Sie enthalten Rechte und Pflichten und erteilen den Ge-

¹⁾ Schatzzettel von 1384 Exactio in Udem. Amt Sonsbeck, Amt Büderich, Amt Griethausen, Amt Wischell, Rybern und uff gen Houwe.

²⁾ Griet hatte schon zur Zeit des Herzogs Adolf eine Ordnung für Deiche. (Wissel Protokollbuch, Pfarrarchiv.)

³⁾ Deichordnung 1575.

⁴⁾ Die erwähnten Amtsmänner in den „Aemtern“ im Registrum sind aller Wahrscheinlichkeit nach keine Amtmänner wie in der späteren Zeit, sondern Unterrentmeister, Empfänger der gräflichen Gefälle. Denn ihr Amt ist es ja „peticionem autumpnaleum dictorum bonorum colligere“, Urkunden von 1273 (L. U.) 651. Diese „underamtleute“ wurden vom Rentmeister des Grafen eingesetzt. Vgl. Bestallung des Ritters Diet. v. Monument zum Rentmeister im Lande Cleve. 1373. (aus den Registerbüchern der Grafen von Cleve, nach Ilgen.)

⁵⁾ Vgl. die grosse Bedeutung, die Koernicke (Entstehung und Entwicklung der Amtsverfassung) den Schlössern in Berg beimisst.

nossen Strafbefugnis. An sich äußerst einfach, war die aus und mit der Poldergemeinde sich entwickelnde Erbtagsgemeinde doch zur Erfüllung der verschiedenartigsten Funktionen der öffentlichen Gewalt berufen. Das geschah besonders, als die Fürsten in absolutistische Bahnen einlenkten, als das Söldnerheer aufkam und sich infolgedessen die Ansprüche an die Steuerkraft des Volkes erhöhten. Da wuchs das Interesse der Landesherrn an der Erhaltung der Finanzkraft der Ämter. Willensäußerungen über den Verkauf unbeweglicher Güter, über die Erweckung von Schulden bedurften der Genehmigung des Landesherrn.

Die zahlreichen Verwaltungsaufgaben konnten nicht durch bloße gesellschaftliche Menschenagglomerationen gelöst werden. Der Fürst mußte sich Verbände schaffen oder an vorhandene wenden. Die konstituierenden Faktoren eines jeden Verbandes sind Gemeinwille und Gemeinzwirk. Einen Gemeinzwirk finden wir bei dem Deich-Erbtage in der Realisierung der eigenen Kollektivinteressen. Die Rechtsordnung, in der Individual- und Gemeininteresse eng verknüpft waren, fand das neue Amt also bereits vor. An diesen ursprünglichen Gemeinzwirk können sich nun ohne Verletzung der Autonomie andere Aufgaben organisch anschließen. Falls diese neuen Aufgaben mit denen des ganzen Landes identisch sind, so verhalten sich die Staatsinteressen zu den Kollektivinteressen des betreffenden Verbandes wie diese zu den Individualinteressen des einzelnen. Statt nun die Individualwillen heranzuziehen, berechtigt und verpflichtet der Staat, d. i. das Herzogtum, den lokalen Verband als Einheit. Er schafft mit andern Worten aktiv öffentlich-rechtliche Verbände. Es können nun nicht alle Interessenkreise verbunden werden. Denn es ist stets eine doppelte Verknüpfung zu unterscheiden: 1) die der Individualinteressen mit den örtlichen Kollektivinteressen und 2) die der letzteren mit den Landesinteressen. Auch muß die Verschiedenheit der einzelnen Ämter nach Sitte und wirtschaftlicher Beschaffenheit berücksichtigt werden.

Amts - Aufgebot.

Als eine der ersten Notwendigkeiten ergab sich für das Amt in den unruhigen Kriegszeiten: die Verteidigung des Landes sowie die Verfolgung der Übeltäter. Die kriegerische Landfolge der Bauern war allmählich in einen dauernden und geordneten Wachtdienst übergegangen. Aus diesem bildete sich allmählich eine Landmiliz. Der Drost hat als militärischer Vertreter des Landesherrn die militärische Ausrüstung und Waffenfähigkeit der Eingesessenen zu¹⁾ überwachen und die Säumigen zu brüchten. Die

¹⁾ 1371 werden dem Dietr. v. Eyl vom Grafen A. Iolf angewiesen: „25 Malter Haver, 12 Fuder Heu“ und anderes Rohfutter aus dem Lande. Er soll „Geldt und Haver boeren ut den verfallen des Amtes“. 1375: „25 Malter

Handhabung des Landschutzes durch allgemeine Landfolge wird gesetzlich oft formuliert. All die zahlreichen Bestimmungen über Bewaffnung und Aufbietung der Untertanen, Herstellung der Landwehren sind nichts anders als neu eingeschärfte alte Pflichten.¹⁾ Die Landwehr im engeren Sinne war eine Anlage zum Schutze des Ackerbaues und Weideganges im Amte wie die Stadtmauer zum Schutze des Handwerks und Gewerbes. Der Grundbestandteil der Landwehr ist ein lebender Zaun, eine undurchdringliche Wand, deren Lücken durch Nachpflanzen und Flechten stets erneuert werden. Auf beiden Seiten ist sie durch einen breiten Graben, Begleitweg, geschützt, mit Schlagbäumen versehen, die von Baumschließern bewacht werden. Auf dem äußern und innern Begleitweg wird gewöhnlich der Umriff vorgenommen.²⁾

Das Vorhandensein einer Landwehr setzt das eines geschlossenen Territoriums voraus.³⁾ Der innere Zusammenschluß des Kollektivverbandes entspricht diesem äußern der örtlichen Grundlage. Der Gemeinzwirk ist zunächst die Verteidigung des Amtes. (Der Gocher Drost an der Spitze des Amtsaufgebotes gegen den Herrn von Afferden. 1552) und dann uno actu der Schutz des ganzen Landes. Das Aufgebot selbst stellt den Gemeinwillen dar.⁴⁾

Amtsfinanzen.

Neben den militärischen Obliegenheiten gehören die finanziellen zu den Hauptinteressen des Amtes. Das die Verteilung und Erhebung der Steuern Amtssache war, ist bereits nachgewiesen worden. Die Verteilungsmaßstäbe wurden als verschieden festgestellt. Den Gesamtwillen des als

Hafer, die hie in onsen lande. setten end boeren sal uter den verfallen des amtes“. Die Ausrüstung hat ebenso das Amt zu hesorgen. Höttsch erwähnt, dass das Amt für Rösche und Flinten aufkommen musste.

¹⁾ Sc. 40, 51, 56, 74.

²⁾ Bericht der Richter 1650.

³⁾ Ed. Pelissier: Der gegenwärtige Stand der Landwehrforschung. Deutsche Geschichtsblätter XI. Bd. I.

⁴⁾ Auch in den übernommenen Aemtern: Lymers, Huysen, Düffelt, existierte wie in den ursprünglichen, eine Organisation der Landwehr in dem Institut des „Glockenschlags“, einem Rest der altgermanischen Heeresfolge. Wenn das Land einen Angriff zu erwarten hatte, wurden die freien Eingesessenen durch Glocenschlag aufgerufen. Wer nicht erschien, verfiel einer Busse. (Vgl. Rechnung 1338: Veluwe, als auf das Gerücht von einem Frieseneinfall der Glockenschlag nicht beantwortet worden war; 1334 Zug nach Sittart. Nijhoff I.) Selbst bei Verpfändung des Amtes verblieb der Glockenschlag dem Besitzer. Es handelt sich übrigens um eine durchaus lokale Einrichtung. Denn der Amtmann durfte die Aufgebotenen nur so weit führen, dass sie am selben Tag wieder nach Hause kommen konnten.

Ganzes berechtigten und verpflichteten Amtes stellte der Erbschaft dar. Ein selbständiger Gemeinzwang liegt vor: denn die Steuereinschätzung fällt nicht nur hin und wieder vor, sondern ist gesetzlich vorgeschrieben.¹⁾ Würde aber das Amt bloß seine Organe zu dem genannten Zwecke hergeben, wie es z. B. seine Organe dem Staate zur Revision von Kirchenrechnungen leiht, so dürfte es doch nur als ein Verwaltungsbezirk und sein Wirkungskreis als eine mechanische Aneinanderreihung von Pflichten aufgefaßt werden. Eine solche Behörde finden wir z. B. in dem niedersächsischen Amt.²⁾ Aber die Teilhabe sämtlicher Beerbten, das Eintreten der Begüterten für den wirtschaftlich Schwächeren, dann der Umstand, daß das Amt kommunalen Inhalt hatte und daß die Kontribution die Grundlage der eigentlichen Amtsausgabenverteilung bildete, lassen das Amt doch als Gebietskörperschaft erscheinen.

Amtsgüter.

In den genannten Tätigkeiten tritt — und das ist das Wesentliche — zu den eignen Angelegenheiten der übertragene Wirkungskreis hinzu. Von Anfang an hat das leibische Amt in der eignen Finanzwirtschaft ein festes Zentrum gehabt, um das sich in konzentrischen Kreisen die neu auftretenden Aufgaben anschlossen. Der Drost, der die wirtschaftlichen Funktionen des Verbandes auch in seinen Bereich zog, ist zwar landesherrlicher Beamter, aber doch auch Teil des Gemeinwillens des Amtes. Seine Befugnisse lassen sich in solche einteilen, bei denen er landesherrliche Befehle ausführt und in solche, bei denen er am Gemeinwillen des Amtes teilnimmt. Er hatte über die Maßregeln gegen Beeinträchtigung der Amtsgüter und Wege zu wachen. Als 1569³⁾ der Mißbrauch eingerissen war, durch Abgraben, Abzäunen und Aufbau die Amtsgüter zu zersplittern, da wurde das bei einer Strafe von zehn Schillingen verboten. 1711 und 1713⁴⁾ schritt man zur Wiederherstellung der veräußerten Güter des Amtes und der Gemeinden. Wenn nicht „versionen in rem civitatem vel communitatem“ beigebracht werden konnte, so sollten solche Güter wieder zu den Patrimonia der Ämter gebracht werden. Später gewann wieder eine andere Richtung die Oberhand. Die Gemeinheitsverteilung wurde befördert durch Befreiung von dem Rovalzehnten.⁵⁾ Für Grenzverdunkelungen sollte „die ganze Societät“ einstehen. Die Meßketten konnten von allen Interessenten nachgeprüft werden.⁶⁾

¹⁾ Sc. 186, 192, 199, 208 etc.

²⁾ Wittich: Die Grundherrschaft im N. W. D.

³⁾ Sc. 73.

⁴⁾ Sc. 637, 664.

⁵⁾ Sc. 1562, 2241.

⁶⁾ Sc. 2082, 2098.

Armenwesen.

Anders als die Vermögensverwaltung gestaltet sich das Armenwesen. Dasselbe war angewiesen auf ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Die kirchliche Armenpflege ging unverbunden neben der staatlichen her. Sie war organisiert im Kirchspiel, der Vereinigung der christlichen Haushalte einer Pfarrei. Neben der Armenpflege in den meist reichen Kirchenverbänden lief noch eine Amtsarmenpflege her. Diese glied der Armenversorgung in der alten Mark. Dem armen Käter wird unentgeltlich erlaubt, am Weidegang teilzunehmen, oder er erhält sonst eine Gabe, die ihm aber erst durch seine Mühe zu teil wird, wie z. B. im Amte Godh. So erreichte die weltliche Armenunterstützung ihr Ziel auf eine vornehmere und schonendere Weise als es durch die kirchlichen Provisoren geschehen konnte.

Der Staat beschränkt sich nur darauf, durch Gesetze die Grundlagen und prinzipiellen Normen festzulegen und besonders die Beziehungen der einzelnen Ämter untereinander zu regeln. Der Erbentag hatte die Befugnis über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Verpflegung aus Lokalmitteln. Da einzelne Ämter ihren Pflichten nicht nachkamen, so griff der Staat auch gesetzgeberisch in die Lokalverwaltung ein. 1534 verfügt er, daß jedes Amt die armen Leute und dürftigen Bettler bei sich behalten und ernähren soll¹⁾. Ist die Zahl der Bettler zu groß, so darf ein Erlaubnisschein zum Betteln in den umliegenden Ämtern erteilt werden. Der Staat drängt immer mehr zu dieser Tätigkeit des Amtes und rät zu Visitationen auf Landstraßen und in Wirtshäusern²⁾. Bei diesen, die Armenpolizei betreffenden Verfügungen heißt es dann, daß aus Amtsmitteln für jeden abzuliefernden Dagabunden zwei Tlr. entrichtet werden sollen³⁾. Statt dessen stellt man später Bettelbögte an. Während die Armensteuer früher eine freiwillige war, wurde sie nach der konfessionellen Spaltung der Ämter in das Budget der politischen Gemeinde aufgenommen, und zu einer Zwangssteuer, abgesehen von der sehr alten Unterstützung der Armen durch Naturalien. 1717 forderte die Regierung sogar die Errichtung von Armenkassen⁴⁾. Auch in der Form von Nachlässen erscheint die Armenunterstützung in den Heberegistern. Besondere Hilfe wurde den armen Schulkindern zu teil, für die das Amt Schulgeld und Bücher bezahlte⁵⁾.

¹⁾ Sc. 39.

²⁾ Sc. 378. 466. 484. 276.

³⁾ Sc. 329.

⁴⁾ Sc. 768.

⁵⁾ Sc. 852.

Dienste.

Einen ständigen Posten der späteren Amtsrechnungen bildeten die „Dienstgelder“. Im Amte Altena betragen z. B. die „Drostendienstgelder“ 147 Tlr., im Amte Xanten 271 Tlr. Auch andern Amtsbeamten wurden solche Dienstgelder bewilligt. Der Dienst ist Amtslast, und bei seiner Ablösung kommt das Amt für die Dienstgelder auf. Dieselben werden nach dem Kontributionsprinzip berechnet. Für den Landesherrn war dabei maßgebend, daß er sich nicht um die Einzelregulierung zu kümmern brauchte und doch eine richtige Verteilung und prompte Besorgung herbeiführte. Denn nur im Schoße des Erbentages war eine vernünftige und schonende Verteilung möglich.

Gerade der Umstand, den man¹⁾ für eine Einzelbelastung ins Feld führt, nämlich, daß man auf diese Weise jemand zur Verfügung hätte, von dem der Dienst in natura zu leisten war, scheint doch sehr gegen dieses Institut zu sprechen. Das galt ganz besonders für die Spann- und die „umgehenden Dienste“. Für eine geregelte Dienstleistung konnte doch nichts besser bürgen als der Erbentag einer geschlossenen Körperschaft, bei der auch stets der landesherrliche Richter mittätig war. Wir brauchen nicht erst die Frage zu stellen, ob die Dienste zuerst Einzelleistungen waren, die später Amtslast wurden. Wie in anderen Angelegenheiten, so haftete auch hier von vornherein das Amt insgesamt. Für Geld-, Futterleistungen und Stroh hat schon nach den Drogenbestellungen (1375) das Amt aufzukommen²⁾. Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts ist uns sicher bezeugt, daß die Dienste Amtsleistungen waren. Der Richter der Lymers berichtet³⁾, daß das Kirchspiel Wehl sich weigert, Dienste zu tun, „daß dadurch die übrige Amtsunterthanen, wann desfalls keine Veränderung in der matricul erfolgen würde, zum höchsten vor andere benachbarte sollten graviert werden“. Hier ist es klar: Das Amt als größere Einheit repartiert auf die Kirchspiele, die wieder Kollektivverbände mit Haftpflicht repräsentieren. Die Verteilung innerhalb des Amtes war von Alters her festgesetzt, wie immer ausdrücklich gesagt wird. Von den Diensten und Lasten des Amtes Biederich z. B. trägt das Kirchspiel Ginderich „die halbscheidt, das Kirspel Borth, wie von alters bräuchlich $\frac{1}{3}$ und das Kirspel Walach den rest“. Das Bewußtsein, daß die Dienste Amtslast sind, wurzelt so tief bei den Amtsunterthanen, daß sie sich aufs heftigste gegen etwaige durchkreuzende Be-

¹⁾ Schöningh: Der Einfluss der Gerichtsherrschaft auf die Gestaltung der ldl. Verhältnisse in den niederrh. Territorien Jülich und Köln im 15. und 16. Jahrh. Vgl. aber Below: Ldst. V. III. 2. Urkd. B. 12. 45. a.

²⁾ Drogenbestellung 1375.

³⁾ B. d. Dr.

strebungen wehren¹⁾. Die Regulierung der Dienste wird durch Drost und Richter in Verbindung mit dem Erbentag besorgt. Es möge hier nur noch kurz erwähnt werden, 1. wer die Dienste leistete, 2. wem sie geleistet wurden und 3. über ihre Arten.

Nach den alten herzoglichen Edikten von 1478, 1586 und 1683, auch nach dem aus alten Rechnungen bewiesenen langjährigem Herkommen sind, „alle und jede Unterthanen, sie mögen Domänenbauern oder freie oder andere Landsassen sein, Baudienste zu Burgen und Schlössern“, worunter auch die königlichen Amts- und Rentmeisterhäuser später gehörten, zu leisten schuldig. Dienste wurden geleistet, wie aus den Maßregeln zu ihrer Regulierung von 1666²⁾ hervorgeht, dem Landesherrn, dem Drost, dem Jurisdiktionsherrn, dem Richter, dem Rentmeister und auch wohl dem Boten. Die Dienste konnten schon frühzeitig abgelöst werden³⁾. Ueber die Liste der „eximierten oder concedierten“ Dienste hatte der Drost scharfe Kontrolle zu führen. Er mußte auch gemäß der alten Dienstordnung von 1449 die Verkündigung, Verteilung und Vergütung der Dienste veranlassen.

Was die dritte Frage angeht, so kann man die Dienste nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen: bezüglich der Wiederholung zunächst in ordentliche und außerordentliche. Zu letzteren können füglich die Spandienste in den sogenannten Wagenbotenämtern: Cleve, Calcar, Uedem, Sonsbeck gerechnet werden. Diese kurfürstlichen Hoflagerdienste waren auch die Jurisdiktionseingesessenen zu leisten verpflichtet. Die Hofdienste konnten schließlich ins ungemessene ausarten. Im übrigen gab es in Cleve-Mark nur gemessene Dienste⁴⁾, die durch Vertrag oder Verordnung fest begrenzt waren.

Bezüglich der Art der Leistung lassen sich vielerlei Dienste unterscheiden. Bemerkenswert sind außer den Spann- und Schüppendiensten zu Festungs-⁵⁾ und anderen Bauten, Holzfuhrfrohnen, Schiffsfrohnen, Mühlenfrohnen, Jagdfrohnen. Die Mühlenfrohnen datieren meist erst seit 1726, in welchem Jahre die Regierung Mühlen erbaut und angekauft hatte⁶⁾. Dagegen waren zu Bauarbeiten der Domänen nur die Pächter selbst verpflichtet. Regelmäßig erfolgte auch die Aufbictung zur Wild- und Wolfsjagd. Später kam der Gebrauch auf, sich durch den Boten gegen eine Entschädigung

¹⁾ Bericht des Richters von Buderich. 1650. B. d. Dr.

²⁾ Sc. 291.

³⁾ Der Pächter des neuen „Griendt“ (Amt Griet) zahlte für Beifahrung der Baumaterialien = 175 Tlr., das Amt Emmerich für Bauarbeiten = 153 Tlr.

⁴⁾ Sc. 330.

⁵⁾ Sc. 1031; Repartition von 100 Stück Sturzkarren für den Weseler Festungsbau.

⁶⁾ z. B. das Amt Iserlohn: Beifahrung zweier Mühlensteine 13 Tlr.

vertreten zu lassen. Diese Art Dienste, sowie die Baufuhren zu den alten Försterhäusern erinnern an die Tätigkeit der alten Waldgenossen. Aus ähnlichen Anfängen scheint auch das sogenannte „Hirschgeld“ hervorgegangen zu sein, das meist in den Amtsrechnungen zu finden ist¹⁾.

Überhaupt wird man auch bei den Diensten in ihrem Verhältnis zum Amt eine Entwicklung von innen heraus annehmen müssen. Der Landesherr berechnete und verpflichtete den lokalen Wirtschaftsverband als Ganzes. Dienste im Interesse des eignen Verbandes waren hier schon organisiert: Es gab Wege-, Wald-, Wasser- und Wehrdienste in der Realgemeinde. So fand der Landesherr eine Ähnlichkeit der Amtsinteressen mit den Gemeindeinteressen des Landes bereits vor. Eine Realisierung der einen ist auch eine Verwirklichung der andern. Ganz deutlich ersieht man dies bei den Weg-, Wild- und Walddiensten. Aber auch bei den andern ist die Übereinstimmung zu erkennen. Wenn einmal der Staat vermöge seines Imperiums Zwangsdienste schafft, die durch keine Amtsinteressen gedeckt sind, wie z. B. als er 1733 die Ämter zu den Domänenfuhren heranzog, ohne sie zu entschädigen, da mußte er dem Widerstande der freien Untertanen nachgeben und diese Dienste wieder auf den Staatsetat übernehmen.

Die besprochenen Aufgaben entsprachen dem politischen Charakter des Amtes.

Kirchenlasten.

Wie aber stellte sich dieses zu den Kirchenlasten? Dieselben waren Aufgabe des Kirchspiels, der Vereinigung der christlichen Hausstände in einem Pfarrbezirk. Die Unterhaltung der Kirchen erfolgte durch das Kirchenvermögen, subsidiär durch den Patron und die Eingepfarrten. Ein Blick in die Amtsrechnungen des 18. Jahrhunderts überzeugt uns aber von der Teilnahme der Ämter an den kirchlichen Lasten. Worin lag das begründet? Nach der in Mark eingeführten Klassikal- und Synodalordnung²⁾ bildeten die Prediger und Gemeinden eines Amtes oder einer Satrapie eine Klasse, an deren Spitze der Subdelegat stand. Bei zu geringer Zahl der Gemeinden und Prediger schloß sich die Klasse an die des nächsten Amtes an. Den Klassenkonventen lag es ob, zu untersuchen, wie die Kirchen- und Schuldiener das Amt verwalteten. Nach den Rechnungen zu urteilen, übernahmen sowohl die Spezialstats der einzelnen Kirchspiele als auch der allgemeine Etat des Amtes die Baulasten der Kirchen einer Klasse. So trägt z. B. das Amt Allena mit 100 Tlr. zur Kirche von Lüdenscheid bei. Das Kirchspiel

¹⁾ Es wurde vom Amte als Prämien für die Erlegung von Hirschen gesetzt. Diese Summen standen später nach dem Verkauf des Fleisches „zur Berechnung“. Das Amt trat für den Fehlbetrag ein. (Siehe Rechnungen des Berl. G. St.-A.)

²⁾ Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Ewald Dresbach. 1909.

Lüdenscheid selbst entrichtet 1727 zur Kirche von Dahlen 25 Tlr. Die lutherische Kirche zu Lüdenscheid erhält 149 Tlr. Auch für die Wohnungen der Pfarrer, Lehrer und Küster, sowie für deren Gehälter werden die nötigen Summen ausgeworfen.

Vereinzelte clevische Ämter und Jurisdiktionen (Düffelt, Altencalcar, Grieth, Sonsfeld) sorgten ebenfalls für ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten. Trotz dieser Leistungen kann im Clevischen von einem Gemeinzwec in diesen Angelegenheiten nicht die Rede sein. Selbst in der Mark, wo das Amt eine kirchliche Selbstverwaltung besaß, war diese keine urwüchsige Einrichtung. Die historische Entwicklung weist uns vielmehr in die Kirchspiele. Diese rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse fanden ihren legalen Ausdruck in der Verfügung von 1741¹⁾. Nach ihr dürfen Bau- und Reparaturkosten der Kirchen sowie der Prediger- und Schulhäuser ohne vorherige Genehmigung in den Steuer-Ausschlag²⁾ der Ämter nicht aufgenommen werden. Auch verlangt der Staat Einsicht in das Etats- und Rechnungswesen und Kontrolle der Kirchenfonds³⁾. Letztere Aufgabe bildete schließlich die einzige Funktion der aus dem Amt verdrängten Drost⁴⁾.

Schullasten.

Mit dem Kirchenwesen war die Schullast aufs engste verbunden. Auch sie konnte sich nicht zu einem Gemeinzwec entwickeln. Daß aber doch Fälle vorkamen, wo die Aufgaben des Unterrichtswesens vom Amte übernommen wurden, beweist ein Etat, den die Kriegs- und Domänenkammer 1737 aufstellte⁵⁾. Ein ähnlicher Fall liegt z. B. in Beek vor. In der Berufungsurkunde heißt es, daß das Amt den Lehrer von allen Unlasten und aller Schatzung entbindet, was ja nur ein Recht des Erbentages war⁶⁾. Wo das Amt arm war, da wandte sich der Drost an die Regierung mit

¹⁾ Sc. 1392.

²⁾ Besondere Eigenmächtigkeit zeigte in dieser Beziehung der Drostensamtsverwalter zu Bochum, Major von Seel. Er lies zwei Kirchenschätzungen im Niederamt Bochum zur Umgießung der Glocken an der kath. Kirche ausschreiben, obgleich die Beerbten angezeigt hatten, daß bei der Kirche noch ein Vorrat an Geld sein müßte. Es wurde dem v. Seel nahe gelegt, daß dergl. Nebenschläge, zumal ohne Zuziehung der sämtlichen Geerbten in den Aemtern und Kirchspielen nicht ausgeschrieben werden sollten. A. B. V. I. 27. Dec. 1730.

³⁾ Sc. 774.

⁴⁾ Sc. 974.

⁵⁾ Extraordinäre Amts-Onera: 8) Salaria der Kirchen-, Schulbedienten, „wo selbige hergebracht“.

⁶⁾ Geschichtl. Nachrichten über Beck. Röttgen.

der Bitte, Schulen zu errichten, so z. B. 1650 der Drost der Hetter, H. W. von und zur Hove¹⁾.

Ein besonders beachtenswerter Vorschlag ist in dieser Hinsicht der des Drostes von Goch-Gennep 1650: Joh. Gisb. v. Nyenheim zu Driesbergh. Weil es an gemeinen Mitteln zum Schulunterhalte fehlte, so suchte er dadurch Abhilfe zu schaffen, daß aus den bei den Dörfern gelegenen „Erbgemeinden jedem Dorfe da es von nöthen, ein holl. morgen, vier oder fünff nach getraige des orthes, mit S. Ch. D. gn. verstattung zu angereichitem Zwecke angewiesen und verwilligt“ würde.²⁾ Es handelt sich hierbei darum, einen Grundstock für einen Schulfonds zu schaffen, ein wesentlich moderner Gedanke, den auch ein Reglement vom 11. Januar 1738 für die Neumark in ähnlicher Form aussprach.³⁾ Es sollte dabei durch Verpachtung der „Gemeinde- oder Gildewiesen“ ein Fonds geschaffen werden. Bornhak ließ sich verleiten, das als den Anfang der Entwicklung der preußischen Landgemeinde zu einem kommunalen Verbands anzusehen.⁴⁾

Im Laufe der Zeit übernahmen einige Ämter den größten Teil der Schullast auf den Amtsetat. Wesel (Amt) zahlt z. B. 1732 für Schulmeistergehalt 30 Tlr., für Reparation der Schule 8 Tlr. Zu den Gebäude- und Inventarunkosten steuert das Amt Iserlohn 20 Tlr., Sterkrade 6 Tlr., Sonsfeld 17 Tlr. Für die Verpflegung armer Schulkinder aus Amtsmitteln, die schon 1554 vorgesehen, sorgte die Verfügung von 1763.⁵⁾

Wegelasten.

Der Amtsverband wirkte auch als Organ für den Wegebau. Wege- und Brückenbau sind auch als eigentliche und ursprüngliche Kommunalaufgaben des Amtes zu betrachten, während im englischen Grafschaftsverband diese Aufgabe dem Kirchspiele zufiel. Im Clevischen war den unterstellten Kirchspielen nur die Verteilung der Lasten, nicht aber die Erteilung von Vorschriften und Anweisungen überlassen. Auch hier wurden nur alte Pflichten und Gewohnheiten neu eingeschärft, als der Staat 1554⁶⁾ eine allgemeine Wegeordnung erließ.

In dieser Sache lag ein Gemeinzwirk scharf ausgeprägt vor. Er fand einen wirksamen Ausdruck in dem Wegegelde, das repartiert und von dem alle Jahre Rechenschaft gegeben werden mußte. Zuerst wurde die Summe

1) Geschichte Emmerichs. L. Henrichs. 1904.

2) B. d. Dr. 1650.

3) „Das Volksschulwesen im pr. Staate“. Schneider und v. Bremen.

4) Dagegen Dr. Fr. Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens.

5) Sc. 1800.

6) Sc. 54. 1484.

auf die Kirchspiele, und von diesen auf die Bauerschaften verteilt und zwar nach Maßgabe der darin befindlichen Güter.¹⁾ Die Wege waren zu messen und in „gute, mittlere und böse“ einzuteilen. Von der Verteilung auf die Kirchspiele ging man später ab (Sc. 1984) und schloß sich naturgemäß an die zersplitterten Feldmarken an. Jeder Feldmark wurden vom Erbentage bestimmte Wege zuerteilt. In technischen Sachen repräsentierte eine Kommission den Gemeinwillen.

Erweiterung des Amtshaushalts.

Im Laufe der Zeit erweisen sich Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen und moralischen Wohlfahrt als nötig. Manche Ämter sind bald im Besitze besonderer Armen- und Versorgungshäuser (z. B. das Amt Bislich: ein „Alten- und Kinderhaus“ 1730). Blinde, Lahme, Findlinge werden laut Rechnungen von Amtswegen versorgt.

Die Jurisdiktion Herbede unterhält besondere Wasserwerke an der Ruhr. Große Anpflanzungen von „Heistern“ übernimmt das Gericht Brünen. Andere Ämter zahlen Ordinarien an Müller, Postboten und Forstmeister in verschiedener Höhe von 1—70 Tlr. Auch das Gesundheitswesen nimmt unter den sozialpolitischen Aufgaben eine wichtige Stelle ein. Es werden Visitationen des kranken Viehs veranstaltet (Griet, Gennep) und besondere Wächter für rasende Hunde angestellt (Sterkrade). Auch für Drainage und Kanalisation wird Sorge getragen. Der öffentlichen Sicherheit dienen große „Diebesjagden“, deren Unkosten sich in den meisten Amtsrechnungen finden. Andere kleinere ständig wiederkehrende Posten: Anschaffung von Konkurs- und Hypothekenbüchern, Inserierung im Intelligenzblatt, Buchbinderunkosten, Reparation der Schöffenkiste, Zehrung bei Aufnahme der Details vom platten Lande, „für bessere Einrichtung des Hebezettels“ und andere Publikations- und Kanzleiunkosten lassen auf einen immer komplizierter werdenden Verwaltungssapparat schließen.

Amt und Einzelgemeinde.

Neben dem Amte, dessen Haushalt in vorstehender Entwicklung behandelt worden ist, gab es noch kleinere Verbände: die Kirchspiele und Bauerschaften, denen in Cleve-Mark innerhalb des Amtes eine verschiedene Stellung zukam. Es entsteht die Frage: „Kann diesen Einzelgemeinden auch eine kommunale Sonderexistenz zugesprochen werden?“ Nach dem Buchstaben des bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den westlichen Provinzen herrschenden französischen Rechts hätte bei der durch dasselbe beabsichtigten Umgestaltung in jeder Landgemeinde ein Municipal-agent und ein Beigeordneter, später ein Bürgermeister und ein Beigeordneter

¹⁾ Sc. 1676.

eingesetzt werden müssen. Aber man fand es angemessen, mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei zu vereinigen. Durch einen Konsularbeschuß vom 11. Messidor. X. (Art. 6) erhielt dieses anfangs durchaus ungesetzmäßige Verfahren eine Art Bestätigung.

Von einem Zusammenschluß zu Samtgemeinden war die Vereinigung weit entfernt. Denn die Einzelgemeinde hatte gar keine besondere Gemeindeverwaltung. Dennoch machte sich in der Praxis das Streben geltend, Sonderetats oder wenigstens Abteilungen im Hauptetat zu bilden, so daß sich eine, allerdings schwache Sonderexistenz entwickelte. In der ganzen Entwicklung der großen Bürgermeistereien mit abgeteilten oder Sonderetats ist der historische Zug unverkennbar, an früher bestehende Verhältnisse anzuknüpfen, wenngleich das alte Amt eine ganz andere Verfassung hatte, als die Bürgermeisterei. Wie lagen nun die Verhältnisse im alten Amt?

Hierfür bieten die Amtsrechnungen und Extrakte hülfreiche Hand, aus denen fast wie an einem Pegel die finanziellen Verhältnisse abgelesen werden können. Vorweg ist zu bemerken, daß die märkischen Kirchspiele ihrem Haushalte gemäß auf derselben Linie stehen wie die clevischen Ämter. Das Kirchspiel Kelleramt im Amt Allena bietet z. B. einen solchen vollentwickelten Haushalt. Hier finden sich alle Amtsextraordinaria: Reparation der öffentlichen Wege und Gebäude, Salaria für Kirchen- und Schuldiener, Remissionen, Sublevationen, Botenlohn, „39 Tlr. zu nötigen Kirchspielausgaben“ etc. Infolge dieser Verschiedenheit der Kommunalverhältnisse in beiden Ländern verhielten sich weiterhin in Cleve die Kirchspiele zu den Ämtern wie die märkischen Bauerschaften zu den dortigen Kirchspielen.

Im allgemeinen hatte im 18. Jahrhundert das clevische Amt die wichtigsten Funktionen der clevischen Einzelgemeinden aufgesogen. Es finden sich hier darum große Haupt- (Amts-) und geringe oder gar keine Nebenetats. (Letzteres z. B. in Embrich, Griet, Goch, Huyssen, Hetter, Lymers Xanten etc). Daß unter den bedeutenden Ämtern in Cleve drei mit großen Nebenetats und geringen Generaletats sind, hat seinen Grund in der nicht unerheblichen Verschiedenheit der Interessen¹⁾. Wegen der Differenzen vielfach hervorgerufen durch Gemeinheitslasten, verblieb hier der Schwerpunkt bei den Einzelgemeinden. Es sind auch Übergänge zu bemerken. Das große clevische Amt Allencalcar z. B. hat Extraordinaria und Rezepturgelder separat, Diäten und Zehrungen aber gemeinsam. Ausnahmsweise besitzt davon die Bauerschaft Grieterbusch mit einem viermal so großen

¹⁾ In der Düffelt beträgt 1730 der General-Etat 89 Tlr., die Einzeletats machen aber 190 Tlr. aus. Beim Amt Dinslaken hat Hiesfeld 211 Tlr., Walsumb, 11 Tlr., Hamborn 21 Tlr. im Etat aufzuweisen. Sub generali stehen nur 33 Tlr.

Extraordinariaposten als die andern Bauerschaften einen Etat für sich. Zur Übersicht möge jetzt für vier Jahre, von 1730—34 für jedes der sechs Wirtschaftsgebiete des Amts im Durchschnitt festgestellt werden, was jedes dem Amt und der Einzelgemeinde an Kommunallasten entrichtete¹⁾:

Amt Allencalcar.

1730:	Im Durchschnitt für Amts Extr.	15 Tlr.		
	„ „ für Kirchspiels	„ 67	„	
1731	„ „ „ Amts	„ 33	Tlr. 34	Stbr.
	„ „ „ Kirchspiels	„ 88	„ 51	„
1732	„ „ „ Amts	„ 30	„ 17	„
	„ „ „ Kirchspiels	„ 80	„ 13	„
1733	„ „ „ Amts	„ 43	„ 32	„
	„ „ „ Kirchspiels	„ 86	„ 52	„
1734	„ „ „ Amts	„ 71	„ 35	„
	„ „ „ Kirchspiels	„ 85	„ 35	„

Die centripetalen Bestrebungen sind im Anwachsen der Amtslasten deutlich zu beobachten. Die Ämter mit großen Nebenets bilden, wie bereits erwähnt wurde, im Clevischen die Ausnahme. Dagegen hatten sich die großen märkischen Kirchspiele die meisten Funktionen angeeignet, wie ein Vergleich zwischen dem Kommunaletat des Amts Altena und zwei der Kirchspielsetats (Halber, Lüdenscheid) zeigen möge:

		(Halber)		
Amtsnebenshläge		Kirchspielsnebenshläge		
	Tlr. Stbr. Dt.	Tlr. Stbr. Dt.		
1730 =	859 58	563	11	
1731 =	994	673	10	6
1732 =	664 6	611	35	6
1733 =	764 53 9	618	9	
1734 =	955 51	549	58	
		(Lüdenscheid)		
1730		945	47	
1731		777	50	10
1732		665	41	
1733		994	10	6
1734		751	—	6

Nähere Berücksichtigung verdient Cleverham, eines der größeren und älteren clevischen Ämter, das zugleich typisch für die meisten derselben ist.

¹⁾ Die Zahlen sind abgerundet,
8 Deut = 1 Stüber.
60 Stüber = 1 Tlr.

Beim Kirchspiel Kellen in diesem Amte betragen 1728 die amtlichen Neben- schläge 16% der Gesamtsteuersumme, die Kirchspielsnebenschläge 8,3%. Dieselben Verhältnisse weisen die andern Kirchspiele auf. 1766/67 belaufen sich die amtlichen Nebenanschläge auf 14%, die Kirchspielsnebenschläge im Durchschnitt auf 1,37% der Gesamtsumme. Auch hier zeigt sich also das Anwachsen der Amtslasten. Noch deutlicher werden die Bestrebungen, das Kirchspiel enger an das Amt zu schließen, wenn Rezeptur- und Emonitions- gelder, die ja auch durch staatliche Steuerleistungen veranlaßt wurden, außer acht bleiben. Denn sie erhielten die Einzeletats noch auf einer gewissen Höhe. Abzüglich dieser Verwaltungskosten bleiben die reinen Kommunal- ausgaben, und diese sind bei den Einzelgemeinden des Amts Cleverham verschwindend klein: 1730/31 = $\frac{1}{10}$; 1732, 1733, 1734 = $\frac{1}{15}$ der Amts- nebenschläge jedes Kirchspiels.

Amt und Kreis.

Wie die Einzelgemeinde dem Amt, so sollte auch dieses selbst dem Verwaltungszentrum immer näher gerückt werden. In der Mitte des 18. Jahrhunderts bildete man durch Zusammenlegung mehrerer Ämter und Jurisdiktionen Kreise, vier für Mark und drei für Cleve. Der Kreis sollte ein Bindeglied herstellen zwischen der ständischen Lokalverwaltung des flachen Landes und dem absoluten Beamtenstaat. Wäre der clevisch- märkische Kreis im Wege organischer Entwicklung aus den alten ständischen Einrichtungen hervorgegangen, so hätte er auch ein wirkliches Bindeglied bilden können. Aber als einseitiges Gebilde der Gesetzgebung lag sein Schwerpunkt im Beamtenstaate. Der Zweck der Neuerung war offenbar, die ständische Autonomie zu brechen, das Ständetum dem neuen Staate unterzuordnen. Dieser Zweck war aber nur erreichbar, wenn der Kreis ähnliche kommunale Funktionen zu erfüllen hatte wie das Amt. Diese von den Ämtern aufzusaugen, wie es die Ämter von den Kirchspielen getan hatten, konnte nach Stüves Wort nicht durch ein Gesetz, eine Organisation der Behörden, auch nicht durch ein Gesetzbuch geschehen, zumal in dem clevisch-märkischen Amte mit seinem Erbentage eine feste durch Jahrhunderte organischer Entwicklung entstandene Unterstufe vorhanden war. So ließ man denn die Amtsrezepturen und Erbentage bestehen.

1764 aber (Sc. 1822) wurden anstelle der Amtsrezepturen Haupt- rezepturen eingerichtet, und zwar neun in Cleve (Kreis Cleve vier, Wesel drei, Emmerich zwei), Mark neun (Kreis Hamm drei, die drei anderen Kreise je zwei). Durch geeignete Organisation der Schulden- und Gemeinheits- verwaltung sollte eine Verschmelzung des Amtes mit dem Kreise herbei- geführt werden³⁾. Die Rezeptoren hatten eine Ausbildungszeit auf dem

³⁾ Vgl. Schill: Die Einführung des Landratsamts in Cleve-Mark. Diss. Berlin.

Landratsamt durchzumachen und sich einer Prüfung durch den Landrat zu unterziehen. So wurde aus dem Selbstverwaltungsbeamten immer mehr ein Staatsbeamter.

Die Hauptsache aber war, das Landratsamt zu einem wirklichen kommunalen Organ umzugestalten. 1764¹⁾ wurde seine Stellung gegenüber der Kammer selbständiger gemacht und dem Landrat zugleich nahe gelegt, „besser als bisher geschehen, alles, was in das Steuer- und Oekonomiewesen eines Amtes einschlägt und zu dessen Verbesserung gereicht, gründlich einsehen, die Oekonomie mit denen Gemeinheits-Wäldereien examinieren, die Landes-, Polizei-, Besserung der Wege, Bepflanzen lediger Distrikte, Wege, Heerstrassen etc. mit befördern“. Um ihn mehr im Hausrocke eines Selbstverwaltungsbeamten als im Dienstroke eines königlichen Beamten zu repräsentieren, versuchte man seine Person mit der Organisation einer Feuer-societät zu verknüpfen. Aber trotz der großen Kosten, welche die kleinen Societäten erforderten, blieb man doch beim Amte. Die Seele des Widerstandes war der Adel, der sich in dem festen Bollwerk des Amtes sicherer fühlte.²⁾

Zu dem bürokratischen Verwaltungsapparat der Kreise trugen die Ämter nach Größe und Bedeutung bei. An die Stelle des Gerichtsschreibers und der Schöffen traten der Kreisschreiber, der Kreisbote und der Kreiskopist. Auch einen Armenwärter bestellte der Kreis. Diese Kreisverwaltungskosten, zu denen noch das Vorspannfixum für den Landrat und den Kreisschreiber kam, waren z. B. für den Kreis Cleve von 15 beteiligten Bezirken aufzubringen. Im Verhältnis zu den Amtslasten stellen sich diese Unkosten als verschwindend klein heraus.

Amt und Staat.

Jeder Amtseingesessene war auch Staatsbürger, jedes Amtsterritorium auch Staatsterritorium. Die alten freien Deichgenossenschaften, die die Struktur für den Erbentag abgegeben haben, standen außerhalb des Staates. Jeder Grundbesitzer, jede Ortschaft schützte sich nach jeweiligem Bedürfnis ohne Rücksicht auf die Nachbarn und den Landesherrn. Selbständigkeit, eigene Gesetzgebung und Verwaltung waren die Merkmale

¹⁾ Sc. 1822.

²⁾ Ausser den von Schill genannten Versuchen zur Kommunalisierung der Kreise wäre noch die Einrichtung der Haus- und Weinkonsumptionssteuer und des Nahrungsgeldes zu erwähnen. (22. Mai 1790). Bei denselben spielen der Landrat und die Kreisdeputierten eine grosse Rolle. Die Liste der Nahrungssteuer hatte der Receptor dem Landrat einzureichen, welcher darüber nach gehaltener Konferenz mit den Kreisdeputierten mit etwaiger Vorladung der betr. Nahrungstreibenden bestimmte. Allerdings bestand daneben noch eine Rechnungslegung der Hauptrezeptoren auf dem Erbentage. (Vgl. Dietfurth).

dieser Verbände. Das sich hier kräftig erzeugende Selbstgovernment hat sich auch selbsttätig fortgebildet, nachdem die landesherrliche Autorität angefangen hatte, auch das Oekonomie- und Polizeiwesen zu umfassen. Denn die den bestehenden Verhältnissen sich sorgfältig anschließende, nachfolgende, nicht vorweg bestimmende Gesetzgebung verlieh der ganzen Organisation eine originelle Färbung, die eben nur durch Jahrhunderte aus den besonderen Eigentümlichkeiten herauswachsen konnte. Deshalb können auch die Tätigkeiten der Steuer-Erbentagsgemeinde trotz des Fehlens der freien Satzungsgewalt und trotz der erforderten höheren Konfirmation der Statuten bis ins 17. Jahrhundert als autonomische Akte aufgefaßt werden. Die absolute Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts verschärfte das staatliche Aufsichtsrecht. Die Konfirmation wird zu einer Sanktion mit bindender Kraft. Diese Erweiterung des Aufsichtsrechts war auch notwendig, da der Aufgabenkreis der Ämter durch staatliche Zwecke vergrößert wurde, deren einheitliche Regelung der Staat nicht aus dem Auge lassen durfte.

Doch wählten die Hohenzollern einen passenden Mittelweg, indem sie die innere Verfassung und Verwaltung der Ämter nicht einseitig von außen herstellten, sondern sich den bestehenden Verhältnissen eng anpaßten. Wenn der Große Kurfürst v. Diests Vorschlag (Denkschrift 1676: Vgl. Hötzsch) gefolgt wäre, so würde die Autonomie des Amtes ein arger Stoß getroffen haben. Diest forderte Anstellung des Receptors durch den Oberreceptor, höchstens Präsentationsrecht der Geerbten, und direkten Einfluß auf die Steuerverteilung. Von diesen Vorschlägen, die auch v. Spaen empfahl, wurde nur wenig erreicht. Der neuernannte Oberreceptor konnte nicht ernstlich in die lokale Steuerselbstverwaltung eingreifen. Auf dem Erbtag hatte er nur zu erinnern und vorzustellen.

Wohl gewann später das Kommissariat größeren Einfluß. Ungeeignete Unterreceptoren konnte der Oberreceptor entfernen. Ausschläge und genaue Berichte mußten der Kammer eingesandt werden. Das Verlangen des Kommissariats aber, einen Vertreter in allen Ämtern bei der Repartition zu haben, wies der Kurfürst (Friedrich III.) 1692 zurück und gestattete nur gelegentliche Vertretung, aber auch das Recht, bestimmte Vorschriften über die Nebenschläge zu erlassen.

War bisher die clevische Kammer das Zentrum, in dem die Fäden der Staatsaufsicht zusammenliefen, so fand 1737¹⁾ eine Verlegung desselben nach Berlin statt. Die Kammermitglieder wehrten sich mit allen Mitteln dagegen. Das Verfahren spräche wider die Steuer-Reglements und schwäche ihr Offizium in einem Hauptteil, sodaß sie in den abgelegenen Provinzen die Autorität verlören. Denn die Monita würden allen Beamten,

¹⁾ G. St.-A. Berlin, Tit. 85. Sect. I. N. 2.

Deputierten, Schöffen, Rezeptoren, Pensionarien und Privateingesessenen bekannt. Wenn die Konjunktur sich einmal ändere, und der Kredit der Ämter und Privatgeerbten nötig wäre, so würde sich bald zeigen, daß diese Veränderung den bisherigen Kredit der Ämter merklich schwäche.

Die Staatsaufsicht machte nicht etwa bei dem Amte Halt. Sie erstreckte sich auch auf die Kirchspiele und Bauerschaften, die allmählich immer mehr zentralisiert wurden und schließlich fast ganz im Amte aufgingen.¹⁾ Noch 1636 besaß z. B. das Kirchspiel Doernick in der Hetter eine ziemlich umfangreiche administrative und finanzielle Selbständigkeit²⁾. Aber schon im Steuerreglement vom 29. August 1687 wird allen Ernstes verboten, daß neben den Erbentagsrechnungen noch sonstige private Nebenschläge und Unkosten eingebracht werden. Alle Nebenposten sind in den Schatzungsausschlag zu bringen und dürfen ohne vorherige Approbation nicht repartiert werden. Trotzdem gab es noch 1737 Kirchspiele und Bauerschaften mit Privatschulden, für die „specialiter collectirt“ wurde³⁾. Auch Gemeinheitsrechnungen mußten in den Kontributionsrechnungen in Einnahme gebracht werden. Dies ist eine stets wiederholte Forderung auf den Erben Tagen des 18. Jahrhunderts. Die Staatsaufsicht wurde schließlich so scharf, daß sie die Verwaltung statt zu leiten, zu handhaben schien. Alles war ihr anheimgegeben: der große Gemeinheitsbesitz sowohl wie die kleine „Spuhrenschlichtungsmaschine“⁴⁾ zur Wegeverbesserung.

v. Stein und die Erbtage.

Gewiß ist die größere oder geringere Selbständigkeit der kommunalen Verwaltung in Cleve-Mark auch von Bedeutung für das Verhältnis Steins zu derselben. Doch darf man sich als Ideal Steins nicht etwa möglichst unabhängige demokratische Gebilde vorstellen. Es war ein tragisches Verhältnis, als am 24. November 1808 Stein mitten aus seiner Reformarbeit gerissen wurde. Nach Treitschke (Deutsche Geschichte III. 100) soll Stein eine fast fertige Landgemeindeordnung im Entwurf hinterlassen haben. Leider gibt Treitschke weiter nichts näheres an. In seinem Schreiben an den Minister v. Schrötter über die Organisation der Provinzialbehörden vom 27. Juni 1808 verweist Stein kurz auf die bestehende schlesische Dorfverfassung.

1) Für Kommunen, in denen der ganze Etat mit Kreide auf den Wirtshaustisch gemalt und wo der Bauermeister mit dem Rockärmel entlastet wurde, war das sicher ein Segen.

2) Vgl. Abschnitt I. unter „Bauermeister“.

3) Gedruckte Anlage vom 27. Nov. 1731. G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Sect. I. N. 2.

4) 1770/71. 2. T. Protokoll, Cleverham: Bescheid der Regierung. „Es kann aber eine solche Egge kaum 25 Tlr. kosten“.

Da er sich in diesem Schreiben nur sehr allgemein ausdrückt, so möge sein Vorbild aus anderen Äußerungen rekonstruiert werden. In dem Schreiben an Sack nach Hildesheim hebt er u. a. die Konservierung der ständischen und kommunalen Einrichtungen hervor, die jedoch modifiziert werden müßten. Dringend bittet er an einer anderen Stelle desselben Briefes, die ständische Verfassung vorläufig bestehen zu lassen. Sie besitze in Westfalen das Zutrauen der Eingesessenen, und durch sie erhalte das Land ein Mittel, die Eingesessenen mit dem Geiste und den Absichten ihrer Maßregeln bekannt zu machen und außerdem die Kenntnisse und Erfahrungen der großen Gutebesitzer zu verwerten. Wenn Stein in dem Schreiben an Schulenburg¹⁾ schließlich von Verhandlungen in größeren Versammlungen redet, zu denen der konsequente, ernste, ruhige Geist des Deutschen geschickt mache, so kommen neben den Landtagen ebenso sehr die Erbentage in Betracht. Auch an anderen Stellen des Briefes betont er die öffentliche Versammlung, zu der im Gegensatz zum Franzosen die Ruhe, Ordnungsliebe, Anhänglichkeit an Formen und Herkommen den Deutschen besonders befähige.

An die Stelle der Bürokratie soll „die alte deutsche Verfassung“ treten die auf Grundeigentum aufgebaut ist. Die Beteiligung der Eigentümer an der Verwaltung bildet überhaupt den Grundgedanken Steins. Er gibt den Bauern das Recht, Deputierte zu den „bäuerlichen Kommunitäten“ zu wählen. (Pertz I. 430). Von einer Bevorzugung des Adels ist nicht die Rede. An seine Stelle treten die großen Gutsbesitzer.

Außer den cleve-märkischen Erbentagen soll Stein auch die münsterschen Kirchspielstage im Auge gehabt haben. (Bornhak, Preuß. Rechts- und Staatsgeschichte, II. 387). Im Oberstift Münster waren die Vertreter der Gemeinden fast ausschließlich Adelige oder Geistliche, erst in ganz später Zeit auch Bürgerliche²⁾. In vielen adeligen Herrlichkeiten des Oberstifts geschahen die Umlagen überhaupt nur durch den Inhaber allein. Als Vorbild für Steins Reformwerk hätten sie sich schwerlich geeignet. Was die Anklänge des englischen Vorbildes an das Steinsche Muster betrifft, so kann ihm unmöglich eine solche Vernachlässigung der Einzelgemeinde vorgeschwebt haben, wie sie die englischen Zustände aufwies, und die Vincke, der für britische Ideale begeistert war, veranlaßten, zu einer den Erbentagen analogen Kommunalvertretung zu greifen. (v. Vincke: Großbritannien).

Wie entsprachen nun die Erbentage dem Stein'schen Ideal? Eine feste Klammer, einstmals in Zeiten der Not und Gefahr geschmiedet, umfaßte die alte Deichgenossenschaft und zog sich bei der Erkaltung im Laufe der Jahr-

¹⁾ Lehmann, Stein I. 250.

²⁾ Vgl. E. Symann: Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstifts Münster.

hunderte nur noch fester zusammen. Die selbsttätige Organisation der Deichgenossen, die wieder mit der Markenverfassung viel ähnliche Züge aufwies, drang in einer andern Periode in das Amtssystem ein und drückte dieser in den Uranfängen aristokratischen Einrichtung das Merkmal ihrer Eigenart auf. Das geschah entweder unmerklich unter der Hand, so daß kaum eine Spur davon zu finden ist, wo der Keim des selbsttätigen Lebens sich gebildet hat. Oder es geschah durch eine bewußte, den bestehenden Verhältnissen angepaßte und nachfolgende Gesetzgebung. Diese letzte Art der Übertragung ist vornehmlich ein Verdienst der Hohenzollern in Cleve-Mark.

Wiederholt spricht Stein von den Verhandlungen auf großen öffentlichen Versammlungen. Diese gerade waren ein charakteristisches Merkmal der clevisch-märkischen Ämter. Es lag in der Natur der Deichgenossenschaftsverfassung, daß die ganze Organisation auf Bildung größerer Kommunen auf Kosten der ursprünglichen Gemeinden hinauslief. Diese großen Gemeinden ermöglichten auch große Versammlungen, auf denen leichter der Gemeingeist erweckt und erhalten werden konnte. Es lassen sich im allgemeinen aus der Menge der clevisch-märkischen Ämter vier Typen herauschälen:

- I. Ämter, deren Einzelgemeinden, (Kirchspiele) administrative Selbständigkeit besitzen (Mark). Diese lassen sich wieder unterscheiden in
 - 1) solche, deren Erbtage nur von Ritterbürtigen besucht werden (Hamm, Unna, Bochum) und
 - 2) solche, auf deren Erbtagen sich sämtliche Geerbteten finden, (die übrigen).
- II. Die administrative Selbständigkeit der wenigstens vermögensrechtlich fortbestehenden Einzelgemeinden wird nicht mehr anerkannt bei den clevischen und einigen kleineren märkischen Ämtern. Hier unterscheiden sich
 - 1) Ämter, die nur einen General-Etat oder ganz unbedeutende Nebenetats haben, von solchen, die
 - 2) keinen (Gennep) oder nur einen geringen Hauptetat haben. (Düffel, Dinslaken, Altencalcar).

Dem Ideale Steins kommen am nächsten, — wenigstens vom Gesichtspunkte der großen demokratisch-aristokratischen Repräsentativversammlung aus — die clevischen und die kleinern märkischen Ämter. Wenn man allerdings die administrative und vermögensrechtliche Selbständigkeit der Einzelgemeinde auch mit berücksichtigt, so muß sich das Urteil anders gestalten. Einem Ideale, das eine große Repräsentativversammlung und zugleich administrative Selbständigkeit der Einzelgemeinde verlangte, standen die kleineren märkischen Ämter näher. Daran schließen sich die clevischen Ämter mit keinem oder einem geringen General-Etat und großen Neben-

etats. Doch muß dahingestellt bleiben, wie Stein sich das Verhältnis von Einzelgemeinde und Samtgemeinde dachte. Überdies wurde der Begriff „Samtgemeinde“, die ja im Gegensatz zur Bürgermeisterei die kleinern Verwaltungskörper nicht aufsaugt, erst später legislativ verwandt¹⁾.

Daß alle Stände und Interessen stimmberechtigt waren, kann man für jene Zeit nicht erwarten und war auch gar nicht Steins Forderung. Er verlangte eine auf Grundeigentum gestützte Vertretung. Es lag in der damaligen politischen Auffassung, daß das Bürgerrecht auf freiem Grundbesitz beruhte. Wie an verschiedenen Stellen nachgewiesen worden ist, hatten die Amtseingesessenen Anteil an der Beratung und Beschlußfassung, welche die Hauptlasten trugen. Ja, das Verhältnis verschob sich nicht selten zu gunsten der minderbegüterten Bevölkerung, wie das an mehreren Beispielen nachgewiesen wurde²⁾. Auch der schließlich 1794 eingeführte Census von 10 Tlr. Kontribution konnte durch Herkommen modifiziert werden. Der Erbentag bietet durchaus keine ausgesprochene Klassenvertretung. Da saßen vornehme Adelige, Geistliche, Geheimräte und Rentmeister neben dem einfachen Bauer, Bürger und Pächter.

Wenn Stein den „bäuerlichen Kommunitäten“ (Pertz. I. 430) das Recht gab, ihre Deputierten zu wählen, so konnten ihm auch hierfür die clevischen märkischen Kommunalverhältnisse wohl vor Augen geschwebt haben. Denn abgesehen davon, daß die Einzelgemeinden ihre Vertreter selbst wählten³⁾, (wie das für Cleve oben bewiesen wurde) verblieb dem Erbentag trotz vielfachen Anfeindungen auch bis zuletzt die freie Rezeptorwahl. Auch die Deputierten wählte, wie bereits nachgewiesen wurde, der Erbentag⁴⁾.

Eine Schattenseite bieten die Erbentage (besonders zur Zeit der Adels Herrschaft) in dem Mandatarsystem. Die Adelligen sandten zumeist ihre Stellvertreter, die oft keine genaue Lokalkennntnis besaßen und das Wohl des Ganzen überhaupt nicht berücksichtigten, zumal sie mit ungenügender Instruktion und nur ad audiendum, nicht ad examinandum erschienen.

Wenn weiter einerseits ein Erstarren der Verwaltungsgrundsätze zu einer Routine vermutet werden kann, so diente doch andererseits die bestimmte politische Richtung, veranlaßt durch eine gewisse Ständigkeit der Mitglieder,

¹⁾ Dr. Fr. Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens. 1890.

²⁾ Dazu vergl. man den andern Standpunkt v. Meiers („Frz. Einflüsse“: S. 120) der nur eine einseitige Meistbeerbtenvertretung annimmt.

³⁾ Vgl. dagegen v. Meier, (Frz. Einflüsse, S. 120), der hiermit im Gegensatz zu Lehmann (II. 73.) steht. Uebrigens ist der oft missverständene Ausdruck „Amtsvorsteher“ = Vorsteher der Einzelgemeinde des Amtes. (Vgl. dagegen Schill. S. 38, 39).

⁴⁾ Vgl. dazu v. Meier, der die Deputierten als Kollektivstimmen der Bauerschaften auffasst. (Vgl. Abschnitt I.).

zum Vorteil, indem dadurch eine durch lange Gewohnheit gefestigte Tradition und genaue Fachkenntnis und somit, was besonders in den Kriegswirren nötig war, eine rasche Erledigung der Geschäfte, herbeigeführt wurde.

Was die Amtsverfassung im allgemeinen angeht, so war sie in Cleve-Mark viel günstiger für die bäuerliche Bevölkerung als die preußische Domänenamts-, Ritterguts- und Kreisverfassung. Die Verstaatlichung des patrimonialen Jurisdiktionsrechts war von den Hohenzollern in Cleve-Mark im hohen Maße erstrebt und auch erreicht worden. Die Jurisdiktionen des 18. Jahrhunderts hatten hier bis auf wenige Unterschiede eine den Ämtern gleiche Verfassung und waren ihnen koordiniert. Die Rittergüter waren nirgends den Gemeinden übergeordnet¹⁾, vielmehr dem Amte stets inkorporiert. Wenn sie dagegen manchmal nicht als Glieder der Gemeinden auftreten, so lag das in den eigentümlichen Siedlungsverhältnissen der Einzel- und Gruppenhöfe und kleinen Dörfer begründet. Im übrigen genossen sie da vor andern einzelliegenden Geerbten-Höfen oder Höfegruppen keinen Vorzug²⁾. Auch besaß der Adelige nicht mehr Stimmrecht als etwa der benachbarte Pächter, der neben ihm im Erbentlage saß³⁾.

Vorbildlich konnte das mütterländische Deutschland in Cleve-Mark auch deshalb für andere Gebiete werden, weil dort die unterste Stufe der Staatsverwaltung, lokale Polizei und Justiz, sich nicht an die Verwaltung der⁴⁾ landesherrlichen Domäne angeschlossen. Die Rentmeister hatten, wenn sie nicht zufällig Deputierte waren, nicht mehr Recht als die andern Geerbten auch. Nach ausdrücklichem Befehl des General-Direktoriums sollten die „Privatgeerbten gleiches Recht mit den Domänengütern genießen“.⁵⁾ Ausdrücklich verwahrt sich die clevische Regierung dagegen,

¹⁾ Vgl. dagegen v. Meier (Frz. Einflüsse, S. 120)

²⁾ Vgl. Hundertzettel vom Amt Cleverham 1650. Cleve Stadtarchiv.

³⁾ Von „Junkern jenseits des Rheins“ (v. Meier) kann darum eigentlich wohl nicht die Rede sein.

⁴⁾ Das behauptet aber v. Meier und spricht deshalb von einer Bürokratie, die an Stelle des Feudalismus getreten sei. Das Gegenteil hat schon v. Haefen: U. u. A. V. 1. Einleitung, und Hintze: A. B. VI. 1. nachgewiesen. Beide behaupten, dass in Cleve-Mark die Administration und Bewirtschaftung der Domänen besonders Beamten, den Rentmeistern, oblagen. Dass den Deputierten des Domänenfiskus das Direktorium während der Erbentagssitzung zukam, (Ilgen Kritik in der Deutschen Literaturzeitung: über Hötzsch), dafür konnte der Verfasser an keiner Stelle einen Beweis finden. Es wird wohl eine Verwechslung mit dem Departementsrat vorliegen, mit dem die Regierung im 18. Jahrhundert eine Zeit lang herum experimentiert hat.

⁵⁾ Marginalbemerkung des Geh. Finanzrats Schmalz aus dem General-Direktorium 1737: „Die Privatgeerbten genossen bei Aufbringung der Steuern paria jura mit den Domänengütern und muss von jenen a proportion nicht mehr als von diesen gefordert auch vor deren Conservation so wohl als dieser ihre

daß es in Cleve Ämter und Amtsuntertanen im Sinne des Reglements von 1749 (d. h. Domänenämter) gebe. (Acta Bor. IX.) Die Domänen bestanden in Cleve-Mark vielmehr bloß aus einzelnen Stücken, nämlich Bauhöfen, Weiden, Mühlen, Erbzinsen- und Gütern, aus denen gewisse Abgaben zur Rente entrichtet wurden. Das Amt war keine Schlüterei oder Hauptpacht. Die Domänenstücke der Schlüterei lagen oft weit verstreut, z. B. von der Rente Hörde in den großen Ämtern: Hörde, Lünen, Schwerte, Camen, Unna, oft auch in Jurisdiktionen. Das große Amt Bochum hatte nur zwei Domanialbauernhöfe, die Ämter Goch, und Asperden besaßen keinen einzigen.

Im clevisch-märkischen Amt lagen königliche, sowohl als private Güter und einzelne Stücke, die teils dem Adeligen, teils dem Bürgerlichen, eils dem Geistlichen, teils dem Bauer promiscue gehörten.¹⁾

Das Amt bot als eine geschlossene und konsolidierte Gemeindegewalt, bei der die Organe durch Volkswahlen bestellt wurden und zwischen den Gemeininteressen und den Staatsinteressen eine enge Verbindung bestand, eine Verfassung, von der man, besonders auch mit Berücksichtigung des wirtschaftlichen Fortschrittes und der Belebung des Gemeingeistes große politische Wirkungen erwarten konnte.

gesorgt werden, und ist die raison sehr schwach, dass weilen die Onera von den Privatgeerbten aus ihren eignen Gütern bezahlt werden, ergo alle Ausgaben in denen Recepturrechnungen passieren müssen, weilen eben deshalb der Kammer die Aufsicht über der Contribuenten eigentümlichen Güter aufgetragen werden.

¹⁾ „Die Schlüterei bestand aus 27 Bauerhöfen, 11 Kotten, sowie auch verschiedenen anderen Revenuen und Stücken, als Zehenden, worunter 1 blütiger und 6 Schmalz gerechnet wurden, 6 Windt- und Kornmühlen als 2 zu Cleve, 1 zu Goch, 1 zu Lobith, 1 zu Ossenbruch, 1 zu Huisberden, wie dann auch eine Walkmühle zu Goch; die Heu- und Ochsenkoppel zu Qualburg, die neue Wardt, die Frauen-Warden, die Mittelwarden, die Ochsenwarden, die Griethausen-Wardt, das Salmorth, die S'Grewenwarth, der Kgl. Lust- und neue Garten, der Freudenberg und Thal, an Fähren als das Rindersche, Spycksche, alten Rheinische, halbe Fähre über die Wahl bei Schenkenschantz, über den Rhein bei Lobith, das halbe Fähre über den Rhein bei Schenkenschantz, Fähre bei Griethausen, an Fischereien von 3 Blocken am alten Rhein, den 10. Fisch zu Griethausen, vom Rinderschen Wasser, vom Kermesthal, vom Pappeln Strang, samt noch verschiedenen besondern Stücken an Bau- und Weideländereien, Häusern, Canones, Accise, Grütze, Monopoliën, Diensten, so aus denen deshalb formierten ausschlagen und registris specificæ zu ersehen. (Monopoliën, wovon dem Landesherrn ein gewisses zur Domänenkasse pro canone vel concessione abgestattet wird, bestehen in vielerlei Sorten: Bei der Schlüterei Cleve: Pferdelegen, Vieh- und Schweineschneiden item Abdeckerei, ebenso bei der Schlüterei Calcar, ähnlich Uedem, Rees, Dinslak-n. Exercitium musicum: Amt Hörde, Lünen, Schwerte und Westhofen, Kesselflicken. Kochamt, Gastbitten, Lumpensammeln Handel mit Pötteu und Kesseln.) Lagerbuch.

Von welcher wohlthätiger Wirkung die vortreffliche Organisation der Erbtage tatsächlich für das Land gewesen war, dafür zeugt das Pro Memoria der Städte vom 1. Dezember 1790.¹⁾ Während im 17. Jahrhundert die Städte dem platten Lande weit voran gestanden hatten, waren sie im 18. Jahrhundert im Verhältnis zu diesem arg heruntergekommen. In den Ämtern hatte man ohne merklichen Druck der Untertanen seit dem Siebenjährigen Kriege die meisten Schulden ablegen können.

Die Zinsfonds waren auf dem Lande in bester Ordnung, während man in den Städten sogar zu den Gehältern der rathäuslichen Bedienten Zuflucht nehmen mußte. Das platte Land brachte vermöge seiner verbesserten Kultur doppelt so viel als vor 100 Jahren. Zu diesem Aufschwung hatte vorzüglich die Organisation der Erbtage beigetragen. Wie schon dargelegt worden ist, besaß das Amt ursprünglich weder diese Organisation noch einen so umfangreichen Haushalt.

Die Einzelgemeinde war zuerst der eigentliche Träger des kommunalen Lebens gewesen. Als zu den kommunalen noch staatliche Aufgaben hinzukamen, wurde ihre finanzielle Leistungsfähigkeit auf eine harte Probe gestellt. Schwierig waren die Verhältnisse besonders bei den zahlreichen sehr kleinen Gemeinden.

Hier griff zuerst der große Kurfürst ein. Die schwere Last auf die breiten Schultern des bis jetzt nur vorwiegend oligarchisch-aristokratisch organisierten Amtes zu übertragen und dieses mit einem neuen kommunalen Inhalt zu erfüllen, war sein Ziel. Zu dem Zwecke mußten auch die kleineren Geerbten zum Erbtage herangezogen werden, die vorher schon auf den Kirchspiels- oder Bauerschaftstagen Sitz und Stimme gehabt hatten. Allmählich wurden die Geschäfte über unbewegliche Güter und über Kontrahierung der Schulden in den Einzelgemeinden vor den Erbtage gezogen²⁾. Auch Gemeinheitsangelegenheiten, Zustand der Wege, Stege, Brücken, Aufsicht über Maß und Gewicht, Mühlen, Wirtshäuser und Brennereien bildeten bald einen ständigen Gegenstand der Erbtags-Beratungen.

Im 18. Jahrhundert erweiterte sich der Kreis durch Aufgaben des Armen-, Kirchen-, Schul-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesens. Ein Gemeinzwirk reichte sich an den andern, nicht etwa in mechanischer Aneinanderreihung, sondern in organischer Entwicklung, sodaß im Organismus des Ganzen nur noch die Summe der Gemeinzwirke erkannt werden kann. Das den alten Deichgenossenschaften durch den großen Kurfürst in bewußter Weise angegliche feste Gefüge wartete förmlich des kommunalen Inhalts. Nicht Taschen voll Früchte hatte er von der vorzüglichen Deicherbtags-

¹⁾ G. St.-A. Berlin. Tit. 85. Contr. Sachen Sect. I. Gen. N. 2.

²⁾ Vgl. Schatzungsausschläge des Amtes Xanten, N. 60. 19. März 1681.

Organisation einzuheimsen gesucht, sondern Ableger von Wurzeln, wie seine großen Steuerreglements von 1685/87 beweisen.

Die zweite große Tat der Hohenzollern in der clevisch-märkischen Kommunalgeschichte ist also die Kommunalisierung der Ämter. Auf diese Weise schafften sie sich örtlich geschlossene Kollektivverbände, die, gleichweit entfernt von starrer Zentralisation wie von völligem Auseinanderlaufen, mit der Realisierung der eigenen Kollektivinteressen zugleich staatliche Interessen befriedigen und dem großen Reformator Stein sehr wohl als Ideal dienen konnten. Es war in der Tat eine würdige Gegenleistung der Hohenzollernfürsten für die zahlreichen „Armeen in Kisten“, die der clevisch-märkische Bauer mit Deut und Stüber zusammenverdient und durch welche er sich einen gleichen Anspruch auf die glorreichen brandenburg-preußischen Siege des 17. und 18. Jahrhunderts gesichert hat wie die ruhmbedeckten Kämpfer jener Schlachten selbst.



Esborn.

Ein Streifzug durch die Geschichte unserer engeren Heimat.

Von Karl Schwerter, Lehrer in Albringhausen.

Ueber die älteste Geschichte unserer Heimat fehlt es an zuverlässigen Nachrichten. So ist auch die Zeit nicht festzustellen, in der das Gebiet der heutigen Gemeinde Esborn zuerst besiedelt wurde. Jedoch ist anzunehmen, daß vor 2000 Jahren hier Angehörige des germanischen Stammes der Sugambrier wohnten. Sie waren nicht glücklich im Kampfe gegen die vordringenden Römer und mußten es erleben, wie die Rosse der fremden Sieger in der Ruhr getränkt wurden und heimische Befehle und Einrichtungen gegen die Aussprüche römischer Richter und Machthaber in den Hintergrund traten. Ums Jahr 8 vor Christi Geburt wurden 40 000 Sugambrier durch die Römer aus ihrer Heimat weggeführt und am linken Rheinufer angesiedelt.

In das entvölkerte Gebiet drangen von Norden her die Marsen. Gegen sie zog im Jahre 14 nach Christo der römische Feldherr Germanicus. Vermuthlich durchbrachen seine Scharen, aus dem Lippetal kommend, bei Herdecke den Haarstrang. Je eine Legion soll in die besiedeltesten Täler der Ruhr, der Lenne, der Bolme und der Ennepe geschickt worden sein, um auf eine Strecke von 50 000 Schritt alle Niederlassungen zu verwüsten. Die Einwohner wurden im Schlafe überrascht, und weder Mann noch Weib, weder Greis noch Kind fand Erbarmen. Das war vielleicht die Strafe für die Theilnahme unserer Altvordern an dem Vernichtungskampfe gegen den römischen Feldherrn Varus (9 nach Christo). Römische Heerstraßen, deren Anlage unsere Vorfahren nur widerwillig ertrugen, breiteten sich bald wie ein Netz über ganz Westfalen aus. Sollte eine solche Heerstraße auch das Gebiet der heutigen Gemeinde Esborn berührt haben? Wenn Fahne mit der Annahme Recht hat, daß eine Römerstraße von Deuß über Lennep, Beyenburg, Schwelm, Gevelsberg und Bommern nach Witten und Hamm führte, so ist die Vermuthung nicht von der Hand zu weisen, daß dieser Heerweg auf der Strecke von der Kemna bis Wengern ungefähr die Richtung der heutigen Straße gehabt hat. Vielleicht dient er uns trotz der so sehr veränderten Verkehrsverhältnisse zum Theil noch heute zu friedlicher Fahrt und Wanderung, und kaum vermag der Gedanke in uns aufzukommen, daß der Boden unter unsern Füßen einst wiederhallte von dem ehrnen Tritt römischer Legionen.

Auch das Auffinden alter Grabstätten deutet darauf hin, daß schon zur Zeit Christi hier Menschen wohnten. 1755 fand man ein altger-

manisches Grab bei Wengern, und 1903 auf dem Rittergute Steinhausen in Bommern zwei Urnen. von denen nach Professor Brandstätter-Witten die eine wahrscheinlich die Asche eines germanischen Edelings, die andere Spuren irgend eines menschlichen Nahrungsmittels enthielt, das man dem Bestatteten auf den Weg ins Jenseits mitzugeben pflegte.

Gewiß ist auch der Ortsname Hiligloh bei Albringhausen in graues Altertum zurückzuführen. Im heiligen Haine am Hiligloh haben unsere Altvorderen ihren Göttern gopfert bis in die Zeit hinein, da schon das Christentum im Guten wie im Argen mit den alten Heidengöttern auf-räumte. Hilig bedeutet heilig, Loh ist ein verborgener Ort oder eine Stelle im Walde, der Hiligloh ist ein heiliger verborgener Ort. Ob der Hiligloh von der Regierung Karls des Großen oder eines seiner Nach-folger als Staatseigentum erklärt und dem Oberpriester in Wengern als Teil seines Einkommens überwiesen wurde, bleibe dahingestellt. Ganz sicher beglaubigt ist es, daß der Hiligloh im Jahre 1543 ein Vikariengut der Kirche zu Wengern war. Von Steinen schreibt 1757 von einem noch vorhandenen Gewinnbriefe über das Vikariengut „up dem hilgen Loe ge-heißen.“ Ausgestellt war dieser Pachtbrief für die am 10. Mai 1456 vom Kirchenrat zu Wengern gestiftete Vikaria des heiligen Kreuzes und Jo-hannes des Evangelisten. Von der Reformation bis zum 17. November 1706 genoß der Pastor allein die Erträge dieser Vikaria, zu der außer dem Hiligloh auch noch Steinhaus Hof und Eikermanns Hof gehörten. Nach 1706 mußten sich Pastor, Vikar und Organist diese Einkünfte teilen. Später hat die Kirchengemeinde Wengern das Vikariengut ver-kaufte. Seine Ausdehnung und genaue Lage ist heute nicht mehr fest-zustellen. Vielleicht ist das Bohnhaus auf Maßlings Kotten das alte Vikarienhaus. Es trägt an einem Pfosten die Jahreszahl 1599. Doch können auch Bövings oder Dahlmanns Besizung in Frage kommen.

Wahrscheinlich sind auch der Opfersiepen und das Trinendorf bei Wengern altgermanische Opferstätten gewesen. Sollte Trinendorf sinn-verwandt sein mit Tränendorf? Tränen über blutige Menschenopfer, wie die alten Deutschen sie aus der Zahl der Kriegsgefangenen oder der erstgeborenen Kinder darbrachten?

Daß auch die Wogen der Völkerwanderung sich teilweise durch unsere Heimat gewälzt haben, und daß unsere Vorfahren beteiligt ge-wesen sind an den gewaltigen Kämpfen zwischen den Sachsen und Fran-ken, gilt als zweifellos. Im Jahre 775 zog Karl der Große vom Nieder-rhein aus die Ruhr aufwärts, bis ihm die von den Bewohnern der Um-gegend tapfer verteidigte Sigiburg, die alte Sachsenfeste, Einhalt gebot.

Am Kaisberge bei Herdecke soll er sein Lager aufgeschlagen haben.

Zu seiner Zeit begann auch hier bei uns der Vernichtungskampf des Christentums gegen die bisher verehrten alten Heidengötter. Die erste sichere Nachricht von einer Kirche unserer Gegend stammt aus dem Jahre 1085. Sie bezieht sich auf die wahrscheinlich längst vorhandene Kirche in Schwelm. Ohne Zweifel hat das Christentum schon viel früher längs der uralten Völkerstraßen, die von Köln zur Weser gingen, seinen Weg

ins Land der Sachsen gefunden, und es erscheint glaubwürdig, daß der 663 verstorbene Bischof Kunibert von Köln Einkünfte bezogen hat von Schwelm, Soest und Menden, und ebenso glaubwürdig ist es, daß das Kloster Herdecke schon im 9. Jahrhundert gegründet worden ist.

Trotz des Fehlens urkundlicher Nachrichten darf man annehmen, daß die Kirchengemeinde Wengern schon zur Zeit Karls des Großen oder kurz nachher entstand. Im Jahre 1264 wurde die Kirche zu Wengern renoviert. Sie mußte also wohl alt und baufällig sein.

Manche Höfe unserer Gegend bestehen seit 800 Jahren, vielleicht noch länger. In einem Heberegister der Abtei Werden, aus der Zeit von 1100 bis 1160, mitgeteilt von Dr. Crezelius in Band 2 des Bergischen Geschichtsvereins, finden sich unter anderen verzeichnet als abgabepflichtig zu den Haupthöfen Schöpplenberg und Halver:

Zu Schöpplenberg. (Scupelincburen)

De Adabrehtinchusen. Tizo. XII d.

(Albringhausen. Tizo (Besitzer). 12 Denare.)

De Bekemanninc. Weltere. VIII d.

(Bekmännig. Besitzer Weltere. 8 Denare.)

De Korbeke. IV d.

(Kattelbecke. 4 Denare).

Dieselben Höfe stehen auch in einer Aufzeichnung aus dem 13. Jahrhundert.

Zu Halver (Halvara).

De Wenengeron. VI d. (Wengern 6 Denare).

Grevo de Hoddinchusen. I siclum. (Hünninghausen, Besitzer Greve. 1 Schilling).

Nach einer von Kindlinger mitgeteilten Bolmarsteiner Urkunde (Nr. 72) gibt im Jahre 1323 Heinrich, Erzbischof von Köln, seinem Burgmann in Bolmarstein, Thiderich genannt Hausmann, einen Zehnten „tho Eversbern“ (Esborn), „tho Aylbertinchusen“ (Albringhausen), to Berchusen“ (Berghausen) und „tho Brylinchusen“ (Frielinghausen), „sitas intra notsrum Distriktum sive Dominium tho Zwelme“ (Schwelm).

Bekmännings Hof war noch vor etwa 100 Jahren ein zu Schöpplenberg gehöriges Hofesgut und als solches dem Haupthofe abgabepflichtig. Erst im Jahre 1811 wurde das Verhältnis gelöst, wie sich aus nachstehendem Schreiben ergibt.

„Da der ehrsame Heinrich Peter Bekmännig zu Bekmännig im „Wengern heute die vereinbarten zwei Reichsthaler bezahlt hat, so soll „derselbe und seine Nachkommen ferner nicht zu dem Hofe am Schöpplenberg verpflichtet sein, weder wegen Belehnung, Gewinn, Bezahlung, oder wie es sonst Namen haben mag. Laut meiner eigenhändigen Unterschrift.

Schöpplenberg, am 22. Juli des Jahres 1811.

Johann Schöpplenberg, Hofesrichter. Johann Wilhelm Reichenbach, Hofesskriba.“

Esborn, 1323 Eversberg, genannt, war 1486 Eversbergen die Bauerschaft in den Eversbergen oder Esbergen. So heißt sie noch in einer Urkunde aus dem Jahre 1810. Um diese Zeit findet man aber meistens den Namen Esbar oder Esbarn, oft auch Esber Bauerschaft.

Ohne Zweifel haben die Bewohner der Eversberge nicht so großen Anteil gehabt an den geschichtlichen und kulturgeschichtlichen Begebenheiten des Altertums und des Mittelalters wie die größeren Niederlassungen in der Nähe viel benutzter Heerstraßen. Ihre Höfe und Hütten lagen versteckt in Wäldern und Bergen. Doch deuten einzelne Nachrichten darauf hin, daß gewaltige Kulturströmungen, wie die Reformation, sowie Kriegsläufe und Epidemien auch an den abgelegenen Siedelungen nicht spurlos vorübergingen. Leute aus den Eversbergen hatten Beziehungen zu den Mächtigen der damaligen Zeit. Ums Jahr 1370 war Hartmann vom Borberge (Böllberg) Freigraf von Bolmarstein. Anstelle des gräflichen Burgherrn, der wegen mannigfacher Verpflichtungen gegen den Erzbischof von Köln, seinen Lehnsherrn, sehr oft abwesend oder durch andere Umstände verhindert war, hatte er die Verhandlungen des Freigerichts Bolmarstein zu führen. Sie fanden unterhalb der Burg Bolmarstein unter freiem Himmel statt. Rudolf Buschmann erwähnt eine Reihe von Bolmarsteiner Freigrafen: Gerhard von Lindenbecke (1308), Goswin von Ellinghausen (1355), Hartmann vom Borberge (1370), Bernhard Mostert (1410), Henrich von Börde (1420). Im Jahre 1324 wurde die Burg Bolmarstein durch Engelbert 2., Grafen von der Mark, zerstört. Infolge der starken Erschütterung ihrer Macht mußten die Bolmarsteiner Grafen im Jahre 1410 ihr Freigericht an die Grafen von der Mark abtreten. Diese ordneten es später dem Gericht in Wetter unter, das ums Jahr 1300 seinen Anfang genommen hatte. 1753 wurde das Gericht in Wetter aufgehoben und sein Bezirk dem neu gegründeten Landgericht Hagen zugeteilt.

Vor dem Richter Soilderbecke in Wetter wurde 1478 das Gut „in dem Blomedal“ im Kirchspiel Wengern verkauft. Verkäufer war Diedrich de Broiding, Käufer Pastor Hackenberg in Wetter. Ohne Zweifel lag das Gut in der heutigen Gemeinde Esborn, im Blumentale. 1483 erwarb derselbe Pastor Hackenberg den Kotten „Höfterey“ geheißten. Einen Kotten und eine Familie gleichen Namens gibt es heute noch auf Boshöfen.

1515 hat Hans Widen von Boshöfen der Kirche zu Wengern beinahe 200 Goldgulden gegeben. Später vermachte er ihr noch seine ganzen beweglichen und unbeweglichen Güter.

Die Nachrichten aus der vorreformatorischen Zeit sind spärlich. Allgemein läßt sich sagen, daß Esborn damals nur dünn besiedelt war. Von den vorhandenen Einwohnern gilt auch, was der Pfarrer von Elsey über die Bewohner der ganzen Mark sagt. In manchen Stücken der Kultur konnten sie einen Vergleich mit dem heutigen Geschlecht wohl aushalten. Heimatliebe, Nächstenliebe, Familiensinn, Berufstüchtigkeit, Treue, Ehrlichkeit und praktische Vernunft standen hoch. Der Ackerbau

stand im 15. Jahrhundert in schönster Blüte. Aber der 30 jährige Krieg brachte auch unserer Gegend völligen Ruin. Bares Geld fehlte. Darlehen wurden während des Krieges und auch später nur unter den härtesten Bedingungen gegeben. Für Zinsen und Gerichtskosten mußte man Mecker verpfänden. „Wegen der laufenden Contributiones, Kriegslasten und Beschwerden konnten die Interessen nicht vergütiget werden.“ Eine Schuld von 75 Talern aus dem Jahre 1626 wurde erst 1759 getilgt. Das ergibt sich aus zwei Urkunden, die nachstehend inhaltlich wiedergegeben sind.

Die erste Urkunde stammt aus dem Jahre 1695. Sie ist ausgestellt durch den Sekretär Johann Peter Bröckingh zu Wetter. Die zweite Urkunde ist vom 9. Juni 1699, ausgestellt durch den kurfürstlich-brandenburgischen Richter zu Wetter, Bolmarstein und Herdecke, Bernhard Kaspar Reinermann in Wetter. Beide Urkunden gehören inhaltlich zusammen. Sie beziehen sich auf den Hof, der heute Herrn Otto Maiweg in Albringhausen gehört, und berichten Folgendes:

Im Jahre 1699 war der Hof im Besitz des Peters Hans zu Albringhausen. Der Großvater von Peters Hans schuldete laut gerichtlichen Dokuments aus dem Jahre 1626, ausgestellt am Tage Sankt Petri ad Cathredam vom kurfürstlich-brandenburgischen Richter Johann Clöver zu Wetter, dem Pastor Henrich Fabricius in Wengern 75 Reichstaler. Fabricius wurde 1634 von lothringischen Soldaten erschossen. Wer nach seinem Tode die Forderung geerbt hat, ist nicht ersichtlich. Am 3. November 1643 wurden für Kapital und rückständige Zinsen 150 Reichstaler auf eine unter dem Sackerschen Felde gelegene Wiese eingetragen, die dem Vater von Peters Hans gehörte. In dieser Eintragung wurde bestimmt: „Wenn Kapital, Zinsen und Kosten aus dieser Wiese nicht können vergütiget werden,“ so ist der Fehlbetrag aus den andern Peterschen Grundstücken aufzubringen. Wegen der „laufenden Contributiones, Kriegslasten und Beschwerden“ konnten bare Zahlungen nicht geleistet werden. Darum haben die Gläubiger mit den Erträgen der Wiesen und sonstiger Ländereien sich bezahlt gemacht. Im Jahre 1695 war genannte Schuldverschreibung in Händen der in Wetter wohnenden Gläubiger Andreas Katerberg und seiner Ehefrau Ida geb. Hadenberg. Für sie war das Ackerland der in Albringhausen gelegenen Wiese wegen der weiten Entfernung sehr lästig. Weil sie auch „Geld zu ihrem Bessern anwenden und gebrauchen konnten“, verkauften sie im Jahre 1695 ihre 150 Reichstaler betragende Peters'sche Forderung für 80 Taler an Hermann Bahrenstück. Sie quittierten, daß sie diese 80 Reichstaler „in einer ahlingen Summe“ von Bahrenstück erhalten haben. So war nun Peters Hans dem Bahrenstück 80 Taler schuldig. Außerdem schuldete Peters dem Bahrenstück noch 55½ Reichstaler. Mit diesem Gelde hatte Bahrenstück für Peters eine Eintragung des Bolmarsteiner Steuerempfängers Jürgen Große-Barney gelöscht. Die Eintragung war erfolgt für rückständige Steuern. Ferner hatte Bahrenstück dem Peters bar geliehen 18 Reichstaler und an Gerichtskosten für ihn bezahlt 2

Reichstaler, 36 Stüber. Bahrenstücks Forderung an Peters beträgt jetzt 155 Reichstaler 52 Stüber. Für die von dieser Summe zu zahlenden Zinsen darf Fahrenstück, genau wie früher Katerberg in Wetter, die unter dem Sackerschen Felde gelegene große Wiese „nützen und gebrauchen“. Als Zeugen für diese letztere am 6. Juni 1699 getroffene Abmachung werden erwähnt Heinrich Kemena und Wenemar Schleyer. 1743 verpfändete der Sohn des Hermann Bahrenstück, Liborius Bahrenstück, die Schuldverschreibung an Diedrich Bolte genannt Reschop. Er hat sie aber 1754 von Reschop wieder eingelöst. Am 12. April 1759 haben die Erben des Peterschen Gutes, Johann Hermann Weisenbruch und Johann Hermann Kampmann, die aus dem Jahre 1626 stammende Schuld gelöst und die Wiese unter dem Sackerschen Felde wieder zum Peterschen Hofe gebracht. Sie zahlten dafür 165 Reichstaler an Johann Peter Overbeck als Vormund von Jürgen und Diedrich Bahrenstück.

Die aus dem Vorigen sich ergebende Tatsache der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse war eine Folge des 30 jährigen Krieges. Ueber jene Zeit berichtet von Steinen noch Folgendes: „Im 30 jährigen Kriege hat das Kirchspiel Oberwengern vieles von den streifenden Parteien erdulden müssen. Im Jahre 1634 den 15. August kam eine Partei räuberischer Soldaten in diese Gemeinde und unter andern auch vor das Pfarrhaus. Weil nun dasselbe ein von Steinen aufgeführtes festes Gebäude und vor kleinen Anfällen sicher war, hatte sich der Pastor mit den Seinigen darin verriegelt und den Schluß gefasset, die Soldaten durch einen gütigen Akkord von ferneren Anfällen abzuhalten und zum Abzug zu bewegen. Wie aber der junge Magister Henrich Fabricius, um bemeldeten Akkord zu treffen, aus dem Fenster reden wollte, wurde er zum größten Leidwesen des Vaters und der Gemeinde von einem solchen Barbaren am 15. August erschossen, am 20. in der Kirche auf dem Chor begraben und ihm eine lateinische Grabchrift gestellet“.

„Im Jahre 1636 hat die Pest hierselbst also gewütet, daß fast alle Bauerschaften ausgestorben sind, daher auch das Land unbesammet geblieben, und weil die Bauerschaft Bommern am längsten mit dieser Seuche verschont wurde, sich aber zu der Pfarrkirche zu kommen fürchtete, ging der alte Pastor Fabricius denselben auf dem Kirchwege entgegen und predigte ihnen unter freiem Himmel“.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß die Mitteilungen des Pastors Diedrich von Steinen, soweit sie das Kirchspiel Oberwengern (heute Wengern) betreffen, von dem Wengerschen Pastor David Davidis (Pastor von 1736 bis 1792) herrühren. Er hat sie von Steinen für seine Westfälische Geschichte zur Verfügung gestellt. Sie dürften sich deshalb außer in genanntem Geschichtswerke auch im Archiv der Kirchengemeinde Wengern befinden. Von Steinen schreibt darüber: „Da nun dieser (nämlich Pastor David Davidis) sich vor allen andern Predigern in der Grafschaft Mark die Mühe gegeben hat, nicht nur die Geschichte vom Kirchspiel Oberwengern, sondern auch von Bolmarstein, recht vollständig zu machen, so soll demselben auch hierdurch das Seinige gewidmet und dafür öffentlich Dank abgestattet sein.“

Der schon erwähnte Pastor Johannes Fabricius zu Wengern hatte während seiner 63 jährigen Dienstzeit sechs Vikare. Einer von diesen war Peter Borberg. Er stammte von Borbergs Hofe in Esborn. Heute wird dieser Hof Böllberg genannt. Von demselben Hofe stammte der bereits schon genannte Freigraf Hartmann vom Borberge. Pastor Gravemann erzählt 1873 in Nr. 15 des Sonntagsblattes für die Gemeinden Volmarstein und Wengern, daß sich auf Böllbergs Hofe ein großer Leichenstein befinde mit der Inschrift: „Anno 1616 den 14. August ist Hans Borberg, seines Alters 27 Jahre, auf dem Kirchwege plötzlich erschossen und am 18. August seliglich im Herrn entschlafen“. Vielleicht war er ein Bruder des Pastors Peter Borberg. — Dieser erwarb sich nach vollendetem Universitätsstudium die theologische Magisterwürde, wurde 1613 Vikar in Wengern, 1616 Vikar in Schwelm und 1626 Pastor in Volmarstein. Später kam er als Pfarrer nach Hagen. Hier war 1622 der evangelische Pastor Könemann durch spanische Soldaten vertrieben worden. Borberg war seit Könemanns Absetzung nach 14 Jahren wieder der erste evangelische Geistliche in Hagen. Nach 1626 hatte Borberg schon von Volmarstein aus den hirtlosen Evangelischen in Hagen, soweit die unruhigen und drückenden Zeitverhältnisse es zuließen, seine Dienste gewidmet. Als nun 1636 der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg durch seinen Drost zu Wetter den Hagenern mitteilen ließ, daß dort die Evangelischen geschützt werden sollten und kein katholischer Priester wieder eingeführt werde, präsentierten die Hagener den Volmarsteiner Pastor Borberg. Aber er fand nicht die Gunst der Aebtissin von St. Ursula in Köln, der von Alters her das Recht der Bestätigung zustand, wurde vielmehr durch eine Militärrequisition beraubt und gefangen nach Dortmund gebracht. Mit 25 Reichstalern kaufte er sich wieder los. Unterdessen erschienen in Hagen zwei katholische Priester mit dem Militär-Kommandanten aus Dortmund und 50 Mann, drangen in die Kirche ein, zer schlugen Risten und Kästen und raubten, was nur raubenswert war. Als dies dem Kurfürsten von Brandenburg geklagt wurde, befahl er die sofortige Verhaftung der beiden Priester. Sie mußten unter Leistung einer ausreichenden Kaution das Versprechen abgeben, ihren Fuß nicht wieder auf Hagener Boden zu setzen. Dann gab man ihnen die Freiheit. Eine exemplarische Bestrafung der priesterlichen Räuber konnte der Kurfürst wohl nicht durchsetzen mit Rücksicht auf den katholischen Kaiser, dessen Macht in den kurfürstlichen Landen größer war als seine eigene. Borberg aber fühlte sich an der großen Heerstraße in Hagen nicht mehr sicher genug, und er siedelte wieder nach seinem Berge in Volmarstein über. Von hier aus bediente er einstweilen wieder beide Gemeinden und verlegte erst 1641 seinen Wohnsitz dauernd nach Hagen. Hier hat er 24 Jahre ununterbrochen gewirkt. Sein Nachfolger Emminghaus gibt ihm das Zeugnis, „daß er treuen Fleiß angewendet und sich jederzeit als ein ehrlicher lutherischer Prediger erwiesen habe“. (Zur Nieden, „Die Kirche zu Hagen.“ Erschienen bei Bertelsmann in Gütersloh).

Erwähnt sei noch ein anderer evangelischer Geistlicher, der aus Esborn stammte, nämlich „Johann Herdinghauß, vom Hofe Herdinghausen aus dem Kirchspiel Bengern“, ums Jahr 1600 Pastor in Wetter. Er selbst schrieb seinen Namen Johann Heringhaus.

Der zwar schwache Beistand, den der brandenburgische Kurfürst den bedrängten Evangelischen in Hagen zu teil werden ließ, bewirkte es, daß die Stimmung der Bevölkerung sich mehr und mehr auf Brandenburgs Seite neigte. Lange Jahre hindurch haben Pfalz-Neuburg und Brandenburg um die Herrschaft in hiesigen Landen gestritten. Wir Markaner sehen es als eine gnädige Fügung Gottes an, daß die Mark schließlich endgültig unter Brandenburgs Fittiche kam.

An schweren Zeiten hat es allerdings auch unter dem Hohenzollernregiment nicht gefehlt. Die Folge des 30 jährigen Krieges war ein tiefgehendes wirtschaftliches Elend, verbunden mit sittlichem Niedergang der Bevölkerung.

Gewaltiges Aufsehen erregten in unserer Gegend die Wittener Hexenprozesse, an deren Betreibung auch Evangelische beteiligt waren. Noch im Jahre 1647 wurden in Witten 14—18 Personen verbrannt, weil sie mit dem Teufel im Bunde stehen sollten. Sie endeten auf dem Hexenring an der heutigen Krummestraße. — Die Hexenprozesse sind ein Beispiel für den kulturellen Tiefstand des 17. Jahrhunderts.

Das wurde nach dem Westfälischen Frieden von 1648 noch lange nicht besser. Zwar feierte man in allen Kirchen der Mark aus Anlaß des Friedensschlusses Dankgottesdienste, hoffend und betend, daß nun all' Fehd' ein Ende habe. Aber die Fortdauer des jülich-clevischen Erbfolgestreites bis 1666, die Verwicklung des Großen Kurfürsten in den Streit zwischen Schweden und Polen, sein Krieg gegen die Franzosen brachten fortgesetzte Truppendurchmärsche und Einquartierungen, deren Unterhaltung den verarmten Bauerschaften ungeheure Lasten auferlegte.

Und wenn einmal kein Krieg war, so waren die Zustände der Friedenszeit nicht dazu angetan, die gequälten Bewohner freier atmen zu lassen.

Ein sprechendes Kulturbild aus solchen Friedenszeiten sind die gewaltsamen Werbungen zum Militärdienste. Schon der Große Kurfürst erließ 1655 eine scharfe Verordnung gegen die Plackereien und Gewalttätigkeiten kurfürstlicher Werber. Sie fruchtete aber nicht. Zur Nieden erzählt in seiner Geschichte von der Kirche zu Hagen, daß am 8. September 1720 der Gottesdienst gewaltsam durch Königlich-Preussische Werber gestört und die Kirche besetzt wurde, um junge Mannschaft zu greifen oder Packknechte zu holen. Im Gotteshause kam es zum Handgemenge. Adolf Steinhaus, ein Kuhhirt von Wehringhausen, wurde in der Kirche, zwei andere Männer wurden auf dem Plage vor der Kirche erschossen. — Das geschah unter dem preussischen Könige Friedrich Wilhelm I. Es soll ein frommer und gerechter Mann gewesen sein, aber für seine Soldaten hatte er eine so seltsame Vorliebe, daß er,

um einen schönen langen Kerl zu erhalten, keine List und keine Gewalttat scheute.

Im Jahre 1731 ließ derselbe König in Cilpe bei Hagen „einen Meister Klingenschmied mit einem Vorschläger, einen Meister Härter mit einem Gesellen, einen Sensenschmied und einen Gesellen“ mit Gewalt aufgreifen und nach Tula in Rußland transportieren. Da mußten sie 12 Jahr bleiben, und weil sie stets der Flucht verdächtig waren, sperrte man sie am Ende in die Festung Schlüsselburg ein. Aber einige entwichen von dort und kamen wieder in ihre Heimat. Diese Leute hatte der König der Kaiserin Anna Iwanowna zu liefern versprochen, wenn sie ihm 100 lange Kerls dafür gebe. Die Russen wollten durch sie die Fabrikation blanker Waffen kennen lernen. — Auch unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II. war es nicht besser. 1778 beklagte sich die Synode der Grafschaft Mark darüber, daß bei der Aushebung von Artillerie und Wagenknechten an mehreren Orten während des Gottesdienstes die Kirche besetzt, den Predigern Schweigen geboten und die jungen Leute mit vorgehaltener Pistole und blankem Säbel zum Militärdienst gepreßt wurden. Noch 1792 haben einige Landräte während des Gottesdienstes die Kirche besetzen und die junge Mannschaft zu Packknechten wegnehmen lassen.

Diese Bergewaltigungen lagen im Zuge der damaligen Zeit. Sie bilden auch ein Glied in der Kette der Bedrängnisse, die seit dem großen Kriege unsere engere Heimat zu erdulden hatte. Die Heilung der Wunden, die der wilde 30jährige Kampf auch unserer Gegend geschlagen hat, wurde aufgehalten durch die nachfolgenden Kriege, den siebenjährigen nicht ausgeschlossen. „In den Jahren 1672 bis 1679 ist das Kirchspiel Oberwengern durch den Einfall der Franzosen sehr beschwert worden.“ Die fremden Kriegsvölker raubten und brandschatzten. In berechtigter Furcht vor dem Vandalismus dieser Scharen brachte man die Tauf-, Trau- und Sterberegister der Kirchengemeinde zu ihrer Sicherheit ins Kloster Beyenburg. Als aber 1679 das Kloster eingäschert wurde, verbrannten die Urkunden und Akten aus Wengern mit. Die Kirchenbücher wurden mit dem 1. Januar 1678 neu begonnen und existieren seit dieser Zeit noch heute.

Wie hart Kriegslasten, Geldmangel und Teuerung den Bewohnern zusetzten, ergibt sich daraus, daß, als 1641 auf dem Widemhofe (Pfarrhofe) in Wengern eine neue Stallung gebaut werden sollte, man „wegen beschwerlicher und hochlaufender Contribution und anderer Kriegsbeschwerden die Mittel und Rosten nicht beibringen konnte und deshalb ein Stückchen Kirchenlandes für 15 Thaler an Peter Mertens versehen mußte.“ 1659 wurde die Kirche repariert. Es zahlten die Bauerschaften Esborn 25 Taler, Bommern 10, Wengern 11, Silschede 9 Taler.

Roggen kleines Maß sieben, ja acht Reichstaler gekostet.“ (1 Malter = „1698 ist eine große Teuerung gewesen, und hat hierselbst das Malter 4 Scheffel.)

Im Februar 1740 wurde 1 Scheffel Roggen mit drei Reichstalern bezahlt. Dagegen kostete 1763 ein Scheffel Roggen nur einen Taler, Gerste 45 Stüber, Hafer 35 Stüber.

1771 zahlte man für den Scheffel Roggen 2 Taler, für Gerste 1 Taler 30 Stüber, Hafer 52 Stüber; 1775 kostete Roggen 1 Taler 12 Stüber, Gerste 54 Stüber, Hafer 45 Stüber. 1745 war eine große Viehseuche. In der Bauerschaft Esborn fiel fast alles Vieh. Am 18. Februar und 3. Juni 1755 wurden Erdbeben verspürt. 1755 grassierten die schwarzen Pocken, und 1758 starben viele Personen an der roten Ruhr.

1758 lagen hier französische Husaren vom Freikorps des Generals Fischer. Sie waren berüchtigt wegen ihrer Diebstähle und Erpressungen, obwohl der General auf strenge Manneszucht hielt. Mehr als einer seiner Soldaten wurde wegen Plünderung erschossen. Trotzdem gab es vor diesen Banden keine Sicherheit des Lebens und des Eigentums. Am 24. November 1758 raubten und plünderten sie in Wengern. Dabei wurde Johann Diedrich Schluck von den Husaren erschossen. Er war ein Nachkomme des Pastors Hildebrand Schluck, der 1543 in Wengern die Reformation einführte.

Als der siebenjährige Krieg zu Ende war, feierten die vier Bauerschaften Bommern, Wengern, Esborn und Silschede in Wengern ein großes Freudenfest. Der Receptor (Steuerempfänger) des Gerichts Wolmarstein, Stöltzing, lud die Vorsteher der vier Bauerschaften ein, am Freitag dem 8. April 1763 mit ihren eingeseffenen Männern und jungen Söhnen, die über 16 Jahre alt waren, mit Ober- und Untergewehr dem öffentlichen Dankgottesdienst in Wengern beizuwohnen. Ein verabschiedeter königlich preussischer Feldwebel, der den ganzen Krieg mitgemacht hatte, errichtete aus Männern und Jünglingen zu diesem Feste je eine Abteilung Husaren und Freiwillige zu Fuß. Am 7. April abends wurde großes Feuerwerk abgebrannt. Am andern Morgen läuteten von 6—7 Uhr in Wengern die Glocken, die Compagnien holten in feierlichem Zuge vom Pastorathofe den Pfarrer Davidis und den Vikar Revelmann ab und zogen unter Glockengeläute und Kanonendonner mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele in die Kirche. Vorn saßen mehr als 200 „schön gepuhte junge Töchter“ paarweise nebeneinander mit grünen Zweigen in den Händen. An einer geschmückten Stange trug man ein großes Bild vom Alten Fritz, dahinter gingen die beiden Prediger im Ornat und der Küster mit der Bibel, dann kamen die Musikanten, schwarze, gelbe und blaue Husaren, Grenadiere und Musketiere in gehöriger Ordnung, ein General in rotem Mantel, auf prächtig geschmücktem Pferde reitend. In der Kirche wurde der ganze Zug mit einer „wohl eingerichteten und besonders angenehmen Musik“ empfangen, das Porträt des Königs und eine Fahne kamen auf den Altar, die andere Fahne neben die Kanzel, „an beiden Seiten des Altars aber wurde je ein Husar mit entblößtem Säbel zur Wache kommandiert.“ Darauf sang man „geistreiche Lieder, worunter die Waldhörner, Trompeten, Hautboen und Violinen sich abwechselnd hören ließen.“ Vor dem Altar wurde ein poetisches Dankgebet

verlesen. Pastor Davidis hielt die Festpredigt. Zum Schluß sang man das Te deum, abwechselnd eine Sängerschar auf der Orgel und eine auf dem Chor. Dabei läuteten die Glocken, auf dem Kirchhofe feuerte das dort aufgestellte grobe Geschütz, die Infanterie gab eine dreifache Salve ab. Nach diesem Gottesdienst zog jede Compagnie in ihr Standquartier und „belustigte sich an einer herrlichen Musik und Collation“. (D. h. Festessen.)

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges begann für unsere Gegend eine Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs. Um das Jahr 1800 hatte der öffentliche Wohlstand eine Höhe erreicht wie nie zuvor. Das war eine Folge der von Friedrich dem Großen befohlenen und ums Jahr 1770 bei uns durchgeführten Teilung der Marken.

Die Marken waren Gemeinheitsland. Die Wengersche Mark erstreckte sich südlich von Wengern hauptsächlich im Gebiete der heutigen Gemeinde Esborn. Von Steinen sagt: „Zu der Wenger Mark, die ohngefähr 6 Stunden im Umkreise hat, sind die Wenger, Esber und Silscheder Bauerschaften, und aus dem Kirchenspiel Wolmarstein die Grundschötteler Bauerschaften berechtigt.“ Hauptbeerbte der Wenger Mark waren von Schwachenberg auf Hove und von Romberg auf Brüninghausen.

Die Mark war größtenteils mit Holz bewachsen, durchweg mit Eichen, Buchen und Birken. Auch andere Bäume und Sträucher fanden sich. Auf dem „Hülsey“ wuchsen Hülsen, im „Wachholderstrauch“ Wachholderbüsche. Die Mark gewährte den Beteiligten erheblichen Nutzen. Der Bruch, z. B. der Langenbruch, diente als Weide für Pferde, Kühe, Schafe und Gänse. Der Wald versorgte die „Contribuablen“, wie die Markengenossen auch genannt wurden, mit Bau-, Nutz- und Brennholz. Der Eichelbestand lud zur Schweinemast ein. Das abgefallene Laub wurde als Stallstreu verwendet. In Kriegszeiten sind die Bewohner in das Dickicht der Wälder geflüchtet. — Oberholz durfte nur gefällt werden mit Genehmigung des Holzrichters. 1768 durfte Niederste-Hiligloh, Beerbter der Wenger Mark, für einen „höchstnötigen Hausbau“ sieben Bäume fällen. Sie standen an „Ibings Felde, an Oberste-Hiligloh's Hofe, an Niederste-Hiligloh's Felde, an Prills Felde, an Havescheids Felde, an Wahrenstüds Wiese, am Notberge, an Sengst's Wiese, in der Rahlenbeck und an Hünninghaus Langenbrock.“ Die Bäume waren dem Niederste-Hiligloh zugewiesen durch den Gemeingeschworenen Invermann, die Erbgeschworenen Grote-Johann und Overbeck und den Sachverständigen Zimmermann Diedrich Tripler. „Darüber schlug der Bauer Ibing ein großes Lärm, als wenn Holzrichter und Geschworene zu viel Holz ausgewiesen.“ Trotz Ibings Beschwerde wurden die Bäume durch den Kapitän von Schönholz auf Kuhweide bei Hagen unter der Bedingung freigegeben, „daß Hiligloh, ehe er diesen Bau befänget, sich nochmalen bei den Herren adligen Hauptbeerbten der Wenger Mark gehörig zu melden und um deren Mitkonsens anzuhalten habe.“ Das geschah. Von Schwachenberg auf Hove und von

Romberg auf Brünninghausen gaben ihre Zustimmung. — Die feine Holzrecht hatten, schlichen bei Nacht in den Wald, um sich die begehrten Stämme heimlich zu holen. Auch die Berechtigten waren nicht immer zufrieden. Meist bekamen sie weniger Holz angewiesen, als sie zu ihrer Dekonomie nötig hatten. Die Folge war, daß sie das Beispiel der Nichtberechtigten nachahmten und ebenfalls verstoßen nahmen, was ihnen öffentlich verwehrt war. — Besondere Hirten zum Hüten des Viehs in der Mark hatte man nicht. Jede Familie bewachte ihre Tiere selbst. Das Hirtenamt fiel gewöhnlich der Jugend zu, für die Schulunterricht und geistige Arbeit unbekannte Dinge waren. — So wichtig die gemeinsame Mark für die Beteiligten war, konnte sie doch nicht in dem Maße nutzbar gemacht werden wie das freie Besitztum des Einzelnen. Der freie Einzelbesitzer scheut keine Arbeit und keine Kosten, seine Grundstücke ertragreicher zu machen. Anders ist das beim gemeinsamen Besitz. Die zu seiner Hebung aufgewendeten Mittel kommen zwar der Allgemeinheit zu Gute. Immerhin muß jeder einzelne für andere mitarbeiten. Die Frucht seiner Bemühungen kommt ihm selbst nur teilweise zu. „Friedrich der Große, unzufrieden mit der geringen Rente dieser bedeutenden Flächen, befahl deshalb nach dem Hubertusberger Frieden die Aufhebung der Gemeinheiten und Teilung derselben unter die berechtigten Markenerben. Damit waren die damaligen Interessenten, welche statt des ideellen Nutzungsanteils an einer Allmend bestimmtes freies Eigentum bekamen, natürlich äußerst zufrieden, weit weniger jedoch mit der praktischen Durchführung jener großen agrarischen Maßregel. Mit echt westfälischer Zähigkeit verlangte jeder „Contribuable“ bei der Vermessung das ihm gerade passende Stück, ohne auf die Wünsche des gleich berechtigten Nachbarn dabei irgend welche Rücksicht zu nehmen. Kam es schließlich nicht zur gütlichen Einigung, so griff die Regierung, deren Beamte das Teilungsgeschäft leiteten, ihrerseits rücksichtslos durch.“ (Berger). Möller, der Pfarrer von Elsen, sagt in seiner Abhandlung über den Pacht Hof: „Im allgemeinen haben diese Teilungen dem Lande einen unermesslichen Vorteil gebracht. Der früher während der Gemeinschaft fast wüste Boden ist, seit er Privateigentum wurde, zum Ackerbau, zur Viehzucht und zur Holzkultur auf eine Art benutzt worden, daß das Kapital des Territorialwertes sich dadurch um Millionen erhöhte.“ Andererseits bildete aber die Markenteilung den Ausgangspunkt einer maßlosen Waldverwüstung. „Nur wenige gute Wirte haben ihren Markenanteil wieder aufgeforstet, viele derselben ihn aber gänzlich verheert, ausgerottet und ruiniert.“ (Berger). — „Großer, bis heute fortwirkender Segen erwuchs aus der Markenteilung insofern, als durch dieselbe dem Arbeiter Gelegenheit verschafft wurde, mit geringen Kosten Grundeigentum zu erwerben. Von seinem angestammten Hofe trat der westfälische Bauer nichts ab, wohl aber entschloß er sich, die ihm zugefallenen Markenanteile an Bergleute und Arbeiter gegen billigen Zins in Erbpacht zu geben. Der neue Besitzer kultivierte zunächst in den Freistunden das erworbene Terrain, gewann im folgenden Jahre auf eigenem Boden das

nötige Holz oder die zum Bau erforderlichen Steine und schritt endlich zur Anlage des Wohnhauses, bei dessen Einrichtung nach alter Landessitte die Nachbarn unentgeltlich hilfreiche Hand leisteten. Mit der Einweihung, dem sog. Hausheben, war eine Festlichkeit verbunden, bei welcher die zahlreichen Eingeladenen teils bare Geschenke, teils Naturalien gaben. Auf diese Weise gelangten viele kleine Leute in den Besitz einer eigenen Heimstätte und sind dadurch in allen Gegenden der Mark, wo diese Ansiedlungsart sich durchsetzen ließ, die Stammväter einer musterhaften, soliden Arbeiterbevölkerung geworden. — Auf den naheliegenden Gedanken, aus der aufzuhebenden gemeinen Mark geeignete Stücke für die bürgerliche Gemeinde zurückzuhalten, ist zur Zeit der Teilung niemand verfallen, eine arge Unterlassungssünde, über deren Bedeutung die heute lebenden Nachkommen der damaligen Markengenossen nachzudenken Gelegenheit haben, wenn sie in ihren Gemeinden die meistens 200 bis 500 Prozent der Staatssteuer betragenden Gemeindeabgaben verteilen und aufbringen müssen.“ (Berger).

Auch in Esborn entstanden nach erfolgter Gemeinheitsteilung durch Erbpacht kleinere Besitztümer, sog. Kotten, deren Inhaber auf benachbarten Kohlenruben arbeiteten. Im Jahre 1803 vererbpachtete Johann Heinrich Peters zu Albringhausen einen ihm bei der Teilung der Wenger Mark zugefallenen Distrikt Buschgrund an der Schlachtbede an Henrich Kaspar Rickuth. Rickuth durfte den Buschgrund urbar machen und ein Haus darauf setzen, mußte dafür an Erbpacht jährlich zahlen 14 Reichstaler Frankfurter Kurs, mußte in der Erntezeit zwei Mähtage bei Peters arbeiten und jedes Jahr Weihnachten dem Pächtherrn einen Weizenplatz von 15 Stübern liefern. In den 1880er Jahren wurde diese Erbpacht abgelöst und der Kotten freies Besitztum. Heute gehört er Herrn Fritz Göbelsmann auf der Schlacht. — Diese Ansiedlungen ermöglichten die Heranbildung eines seßhaften Stammes tüchtiger Bergleute. Unsere durchweg guten wirtschaftlichen Verhältnisse haben nicht zum geringsten Teile ihre Ursache in der Ansiedlung arbeitsfreudiger Familien auf ehemaligem Gemeinheitsgrunde.

Am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts hausten hier in der Gegend wohl organisierte Diebes- und Räuberbanden. Genaueres darüber berichtet Louis Berger in seinem Buch „Der alte Harfort“. In der Nacht vom 16. zum 17. Mai 1798 wurde bei dem Gutbesitzer Oberjste-Friesinghaus in Bommern ein furchtbarer Raub verübt. Mit Gewalt erbrachen die Räuber die mit Eisen beschlagenen Fenster, rannten mit einem Baumstamm die schwere eichene Haustür ein, knebelten die Hausbewohner, plünderten alle Gelasse und entfernten sich mit einer Beute von 5—6000 Talern. Die Aufregung in der ganzen Gegend war gewaltig. Besonders groß war die Besorgnis für alle isoliert liegenden Höfe. Kein Besitzer vermochte einer nach militärischer Art organisierten Bande Widerstand zu leisten, und jeder verwahrte sein bares Vermögen, da es noch keine Sparkassen gab, unter eigenem Dache.

Die öffentliche Unsicherheit hatte einen solchen Grad erreicht, daß der Pfarrer von Elsey es beklagte, wie man zur Zeit der Markenteilung es verfaumt habe, eine Stelle als Gemeindeeigentum zurückzuhalten, auf der für gegenwärtige und zukünftige Räuber ein Galgen errichtet werden konnte. Jetzt sei zur Aufstellung von derlei Instrumenten für teures Geld kein Plätzchen mehr zu haben. Denn welcher Grundbesitzer würde auf seinem Boden wollen solche Warnungszeichen für das Publikum aufrichten lassen.

Zur Wiederherstellung geordneter Zustände wurde im Herbst 1801 die clevisch-märkische Immediat-Sicherheitskommission mit dem Sitz in Bochum gebildet. Im Gefolge dieser Kommission erschien eine Kompanie ansbach-bayreuthischer Jäger, welche die Verfolgung des Diebsgesindels aufnahm und die ganze Gegend abstreifte. (Ansbach-Bayreuth gehörte damals zu Preußen). Die mit außerordentlichen Befugnissen ausgestattete Kommission arbeitete kräftig und schnell. „Schon 1803 wurde von Berlin aus bekannt gemacht, daß 58 unverbesserliche Räuber auf Grund eines Staatsvertrages mit Rußland in die sibirischen Bergwerke geschafft seien. Nach 1½ Jahren hatte die Kommission 149 Mitglieder der Räuberbanden von Johann und Karl Stiel und Heinrich Plettenberg abgeurteilt.“

Am 1. Februar 1803 verordnete genannte Kommission, daß jeder Eingeseffene sich von der Rezeptur (Steuerempfangsstelle und Polizeibehörde) seines Bezirks einen Personalpaß ausstellen ließe, „damit verdächtige Einheimische und Fremde auf der Stelle von Unverdächtigen unterschieden werden konnten.“ Verdächtige wurden zum Besitze von Personalpässen nicht zugelassen. Wer ohne Paß einer Patrouille in die Hände fiel, wurde vor die Kommission in Bochum transportiert. Der Personalpaß des Esborner Bauerschaftsvorstehers Niederste-Hiligloh hatte folgenden Wortlaut:

Inhaber dieses, Johann Peter Niederste-Hiligloh, in der Grafenschaft Mark zu Esbar wohnhaft, 37 Jahre alt, von folgender Positur: Ist fünf Fuß fünf Zoll groß, hat braunes Haar, braunen Anzug und ist bäuerlich gekleidet, — seines Standes ein Bauerschaftsvorsteher —, kann auf diesen für 1 Jahr a dato gültigen Paß in hiesiger Provinz überall frei pass- und repassieren.

Bochum, den 1. Februar 1803.

Clevisch-Märkische Immediat-Sicherheits-Kommission. von Schenk.
von Bernuth. von Hoffmann. Jacobi.

Ort und Datum der Ausgabe: Schwelm, 30. März 1803.

Unterschrift des Inhabers: Johannes Peter Niederste-Hiligloh.

Name des ausstellenden Beamten: Adriani.

Personalpaß, kostet überhaupt 4 gute Groschen.

Preußens Niederlage 1806 hatte wiederum Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Gefolge. Das ist ersichtlich aus den beiden folgenden Verordnungen, die an die Bauerschaftsvorsteher gerichtet waren.

1. Verfügung des Receptors Adriani zu Schwelm vom 26. October 1806.
Da die Ausreißer und Deserteurs der Westfälischen Regimenter die Landstraßen und Postwege unsicher machen, so hat der Vorsteher Niederste-Hiligloh sämtliche in seiner Bauerschaft sich aufhaltenden Deserteurs aufgreifen und anhero transportieren zu lassen, übrigens aber den Inhalt dieser Verfügung bei der schwersten Verantwortung geheim zu halten, auch durch zuverlässige Eingeseffene des Nachts, jedoch ohne Schießgewehr, patrouillieren zu lassen.

Schwelm, den 26. October 1806.

Adriani.

2. Publicandum des Gouverneurs von Heldring vom 3. November 1806.

Die öffentliche Sicherheit erfordert gehörige Maßregeln und eine genaue Wachsamkeit über die von der preußischen Armee zurückgekommenen Deserteurs und rancionierten Kriegsgefangenen. Es werden deshalb sämtliche respectiven Magisträte und Receptoren der Grafschaft Mark und des Soest'schen Distrikts hierdurch beordert, sofort in ihren Städten und Recepturdistrikten die Verfügung dahin zu treffen:

1. Daß jeder von der preußischen Armee zurückgekommene Deserteur und rancionierte Kriegsgefangene ohne Unterschied, ob er Ein- oder Ausländer, sich binnen zehn Tagen a dato der Publikation dieses bei ihnen gehörig melden und nachweisen muß

a. seinen Geburtsort.

b. sein Alter,

c. das Haus seines jetzigen Aufenthaltes,

d. seine Ernährungsfähigkeit,

e. ob er verheiratet, und in diesem Falle, wieviel Kinder er hat;

2. Daß diese Subjekte ihren jetzigen Aufenthalt ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung nicht ändern, welche ihnen jedoch nur in dem Falle zu versagen ist, wenn ein Verdacht gegen sie obwaltet. Uebrigens sollen selbige unter der ordinären Civil-Jurisdiction stehen.

3. Daß in Gemäßheit der von hiesiger Krieges- und Domänenkammer bereits unterm 24. vorigen Monats erlassenen Verfügung, wonach diese Subjekte, und vorzüglich diejenigen von selbigen, welche einigen Verdacht gegen sich haben und keine hinlängliche Ernährungsfähigkeit nachweisen können unter genaue Aufsicht gestellet werden und ihnen jede Entfernung von ihrem jetzigen Wohnorte bei persönlicher Arretierung und Anherotransportierung untersagt wird.

4. Daß genaue Listen von sämtlichen von der preußischen Armee desertierten Militärpersonen und rancionierten Kriegsgefangenen aufgenommen und binnen drei Tagen ein Exemplar davon an mich und ein Exemplar an die hiesige Kriegs- und Domänenkammer eingesandt werde.

5. Soll ein jeder, welcher sich auf diese überall zu publizierende und affigierende Verordnung nicht bei der Polizei-Obrigkeit seines jetzigen Wohnortes binnen 14 Tagen a dato gemeldet haben wird, als verdächtig betrachtet, demgemäß sofort arretiret, mit sicheren Schützen anhero transportiret und zur hiesigen Hauptwache abgeliefert werden.

6. Jeder Beamte, welcher hierunter seine Schuldigkeit nicht beobachtet und sich irgend eine Vernachlässigung oder unrichtige Angabe zu Schulden kommen läßt, hat fiskalische Ahndung und nach Befinden Entfernung vor seinem Posten zu erwarten.

Hamm, den 3. November 1806.

Seiner Königlichen Majestät von Holland General-Major u. Gouverneur von Heldring.

Schon 10 Tage nach der Schlacht bei Jena, am 24. Oktober 1806, nahm der französische Generalmajor de Broc im Namen des Königs Ludwig von Holland Besitz von der Grafschaft Mark. De Broc setzte sich in Hamm fest und ernannte den General-Major von Heldring zum Gouverneur, dessen Nachfolger am 26. November 1806 der General Loison wurde. An Loisons Stelle trat am 1. März 1807 der Divisionsgeneral Canuel. Am 8. Mai 1808 nahm Joachim Murat, Großherzog von Berg, Besitz von der Grafschaft Mark, wurde aber schon im Juli 1808 König von Neapel. Jetzt kam das Großherzogtum unter die Verwaltung des französischen Staatsrates Beugnot. Den Titel eines bergischen Großherzogs führte Napoleon selbst, bis er am 3. März 1809 die großherzogliche Würde dem Sohne des Königs von Holland, dem kleinen Prinzen Ludwig übertrug. Bis zur Großjährigkeit des Prinzen behielt sich Napoleon die Regierung und Verwaltung des Landes vor.

Das Großherzogtum Berg wurde nun nach französischem Muster eingeteilt in Départements, Arrondissements, Cantons, Mairien und Municipalitäten. Die Bauerschaft Esborn gehörte zur Mairie Bolmarstein, an deren Spitze als Maire Freiherr von Elverfeldt auf Steinhausen stand, zum Canton Schwelm (Maire Adriani) zum Arrondissement Hagen (Unterpräfekt von Holzbrink, später Freiherr von Unker), zum Département Ruhr (Präfekt Freiherr von Romberg auf Brünninghausen).

Leider stehen für eine Schilderung der Esborner Gemeindeverhältnisse in der Franzosenzeit nur lose Blätter aus dem Nachlaß des damaligen Bauerschaftsvorstehers Niederste-Hiligloh zur Verfügung. Jedoch ergeben sich auch aus ihnen noch einige die heutige Zeit interessierende Notizen.

Wiederholt mußte die Bauerschaft Fourage liefern, Kriegsfuhren leisten, Pferde und Ordonnanzen stellen. Die erste Kriegsfuhre der Bauerschaft Esborn hat angefangen am 31. Dezember 1805. Es haben gefahren von Esborn nach Hagen: Utermann, Schriewer, Stratmann, Grote, Volkmann, Ostermann, Kämper, Schmalenbeck, Brandscheid, Heringhaus, Scharloh, Böving, Reschop, Wided, Stolte, Boß, Kortmann, Beisenbrauf, Sakermann, Borberg, Werth, Peters Hendrich und Schöttler.

Im März 1806 mußten Overbeck und Schürmann von Hagen nach Unna fahren.

Beckmanning, Ibing, Utermann, Schriewer, Stratmann, Grote, Volkmann, Ostermann und Kämper haben die Franzosen von Hagen nach

der Howarde (im Schriftstück kaum leserlich, kann auch Hemmerde heißen) gefahren.

Am 20. Juli 1806 fuhren Schmalenbeck, Brandscheid, Heringhaus und Scharloh von Hagen bis Schwelm.

Am 18. August 1806 fuhren Böving und Reschop Fourage aus dem Magazin von Hagen nach Unna.

Am 29. April 1808 nachmittags 1 Uhr mußte die Bauerschaft Esborn an das für den Notfall eingerichtete kleine Magazin-Depôt in Schwelm 5 Scheffel 14 Mezzen Hafer, 346 Pfund Heu und 231 Pfund Stroh abliefern, das Heu in Rationen zu 12 Pfund und das Stroh zu 10 Pfund kreuzweise gebunden. Gefahren hat Wiedey. Den Hafer lieferten Stratmann, Volkmann, Borberg, Utermann, Böving und Kämper, das Heu Schmalenbeck, Stroh Ostermann, Sackermann, Brandscheid und Stolte je 50 Pfund, Reschop 31 Pfund.

Am Montag dem 9. Oktober 1809 mußte auf Anordnung des Maire der Mairie Bolmarstein, Freiherrn von Eberfeldt auf Steinhausen, der Munizipalrat und Bauerschaftsvorsteher Niederste-Hiligloh mit Munizipalräten aus anderen Bauerschaften den Präsekten von Romberg empfangen. Sie sollten sich zu Pferde bei Ruhrmann in Bommern versammeln, den Präsekten an der Wittener Schiffahrt erwarten und ihn nach dem Gute Steinhausen, dem Sitz der Mairie, geleiten.

Ein Aktenstück vom 20. August 1810 lautet:

Da Seine Majestät der Kaiser Napoleon das Großherzogtum Berg bereisen und morgen als den 21. dieses in Schwelm eintreffen werden, und zu dessen Dienst alle Pferde im Kanton Schwelm dergestalt in Bereitschaft gehalten werden, daß selbige sofort gebraucht werden können, so hat der Herr Vorsteher Niederste-Hiligloh zu Esborn sofort und angeichts dieses neun tüchtige Pferde, versehen mit gutem Zuggeschirr, nämlich mit Hamen und Stricken, morgen als den 21. d. M. Mittags zwölf Uhr in Schwelm bei schwerer Strafe zu stellen, und den Vorspannspflichtigen zu bedeuten, daß sie sich mit hinlänglicher Fourage, allenfalls für ein paar Tage, zu versehen hätten. Da überdies auch Fuhren erforderlich sind, so hat der Herr Vorsteher zwei einspannige Karren zu bestellen, und sind deshalb 7 Pferde und 2 Karren mit 2 Pferden erforderlich. Der Herr Vorsteher hat sich ebenfalls in Schwelm zur bestimmten Zeit und Stunde einzufinden, um die nötige Ordnung zwischen den Spannspflichtigen seiner Bauerschaft aufrecht zu erhalten, auch sich an den Maire Adriani daselbst wegen guten Unterkommens der Pferde zu wenden.

Steinhausen im Verwaltungsbureau, den 20. August 1810.

Der Sekretär.

Böving.

Napoleon hat aber seine Absicht, eine Reise durch das Großherzogtum Berg anzutreten, nicht ausgeführt. Die großen Vorbereitungen waren vergebens.

Am 22. August 1810 mußte der Polizeidiener Baumeister dem Municipalrat Hiligloh bei Strafe von 6 Talern bedeuten, daß er binnen drei Stunden eine Ordonnanz zum Verwaltungsbureau nach Steinhausen stelle und diese Ordonnanz alle 24 Stunden ablösen lasse. — Solcher Ordonnanz mußten auf jedem Verwaltungsbureau täglich mehrere bereit gehalten werden zur Beförderung meistens militärischer Briefe von Mairie zu Mairie.

Besonders drückend wurde die Aushebung zum Militärdienst im bergischen Heere. Schon im Jahre 1808, noch mehr von 1809 bis 1813, fanden die Conskriptionen statt. Alle jungen Leute, die 20 bis 24 Jahre alt waren, mußten sich zur Musterung stellen. Viele suchten sich der Militärpflicht zu entziehen. Sie versteckten sich Monate lang in Häusern, Scheunen, Dachböden, Kohlengruben oder Wäldern und kamen nur unter dem Schutze der Dunkelheit, um ihre Angehörigen zu begrüßen und um Nahrung zu sich zu nehmen. Nichts wurde unversucht gelassen, dem Schicksal zu entgehen, das ihnen im Dienste des Kaisers bevorstand. Um nicht Soldat werden zu müssen, hatte sich mancher den Finger ab, andere wendeten, vielfach auf den Rat von Ärzten, Medikamente an, die ihnen ein schlechtes Aussehen gaben. Einige zerschmetterten sich die Zähne, um die Patrone nicht abbeißen zu können. Manche führten ein umherstreifendes Leben. Das waren die Réfractairs, und heutigen Begriffs unsichere Heerespflichtige. Zu ihnen gesellten sich die Déserteurs. Am 7. Dezember 1808 dersertierten über 100 Mann aus der Kaserne in Düsseldorf. Sie nahmen ihren Weg zur märkischen Grenze. Bei Tage versteckten sie sich, des Nachts mähten sie den Bauern die Kornfelder ab aus Dankbarkeit für die Nahrung, die man ihnen an entlegene Waldstellen brachte. Im März 1810 erteilte Napoleon allen Deserteuren einen Generalpardon. 1812 soll angefangen des bevorstehenden Zuges nach Rußland die Zahl der Réfractairs und Déserteurs besonders groß gewesen sein. Es gab nicht Gendarmen genug, sie alle verfolgen zu können. Jeder, der ihre Flucht beförderte, wurde mit Geldstrafe von 300 bis 3000 Franks und mit einjähriger Gefängnisstrafe bedroht. Eltern, von denen man nur im entferntesten vermuten konnte, daß sie um den Aufenthalt ihrer entwichenen Söhne wußten, wurden zur Erzwingung einer Angabe desselben mit Gensdarmrie-Execution belegt oder auch wohl eine Zeitlang eingesperrt.

Am 9. Juni 1808 versammelten sich auf dem Schmandbruch die Vorsteher der früher werbefreien Bauerschaften des Gerichts Volmarstein, um unter dem Vorsitz der Deputierten Johann Kasper Fischer von der Stennert und Henrich Kaspar Hiby von Asbeck sich wegen der Conskription zu bereden. Schon 1748 war es dem anhaltenden Drängen der clevisch-märkischen Landstände gelungen, Friedrich II. zu bewegen, „wegen der besonderen Situation hiesiger Provinzien, auch wegen des mit den benachbarten habenden Commercii“ die Grafschaft Mark teilweise von der Werbung freizulassen. Diese Werbefreiheit wurde 1787 von dem Nachfolger des großen Königs, Friedrich Wilhelm II.,

erneuert und bestätigt. Aus unserer näheren Umgebung blieben kantonfrei die Städte Schwelm und Hagen, das alte Gaugericht Schwelm sowie fünf Bauerschaften des Gerichts Bolmarstein: Asbeck, Berge, Silschede, Grundschöttel und Esborn. Man ließ an der vollen Kantonfreiheit alle Bezirke der Mart teilnehmen, welche Sitze der Industrie und des Commercii waren, ferner sollten alle „der Provinz unentbehrlichen Leute“, wozu auch die Bergleute gehörten, nicht eingestellt werden. Die befreiten Distrikte hatten dafür jährlich 15 000 Taler an die Rekrutenkasse zu zahlen. Der Betrag wurde gern gezahlt.

Unter der französischen Herrschaft hörte die Werbefreiheit auf. Als im Jahre 1808 der Krieg mit Spanien ausbrach, mußte auch unsere Gegend dem Kaiser Napoleon Kanonenfutter liefern. Für die Ausgehobenen durften Stellvertreter gestellt werden, die man (nach dem französischen Wort remplaçants) Remplatanten nannte. Die nachfolgenden Mitteilungen zeigen, unter welchen Opfern man das Remplatantensystem im Interesse der jungen Mannschaft und des Gemeinwohls sich dienstbar machte. In der Versammlung auf dem Schmandbruch wurde folgendes beschlossen:

Es wird eine Conskriptionkasse gebildet, um für dienstpflichtige Mannschaften Stellvertreter zu beschaffen.

1. Sämtliche Militärpflichtige der Bauerschaften, auch die Einlieger oder Pächter, zahlen ein Werbegeld.

2. Diejenigen, die keine Söhne in der Conskription haben, werden um freiwillige Beiträge angehalten.

3. Das Werbegeld schwankt je nach dem Vermögen zwischen 5 und 100 Talern. Jedoch sollen die wohlhabenden Conskribierten beredet werden, daß sie 200 Taler zahlen.

4. Wer sich weigert, die ihm billig berechneten Beträge zu zahlen, muß sich der Lösung unterwerfen.

5. Die Kasse übernimmt für Beiträge von 200 Talern sowohl die Heranschaffung als auch die Bezahlung der Remplatanten, für Beträge unter 200 Talern nur die Bezahlung. Im letzteren Falle muß das Aufsuchen und Bereden von Stellvertretern durch die Beteiligten selbst erfolgen.

Die Entschädigung für Remplatanten ergibt sich aus einem Vertrag, der am 11. November 1808 abgeschlossen wurde zwischen dem Kasper Henrich Kalthoff genannt Grevingholt aus der Bauerschaft Silschede einerseits und den Deputierten und Beerbten des Gerichts Bolmarstein anderseits. Kalthoff muß acht Jahre im Bergischen Heere dienen und erhält dafür

1. Vier Taler Handgeld, eine brauchbare silberne Sackuhr von zehn Talern und außerdem noch 25 Taler beim Eintritt ins Heer,

2. während seiner Dienstzeit monatlich zwei Taler Zulage,

3. nach vollendeter achtjähriger Dienstzeit ein Kapital von 200 Talern. Sollte er früher sterben, so wird das Kapital nach Verhältnis der wirklichen Dienstzeit an seine Erben ausgezahlt.

4. Als eventuelle Erbin setzt Kalthoff seine jetzt 15jährige Schwester Maria Elisabeth Kalthoff ein.

Kalthoff hat vom 11. November 1808 bis zum 12. Juni 1814 im bergischen Heere gedient. Am 13. Dezember 1814 verklagte er die Remplakantenkasse auf die noch rückständige Entschädigungssumme von rund 273 Talern. Die Klage wurde, wie nicht anders zu erwarten war, zu Kalthoffs Gunsten entschieden.

Schon am Tage nach der Beratung auf dem Schmandbruch versammelten sich auf Säckern folgende Conskribierte (Militärpflichtige) aus der Bauerschaft Esborn und erklärten unter Zeichnung der erforderlichen Beträge, daß sie sich vom Militärdienst befreien wollten.

Es zeichneten:

1. Wilhelm Käfeler für seinen Sohn Friedrich Peter, ein erbfreier Bergmann	200 Taler
2. Friedrich Kortmann, ein Bergmann	200 "
3. Luther Küper	200 "
4. Henrich Boß genannt Hüppop	200 "
5. Henrich Peter Rasche	200 "
6. Johann Peter Branscheid	25 "
7. Johann Kaspar Schmelzer	25 "
8. David Peter Dahlmann	10 "
9. Henrich Wilhelm Werth	20 "
10. Henrich Peter Schröder	10 "
11. Johann Henrich Schulte	10 "
12. Johann Henrich Wilhelm Windgasse	10 "
13. Kaspar Henrich Hösterey genannt Boß	25 "
14. Johann Henrich Wilhelm Göbel	5 "
15. Henrich Jürgen Schöttler	30 "
16. Diedrich Jürgen Holtzschmidt	5 "
17. Friedrich Peter Heringhaus	10 "
18. Luther Henrich Rüping genannt Knappmann	10 "
19. Diedrich Peter Berkenberg	5 "
20. Kaspar Diedrich Berkenberg	5 "
21. Diedrich Peter Töllner	5 "

Summa 1210 Taler

Da diese Summe nicht genügte, sondern noch 248 Taler fehlten, so verpflichteten sich alle, die von 5 bis 30 Talern gezeichnet hatten, den Fehlbetrag aufzubringen.

Am 14. Juni 1808 teilen die Deputierten Johann Kaspar Fischer und Henrich Kaspar Hiby dem Vorsteher Hiligloh mit, daß obige Beträge vor dem 21. Juni 1808 in folgender Weise sicher gestellt werden müssen:

1. Wer mehr als 20 Taler gezeichnet hat, muß der Bauerschaft dafür Sicherheit in liegenden Gründen anweisen und jährlich fünf Prozent Zinsen bezahlen.

2. Wer Grundstücke nicht verpfänden will oder kann oder wer weniger als 20 Taler gezeichnet hat, muß seinen Beitrag bar bezahlen oder einen sicheren Bürgen stellen. Für den Knecht kann der Brotherr die Bürgschaft übernehmen. Dafür hat er solange Anspruch auf die Dienste des Knechtes, bis der Beitrag abverdient ist.

3. Der Vorsteher hat unter Hinzuziehung der drei Meißtbeerbten zu beurteilen, ob die Sicherstellung genügend ist. Auch müssen die Vorsteher und die drei Meißtbeerbten über empfangene Gelder quittieren.

4. Es muß schleunigst für einen Vorrat baren Geldes gesorgt werden, um den Remplakanten Handgeld geben zu können.

5. Wer von den Konstribierten diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, muß auf eigene Gefahr losen und hat für den Fall seiner Einstellung beim Militär nur Anspruch auf die monatliche Zulage von 2 Talern.

Der erste Musterungstermin der Konstribierten aus der Esber Bauerschaft war auf Dienstag, den 20. Oktober 1808, Morgens 6 Uhr, in der lutherischen Kirche zu Hagen angesetzt. Der Vorsteher Niederstehiligloh mußte durch den Bauerrichter sämtliche Konstribierte unter dem Hinweis verabladen lassen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens als Refraktärs betrachtet und behandelt würden. Zur Musterung mußten 27 Mann aus Esborn sich stellen. Wer und wieviele von ihnen tauglich befunden wurden, ist nicht bekannt. Die Tauglichen wurden nicht sofort eingestellt. Am 21. Januar 1809 beschloßen am Vogelsang die Vertreter der ehemals werbefreien Bauerschaften, zur Konstriptionskasse ungefümt einen Fehlbetrag von 700 Talern anzuleihen, um für die im Oktober 1808 zum Militärdienst bestimmten Mannschaften Stellvertreter anzuschaffen. Es gäbe sonst durch Aufhebung der bereits tauglich Befundenen, sowie dadurch, daß sämtliche Konstribierte zur Bildung einer Reserve von Neuem losen müßten, eine allgemeine Not und Verwirrung. Das betr. Schriftstück sagt: „Es ist jetzt Not vorhanden und zu befürchten, daß eine neue Losung vom vorigen Jahre stattfinden möchte. Wir möchten nicht, daß, da wir doch beinahe ganz die Werbefreiheit haben, die ganze Commune ins Unglück gestürzt würde.“ Bereits am 23. Januar 1809 verpflichteten sich die 21 Eingefessenen der Esber Bauerschaft, die schon früher eine nennenswerte Summe zusammengebracht hatten, zu neuen außerordentlichen Beiträgen, und am 29. Januar 1809 zeichneten die Konstribierten der Jahresklasse 1809:

1. Heinrich Wilhelm Kämper	200 Taler
2. Diedrich Peter Krambrink	15 "
3. Diedrich Schröder	25 "
4. Wilhelm Branscheid	30 "
5. Daniel Storkmann	30 "
6. Diedrich Uehlendahl	25 "
7. Wilhelm Kleine	5 "
8. Rehbein genannt Kortmann	15 "

Summa 345 Taler

Welche jungen Leute aus Esborn im bergischen Heere gedient haben, hat der Verfasser nicht erfahren können. Jedoch finden sich mancherlei Notizen über gekaufte Stellvertreter.

Der Remplakant Hermann Schüssler logierte vom 22. Juli bis zum 5. August 1808 bei Reschop auf Boshöfen, vom 6. August bis zum 3. September in Bengern. Er verursachte in dieser Zeit an Kosten 16 Taler 52 Stüber, wovon die Konstriptionkasse aber nur 12 Taler ersetzte, weil man dem Schüssler mehr gegeben hatte, als er kontraktlich fordern durfte.

Ein anderer Remplakant war Tilmann Hüttenhain. Er trat 1808 ein und hat wahrscheinlich in Rußland den Tod gefunden. Am 15. Dezember 1812 forderte Wehberg zu Berge, der nach Fischers Tode Geschäftsführer der Konstriptionkasse war, die Bauerschaft Esborn auf, Stellung zu nehmen zu der Forderung der Erben von Tilmann Hüttenhain. Die Sache sollte „wegen der jezigen so kostbaren Tribunalsgerichtskosten“ möglichst im Guten ausgemacht werden.

Engelbert Janzen, der aus Löveniß im Münsterfchen stammte, wurde als Remplakant engagiert und diente im 1. Regiment berittener Jäger. Sechzehn Taler, die die Esber Bauerschaft durch Vermittlung des Maire Giesler auf Leveringhausen an den Rittmeister und Regiments-Quartiermeister Obry in Münster für Janzen abschickte, konnten nicht an die Feldschwadron befördert werden, weil Janzen im Juni 1810 desertiert war. Für ihn mußte ein anderer Stellvertreter beschafft werden.

Im Jahre 1808 trat Hermann Schäfer aus Mülheim an der Ruhr als Remplakant ein. Laut Aktenstück vom 24. Juni 1812 ist er gestorben.

Der Rest seines Guthabens in Höhe von 61 Talern wird an seine Erben, die Eheleute Schäfer aus Mülheim, ausgezahlt.

Der Remplakant Hermann Otten forderte am 9. März 1813, nachdem er in Folge Verlustes zweier Finger vom Militär entlassen war, noch 350 Taler von der Bauerschaft Esborn. Am 13. März 1813 war Zusammenkunft auf der Kemna, um mit Otten wegen des Geldes persönlich zu verhandeln. Das Ergebnis ist nicht bekannt.

Im Februar 1811 klagte der Landwirt Hasenkamp aus der Grundschötteler Bauerschaft für seinen Sohn Diedrich Henrich Hasenkamp, daß die vereinigten Bauerschaften ihrer Verpflichtung zur Stellung eines Remplakanten für Diedrich Henrich Hasenkamp nicht nachgekommen seien. Der junge Hasenkamp war im Jahre 1809 zum Militärdienst ausersehen. Da aber kein Stellvertreter vorhanden war, sollte er im Oktober 1809 auf Befehl des Unterpräfecten aus Hagen aufgehoben werden. Die Gensdarmen suchten ihn auf der Schlebuscher Kohlenzeche, fanden ihn aber nicht. Hasenkamps Vater wandte sich sofort an die Deputierten um Remplacierung, erhielt aber den Bescheid, sich selbst um einen Stellvertreter zu bemühen. Die Kosten sollten ihm erstattet werden. Nun wurden von Hasenkamp die größten Anstrengungen gemacht, einen Stellvertreter zu finden. Am 22. Oktober 1809 reiste der Vater selbst nach Gemark, um einen Remplakanten in Augenschein zu

nehmen. Die Reise kostete 8 Taler. Sein Schwiegersohn Peter Bohmann hat im November 1809 eine Reise ins Bergische gemacht, um einen Einsteher für seinen Schwager Diedrich Henrich Hasenkamp zu suchen. Die Reise dauerte 18 Tage und erforderte 30 Taler, war aber vergeblich. Im Dezember 1809 engagierte Hasenkamp den Peter Stoltenhoff als Stellvertreter unter sofortiger Aufwendung von 64 Talern. Stoltenhoff wurde aber nicht eingestellt, weil nach Mitteilung des Herrn Peter Harfort schon längst der Kemplakant Matthias Schäfer für Hasenkamp eingestellt sei. Das war aber ein Irrtum. Endlich im Herbst 1810 konnte Hasenkamp den Kemplakanten in der Person des Gottlieb Giesbert Overkamp von Camen unter Aufwendung von 154 Talern stellen. Die Verfolgungen der Militärbehörden hatten ihr Ende erreicht. Laut Urteil des Landgerichts Hagen mußte die Konskriptionskasse dem Hasenkamp sämtliche Auslagen erstatten.

Im Januar 1813 suchten einige Haufen von Refraktärs, Deserteurs und Schmugglern im Großherzogtum Berg einen Aufstand herbeizuführen, um das französische Joch abzuschütteln. Ursache genug war vorhanden.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand es um den Wohlstand in der Grafschaft Mark recht gut. Das war, wie schon erwähnt, in manchen Distrikten eine Folge der durchgeführten Gemeinheitsteilungen und der Ansiedlung fleißiger Arbeiterfamilien auf vererbpachtetem ehemaligem Markengrunde. In anderen Bezirken, namentlich in der Umgegend von Hagen und an der Enneperstraße, hatte die Kleineisenindustrie einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Die Erzeugnisse gingen zum großen Teile nach England und seinen Kolonien. Da verhängte Napoleon im Dezember 1806 die Kontinentalsperre, wonach jeder Handel mit England verboten war. Mancher Schmied wurde brotlos, und, wie es nicht anders sein konnte, unruhig und mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden. „Auch damals zeigte es sich, daß sowohl einzelne Leute als auch die Gesamtheit politisch lenkbarer sind, wenn sich genügend Arbeitsverdienst bietet, daß aber leicht Unruhen entstehen, sobald die Möglichkeit eines ausreichenden Erwerbs unterbunden ist.“

Die wirtschaftliche Not wurde gesteigert durch einen unerhörten Steuerdruck, der sowohl auf direktem als auch indirektem Wege sich geltend machte. An direkten Steuern mußten gezahlt werden Personal-, Mobiliar-, Patent- und Grundsteuer. Im Jahre 1811 betrug in Esborn für 104 Steuerpflichtige die Personal- und Mobiliarsteuern 682½ Franks, die Patent- oder Gewerbesteuern für 25 Gewerbetreibende 165 Franks, die Grundsteuern für 80 Grundbesitzer 3935 Franks. Die ganze Mairie Bolmarstein bezahlte 1811 an Grundsteuern 26 431 Franks. Mit diesen Sätzen vergleiche man die Grundsteuer vom Jahre 1878/1879. Sie betrug für Esborn 1218 Mark, für das ganze Amt Bolmarstein 8675 Mark. — Indirekte Steuern ruhten in hohem Maße auf Salz und Tabak, für die das Monopol bestand, die also vom Staate gekauft werden mußten und nur in den Zollämtern oder in den Salzniederlagen zu haben

waren. Jeder bekam eine bestimmte Menge Salz zugewiesen, die er wohl oder übel abnehmen mußte. Niederste-Hilgloh mußte innerhalb der letzten vier Monate des Jahres 1812 bei dem Debitanten Schulte in Wengern 35 Kilogramm Salz abholen. Im Weigerungsfalle würde das ganze Quantum oder der etwaige Rest ihm auf seine Kosten zugestellt und er zwangsweise zur Zahlung angehalten werden. Den Preis schrieb natürlich die Behörde vor.

Tabak und Kaffee standen ungeheuer hoch. Geschmuggelter Kaffee, und nur solcher war zu haben, kostete pro Pfund zwei Taler. Die Schmuggler, bezeichnender Weise auch „Tabaksträger“ genannt, übten ihr Gewerbe unter steter Lebensgefahr aus. Am Kabel wurden einmal drei junge Leute von französischen Zollbeamten erschossen, als sie geschmuggelte Ware über die Lenne bringen wollten. Die Zollbeamten suchten übrigens in rücksichtsloser und brutaler Weise auch die Häuser nach verbotenen Waren ab.

Von diesen Anordnungen wurde die ganze Bevölkerung schwer getroffen. Nehmen wir die Erbitterung hinzu, die deshalb herrschte, weil jede freie Meinungsäußerung unmöglich war und zahlreiche Spione als Denunzianten tätig waren, berücksichtigen wir vor allen Dingen die bisher unbekannte Blutsteuer, mit der Napoleon die waffenfähige Mannschaft belegte, so haben wir den Schlüssel für die Tumulte aus dem Januar 1813.

Die Aufrührer selbst waren die besten Brüder allerdings auch nicht. Wer nicht mit allen Hunden gehezt war, hielt sich von dem gefährlichen Treiben fern. Sie waren meistens mit Knüppeln bewaffnet und hießen deshalb „Knüppelrussen“, auch wohl „Speckrussen“, weil sie, wo sie als ungebetene Gäste erschienen, — es war Winter — mit Sauerkraut und Speck bewirtet wurden. Die Urheber des Tumults waren „Tabaksträger“ aus den Mairieen Ennepersstraße und Bolmarstein, die aus der Mairie Börde und aus dem Bergischen Zuzug erhielten und in Hagen das Gefängnis stürmten, worin manche ihrer Kollegen saßen. Einer ihrer Anführer war „der schwarze Kép“. Gensdarmen aus Dortmund stellten in Hagen die Ruhe wieder her.

Eine authentische Schilderung dieses Januaraufstandes brachte vor mehreren Jahren die Hagener Zeitung aus der Feder des Herrn Dr. Schemmann. Es dürfte wohl gestattet sein, aus diesen trefflichen Darstellungen hier einige interessante Mitteilungen wiederzugeben. Herr Dr. Schemmann schreibt:

„Als am 19. März 1813 zwei Gensdarmen einen Deserteur über den Strückerberg nach Gevelsberg transportierten und gerade eine Stelle passierten, wo sich eine mit Strauchwerk rings umwachsene Steingrube befand, hörten sie plötzlich, wie man hinter ihnen herrief: „Spizbuben, laßt den Kerl los“. Zugleich fielen 2—3 Schüsse, und die Beamten sahen nun, daß sich auf der Höhe 20—30 Mann, die die Gesichter geschwärzt hatten, befanden. Beide waren verwundet worden, doch versuchte der eine das Feuer zu erwidern und lag schon im Anschlage, als eine neue

Verwundung ihn zu Boden warf. Diesen Augenblick benutzte der Gefangene, um sich zu seinen Kameraden zu flüchten, und so schnell waren alle verschwunden, daß der Wachtmeister Scherer und einer seiner Untergebenen, die ganz in der Nähe die Büsche durchstreiften und auf die gefallenen Schüsse gleich hinzueilten, keine Spur mehr von den Deserteurs finden konnten, sondern sich begnügen mußten, für ihre verwundeten Genossen zu sorgen, die man ins Dorf schaffte und dann auf einer Karre nach Schwelm fuhr. Am Tatorte waren zwar einige Personen Augenzeugen gewesen, doch versicherten sie, keinen der Angreifer zu kennen, obwohl bei den Verbindungen, welche die Deserteurs überall unterhielten, wohl das Gegenteil anzunehmen war. Auch hier zeigte es sich, daß die wie die wilden Tiere gehegten Flüchtlinge nicht zu befürchten hatten, von den Einwohnern verraten zu werden, daß vielmehr diese ein Vergnügen darin fanden, die Behörden zu täuschen und irre zu leiten.“

„An einem Aprilabend des Jahres 1813 drangen acht bewaffnete Männer in das Haus eines Schleifers am Nirgena ein (der Hunger trieb sie aus ihren Verstecken) und verzehrten ohne Weiteres die Abendmahlzeit, die für die dort arbeitenden Leute bestimmt war. Aus ihrem Gespräch ging hervor, daß sie sämtlich Rädelsführer waren. Nachdem sie alles aufgeessen, empfahlen sie sich mit der Drohung, daß, wenn einer von den Anwesenden von ihrem Besuche sprechen oder einen von ihnen namhaft machen werde, er erschossen und das Haus in Brand gesteckt würde. Wenige Tage später, am Sonntag dem 2. Mai, wurden wiederum Gensdarmen, die einen Deserteur in einer Karre nach Vogelsang schafften, vom Bolmarsteiner Gebiet aus von einer Rotte von 20 Mann beschossen. Doch gelang es den Beamten, durch schnelles Reiten unverletzt mit ihrem Gefangenen zu entkommen. Dieser neue Anschlag gab General Damas Veranlassung, von dem am 3. Mai in Hagen einrückenden Marschbataillon je eine Kompagnie nach Gevelsberg, Bolmarstein und Börde zu legen.“

„Am 14. April 1813 gelang es einigen französischen Gensdarmen, den Refraktair Feilenschmied Heinrich K. aus Gevelsberg, der zu den Rädelsführern bei den im Kanton Schwelm vorgefallenen Unruhen gehört hatte, gerade in dem Augenblick, als er mit einem Komplizen eine Wirtschaft am Sträterhäuschen bei Schwelm verließ, nach heftiger Gegenwehr zu verhaften, während der Genosse entkam. Unter den äußersten Vorsichtsmaßregeln wurde der Gefangene über Hagen und Bochum in das Zuchthaus nach Werden transportiert, doch schon Anfang Mai wieder nach Schwelm geschafft. Hier fällte das Kriegsgericht (7 Offiziere), das auf Befehl des Generals Damas unter dem Vorsitz des Gensdarmarie-Obersten Goldstein im Rathhause tagte, am 6. Mai 1813 einstimmig das Todesurteil über ihn, und schon nach wenigen Stunden wurde er in seiner Heimatgemeinde Gevelsberg auf dem Kirchhofe erschossen.“

Während der französischen Fremdherrschaft hat man den Pastor Ernst Heinrich Davidis zu Wengern (1789—1823 Pfarrer in Wengern)

verdächtigt, den französischen Leutnant Jean Baptiste Thyry ums Leben gebracht und beiseite geschafft zu haben. Die deshalb von dem Berg-richter Schulz geführte Untersuchung war aber ergebnislos. Auch nach beendeter Untersuchung wurde der Geistliche noch von vielen seiner Gemeindeglieder angegriffen und des Mordes bezichtigt. Das ergibt sich aus einer Beleidigungsklage, die Pastor Davidis im Dezember 1811 gegen Niederste-Hiligloh sowie gegen vier andere angesehenen Männer der Kirchengemeinde Wengern anstregte. In dieser Klage heißt es:

„Wenn es je einen Prediger gab, der bei den besten Absichten von manchen seiner Gemeindeglieder unverdient mißhandelt wurde, so ist es gewiß der Kläger. Wenn je eine Injurie bei dem Zusammen- treffen von manchen die Strafbarkeit vermehrenden Verhältnissen die Notwendigkeit einer in die Augen fallenden Genugthuung herbeizog, so ist es gewiß diejenige, welche die Verklagten sich zu Schulden kommen ließen, welche jetzt dem Kläger die traurige Veranlassung war, vor der gerichtlichen Behörde als Kläger gegen einige seiner Parochia- len aufzutreten.

Aber gezwungen ist der Kläger zu diesem Schritt, welcher mit den Verhältnissen eines Predigers, wenn es der Art ist, wie es sein sollte, nicht vereinbar ist, denn er befürchtet, das Zutrauen seiner Gemein- de zu verlieren, und dadurch die Hoffnung auf die Fortdauer seiner Wirksamkeit. Er ist nicht weniger besorgt, daß seinen und seiner Familie bürgerlichen Verhältnissen durch den Raub, der an seiner Ehre begangen worden, ein unerseßlicher Schade erwachsen sei.“

Ueber die Ursachen der Verdächtigungen des Seelsorgers durch Glieder seiner Gemeinde läßt die Klage sich folgendermaßen aus:

„Die Veränderung (NB. Verbesserung) mancher Einrichtungen im Schulwesen, welche eine Folge höherer Verfügungen war, reizte manche Eingepfarrte des Kirchspiels Wengern zu feindseligen Gesin- nungen gegen den Kläger. Obschon derselbe zum Deßteren vorstellte, daß er schuldlos daran sei, wenn sie sich gedrückt fühlten, so konnte dies die erhitzten Gemüter doch nicht beruhigen.“

Schon im Jahre 1809 hatten die Verklagten ihre Anschuldigungen gegen den Pfarrer bei der Präfektur des Ruhr-Departements angebracht. Sie erreichten aber ihren Zweck nicht. Da wiederholten sie ihre Angriffe auf die Ehre des Pfarrers in einer Eingabe vom 15. Januar 1810. Jetzt fühlte die Präfektur sich gedrungen,

„bei der Regierung auf die Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung gegen den Kläger anzutragen, deren Einleitung dann auch mittels Re- gierungs-Reskripts vom 18. April 1810 dem Bergrichter Schulz aufge- tragen wurde“.

Der Bergrichter Schulz richtete seine Untersuchung auf die härteste Beschuldigung, welche die Eingabe vom 15. Januar 1810 enthielt, daß Pastor Davidis den Ehemann der Ernestine Ehrenstein, Jean Baptiste Thyry ums Leben gebracht habe. Es fand sich aber nichts Belastendes, und das Verfahren wurde eingestellt.

In der Beleidigungsklage heißt es dann weiter:

„Niederdrückend ist die Beleidigung, die der Kläger erdulden mußte, empörend muß das Benehmen der Beklagten genannt werden, wenn man nicht übersieht, in welchem Verhältnis sie zu dem Kläger stehen, wenn man bedenkt, welchen unersehblichen Abgang die Würde des Klägers und sein Einfluß auf die Gemeinde bei weiterer Verbreitung des schändlichen Gerüchts erleiden wird.

Erfatant muß daher auch die Genugtuung, ungewöhnlich muß die Strafe sein, in welche die Beklagten genommen werden müssen.“

Leider ist über den Ausgang des am 27. Januar 1812 vormittags 10 Uhr zu Hagen im Landgericht verhandelten Beleidigungsprozesses nichts zu erfahren. Im Volksmunde hat sich die Geschichte von dem geheimnisvollen Verschwinden des Leutnants Thyry bis heute erhalten und wird in den verschiedensten Abweichungen erzählt. Sechs bis acht Jahrzehnte später sollen von Frankreich aus Nachforschungen angestellt worden sein nach den Erben des Thyry, dessen Witwe einen Mann in Silschede geheiratet hatte. Es hat sich jedoch niemand als Nachkomme legitimieren können, und die angeblich sehr bedeutende Erbschaft ist nicht in unsere Gegend gekommen.

Jedenfalls ist es nicht aufgeklärt worden, wo wann und wie der Leutnant verschwunden ist. Den Pfarrer hat man doch wohl zu Unrecht einer Tat bezichtigt, die tiefen Abscheu erregen und sein Ansehen untergraben mußte. Wie stark müssen Klatsch und Tratsch auch damals gewesen sein. Pastor Davidis trat im Jahre 1823 in den Ruhestand und starb 1828 im Alter von 78½ Jahren. Ratorp sagt von seinem Leichenbegängnis: „Die große Teilnahme der Gemeinde bezeugte, wie er durch seine Menschenfreundlichkeit und Liebe sich bei der Gemeinde ein bleibendes Andenken bewahrt hat.“

Alles in allem haben unsere Vorfahren in jener französischen Zeit viel Schweres erdulden müssen. Eine große Last war die Einquartierung durchziehender Truppen. Das wurde nach der Völkerschlacht bei Leipzig, als Bülow mit seinen Kosaken hinter den fliehenden Franzosen herjagte, noch nicht besser. Die Russen leben in der Erinnerung fort als roher und rücksichtsloser gegen ihre Quartierwirte als die Franzosen. Aber die Kosakenplage war doch nur eine vorübergehende Not, die Hoffnung auf baldige Befreiung ließ sie leichter ertragen.

Im Herbst 1813 begann auch in der Mark ein freudiges Zuströmen zu den Waffen, und in der kurzen Zeit von 4 Wochen traten 3300 Mann freiwillig an, in Hagen allein 600. Es fehlte den Freiheitskämpfern am nötigsten. Die Mehrzahl der Freiwilligen erschien in Arbeitskleidern und Holzschuhen auf den Sammelplätzen, bewaffnet mit eichenen Knütteln. Das war in der Weihnachtswochen 1813. Mäntel wurden verteilt, als das erste Westfälische Landwehrregiment in Dortmund zum Abmarsch nach der Feldarmee in Holland schon bereit stand, die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auch die Gewehre, trafen erst in Holland bei den Truppen ein. Fast alles war beschafft worden aus freiwilligen Mit-

keln der Heimat, „eine fast unglaubliche Leistung für eine Gegend, deren Bewohner jahrelang auf einen Arbeitsverdienst hingewiesen waren, der kaum die Beschaffung der notwendigsten Nahrungsmittel ermöglicht hatte.“

Der Ueberlieferung nach nahmen 1814/15 an den Kämpfen gegen Napoleon teil aus Esborn: Wofz genannt Hüppop, der spätere Schneidermeister Korte und der Schichtmeister Henrich Peter Fischer.

„Wohl uns, auf die vielen traurigen Jahre werden frohere, bessere folgen.“ So schrieb Mallinkrodt in Dortmund am Schluß eines Artikels im „Westfälischen Anzeiger“, der nach sechsjähriger Unterdrückung am 4. Januar 1815 zum ersten Male wieder erschien. „Wohl selten sind vollberechtigte und allseitig gehegte Wünsche in so geringem Grade erfüllt worden, als diejenigen, denen Mallinkrodt in genanntem Artikel Worte verlieh. Der politische Rückschritt stellte sich schon nach kurzer Zeit ein, und auf die vielen traurigen Jahre der Fremdherrschaft folgten zunächst Jahre der furchtbarsten Teuerung, eine Notstandsperiode, wie sie im 19. Jahrhundert seitdem nicht wieder erlebt wurde.“ (Berger).

Die Ernteergebnisse des Jahres 1815 waren mangelhaft. Das Jahre 1816 brachte eine vollständige Mißernte. Ende August 1816 kosteten 10 Pfund Schwarzbrot nach unserm heutigen Gelde in Elberfeld 1,— M, in Hagen 1,25 M, in Hörde 1,54 M, in den schwer erreichbaren Dörfern, also auch hier bei uns, war das Brot noch teurer. 1817 war der Notstand unbefschreiblich. Elf Pfund Schwarzbrot kosteten 63 Stüber, das sind nach unserm Gelde 2,42 M. Es bildeten sich neben den kirchlichen Armenvorständen noch besondere Vereine, um der dringendsten Not abzuhelpfen. Zum Glück machte die günstige Ernte von 1817 diesem beklagenswerten Zustande ein Ende. Aber erst allmählich sanken die Preise, am billigsten waren die Lebensmittel 1823.

Im Jahre 1847 hatten die Lebensmittel wiederum eine Preishöhe erreicht, die nicht zu erschwingen war. Zehn Pfund Schwarzbrot kosteten 18 $\frac{2}{3}$ Silbergroschen.

Wenn wir die Zustände und Ereignisse früherer Jahrhunderte an unserm geistigen Auge in Kürze vorüberziehen lassen, so will es uns dünken, daß wir keine Ursache haben, uns nach ihnen zurückzusehnen. Es sind nicht immer erfreuliche Bilder, die auf dem Hintergrunde roher und verworrener Zeitverhältnisse sich abheben. Und doch haben wir alle Veranlassung, das Andenken der hart kämpfenden Väter in Ehren zu halten. Sie alle deckt heute der kühle Rasen. Um so mehr ist es unsere Pflicht, der Zeiten zu gedenken, da auch der einfachste Mann schwere Opfer brachte für seine Familie und für die Gesamtheit, für die Freiheit der Heimat und des Vaterlandes.



